

TEXTE

155/2020

Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG

Abschlussbericht

TEXTE 155/2020

Ressortforschungsplan des Bundesministerium für
Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Forschungskennzahl 3718 33 308 0
FB000364

Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG

Abschlussbericht

von

Ute Schmiedel, Dr. Stephan Löhle
cyclos GmbH, Osnabrück

Julia Wolf, Dr. Ralf Brüning
Dr. Brüning Engineering UG, Brake

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

 [umweltbundesamt.de](https://www.facebook.com/umweltbundesamt.de)

 [umweltbundesamt](https://twitter.com/umweltbundesamt)

Durchführung der Studie:

cyclos GmbH
Westerbreite 7
49084 Osnabrück

Abschlussdatum:

Mai 2020

Redaktion:

Fachgebiet III 1.6 Produktverantwortung
Dr. Ines Oehme

Publikationen als pdf:

<http://www.umweltbundesamt.de/publikationen>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, August 2020

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Effizienzbestimmung der Vertreiberpflichten nach ElektroG

Mit Inkrafttreten des ElektroG2 am 24. Oktober 2015 wurden unter anderem neue Rücknahme-, Anzeige- und Mitteilungspflichten für Vertreiber festgelegt. Die Rücknahme über den Handel ist in diesem Zusammenhang seit dem 24. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG erstmals für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtend. Für den Fernabsatzhandel gilt die Verpflichtung ebenfalls, sofern die Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 m² erreichen (vgl. § 17 Abs. 2 ElektroG). Die Bundesregierung ist nach der Begründung zum ElektroG zur Evaluierung u. a. der Vertreiberpflichten nach § 17 ElektroG verpflichtet. Auf Grund der neu eingeführten Rücknahmepflichten liegt bislang keine systematische Bewertung zur Umsetzung dieser Pflichten durch die Vertreiber vor. Diese ist im Rahmen des vorliegenden Berichtes erfolgt. Neben der Darstellung der praktischen Umsetzung der Rücknahme gemäß § 17 ElektroG sowohl im stationären als auch im Fernabsatzhandel werden vor allem die Identifizierung von Schwierigkeiten / Umsetzungsdefiziten, eine qualitative Beurteilung der aktuellen Begebenheiten (Rücknahmestellen, Sammelbehältnisse, etc.) und die Umsetzung der Vertreiberpflichten nach ElektroG näher betrachtet und abgebildet. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen aus der allgemeinen Datenauswertung der Vertreiberrücknahme, den vor Ort Besuchen sowie aus Stakeholderbefragungen werden im vorliegenden Bericht konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet, um die Vertreiberrücknahme zukünftig zu verbessern.

Abstract: Determining the efficiency of the distributors' obligations according to ElektroG

On 24 October 2015 the ElektroG2 came into force. Among other things, new obligations for distributors concerning collection, monitoring and reporting were established. In this context, distributors of electrical and electronic equipment (EEE) with a sales area of more than 400 m² are obliged to take back WEEE since 24 July 2016 in accordance to § 17 (1) ElektroG. This also applies to distant sellers of EEE, if their storage and sales area are at least 400 m² (see § 17 (2) ElektroG). Among other things the German Government is obliged to evaluate new obligations for distributors, according to § 17 ElektroG. Due to the recently introduced collection obligations of the distributors, a systematic evaluation of the implementation of these obligations is not available yet. This occurred within the framework of the present report. Aside from the illustration of the practical implementation of the collection according to § 17 ElektroG in the stationary trade as well as distance trade, particularly the identification of difficulties/transposition deficits, a qualitative assessment of the current inventories (take back points/containers for collection) and the implementation of the distributor obligations according to ElektroG are examined and identified. Based on the findings from the general data evaluation of the distributor collection, from the on-site inspections as well as the stakeholder questionnaires, concrete recommended actions to improve the distributor collection are construed in this report.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	8
Tabellenverzeichnis	9
Abkürzungsverzeichnis	10
Zusammenfassung.....	12
Summary	16
1 Einleitung und Zielsetzung	20
2 Rechtliche Grundlage	21
3 Ergebnisse der quantitativen Bestimmung der Vertreiberrücknahme.....	23
3.1 Auswertung der Meldedaten gemäß stiftung ear	23
3.2 Auswertung des Verzeichnisses angezeigter Sammel- und Rücknahmestellen gemäß stiftung ear	25
3.3 Analyse der gemeldeten Vertreiberrücknahmemengen unter Einbeziehung des Verzeichnisses angezeigter Rücknahmestellen	28
3.3.1 Quantitative Ergebnisse.....	28
3.3.2 Datenqualität der Mengenmeldung aus der Vertreiberrücknahme	36
3.4 Erkenntnisse zur Vertreiberrücknahme aus der Stakeholderbefragung	37
3.4.1 Zuständigkeiten sowie Informationslage zur Vertreiberrücknahme.....	38
3.4.2 Einschätzungen der Rücknahmemengen aus der verpflichtenden Rücknahme (§ 17 Abs. 1 und 2 § ElektroG) und freiwilligen Rücknahme (§17 Abs. 3 ElektroG)	39
3.4.3 Einschätzung der Rücknahmemengen aus stationärem Handel und dem Fernabsatzhandel.....	40
3.4.4 Abgrenzung Vertreiberrücknahme und Herstellerrücknahme.....	41
3.4.5 Mögliche Ursachen für nicht gemeldete Sammel Mengen an EAG.....	41
3.5 Vertreiberrücknahme über Rücknahmesysteme (WEEE-Dienstleistern)	42
3.5.1 „Rücknahmesysteme“ für Elektroaltgeräte (WEEE-Dienstleister).....	42
3.5.2 „Sammelaktionen“ von Elektroaltgeräten in Kooperation mit dem stationären Handel	48
3.6 Zusammenfassende Aus- und Bewertung der Vertreiberrücknahmemengen.....	50
4 Ergebnisse zur praktischen Umsetzung und qualitativen Beurteilung der Vertreiberrücknahme.....	52
4.1 Untersuchungen zum stationären Handel.....	52
4.1.1 Auswahl der untersuchten Händler	53
4.1.2 Zentrale Ergebnisse der systematischen Auswertung von Internetseiten	55
4.1.3 Zentrale Ergebnisse der vor Ort Untersuchungen	64
4.2 Untersuchungen zum Fernabsatzhandel	84

4.2.1	Auswahl der zu untersuchenden Händler	84
4.2.2	Zentrale Ergebnisse der Untersuchung der Internetseiten von Fernabsatzhändlern	85
4.3	Zusammenfassende Bewertung qualitativer Aspekte der praktischen Vertreiberrücknahme.....	95
5	Kosten und Aufwand der Vertreiberrücknahme	98
5.1	Grundsätzliche Kosten und Aufwände im Rahmen der Vertreiberrücknahme	98
5.2	Kosten und Aufwand im Sinne einer Ex-Post-Messung	100
6	Bewertung der Vertreiberrücknahme und Ableitung von Handlungsempfehlungen.....	103
7	Quellenverzeichnis	115
A	Anhang	119
A.1	Detaillauswertung des Verzeichnisses der Rücknahmestellen gemäß stiftung ear	119
A.2	(Exemplarischer) Fragebogen zur Stakeholder-Befragung zur Vertreiberrücknahme (Fragebogen an Entsorgerverbände)	120
A.3	Schema zur Auswertung der Internetseiten	122
A.4	Übersicht über Gerätearten (Kleingeräte), die über Electroreturn per Post einsand eingeschickt werden können.	127
A.5	Frageleitfaden zu Vor Ort-Besuchen bei Vertreibern zur praktischen und qualitativen Beurteilung der Vertreiberrücknahme	128
A.6	Kalkulator für die Post einsendung von EAG (Beispiel zmart 24)	152

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Rücknahmestellenart, 2017	30
Abbildung 2	Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Kategorie innerhalb der verschiedenen Rücknahmestellenarten, 2017	33
Abbildung 3:	Durch die Vertreiber an die stiftung ear zu meldenden Daten über die Vertreiberrücknahme von EAG	36
Abbildung 4:	Rücknahmemengen an EAG, Lightcycle, 2015-2017	45
Abbildung 5:	Rücknahmemengen an EAG, take-e-way (take-e-back), 2016-2018.....	46
Abbildung 6:	Rücknahmemengen an EAG, zmart 24, 2018	48
Abbildung 7:	Rücknahmeangebote für Großgeräte	57
Abbildung 8:	Rücknahmeangebote für Kleingeräte.....	59
Abbildung 9:	Standorte, die auf ihrer Internetseite über Rückgabemöglichkeit informieren	61
Abbildung 10:	Anzahl Sammel- und Rücknahmestellen im Verzeichnis der stiftung ear in den vier untersuchten Gebietskörperschaften	63
Abbildung 11:	Anzahl vor Ort untersuchter rücknahmepflichtiger/ freiwillig zurücknehmender Vertreiber	68
Abbildung 12:	Angebotene Rücknahmekanäle durch vor Ort untersuchte Standorte	69
Abbildung 13:	Beispiel für Annahmehbereich (links), Sammelbehälter für Handys /Telefone (rechts).....	71
Abbildung 14:	Beispiel für ein Innenlager	72
Abbildung 15:	Beispiele für Außenlager, Gitterbox (links), Freifläche (rechts)	72
Abbildung 16:	Beispiel für eingesetzte Hilfsmittel / Behältnisse im Innenbereich.....	73
Abbildung 17:	Informationsmaterialien zur EAG-Rücknahme.....	75
Abbildung 18:	Informationsmaterialien der DUH zur EAG-Rücknahme für Vertreiber.....	76
Abbildung 19:	Beispiele für die Platzierung von Informationen.....	77
Abbildung 20:	Entsorgungswege der befragten Vertreiber.....	78
Abbildung 21:	Vertreiber, die einer Stelle die Rücknahme vor Ort gemeldet haben.....	80
Abbildung 22:	Anteil an Vertreibern, die gesammelte Mengen einer Stelle melden	81
Abbildung 23:	Fernabsatzhändler mit / ohne Filialnetz.....	87
Abbildung 24:	Angebotene Rückgabemöglichkeit für EAG durch Fernabsatzhändler	88
Abbildung 25:	Von Fernabsatzhändlern angebotene Rücknahmekanäle	89
Abbildung 26:	Von Fernabsatzhändler ohne Filialnetz angebotene Rücknahmekanäle	90
Abbildung 27:	Media Markt Kundenhinweise für Posteinsand	91
Abbildung 28:	Eingabemaske zmart 24 für den Posteinsand	92
Abbildung 29:	Information durch Fernabsatzhändler mit bundesweitem Filialnetz.....	94
Abbildung 30:	Information durch Fernabsatzhändler ohne bundesweites Filialnetz	94

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rücknahme von Elektroaltgeräten in Deutschland: Mengen und Verteilung auf die Erfassungspfade [2015-2017], stiftung ear24
Tabelle 2:	Verbleib der Mengen aus Vertreiberrücknahme [2015-2017], stiftung ear25
Tabelle 3:	Cluster und Zuordnung der im Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte angezeigten Rücknahmestellen.....27
Tabelle 4:	Verteilung der Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte nach Analyse des Verzeichnisses der Rücknahmestellen der stiftung ear.....28
Tabelle 5:	Rücknahmemenge der Vertreiber an Elektroaltgeräten in Tonnen je Rücknahmestellenart, 2017, stiftung ear29
Tabelle 6:	Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Kategorie innerhalb der verschiedenen Rücknahmestellenarten, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.32
Tabelle 7:	Prozentuale Mengenverteilung der einzelnen Rücknahmestellenarten je Kategorie, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.....34
Tabelle 8:	Prozentualer Anteil der über die Rücknahmestellen gemeldeten Mengen in Bezug auf die insgesamt über Vertreiber zurückgenommene Menge, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.35
Tabelle 9:	Flächendeckung Rücknahmedienstleister („Rücknahmesysteme“).....43
Tabelle 10:	Handy Sammelaktionen in Kooperation mit stationären Händlern.....48
Tabelle 11:	Ausgewählte Gebietskörperschaften und Kriterien53
Tabelle 12:	Ergebnisse der Standortsuche aus den Gelben Seiten.....55
Tabelle 13:	Zuordnung der untersuchten Standorte zu Branchen56
Tabelle 14:	Umsetzung des Posteingangs von Großgeräten laut Internetseiten58
Tabelle 15:	Umsetzung des Posteingangs von Kleingeräten laut Internetseiten.....60
Tabelle 16:	Angeborene Rücknahme nach Branchen62
Tabelle 17:	Anzahl untersuchter Standorte, die sich im ear Verzeichnis wiederfinden63
Tabelle 18:	Anzahl befragter Vertreiber bei der vor Ort Untersuchung pro Gebietskörperschaft66
Tabelle 19:	Branchenzuordnung der Befragten der vor Ort Untersuchung67
Tabelle 20:	Durch Vertreiber wahrgenommene Herausforderungen82
Tabelle 21:	Von Vertreibern gesehene Verbesserungspotential83
Tabelle 22:	Übersicht Clusterung der untersuchten Händler85
Tabelle 23:	Branchenzuordnung der untersuchten Standorte86
Tabelle 24:	Aufwand und Kosten gemäß Ex-Post-Messung.....102

Abkürzungsverzeichnis

AfB	Arbeit für Behinderte gemeinnützige GmbH
AHK	Abholkoordination
a.F.	alte Fassung
Ant.	Anteil
BE	Berlin
BB	Brandenburg
BBG	Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte
BHB	Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVOH	Bundesverband Onlinehandel e.V.
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
DUH	Deutsche Umwelthilfe e.V.
EAG	Elektro- und Elektronikaltgerät
EEE	electrical and electronic equipment
EFMg	Elektrofachmarkt groß
EFMk	Elektrofachmarkt klein
ElektroG	Aktuelle Rechtsgrundlage: Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Inkrafttreten: 24.10.2015). Sofern auf die alte Fassung des Jahre 2005 verwiesen wird, ist dies explizit kenntlich gemacht.
ENT	Entsorger
FA	Fernabsatz (ausschließlich)
FAQ	Frequently Asked Questions
ges.	gesamt
gQ	gewerbliche Quellen, entspricht: andere Quellen als private Haushalte
GRS Batterien	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien
HB	Bremen
HDE	Handelsverband Deutschland
HE	Hessen
HH	Hamburg
HK	Handelsketten
i. d. R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
Kat	Gerätekategorie nach ElektroG
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KH	Kaufhäuser

LED	Licht emittierende Diode
MH	Möbelhäuser
MV	Mecklenburg-Vorpommern
m.z.	Mehrfach zugewiesene Mengen
NABU	Naturschutzbund Deutschland e.V.
NGO	Non-Governmental Organisation, Nichtregierungsorganisation
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
n.y.	no year
n.z.	Nicht zugewiesene Mengen, da nicht eindeutig zuordenbar
Opt	Optierung (örE)
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
pH	private Haushalte
RNM	Rücknahmemenge
RP	Rheinland-Pfalz
SL	Saarland
SN	Sachsen
SA	Sachsen-Anhalt
stiftung ear	stiftung elektro-altgeräte register®
SH	Schleswig-Holstein
SM	Supermärkte
ST	Stiftungen
Sum.	Summe
TH	Thüringen
UBA	Umweltbundesamt
UStatG	Umweltstatistikgesetz (Ausfertigungsdatum: 16.08.2005)
WEEE	Waste of electrical and electronic equipment, synonym zu EAG
WSH	Wertstoffhof
ZVEH	Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

Zusammenfassung

Nach der Begründung zum ElektroG und dessen Inkrafttreten am 24. Oktober 2015 ist die Bundesregierung unter anderem zur Evaluierung der Vertreiberpflichten nach § 17 ElektroG verpflichtet. Weiterhin wurden im ElektroG neue Rücknahme-, Anzeige- und Mitteilungspflichten festgelegt. So sind seit dem 24. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG erstmals Vertreiber mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² für Elektro- und Elektronikgeräte zur unentgeltlichen Rücknahme solcher verpflichtet. Dies gilt auch für den Fernabsatzhandel, sofern die Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 m² erreichen. Vertreiber können zurückgenommene EAG u. a. an Hersteller und/oder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) übergeben, sofern sie zurückgenommene EAG nicht selbst behandeln.

Die Rücknahme bezieht sich in diesem Zusammenhang zum einen auf eine 1:1 Rücknahme eines ähnlichen Altgerätes bei Neukauf am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu (auch privater Haushalt). Entscheidend ist hierbei, dass das Altgerät der gleichen Geräteart entspricht und im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt. Zum anderen bezieht sich die verpflichtende Rücknahme auf eine 0:1 Rücknahme im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu. Die 0:1 Rücknahme gilt für Kleingeräte, die eine äußere Abmessung von 25 cm nicht überschreiten.

Gemäß § 17 Abs. 3 ist eine freiwillige unentgeltliche Rücknahme von Altgeräten durch weitere Vertreiber weiterhin möglich. Lediglich Transportkosten bei Abholung an privaten Haushalten dürfen in diesem Fall in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch im Falle der verpflichtenden Rücknahme, sofern die Abholung eine freiwillige Zusatzleistung des Vertreibers darstellt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ElektroG darf die Rücknahme durch die Vertreiber weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen.

Sofern Vertreiber EAG auf freiwilliger Basis oder verpflichtend zurücknehmen, sind sie parallel gemäß § 29 ElektroG verpflichtet, erfasste und ggf. verwertete Mengen an Altgeräten an die stiftung ear zu melden. Darüber hinaus sind gemäß § 29 Abs. 4 ElektroG auch zurückgenommene Mengen, die an Dritte (öRE, Hersteller) übergeben werden der stiftung ear zu melden. Die Rücknahmetätigkeit ist gemäß § 25 ElektroG anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG oder verpflichtend gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ist.

Da bislang noch keine systematische Bewertung aufgrund der neu eingeführten Pflichten bezüglich der Umsetzung dieser Vertreiberpflichten gemäß ElektroG durchgeführt wurde, geschieht dies im Rahmen dieses Berichts.

Die Analyse der Vertreiberrücknahmemengen kommt zu dem Ergebnis, dass über Vertreiber seit der systematischen Mengenerhebung via stiftung ear relevante EAG-Mengen zurückgenommen werden (in 2017 101.148 Tonnen). Diese Mengen sind zum weitaus überwiegenden Anteil der Gerätekategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) zuzuordnen (82,6 %), die ausschließlich bei privaten Haushalten im Tausch gegen ein neues Haushaltsgroßgerät erfasst werden.

Den Mengendaten der stiftung ear folgend, resultiert mit 88,3 % (89.846 Tonnen) der weitaus überwiegende Anteil aus der verpflichtenden Vertreiberrücknahme gemäß § 17 (1) ElektroG, also der Rücknahme durch große Elektrofachmärkte, Baumärkte, Möbel- und Kaufhäuser sowie Supermärkte / Discounter.¹ Im Detail zeigt sich, dass mit 82,9 % der Gesamtmenge (83.869 Tonnen) die Rücknahme fast ausschließlich über große zur Rücknahme verpflichtete Elektrofachmärkte erfolgt. Aus Sicht der Mengenrelevanz spielt, ausgehend von den gemeldeten Daten,

¹ Die Bezeichnung Supermärkte / Discounter wird in diesem Bericht als ein Sammelbegriff für Einzelhandelsbetriebe, die nicht vorrangig Elektro(nik)geräte vertreiben verwendet. Die Detailauswertung zeigt, dass zurückgenommene Mengen über dieses Cluster sehr gering sind (vgl. Tabelle 8).

die freiwillige Vertreiberrücknahme gemäß § 17 Abs. 2 ElektroG mit 1,8 % (1.811 Tonnen) eine deutlich untergeordnete Rolle. Reine Fernabsatzvertreiber sind in den Mengendaten zur Vertreiberrücknahme nahezu nicht zu finden (lediglich ca. 37 Tonnen). Da besonders zur Rücknahme von EAG verpflichtete Vertreiber sowohl im Fernabsatz als auch stationär Elektro(nik)geräte vertreiben, kann im Detail nicht bestimmt werden, welche EAG bei Rücknahme welcher ursprünglichen Vertriebsart zuzuordnen sind.

Nach Auswertung des Verzeichnisses der stiftung ear über Sammel- und Rücknahmestellen ist anzunehmen, dass die Mehrzahl praktizierender Rücknahmestellen die Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 3 ElektroG nicht umgesetzt haben. Dies betrifft sowohl Vertreiber, die zur Rücknahme verpflichtet sind, vor allem aber auch eine anzunehmende hohe Anzahl von Vertreibern, die auf freiwilliger Basis EAG zurücknehmen. Es ist anzunehmen, dass nur ein sehr geringer Anteil der gelisteten Rücknahmestellen, an denen freiwillig EAG zurückgenommen werden, letztlich Mengendaten an die stiftung ear melden. Die Erkenntnisse der vor Ort Besuche untermauern diese Einschätzung.

Im Zuge dieses Berichts wurde eine Stakeholderbefragung bezüglich der Situation der Vertreiberrücknahme mit mehr als 50 Stakeholdern im Zeitraum Januar/Februar 2019 durchgeführt, um unter anderem eine Abschätzung der freiwilligen sowie verpflichteten Rücknahmen von EAG machen zu können und um die Rücknahmemengen aus stationärem Handel und dem Fernabsatzhandel zu unterscheiden.

Basierend auf Anfragen von Vertreibern sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern an die Landesämter und Umweltministerien der Länder bezüglich der Vertreiberrücknahme, ist anzunehmen, dass trotz der gesetzlichen Regelungen die Umsetzung der neuen Vertreiberplichten noch erklärungsbedürftig ist. Aus Sicht der Stakeholder wird die freiwillige Rücknahme von EAG von hohen abfall- und umweltrechtlichen Auflagen gehemmt. Dies bezieht sich etwa auf die Gestaltung eines Abfallbeauftragten im Unternehmen, sowie die Aufwände bezüglich der Mengenmitteilungen. Mögliche Gründe für nicht gemeldete Rücknahmemengen sehen Stakeholder unter anderen in mangelnder Informiertheit, Unkenntnisse über die aktuelle Gesetzeslage oder fehlendes Bewusstsein für Pflichten sowohl der zur Rücknahme verpflichteten Akteure als auch der Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichzeitig wird an dieser Stelle Potential für eine steigende Rücknahmemenge durch Vertreiber gesehen.

Bei der Auswertung zur praktischen Umsetzung der Vertreiberrücknahme wurden zunächst Internet-Recherchen (stationärer Handel und Fernabsatzhandel) sowie anschließend vor Ort Besuche bei praktizierenden Vertreibern (stationärer Handel) durchgeführt. Deutlich wurde hierbei, dass zunächst in vielen Unternehmen die Rücknahme von EAG schon vor der Novellierung des ElektroG in die Geschäftsprozesse umgesetzt wurde. Hinsichtlich der Erfüllung der im ElektroG formulierten Pflichten wird deutlich, dass mehr Akteure 0:1 Rücknahmen anboten, als dazu verpflichtet wären. Dies galt für den regionalen Einzelhandel sowie für deutschlandweit tätige Unternehmen. Dennoch waren bei der Auswertung der praktischen Vertreiberrücknahmen Defizite hinsichtlich der Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten ersichtlich. Dies gilt besonders für regionale Einzelhändler.

Für den Fernabsatzhandel wurden ebenfalls Defizite bei der Erfüllung der Vertreiberplichten deutlich. Die Zusammenarbeit mit sogenannten „Rücknahmesystemen“, welche die EAG-Übernahme als Dienstleister organisieren, ist ausbaufähig. Fernabsatzhändler, so geht aus der Analyse hervor, bieten zum Teil keine Rückgabemöglichkeiten an. Die gilt vor allem bei solchen, die kein deutschlandweites Filialnetz haben. Hier wird verstärkter Handlungsbedarf gesehen.

Im Rahmen dieses Berichts wurden die grundsätzlichen Kosten und Aufwände dargestellt, welche weitestgehend auf Ergebnisse der vor Ort Befragungen basieren. Ferner wurde, um die

durch die Novelle des ElektroG 2012 zusätzlichen Aufwände für die erweiterten Mitteilungs- und Informationspflichten zu ermitteln, eine Ex-Post-Messung durchgeführt. Die jährlichen Kosten durch die zusätzlichen Aufgaben der Vertreiber im Zuge der Novellierung ElektroG 2015 belaufen sich demnach auf ca. 5,24 Mio. €.

Insgesamt ist festzustellen, dass in vielen Fällen die Mitteilungs- und Anzeigepflichten an die stiftung ear durch Vertreiber nicht oder noch nicht ausreichend umgesetzt wurden. Die Datenqualität ist verbesserungswürdig. Die Informationspflichten werden weitgehend von überregional agierenden Vertreibern umgesetzt. Vertreiber, die EAG auf freiwilliger Basis zurücknehmen, sind von der Informationsverpflichtung ausgenommen und stellen in den überwiegenden Fällen den Verbraucherinnen und Verbrauchern auch keine Informationen bzw. kein Informationsangebot bereit.

Aus den Erkenntnissen der Datenanalysen, der Internetrecherchen und Erfahrungen der vor Ort Besuche wurden Handlungsempfehlungen abgeleitet, um die derzeitige Situation der Vertreiber-rücknahme zu optimieren und fortzuentwickeln.

Tendenziell sind der Informationsstand und die Umsetzungen der Verpflichtungen entsprechend der Branche unterschiedlich. So sind etwa Küchenvertreiber wenig informiert, ebenso wie regionale Möbelhäuser. Vor diesem Hintergrund sollten Ansprachen bezüglich Verpflichtungen besonders an „informationsferne“ Branchen priorisiert und intensiviert werden.

Hinsichtlich der Inkonsistenzen und Abweichungen bei der Meldesystematik wird empfohlen, die Meldemaske der stiftung ear anzupassen. Es wird weiterhin empfohlen, das Verzeichnis der Rücknahmestellen der stiftung ear neu zu strukturieren.

Da Mengenmitteilungen gemäß § 43 ElektroG von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden können, jedoch Vertreibern oft nicht klar ist, ob und wenn ja, durch wen eine Mitteilung zu erfolgen hat, sollte festgelegt werden, dass Entsorgungsdienstleister, die EAG von Vertreibern übernehmen, diese nur annehmen dürfen, wenn der Nachweis dieser Mengen als Vertreiber-rücknahmemenge nachgewiesen werden kann. Dies betrifft sowohl sog. „Rücknahmesysteme“ (vgl. Kapitel 3.5.1) als auch beauftragte Logistikunternehmen. Ferner wird empfohlen, dass eine summarische Meldung von unterschiedlichen Rücknahmestandorten durch die Unternehmenszentrale durchgeführt werden kann.

Als ein Paradigmenwechsel zur bestehenden Meldesystematik wird eine Zentralisierung von Mengenmitteilungen durch die behandelnden Erstbehandlungsanlagen empfohlen, da letztlich die separat mitgeteilten Mengen dort anlanden. Auch dort können die unterschiedlichen Herkünfte registriert, dokumentiert und an die stiftung ear gemeldet werden. Hinsichtlich EAG-Mengen, die in das Ausland exportiert werden, um beispielsweise dort erstbehandelt zu werden, müsste das Meldesystem auf solche Exporte angepasst werden, um den Melderahmen dokumentarisch zu schließen.

Um den Mengenabfluss in den informellen Sektor zu unterbinden, ist es notwendig, Vertreiber darüber aufzuklären, wie illegale von legalen Entsorgungsdienstleistern unterschieden werden können und welche Folgen die Abgabe an den informellen Sektor hat.

Zur besseren Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger sollten Informationskampagnen durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten dem Personal von zurücknehmenden Vertreibern Schulungsmaterialien bereitgestellt werden.

Im stationären Handel sollten verstärkt Informationstafeln für Kunden aufgestellt werden. Dadurch soll deutlich gemacht werden, dass EAG unentgeltlich zurückgegeben werden können und dass sie dazu verpflichtet sind, ihre EAG abzugeben und nicht anderweitigen Abfallströmen

zuzuführen. Für den Fernabsatzhandel sollten Kunden beim Abschluss eines Kaufvertrages auf die kostenlose Rücknahme von EAG aufmerksam gemacht werden.

Hinsichtlich der Ausweitung der Kriterien für die verpflichtende Rücknahme wird die Beibehaltung des aktuellen 400 m² Flächenkriteriums empfohlen. Zusätzlich wird empfohlen, relevante Einzelhandelsbetriebe zur Rücknahme zu verpflichten, sofern sie selber Elektro(nik)geräte vertreiben. So würden mehr Rücknahmestellen im Handel geschaffen, die sich für Bürger mit täglichen Wegen kombinieren lassen. Hierfür muss eine prüfbare Größenabgrenzung geschaffen werden, die sich auf die Gesamtverkaufsfläche bezieht. Ferner sollte ein Kriterium hinsichtlich der Mengenschwelle von vertriebenen Elektro(nik)geräten geschaffen werden, die in Kombination mit dem Flächenkriterium greift.

Für den Fernabsatzhandel wird eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem bestehenden Rücknahmesystem empfohlen. Ferner sollten unzureichende oder fehlende Informationspflichten auf den Internetseiten sanktioniert werden können. Darüber hinaus sollten Fernabsatzhändler zusätzlich verstärkt über ihre Rücknahme-, Informations- und Mitteilungspflichten aufgeklärt werden.

Ebenso sollte geprüft werden, inwieweit Fernabsatzvertreiber bei den aktuell mangelnden Rücknahmemengen hinsichtlich einer Mitfinanzierung der Erfassung im stationären Handel verpflichtet werden können, auch wenn diese Akteure noch schwer zu identifizieren sind. Um die Rückgabe an Fernabsatzhändler verbraucherfreundlich zu gestalten, sollte die Option „um den Ort der Abgabe“, also die Auslieferung am privaten Haushalt, ergänzt werden. Hier ist auch zu prüfen, ob die Erhebung einer Transportpauschale unterbunden werden kann.

Im Bereich von Lampen (Beleuchtungsmitteln) – insbesondere für quecksilberhaltige Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren – wird aufgrund der Bruch- und Kontaminationsgefahr ein Posteinsand nicht empfohlen. Dies gilt auch für quecksilberfreie LED-Lampen, da die Unterscheidbarkeit oft nur schwer möglich ist. Stattdessen sollte auf Rücknahmesysteme wie „Lightcycle“ aufmerksam gemacht werden. Generell sollten alle nicht vom Gerät umschlossenen Batterien und Akkus (außenliegende bzw. angesteckte Batterien und Akkus bspw. von Elektrowerkzeugen) sowie Lampen (Beleuchtungsmittel in Beleuchtungskörpern) vor dem Posteinsand, insofern diese nicht festverbaut und deren Ausbau/„Abklipsen“/Abschrauben einfach möglich ist, entfernt werden. Dafür sind Aufklärungskampagnen zu empfehlen.

In Hinblick auf die 0:1 Rücknahme ist eine Anpassung des Größenkriteriums an die Kategorie 5 (Haushaltskleingeräte) mit > 50 cm empfohlen. Ferner sollten Vertreiber dazu verpflichtet werden, beim Kauf eines Neugeräts beim Kunden nachzufragen, ob das Altgerät zurückgenommen werden soll. Für den Fernabsatz sollte dies in den elektronischen Kaufvorgang eingebunden sein. Ohne das aktive Handeln des Kunden sollte der Kauf nicht abgeschlossen werden können. Im Fall eines Posteinsands sollte geprüft werden, ob die automatisierte Generierung eines Versandetiketts vorgeschrieben oder gefördert werden kann.

Summary

On the 24 October 2015 the ElektroG2 came into force. Among other things, new obligations for distributors concerning collection, monitoring and reporting were established. The German government is obliged to evaluate the distributor obligations as per § 17 ElektroG. Furthermore, new obligations regarding take back of WEEE, registration and reporting were determined in the ElektroG. Since 24 July 2016 distributors with a sales, shipping or storage area of at least 400 m² for WEEE are obliged to take back WEEE free of charge according to § 17 par. 1 ElektroG. This also applies to distant sellers. Distributors may hand over returned WEEE to manufacturers and/or public waste management authorities, as long as they do not treat returned WEEE themselves.

In this context, take-back refers, on the one hand, to a 1:1 take-back of a similar waste equipment when purchasing new equipment at the place of delivery or in the immediate surrounding (including private households). The key is that the old appliance must be of the same type of electrical/electronic equipment and provides the same essential functions as the newly purchased appliance. On the other hand, the mandatory take back refers to a 0:1 take back of small electrical and electronic appliances in a retail store or in the immediate surrounding. The 0:1 take-back applies to small appliances that do not exceed an outer dimension of 25 cm.

As per §17 par. 3 voluntary take back of old appliances through other distributors is still possible. Only transportation costs for the collection from private households may be charged. This also applies to the obligatory take back, in case the collection is a voluntary additional service of the distributor.

According to § 17 par. 4 ElektroG the take back by the distributors may not take place at collection points nor transfer points of public waste management organisations as per § 13 par. 1.

Provided that distributors take back WEEE on a voluntary or obligatory basis, they are also obligated to report collected and, if applicable, recovered quantities of WEEE to the foundation stiftung ear, as per § 29 ElektroG. Furthermore, returned quantities, which were transferred to third parties (public waste management organisations/producer) must also be reported to the stiftung ear, as per § 25 ElektroG. The take back practice must be registered as per § 25 ElektroG2, regardless of whether the take back was voluntary as per § 17 par. 3 ElektroG2 or obligatory as per § 17 par. 1 and 2.

As there have been no systematic evaluations yet based on the newly introduced obligations in regards to the implementation of these distributor obligations as per ElektroG, this was carried out within the scope of this report.

The analysis of the take back quantities of the distributors came to the result that since the systematic data collection via stiftung ear was defined, relevant quantities of WEEE have been taken back through distributors (101,148 tons overall in 2017). By far the largest share of these quantities (82,6 %) can be assigned to the device category 1 (large household appliances), which are exclusively collected from private households in exchange for a new large household appliance.

According to quantity data of the stiftung ear, the majority (88.3 %) of the returned WEEE quantities (89.845,9 tons) stems from the take back of obliged distributors as per § 17 (1) ElektroG, therefore the take back via large stores for consumer electronics, hardware stores, furniture stores, department stores as well as discounters². In detail it becomes evident that 82.9 % of the

² In this report the designation "department stores / discounter" is used as a collective term for retail enterprises, that do not sell EEE with priority. The detailed analysis show, that returned amounts are very low in this cluster (see table 8).

overall quantity (83,869 tons) result from the take back via large stores for consumer electronics. From the perspective of the volume relevance and based on reported data, the voluntary take back of distributors as per § 17 (2) ElektroG is of minor significance. Pure distant sellers are almost not included in the quantity data of the distributors which take back WEEE (only approx. 37 tons). Since distributors, which are obligated to take back WEEE, distribute EEE through distant sale as well as through stationary trade, it is not possible to determine in detail which WEEE is to be allocated to which original type of distribution in the case of take-back.

After the analysis of the ear-register for collection points and take back points it can be assumed that the majority of the take back points in practice have not implemented the registration obligation as per § 25 par. 3 ElektroG. This applies to obligated distributors, but particularly to an assumable large number of distributors, which take back WEEE on a voluntary basis. It can be assumed, that only a very small fraction of the registered take back points, at which WEEE is taken back voluntarily, report quantity data to the stiftung ear. The findings of the on-site inspections support this assessment.

In the course of this report, a stakeholder survey in regards to the situation of the distributor take back was conducted with more than 50 stakeholders in January/February 2019, to evaluate the voluntary and obligated take backs of WEEE, as well as to differentiate take back quantities from the stationary trade and the distant sales.

Based on inquiries of distributors and users to regional authorities and ministries of the environment, it can be assumed that the implementations of the new distributor obligations are still in need of explanation, despite the statutory rule. From the perspective of the stakeholders, waste legislation regulations and environmental regulations obstruct the voluntary take back of WEEE. This relates, for instance, to the provision of a waste management officer within the company, as well as the efforts of reporting quantities. Stakeholders assume that ignorance, lack of knowledge on the current legal situation or lacking awareness of the obligations may be reasons for not reported take back quantities. This applies for distributors taking back WEEE and consumers. At the same time, stakeholders see potential for an increasing take back quantity through distributors.

Online research and subsequently on-site inspections of practicing sellers were done during the evaluation of the implementation of the distributor obligations. It became evident that many companies had implemented the take back of WEEE into their business processes even before the amendment of the ElektroG. Regarding the fulfilling of the obligations as defined in the ElektroG it becomes evident that more stakeholders offered a 0:1 take back than would legally be obliged to do so. This applied to regional retail trade, as well as to nationwide operating companies. However, through the evaluation of the practical distributor take back of WEEE, deficits regarding information, registration and reporting obligations became evident. This applies to the regional retail trade in particular.

Deficits regarding the fulfilling of the distributor obligations were also apparent for the distant sale. The collaboration with so called “take back systems”, which organize the transfer of the WEEE as service providers, is developable. Results of the analysis show that distant sellers partially do not offer take back options at all. In particular, this applies to those who do not operate a network of branch offices throughout Germany. Need for action is seen here.

Within the scope of this report, basic costs and expenses were portrayed, which are largely based on findings from the on-site surveys. Furthermore, an ex post measurement was executed to assess additional expenses resulting from the expanded information and reporting obligations as defined in the amendment of the ElektroG 2012. The additional tasks of the distributors in the

course of the amendment of the ElektroG 2015 amount to annual costs of approximately 5,24 Mio. €.

Overall, results show that in many cases information and registration obligations of the distributors to the stiftung ear have been implemented insufficiently or not at all. The data quality is improvable. Information obligations have been implemented largely by nationwide operating distributors. Distributors, who take back WEEE on a voluntary basis, are exempt from the information obligations, and therefore do not offer information to the users in most of the cases.

In general, the level of information and the implementations of the obligations vary corresponding to the different industries. Kitchen distributors, for example, are not well informed, as well as regional furniture stores. Against this background, addressing “uninformed” industries should be prioritized and intensified.

Regarding the inconsistencies and deviations in the reporting system, an adjustment of the reporting template of the stiftung ear is recommended. Furthermore, a new structure of the register of take back points of the stiftung ear is recommended.

Quantity reports as per § 43 ElektroG can be done by different operators. However, distributors are often not aware of whether a quantity report has to be issued and, if so, through whom this quantity report has to be issued. Therefore, it should be determined that waste service providers are only allowed to take over WEEE from distributors, if proof of these quantities as distributor take back quantities can be provided. This applies for so called “returning system providers” (see chapter 3.5.1) and logistics companies. Furthermore, it is recommended that a summary declaration of different take back points can be carried out by the company headquarters.

A centralization of the quantity reports through the primary treatment facilities, and therefore a change of paradigm to the existing reporting system, is recommended, as the separately reported quantities eventually end up there. From there, the different origins of the WEEE can also be registered, documented and reported to the stiftung ear. In collaboration with the collection coordination and the export of WEEE quantities, the system would have to be adjusted in order to close documentation and reporting.

To prevent the volume leakage into the informal sector it is vital to inform distributors on how they can differentiate legal service providers from illegal ones and what consequences result from the transfer of WEEE to the informal sector.

For an improved education and awareness of citizens, information campaigns should be carried out. Moreover, training material should be offered to the staff of distributors who take back WEEE.

Information boards for customers should be set up in stationary businesses. It should be made clear that customers can return WEEE free of charge and that they are obliged to return WEEE and not dispose of it in other waste streams. In the distant sale, the take back of WEEE should be pointed out to customers at the conclusion of a purchase contract.

Regarding the expansion of the criteria for the obligated take back, the maintenance of the current area criterium is recommended. It is recommended to obligate relevant retail stores to take back WEEE, if they distribute electrical and electronic equipment. Thus, more take back points within the stationary trade would be created, which citizens could combine with daily travels. For this, a testable size distinction must be made, which relates to the overall sales area. Furthermore, a criterium in regard to the quantity threshold of distributed EEE should be made, which takes effect in combination with the area criterium.

For the distant sale, an obligation to participate in an existing take back system is recommended. Furthermore, insufficient or lacking fulfilling of information obligations on the websites should be sanctioned. Moreover, distant sellers should be informed more intensively about the take back, information and reporting obligations.

It should also be evaluated, given the current insufficient take back quantities, how distant sellers could be obligated to co-finance the collection of WEEE in the stationary trade, although these stakeholders are still difficult to identify. In order to make take back to distance sellers consumer-friendly, the option “point of delivery”, which means i.e. delivery to the private household, should be added. It should be assessed whether the levying of a transportation fee can be prevented to an even greater extent.

Sending in luminaires by postal service is not recommended. Instead, customers should be made aware of take back systems such as “lightcycle”. In general, external batteries and lamps should be removed before mailing. For this, educational campaigns are recommended. Particularly regarding the distant sale, the sending in via mail should be intensified for WEEE without batteries.

With regards to the 0:1 take back, an adjustment of the size criteria to the category 5 (small household appliances) with an edge length of >50 cm is recommended. Furthermore, distributors should be obligated to ask the customers whether they should take back an old appliance during the purchase of a new appliance. Distant sellers should integrate this into the electronic purchase process. Without customers acting, it should not be possible to conclude the purchase. In the case of sending in via mail It should be assessed whether the generation of a shipping label can be stipulated or supported.

1 Einleitung und Zielsetzung

Mit der Ablösung des ElektroG1 durch das ElektroG2 (fortan als ElektroG bezeichnet) am 24. Oktober 2015 wurden unter anderem neue Rücknahme-, Anzeige- und Mitteilungspflichten für Vertreiber festgelegt.³ Die Rücknahme über den Handel ist in diesem Zusammenhang seit dem 24. Juli 2016 gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG erstmals für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtend. Für den Fernabsatzhandel gilt die Verpflichtung ebenfalls, sofern die Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 m² erreichen (vgl. § 17 Abs. 2 ElektroG).

Wenn die Vertreiber die zurückgenommenen EAG nicht selbst behandeln, können sie diese den Herstellern und/oder den öRE übergeben.

Werden die von den Vertreibern zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, sind diese von den Vertreibern selber wiederzuverwenden oder nach § 20 ElektroG zu behandeln und nach § 22 ElektroG zu entsorgen. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung darf vom Vertreiber kein Entgelt gegenüber den privaten Haushalten erhoben werden.

Darüber hinaus sind (eigenverwertende) Vertreiber laut § 29 ElektroG verpflichtet, erfasste Altgeräte an die stiftung ear zu melden und die privaten Haushalte gemäß § 18 Abs. 2 ElektroG zu informieren. Die Rücknahmetätigkeit ist gemäß § 25 ElektroG anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG oder verpflichtend gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ist.

Die Bundesregierung ist nach der Begründung zum ElektroG zur Evaluierung u. a. der Vertreiberpflichten nach § 17 ElektroG verpflichtet. Auf Grund der neu eingeführten Rücknahmepflichten der Vertreiber gemäß ElektroG liegt bislang keine systematische Bewertung zur Umsetzung dieser Pflichten durch die Vertreiber vor. Diese wird im Rahmen dieses Forschungsvorhabens erfolgen.

Neben der Darstellung der praktischen Umsetzung der Rücknahme gemäß § 17 ElektroG sowohl im stationären als auch im Fernabsatzhandel soll vor allem die Identifizierung von Schwierigkeiten oder Umsetzungsdefiziten eine qualitative Beurteilung der aktuellen Gegebenheiten (Rücknahmestellen, Sammelbehältnisse, etc.) und Umsetzung der Vertreiberpflichten nach ElektroG ermöglichen. Basierend auf den gewonnenen Erkenntnissen werden konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet.

³ Mitteilungspflichten bestanden auch schon nach dem alten ElektroG, sofern ein Vertreiber freiwillig Altgeräte zurückgenommen hatte (§ 9 Absatz 7 Satz 4 ElektroG a.F.).

2 Rechtliche Grundlage

Seit dem 24. Juli 2016 ist die Rücknahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ElektroG i.V.m. § 46 Abs. 7 ElektroG für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 m² verpflichtend. Die Rücknahmepflicht gilt auch für den Fernabsatz-Handel, sofern die Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte mindestens 400 m² erreichen. Bereits zuvor gab es die Möglichkeit zur freiwilligen Rücknahme von EAG.

Werden die von den Vertreibern zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile nicht den Herstellern oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern übergeben, sind diese von den Vertreibern selber wiederzuverwenden oder nach § 20 ElektroG zu behandeln und nach § 22 ElektroG zu entsorgen. Für die Übergabe, Behandlung und Entsorgung darf vom Vertreiber kein Entgelt gegenüber den privaten Haushalten erhoben werden.

Die Rücknahme bezieht sich in diesem Zusammenhang zum einen auf eine 1:1 Rücknahme eines ähnlichen Altgerätes bei Neukauf am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu (auch privater Haushalt). Entscheidend ist hierbei, dass das Altgerät der gleichen Geräteart entspricht und im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt. Sofern Endnutzer vom Vertreiber die Rücknahme des Altgerätes bei Auslieferung des Neugerätes wünschen, muss beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Gerät die Absicht zur Rückgabe des Altgerätes bereits mitgeteilt werden. In diesem Fall ist dann auch die Abholung am privaten Haushalt für Verbraucher und Verbraucherinnen kostenlos auszugestalten. Zum anderen bezieht sich die verpflichtende Rücknahme auf eine 0:1 Rücknahme im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu von Kleingeräten, die eine äußere Abmessung von 25 cm nicht überschreiten. Die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- oder Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt. Zur Erfüllung der Rücknahmepflichten hat der Fernabsatzhandel Rücknahmestellen in zumutbarer Entfernung zu den Endnutzern einzurichten.

Gemäß § 17 Abs. 3 ist eine freiwillige unentgeltliche Rücknahme von Altgeräten durch Vertreiber unabhängig von einer Verpflichtung nach Abs. 1 oder 2 weiterhin möglich. Lediglich Transportkosten bei Abholung an privaten Haushalten dürfen in diesem Fall in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch im Falle der verpflichtenden Rücknahme, sofern die Abholung eine freiwillige Zusatzleistung des Vertreibers darstellt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ElektroG darf die Rücknahme durch die Vertreiber weder an Sammel- noch an Übergabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Absatz 1 erfolgen.

Sofern Vertreiber EAG auf freiwilliger Basis oder verpflichtend zurücknehmen, sind sie gemäß § 29 ElektroG verpflichtet, erfasste und ggf. verwertete Mengen an Altgeräten an die stiftung ear zu melden. Darüber hinaus sind zurückgenommene Mengen, die an Dritte (öRE, Hersteller) übergeben werden, gemäß § 29 Abs. 4 ElektroG ebenfalls der stiftung ear zu melden. Die Rücknahmefähigkeit ist gemäß § 25 ElektroG anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG oder verpflichtend gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ist.

Rechtliche Abgrenzung Hersteller und Vertreiber

Gemäß Definition des § 3 Nr. 9 ElektroG ist ein **Hersteller** jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,

- a) Elektro- oder Elektronikgeräte unter ihrem Namen oder ihrer Marke herstellt und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet oder konzipieren oder herstellen lässt und sie unter ihrem Namen oder ihrer Marke innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes anbietet,
- b) Elektro- oder Elektronikgeräte anderer Hersteller unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Marke im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder gewerbsmäßig weiterverkauft, wobei der Anbieter oder Weiterverkäufer dann nicht als Hersteller anzusehen ist, wenn der Name oder die Marke des Herstellers gemäß Buchstabe a auf dem Gerät erscheint,
- c) erstmals aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder aus einem Drittland stammende Elektro- oder Elektronikgeräte auf dem Markt im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet oder
- d) Elektro- oder Elektronikgeräte unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln direkt Endnutzern im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbietet und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittland niedergelassen ist;

Ein **Vertreiber** ist gemäß der Definition des § 3 Nr. 11 ElektroG „jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft, die Elektro- oder Elektronikgeräte anbietet oder auf dem Markt bereitstellt“. Wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Hersteller und Vertreiber ist der Name bzw. die Marke, unter der die Elektro(nik)geräte vertrieben werden. Eine rechtliche Abgrenzung zwischen Hersteller und Vertreiber im Sinne des ElektroG ist somit nicht in allen Fällen eindeutig und bedarf einer expliziten Prüfung der Sachverhalte.

Mitunter kann ein Unternehmen zugleich Vertreiber und Hersteller (für Teil-)mengen sein,

- wenn der Hersteller, für den der Vertreiber Elektro(nik)geräte vertreibt, seinen rechtlichen Pflichten nicht nachkommt (vgl. § 3 Nr. 9 d) 2. Halbsatz ElektroG) oder
- der Hersteller einer eigenen Marke Marken anderer Hersteller (vgl. § 3 a) und b)) und zugleich seine eigene Marke vertreibt.

In den Fällen, in denen Hersteller zugleich Vertreiber sind, gilt weiterhin eine Registrierungspflicht bei der stiftung ear für die betreffenden „Herstellermengen“.

3 Ergebnisse der quantitativen Bestimmung der Vertreiber-rücknahme

3.1 Auswertung der Meldedaten gemäß stiftung ear

Im Jahr 2012 richtete die stiftung ear eine formale Meldemöglichkeit für Vertreiber ein. Während zuvor Meldungen von Vertreibern formlos erfolgen mussten, wurde eine standardisierte Tabelle mittels einer pdf-Vorlage bereitgestellt. Im Zuge der Umstellung des Meldeportals auf die Anforderungen des ElektroG zum 24.10.2015 wurde die Meldesystematik für Vertreiber im Meldeportal der stiftung ear eingerichtet. Die Mitteilungspflichten der Vertreiber nach § 29 ElektroG umfassen im Falle der Eigenverwertung durch den Vertreiber folgende Mitteilungen, die bis zum 30. April des jeweils folgenden Kalenderjahres an die stiftung ear erfolgen müssen:

- ▶ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zurückgenommenen Altgeräte,
- ▶ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten Altgeräte,
- ▶ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr verwerteten Altgeräte,
- ▶ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr beseitigten Altgeräte und
- ▶ die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten Altgeräte.

Die Mitteilung der Mengen hatte hierbei bislang in den 10 bestehenden Kategorien (Kat) gemäß Anlage 1 ElektroG zu erfolgen. Gasentladungslampen und sonstige Lampen sind gesondert auszuweisen. Seit dem Berichtsjahr 2018 muss in den neuen 6 Kategorien gemäß der ab 15.08.2018 geltenden Fassung der Anlage 1 des ElektroG gemeldet werden. Hintergrund ist, dass die zugrundeliegende Jahresstatistikmeldung für 2018 erst im Jahr 2019 erfolgt, für das die geänderten Kategorien zu melden sind.

Bei den Mitteilungen ist das Gewicht anzugeben. Wenn keine spezifischen Wiegedaten zu Gewichten vorliegen, genügt eine fundierte Schätzung. Jeder Vertreiber hat bei Eigenentsorgung zusätzlich die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen zusammengefassten Mengen, d. h. das zur Erstbehandlungsanlage zugeführte und das diese Anlage verlassende sowie das der Verwertungsanlage zugeführte und das diese Anlage verlassende Gewicht der Altgeräte, ihrer Bauteile, Werkstoffe und Stoffe der stiftung ear zum 30. April des Folgejahres zu melden.

Sofern die Vertreiber die zurückgenommenen EAG nicht selbst behandeln, können sie diese den Herstellern und/oder den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) übergeben. Diese an Dritte übergebenen Mengen nach Gewicht sind der stiftung ear separat bis zum 30. April des Folgejahres zu melden. Diese Meldung dient lediglich der Transparenz darüber, wo verpflichtend und freiwillig zurückgenommene Mengen verbleiben und welche Menge über die Erfassungsstelle Vertreiber insgesamt zurückgenommen wird.

In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Daten zur EAG-Rücknahme über Vertreiber aus den Jahren 2015 bis 2017 dargestellt. Datenbasis sind die Mengenmitteilungen gemäß § 29 ElektroG an die stiftung ear⁴ [cyclos, 2019].

Tabelle 1: Rücknahme von Elektroaltgeräten in Deutschland: Mengen und Verteilung auf die Erfassungspfade [2015-2017], stiftung ear

	2015		2016		2017	
	[Tonnen]	[%]	[Tonnen]	[%]	[Tonnen]	[%]
RNM pH + gQ gesamt	631.930	100	703.940	100	724.578	100
pH inkl. Vertreibermengen	604.207	96	673.665	96	690.099	95
gQ inkl. Mengen von entsorgungspflichtigen Besitzern	27.723	4	30.275	4	34.480	5
RNM pH	604.207	100	673.665	100	690.099	100
örE (AHK + Opt), abzüglich von Vertreibern übernommene Mengen	527.010	88	560.974	84	560.549	81
Eigenrücknahme der Hersteller	28.674	5	22.327	3	28.402	4
Vertreiberrücknahme*	48.523	8	90.365	13	101.148	15

* Eigenverwertung + Abgabe an örE oder Hersteller

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

Daten über die Vertreiberrücknahmemenge liegen in vergleichbarer, systematisierter Form seit 2015 vor. In den Jahren zuvor wurden die Vertreiberrücknahmemengen auf Basis vorliegender Einzelmeldungen im Rahmen des Mengenmonitorings hochgerechnet.

Es ist ersichtlich, dass die Summe der EAG-Rücknahmemenge (RNM) aus privaten Haushalten (pH) im Zeitraum 2015 bis 2017 gemäß den Meldedaten an die stiftung ear um 85.892 Tonnen von 604.207 auf 690.099 Tonnen gestiegen ist. Dies entspricht einem Mengenzuwachs von ca. 14,2 %. Inwiefern diese grundsätzliche Steigerung auf eine verstärkte Vertreiberrücknahme bzw. die Einführung der verpflichtenden Vertreiberrücknahme zurückzuführen ist, ist aus den vorliegenden Daten nicht direkt ableitbar. Deutlich ist aber der Mengenzuwachs im Berichtsjahr 2016, in dem die Vertreiberrücknahme teilweise verpflichtend wurde und damit verpflichtende Mengenmeldungen einhergingen.

Im gleichen Zeitraum stieg die EAG-Menge, die über örE erfasst wurde (im Rahmen der Abholkoordination (AHK) bzw. Optierung (Opt) durch örE) um 33.539 Tonnen von 527.010 Tonnen auf 560.549 Tonnen. Das Mengenniveau der örE war im Übergang 2016 zu 2017 stagnierend. Der Zuwachs der Vertreiberrücknahmemengen betrug ca. 52.625 Tonnen von 48.523 Tonnen im Jahr 2015 auf 101.148 Tonnen im Jahr 2017.

Aufgrund der beschriebenen Mengenentwicklung haben sich die Erfassungswege, über die EAG zurückgenommen werden, verändert. Während im Jahr 2015 noch etwa 88 % der EAG aus pH über örE erfasst wurden, sank dieser Anteil in 2017 auf ca. 81 %. Die Vertreiberrücknahme spielte im Jahr 2015, in dem bereits vor der Verbindlichmachung dieses Erfassungsweges auf freiwilliger Basis EAG erfasst wurden, mit ca. 8 % (48.523 Tonnen) noch eine untergeordnete Rolle. Zwar konnte die Rücknahmemenge im Jahr 2016, in dem zum 24.06. die verpflichtende

⁴ Die Daten über die gemeldeten Rücknahmemengen der stiftung ear sind nicht deckungsgleich mit der Datenmeldung an die EU-Kommission für 2017. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass für die KOM-Tabellen die Datenmeldungen von Destatis verwendet werden (siehe auch [cyclos, 2019], Tabelle 10).

Rücknahme in Kraft trat, die absolute Menge fast verdoppelt werden (90.365 Tonnen), allerdings war die Mengensteigerung im darauffolgenden Jahr 2017, in dem erstmals ganzjährig die verpflichtende Rücknahme galt, nur noch gering. Im Jahr **2017 betrug die Vertreiberrücknahmemenge 101.148 Tonnen**, was einem Anteil von ca. 15 % der Erfassungsmenge für EAG aus pH entspricht.

Die EAG, die über die Vertreiberrücknahme erfasst werden, werden im Weiteren entweder durch den Vertreiber selbst einer nachfolgenden Behandlung zugeführt oder zu diesem Zweck an Dritte (örE oder Hersteller) übergeben.⁵ Wie Tabelle 2 verdeutlicht, wurde im Jahr 2017 etwa drei Viertel der erfassten Menge eigenständig durch die Vertreiber einer Behandlung zugeführt (75.691 Tonnen), wohingegen eine Hälfte der verbleibenden Menge an örE (12.448 Tonnen) und die andere an Hersteller (13.009 Tonnen) übergeben wurde. Da die übergebenen Mengen in den Jahres-Statistik-Meldungen der örE bzw. Hersteller dokumentiert werden, sind die Angaben der örE bzw. Hersteller in Tabelle 1 entsprechend reduziert, um den ursprünglichen Erfassungsweg zu identifizieren. Bezüglich der Datenqualität siehe Kapitel 3.3.2.

Tabelle 2: Verbleib der Mengen aus Vertreiberrücknahme [2015-2017], stiftung ear

	2015		2016		2017	
	[Tonnen]	[%]	[Tonnen]	[%]	[Tonnen]	[%]
Vertreiberrücknahme	48.523	100	90.365	100	101.148	100
Vertreibereigene Behandlung und Entsorgung	37.668	78	71.372	79	75.691	75
Übergabe an Hersteller	5.337	11	7.067	8	12.448	12
Übergabe an örE	4.581	9	11.926	13	13.009	13
Nachmeldungen nicht zuordenbar	937	2	-	-	-	-

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

3.2 Auswertung des Verzeichnisses angezeigter Sammel- und Rücknahmestellen gemäß stiftung ear

Ergänzend zur Darstellung der Vertreiberrücknahmemengen wurde anhand des über die stiftung ear veröffentlichten Verzeichnisses der Sammel- und Rücknahmestellen⁶ analysiert, zu welchen Anteilen verschiedene Arten von Rücknahmestellen je Bundesland dort ausgewiesen sind. Diese Auswertung bezieht sich ausschließlich auf die Art und Anzahl der genannten Rücknahmestellen. Mit Stand 16.01.2019 wurde das Sammel- und Rücknahmestellenverzeichnis analysiert. Da zum Zeitpunkt der Verzeichnisauswertung nur aggregierte Mengendaten und noch keine Detaildaten über Mengen, die an den jeweiligen Rücknahmestellen zurückgenommen wurden, vorlagen, konnte an dieser Stelle keine direkte zugehörige Quantität abgeleitet werden. Die Verschneidung und Validierung der gemeldeten Vertreiberrücknahmemengen unter Einbeziehung

⁵ Gemäß § 12 ElektroG können rücknehmende Vertreiber ihre EAG auch an durch den Hersteller beauftragte Dritte/ Dienstleister (Rücknahmesysteme) übergeben.

⁶ <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/sammel-und-ruecknahmestellen#no-back>, letzter Aufruf 12.09.2019

der im Verzeichnis angezeigten Rücknahmestellen erfolgt im Kapitel 3.3. Die reine Verzeichnis-auswertung gibt aber Aufschluss, welche zurücknehmenden Akteure grundsätzlich tätig und zu welchem Anteil sie im Verzeichnis vertreten sind.⁷

Die Auswertung erfolgte bundeslandscharf. In der Umsetzung wurde das Verzeichnis zunächst hinsichtlich des Merkmals „Rücknahmestelle“ gefiltert und um doppelte Meldungen bzw. für verschiedene Verpflichtete mehrfach ausgewiesene oder nicht verortete Rücknahmestellen bereinigt.

Die Detailauswertung der einzelnen Bundesländer ist dem Anhang A.1 zu entnehmen. Insgesamt waren zum 16.1.2019 11.245 Rücknahmestellen verzeichnet.⁸ Nicht verortenbare Rücknahmestellen, die z. B. keine eindeutig hinterlegte Stadt oder Bundesland aufwiesen, wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt (insgesamt 482 Stück). Hierbei handelt es sich ausschließlich um Betreiber von sogenannten „Rücknahmesystemen“⁹ (siehe Kapitel 3.5.1). Es verbleiben 10.763 verortenbare Rücknahmestellen-Einträge. Des Weiteren wurde um doppelte Einträge reduziert (insgesamt 1.072 Stück). Für die Auswertung verblieben somit 9.691 Eintragungen von Rücknahmestellen. Unter Berücksichtigung, dass im Berichtsjahr 2017 insgesamt 101.148 Tonnen über die Vertreiberrücknahme EAG erfasst wurden, entspricht dies einem deutschlandweiten Durchschnitt von ca. 10,4 Tonnen je Rücknahmestellenstandort, wohl wissend, dass die jeweils spezifischen Rücknahmemengen stark variieren.

In der Auswertung ist ersichtlich, dass die Verteilung der Rücknahmestellen gut mit der Bevölkerungsverteilung korreliert. Demnach sind die überwiegenden der insgesamt 9.691 verorteten Rücknahmestellen in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen (21,2 %), Bayern (15,8 %), Baden-Württemberg (15,1 %) und Niedersachsen (9,5 %) zu verzeichnen.

Die verbleibenden Eintragungen (9.691 Rücknahmestellen) wurden anschließend in Cluster unterteilt und zugeordnet, die der Tabelle 3 zu entnehmen sind. Sofern die Einteilung aufgrund der Bezeichnung nicht direkt oder eindeutig ersichtlich war, wurde ergänzend im Internet recherchiert.

⁷ Da Eintragungen in dieses Verzeichnis durch die Eintragenden selbst vorgenommen und nicht durch die stiftung ear validiert werden, kommt es wiederholt zu falschen oder nicht eindeutigen Eintragungen. Dies betrifft z. B. die Abgrenzung zwischen Sammel- und Rücknahmestelle, Vertreiber und Hersteller und ausgewiesenen Verpflichteten.

⁸ Bereits im Jahr 2016 (Stichtag 20.12.2016) wurde im Rahmen des UBA-Projektes „Analyse der Datenerhebungen nach ElektroG und UStatG über das Berichtsjahr 2015 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflichten 2017“ (ProjektNr 72744) die Anzahl der angezeigten Rücknahmestellen bestimmt. Demnach waren zu diesem Zeitpunkt 11.417 Rücknahmestellen angezeigt. Folglich kam es zwischenzeitlich zu keiner wesentlichen Änderung in Bezug auf die insgesamt angezeigten Rücknahmestellen. Ob es sich weitestgehend um dieselben Rücknahmestellen handelt, die in der vorliegenden Bewertung analysiert werden, wurde nicht ermittelt.

⁹ Mit „Rücknahmesystem“ sind WEEE-Dienstleister gemeint, die EAG aus der Vertreiberrücknahme als Beauftragte Dritte zurücknehmen und sich selbst als Rücknahmesystem bezeichnen.

Tabelle 3: Cluster und Zuordnung der im Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte angezeigten Rücknahmestellen

Art der Rücknahmestelle / Cluster (Kurzbezeichnung)	Beschreibung	Zuordnung der Rücknahmepflicht nach ElektroG
Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter (EFMg)	Anbieter und Vertreiber von Elektro(nik)geräten mit einer angenommenen Verkaufs- bzw. Lagerfläche für Elektro(nik)geräte von min. 400 m ²	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)
Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartensmärkte (BBG)	Großmärkte und Ketten, die neben Elektro(nik)geräten Baustoffe, Gartenartikel und Bauzubehör verkaufen - angenommene Verkaufs- bzw. Lagerfläche für Elektro(nik)geräte von min. 400 m ²	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)
Möbelhäuser (MH)	Möbelhäuser, deren Produktportfolio auch im relevanten Umfang Elektro(nik)geräte umfassen - angenommene Verkaufs- bzw. Lagerfläche für Elektro(nik)geräte von min. 400 m ²	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)
Supermärkte/ Discounter (SM)	Supermärkte und Discounter, deren Produktportfolio u. a. im Fernabsatz auch im relevanten Umfang Elektro(nik)geräte umfassen - angenommene Verkaufs- bzw. Lagerfläche für Elektro(nik)geräte von min. 400 m ²	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)
Kaufhäuser/ Warenhäuser (KH)	Kaufhäuser und Warenhäuser, deren Produktportfolio auch im relevanten Umfang Elektro(nik)geräte umfassen - angenommene Verkaufs- bzw. Lagerfläche für Elektro(nik)geräte von min. 400 m ²	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)
Online-/ Versandhaus (Fernabsatz) (FA)	Vertreiber, die ausschließlich über den Fernabsatz Elektro(nik)geräte anbieten	50% verpflichtende Rücknahme § 17 (1); 50% freiwillige Rücknahme § 17 (3)
Handelsketten/ Drogeriemärkte (HK)	Handelsketten und Drogeriemärkte, die in der Regel nur in geringem Umfang Elektro(nik)geräte vertreiben - angenommene Verkaufs- bzw. Lagerfläche kleiner 400 m ²	freiwillige Rücknahme § 17 (3)
Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker (EFMk)	Anbieter und Vertreiber von Elektro(nik)geräten mit einer angenommenen Verkaufs- bzw. Lagerfläche von kleiner 400 m ²	freiwillige Rücknahme § 17 (3)
Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen (ENT)	Entsorgungsdienstleister sowie große Speditionen und Logistikanbieter	nicht eindeutig zuordenbar
Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse) (ST)	Rücknahmestellen, die sich z. B. Sammelaktionen angeschlossen haben bzw. auf freiwilliger Ebene Elektro(nik)altgeräte erfassen	nicht eindeutig zuordenbar

Gemäß der getroffenen Zuordnung (Tabelle 3) zeigt die Verteilung der Rücknahmestellen hinsichtlich der zugeordneten Art der Verpflichtung, dass etwa 64 % der genannten Rücknahmestellen gemäß Zuordnung aufgrund einer verpflichtenden Rücknahme gemäß § 17 (1) ElektroG verzeichnet sind (Tabelle 4). Der Anteil der angezeigten freiwilligen Rücknahmestellen beträgt ca. 23 %.

Tabelle 4: Verteilung der Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte nach Analyse des Verzeichnisses der Rücknahmestellen der stiftung ear

Zuordnung der Rücknahmestellen nach Tabelle 3	Anteil [%]
verpflichtende Rücknahme § 17 (1) ElektroG	ca. 64 %
freiwillige Rücknahme § 17 (3) ElektroG	ca. 23 %
Nicht eindeutig zuordenbare Rücknahme	ca. 13 %

Auf der vorliegenden Datenbasis kann im Detail allerdings kein direkter Rückschluss gezogen werden,

- wie sich die Vertreiberrücknahmemenge auf die Rücknahmemenge über den stationären Handel oder Fernabsatz verteilt,
- welcher Mengenanteil aus einer verpflichtenden bzw. freiwilligen Rücknahme resultiert und
- wie hoch ggf. auftretende Meldelücken in diesem Bereich sind.

Vor diesem Hintergrund wurden im weiteren Projektverlauf relevante Handelsverbände, NGOs, Landesumweltämter und Erstbehandler befragt (vgl. Kapitel 3.4). Des Weiteren wurden durch das UBA aggregierte und anonymisierte Mengendaten bereitgestellt (vgl. Kapitel 3.3). Die Ausweisung der bei der stiftung ear gemeldeten Vertreiberrücknahmemengen erfolgt gemäß der in Tabelle 3 getroffenen Zuordnung der angezeigten Rücknahmestellen. Ergänzend hierzu konnten einige Meldungen nicht eindeutig einem Cluster zugeordnet werden und werden im Folgenden als nicht zuordenbare Mengen (n.z.) ausgewiesen. Zudem wurden Meldungen durch das UBA mehreren Clustern zugeordnet. Diese Mengen werden im Weiteren unter „mehrfach zugeordnet“ geführt (m.z.).

Ferner wurden relevante Untersuchungen bzgl. der Vertreiberrücknahme ausgewertet und Daten von sogenannten „Rücknahmesystemen“ (vgl. Kapitel 3.5.1) herangezogen.

3.3 Analyse der gemeldeten Vertreiberrücknahmemengen unter Einbeziehung des Verzeichnisses angezeigter Rücknahmestellen

3.3.1 Quantitative Ergebnisse

Zur Bestimmung, welche Mengen und Mengenanteile an Elektroaltgeräten den verschiedenen Arten zurücknehmender Vertreiber zuzuordnen sind, wurden dem UBA durch die stiftung ear die zugehörigen Detaildaten aus den Mengenmeldungen der Vertreiber nach § 29 ElektroG zur Verfügung gestellt. Durch das UBA wurden daraufhin unter Zuhilfenahme der in Tabelle 3 dargestellten Zuordnung die Mengendaten in aggregierter und anonymisierter Form für die weitere Auswertung geclustert zur Verfügung gestellt.

Die Tabelle 5 und Abbildung 1 stellen die deutschlandweite Rücknahmemenge der Vertreiber je Rücknahmestellenart gemäß Mengenmeldung nach § 29 ElektroG dar. Sie umfasst sowohl die Mengen, die die Vertreiber an die öRE oder Hersteller weitergaben als auch die Eigenverwertung. Daraus ist ersichtlich, dass im Jahr 2017 relevante Rücknahmemengen ausschließlich aus

den bisherigen Kategorien 1 bis 6¹⁰ resultierten. In den bisherigen Kategorien 7 bis 10¹¹ wurden lediglich marginale Mengen zurückgenommen (siehe auch Abbildung 2).

Tabelle 5: Rücknahmemenge der Vertreiber an Elektroaltgeräten in Tonnen je Rücknahmestellenart, 2017, stiftung ear

	EFMg	BGG	MH	SM	KH	FA	HK	EFMk	ENT	ST	n.z.	m.z.	ges.
Kat 1	73.840	351	3.418	211	30	1	0	1.347	1.889	18	1.723	707	83.535
Kat 2	3.214	241	351	133	77	8	12	53	219	1	627	249	5.183
Kat 3	1.315	133	78	31	1	7	69	48	556	120	465	386	3.208
Kat 4	5.168	113	21	39	7	3	2	191	231	3	337	197	6.313
Kat 5	133	538	15	1	2	6	31	16	91	1	474	90	1.398
Kat 6	167	110	48	1	0	11	2	18	16	0	837	145	1.357
Kat 7	10	4	1	0	0	0	0	3	1	0	26	4	48
Kat 8	9	1	0	0	0	0	0	0	15	0	0	16	42
Kat 9	6	4	0	0	0	0	1	1	2	0	26	8	47
Kat 10	6	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	10	18
Sum.	83.869	1.495	3.931	416	116	37	117	1.677	3.019	143	4.517	1.812	101.148
Ant.	82,9 %	1,5 %	3,9 %	0,4 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	1,7 %	3,0 %	0,1 %	4,5 %	1,8 %	100 %

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

Legende Tabelle 5:

EFMg: Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter

BGG: Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte

MH: Möbelhäuser

SM: Supermärkte/ Discounter

KH: Kaufhäuser/ Warenhäuser

FA: Online-/ Versandhaus (Fernabsatz)

HK: Handelsketten/ Drogeriemärkte

EFMk: Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker

ENT: Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen

ST: Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)

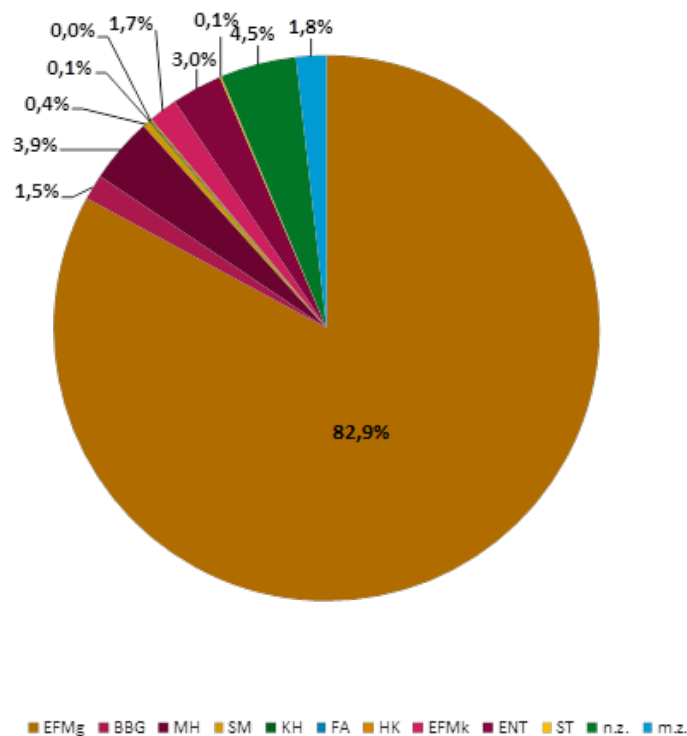
n.z.: nicht zuordenbar

m.z.: mehrfach zugeordnet

¹⁰ Kat 1: Haushaltsgroßgeräte, Kat 2: Haushaltskleingeräte; Kat 3: Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik; Kat 4: Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule; Kat 5: Beleuchtungskörper; Kat 6: Elektrische und elektronische Werkzeuge

¹¹ Kat 7: Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte; Kat 8: Medizinprodukte; Kat 9: Überwachungs- und Kontrollinstrumente; Kat 10: Automatische Ausgabegeräte

Abbildung 1 Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Rücknahmestellenart, 2017



Quelle: Eigene Darstellung, cyclos GmbH, auf Datenbasis stiftung ear

Die Rücknahme über große, zur Rücknahme verpflichtete Elektrofachmärkte ist die mit Abstand mengenmäßig relevanteste Vertreiberrücknahmeart. 82,9 % der insgesamt gemeldeten über Vertreiber zurückgenommenen Mengen resultieren hieraus. Im Weiteren folgen Rücknahmen durch Möbelhäuser (ca. 3,9 %) und durch Entsorger, die bei der Rücknahme als Dienstleister auftreten (ca. 3,0 %). Alle weiteren Rücknahmestellenarten, selbst die freiwillige Rücknahme über kleine Elektrofachmärkte (ca. 1,7 %) oder die Baumärkte/Baustoffhandel/Gartenmärkte (1,5 %), spielen in Relation eine eher untergeordnete Rolle.

Der weitaus überwiegende Anteil der insgesamt gemeldeten über die Vertreiber zurückgenommenen EAG resultiert aus der Kategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte, ca. 82,6 %, siehe Tabelle 6 und Abbildung 2). Dem folgen Geräte der Unterhaltungselektronik und PV-Module (Kategorie 4, ca. 6,2 %), Haushaltskleingeräte (Kategorie 2, ca. 5,1 %) und IT- und Telekommunikationsgeräte (Kategorie 3, ca. 3,2 %).

Bei Betrachtung der jeweiligen Rücknahmestellenarten ist ebenfalls ersichtlich, dass sich die Verteilung der je Rücknahmestellenart zurückgenommenen Kategorien unterscheidet. Über **große und kleine Elektrofachmärkte sowie Supermärkte/Discounter, Möbelhäuser und Entsorger/Logistikunternehmen/Speditionen** werden jeweils überwiegend Haushaltsgroßgeräte zurückgenommen. Dies ist dadurch zu begründen, dass bei den genannten Rücknahmestellen mit Ausnahme der Entsorger im hohen Maße eine 1:1 Rücknahme bei Kauf eines Neugerätes erfolgt.

Über **Baumärkte/Baustoffhandel/Gartenmärkte** werden massentechnisch im Verhältnis zu den übrigen Kategorien vorwiegend Altgeräte der Kategorie 5 (Beleuchtungskörper, 36 %) und 1 (Haushaltsgroßgeräte, 23,5 %) zurückgenommen. Das Rücknahmesystem Lightcycle ist in der Regel in Baumärkten etabliert und die Rückgabemöglichkeit von ausgedienten Lampen und Leuchten den Verbraucherinnen und Verbrauchern bekannt (siehe auch Kapitel 3.4). Der hohe Anteil der Rücknahmemenge an Beleuchtungskörpern inkl. Gasentladungslampen ist zudem auf

die Größeneinschränkung der verpflichtenden Rücknahme durch Vertreiber gemäß § 17 ElektroG bei einer 0:1 Rücknahme zurückzuführen, die gerade bei Leuchtmitteln (ausgenommen lange Leuchtstoffröhren) einfach einzuhalten ist. Der Anteil der Kategorie 1 an der Rücknahmemenge ist, wie bei den zuvor genannten Rücknahmestellen, vorwiegend in der 1:1 Rücknahme zu verorten.

Bei **Handelsketten/Drogeriemärkten** werden vorwiegend Altgeräte der IT- und Telekommunikationstechnik (Kategorie 3) zurückgegeben. Dieser Umstand ist auf Grundlage der aktuellen Datenlage von 2017 sowie der Angaben im Verzeichnis der Rücknahmestellen der stiftung ear in erster Linie auf die Beteiligung an dem Handyrecyclingprogramm des Unternehmens Telefónica Deutschland zurückzuführen, das sich bereits seit mehr als 15 Jahren für das Handyrecycling engagiert (siehe auch Kapitel 3.4) und verschiedenen Märkten kostenfreie Sammelboxen für ausgediente Handys zur Verfügung gestellt hat. Neben der Kategorie 3 sind an dieser Stelle weiter die Kategorien 2 (Haushaltskleingeräte) und 5 (Beleuchtungskörper) zu nennen. Diese Gerätearten sind in Kleinmengen i. d. R. der gängigen Drogeriemärkte/ Handelsketten im Sortiment enthalten (Lagerfläche für diese Produkte < 400 m²), sodass anzunehmen ist, dass diese Gerätekategorien auf freiwilliger Basis in den Märkten zurückgenommen werden.

Über **Kaufhäuser/Warenhäuser** werden massentechnisch im Verhältnis zu den übrigen Kategorien vorwiegend Altgeräte der Kategorie 2 (Elektro(nik)kleingeräte, 65,9 %) zurückgenommen. Der hohe Anteil der Rücknahmemenge an kleinen EAG ist vermutlich auch hier in erster Linie auf die Größeneinschränkung der verpflichtenden Rücknahme durch Vertreiber gemäß § 17 ElektroG bei einer 0:1 Rücknahme zurückzuführen, da diese Gerätekategorie vorwiegend aus eher kleinbemessenen Gerätearten resultiert. Die 1:1 Rücknahme von Geräten mit größeren Abmessungen, die vorwiegend in der Kategorie 1 zu verorten ist, ist massentechnisch nach der Kategorie 2 die nächst bedeutsame - mengentechnisch aber wohl weit darunter. Die Rücknahmemengen der übrigen Kategorien sind an dieser Stelle vernachlässigbar.

Bei den drei letztgenannten Rücknahmestellenarten muss berücksichtigt werden, dass die Mengen, die über diese Rücknahmestellenarten gemeldet wurden, in Bezug auf die Gesamtmenge auch eher als gering einzustufen sind (siehe Tabelle 7).

Tabelle 6: Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Kategorie innerhalb der verschiedenen Rücknahmestellenarten, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.

	EFMg	BGG	MH	SM	KH	FA	HK	EFMk	ENT	ST	n.z.	m.z.	ges.
Kat 1	88,0%	23,5%	86,9%	50,8%	25,5%	3,2%	0,0%	80,3%	62,6%	12,6%	38,1%	39,0%	82,6%
Kat 2	3,8%	16,1%	8,9%	32,0%	65,9%	21,9%	10,0%	3,2%	7,2%	0,5%	13,9%	13,7%	5,1%
Kat 3	1,6%	8,9%	2,0%	7,5%	1,1%	17,7%	59,2%	2,8%	18,4%	84,1%	10,3%	21,3%	3,2%
Kat 4	6,2%	7,6%	0,5%	9,4%	5,9%	7,3%	1,6%	11,4%	7,7%	1,8%	7,5%	10,9%	6,2%
Kat 5	0,2%	36,0%	0,4%	0,1%	1,5%	17,3%	26,8%	0,9%	3,0%	0,8%	10,5%	4,9%	1,4%
Kat 6	0,2%	7,4%	1,2%	0,2%	0,0%	30,7%	1,6%	1,1%	0,5%	0,1%	18,5%	8,0%	1,3%
Kat 7	0,0%	0,2%	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,2%	0,1%	0,0%	0,0%	0,6%	0,2%	0,0%
Kat 8	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,2%	0,0%	0,5%	0,0%	0,0%	0,9%	0,0%
Kat 9	0,0%	0,3%	0,0%	0,0%	0,0%	1,0%	0,4%	0,0%	0,0%	0,0%	0,6%	0,4%	0,0%
Kat 10	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,1%	0,0%	0,0%	0,0%	0,5%	0,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen.

Legende Tabelle 6:

EFMg: Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter

BGG: Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte

MH: Möbelhäuser

SM: Supermärkte/ Discounter

KH: Kaufhäuser/ Warenhäuser

FA: Online-/ Versandhaus (Fernabsatz)

HK: Handelsketten/ Drogeriemärkte

EFMk: Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker

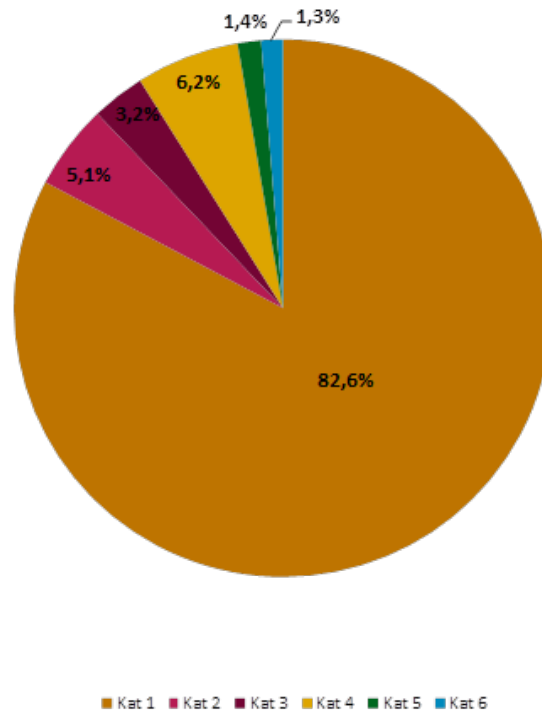
ENT: Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen

ST: Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)

n.z.: nicht zuordenbar

m.z.: mehrfach zugeordnet

Abbildung 2 Prozentuale Verteilung der Rücknahmemenge je Kategorie innerhalb der verschiedenen Rücknahmestellenarten, 2017



Quelle: Eigene Darstellung, cyclos GmbH, auf Datenbasis stiftung ear

Legende Abbildung 2:

Kat 1: Haushaltsgroßgeräte

Kat 2: Haushaltskleingeräte

Kat 3: Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Kat 4: Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule

Kat 5: Beleuchtungskörper

Kat 6: Elektrische und elektronische Werkzeuge

Hinweis: Die Ergebnisse zu den Kategorien 7 bis 10 betragen annähernd 0 % (siehe Tabelle 6) und sind daher in der Abbildung nicht aufgeführt.

Besonderheiten bei der Rückgabe von EAG im Baumarkt

Zwischen dem Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V. einerseits und dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband kommunaler Unternehmen wurde im Jahr 2014 eine Rahmenvereinbarung zur Sammlung von EAG in Baumärkten geschlossen. Diese Rahmenvereinbarung diente nach Angaben einer Vertreterin des Handelsverbands Heimwerken, Bauen und Garten e.V. (BHB) u. a. der Fortführung und Formalisierung der bereits vor Einführung der verpflichtenden Rücknahme praktizierten freiwilligen Rücknahme von EAG in Baumärkten [Stange, 2019]. Die Rahmenvereinbarung gibt vor, dass Baumärkte kostenlos eine Fläche für die Aufstellung von Sammelbehältern für EAG, die durch die öRE oder deren beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt sowie kostenfrei geleert und entsorgt werden, bereitzustellen haben. Zu den zu erfüllenden Leistungen der Baumärkte zählt zudem die Einsichts- und Mitwirkungsmöglichkeit des Personals des Baumarktes zur Vorbeugung der „Beraubung“ von Sammelbehältern bzw. von Umweltverschmutzungen, die Gewährleistung einer guten Erreichbarkeit und Bedienbarkeit des Sammelbehälters für die Kunden des jeweiligen Baumarktes und die Kontrolle des Zustands der Sammelbehälter durch das Personal des Baumarktes.

Die Rahmenvereinbarung ist für die Mitglieder der betroffenen Verbände eine Grundlage zur gemeinsamen Zusammenarbeit, sie gibt diese jedoch nicht vor und ist damit nicht für die Mitglieder zwingend.

Aus der Darstellung der Mengenverteilung in Tabelle 7 ist ersichtlich, dass über die Rücknahmestellenart „große Elektrofachmärkte“ jeweils die größten Anteile der Kategorien 1, 2, 3 und 4 erfasst werden.

Tabelle 7: Prozentuale Mengenverteilung der einzelnen Rücknahmestellenarten je Kategorie, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.

	EFMg	BBG	MH	SM	KH	FA	HK	EFMk	ENT	ST	n.z.	m.z.	ges.
Kat 1	88,4 %	0,4 %	4,1 %	0,3 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	1,6 %	2,3 %	0,0 %	2,1 %	0,8 %	100 %
Kat 2	62,0 %	4,7 %	6,8 %	2,6 %	1,5 %	0,2 %	0,2 %	1,0 %	4,2 %	0,0 %	12,1 %	4,8 %	100 %
Kat 3	41,0 %	4,1 %	2,4 %	1,0 %	0,0 %	0,2 %	2,2 %	1,5 %	17,3 %	3,7 %	14,5 %	12,0 %	100 %
Kat 4	81,9 %	1,8 %	0,3 %	0,6 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	3,0 %	3,7 %	0,0 %	5,3 %	3,1 %	100 %
Kat 5	9,5 %	38,5 %	1,1 %	0,0 %	0,1 %	0,5 %	2,2 %	1,1 %	6,5 %	0,1 %	33,9 %	6,4 %	100 %
Kat 6	12,3 %	8,1 %	3,5 %	0,1 %	0,0 %	0,8 %	0,1 %	1,3 %	1,2 %	0,0 %	61,7 %	10,7 %	100 %
Kat 7	21,5 %	7,5 %	1,0 %	0,0 %	0,0 %	0,7 %	0,5 %	5,1 %	1,2 %	0,0 %	54,2 %	8,1 %	100 %
Kat 8	21,7 %	2,3 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,5 %	0,0 %	36,2 %	0,0 %	0,8 %	38,2 %	100 %
Kat 9	11,6 %	9,0 %	0,6 %	0,1 %	0,0 %	0,7 %	1,0 %	1,4 %	3,1 %	0,0 %	55,7 %	16,7 %	100 %
Kat 10	34,1 %	0,3 %	1,2 %	0,1 %	0,9 %	0,0 %	0,0 %	7,5 %	1,2 %	0,0 %	1,1 %	53,6 %	100 %

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen

Legende Tabelle 7:

EFMg: Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter

BBG: Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte

MH: Möbelhäuser

SM: Supermärkte/ Discounter

KH: Kaufhäuser/ Warenhäuser

FA: Online-/ Versandhaus (Fernabsatz)

HK: Handelsketten/ Drogeriemärkte

EFMk: Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker

ENT: Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen

ST: Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)

n.z.: nicht zuordenbar

m.z.: mehrfach zugeordnet

Werden die je Kategorie und Rücknahmestellenart gemeldeten Mengen auf die insgesamt zurückgenommene Menge von 101.148 Tonnen im Jahr 2017 bezogen, wird erneut sehr deutlich, dass 82,9 % der Vertreiberrücknahmemenge über die zur Rücknahme verpflichteten großen Elektrofachmärkte erfolgt (siehe Tabelle 8). Zudem entfallen 73 % der Gesamtrücknahmemenge auf die Erfassung der Kategorie 1 durch die großen Elektrofachmärkte.

Umgekehrt betrachtet wird ersichtlich, dass in 2017 über Vertreiber, die ausschließlich über den Fernabsatz (FA) zurücknehmen, kaum bis keine Mengen gemeldet wurden (Gesamtanteil mengenmäßig < 0,1 %), wobei nicht auszuschließen ist, dass eine Teilmenge der nicht zuordenbaren Mengen, über diese Rücknahmestellenart erfasst wurde.

Tabelle 8: Prozentualer Anteil der über die Rücknahmestellen gemeldeten Mengen in Bezug auf die insgesamt über Vertreiber zurückgenommene Menge, 2017. Datenbasis siehe Tabelle 5.

	EFMg	BBG	MH	SM	KH	FA	HK	EFMk	ENT	ST	n.z.	m.z.	ges.
Kat 1	73,0 %	0,3 %	3,4 %	0,2 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	1,3 %	1,9 %	0,0 %	1,7 %	0,7 %	82,6 %
Kat 2	3,2 %	0,2 %	0,3 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,2 %	0,0 %	0,6 %	0,2 %	5,1 %
Kat 3	1,3 %	0,1 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,5 %	0,1 %	0,5 %	0,4 %	3,2 %
Kat 4	5,1 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,2 %	0,2 %	0,0 %	0,3 %	0,2 %	6,2 %
Kat 5	0,1 %	0,5 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,1 %	0,0 %	0,5 %	0,1 %	1,4 %
Kat 6	0,2 %	0,1 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,8 %	0,1 %	1,3 %
Kat 7	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Kat 8	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Kat 9	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Kat 10	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
ges.	82,9 %	1,5 %	3,9 %	0,4 %	0,1 %	0,0 %	0,1 %	1,7 %	3,0 %	0,1 %	4,5 %	1,8 %	100,0 %

Ggf. auftretende Abweichungen in der Summe im Vergleich zur Aufsummierung der dargestellten Einzelwerte sind auf die Nichtdarstellung von Nachkommastellen zurückzuführen

Legende Tabelle 8:

EFMg: Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter

BBG: Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte

MH: Möbelhäuser

SM: Supermärkte/ Discounter

KH: Kaufhäuser/ Warenhäuser

FA: Online-/ Versandhaus (Fernabsatz)

HK: Handelsketten/ Drogeriemärkte

EFMk: Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker

ENT: Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen

ST: Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)

n.z.: nicht zuordenbar

m.z.: mehrfach zugeordnet

Die wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Analyse der im Jahr 2017 zurückgenommenen EAG-Mengen je unterschiedlicher Rücknahmestellenart ist somit, dass

- es sich bei den gemeldeten Mengen der Rücknahmestellen zum weitaus überwiegenden Anteil um Geräte der bis August 2018 geltenden Kategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) handelt (82,6 % bzw. 83.534 Mg),
- die überwiegend im Rahmen der verpflichtenden Vertreiberrücknahme bei Elektrofachmärkten mit einer Verkaufsfläche von > 400 m² zurückgenommen werden.
- Geräte der bis August 2018 geltenden Kategorie 5 (Beleuchtungskörper) im Wesentlichen über Baumärkte/Baustoffhandel/Gartenmärkte erfasst werden.

Im Vergleich zur Rücknahme über große Elektrofachmärkte sind sämtliche andere Rücknahmestellen von Vertreibern von deutlich untergeordneter Mengenrelevanz.

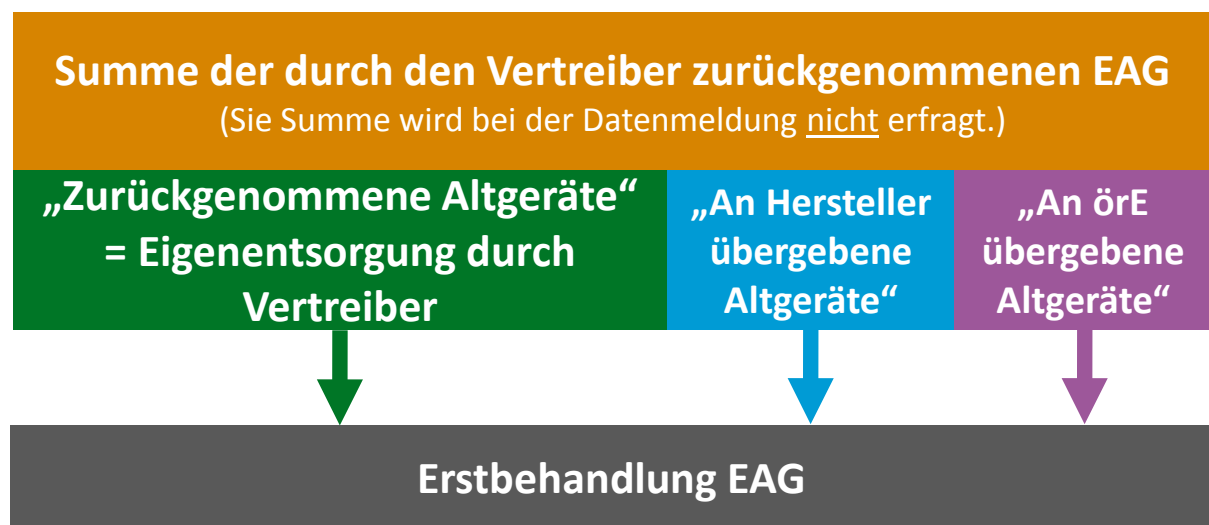
3.3.2 Datenqualität der Mengenmeldung aus der Vertreiberrücknahme

Grundsätzlich gilt bei der Datenmeldung der Vertreiber an die stiftung ear über Mengen aus der Vertreiberrücknahme, dass diese in folgende Gruppierungen gemeldet werden:

1. Zurückgenommene Altgeräte in t (meint nur die Menge an EAG, die an einer Rücknahmestelle zum Zwecke der weiteren vertreibereigenen Behandlung zurückgenommen wurde),
2. an Hersteller übergebene Altgeräte in t,
3. an örE übergebene Altgeräte in t.

Die Summe dieser drei Teilmengen soll der Gesamtmenge entsprechen, die physisch an einer Rücknahmestelle zurückgenommen wurden. Abbildung 3 verdeutlicht diesen Zusammenhang.

Abbildung 3: Durch die Vertreiber an die stiftung ear zu meldenden Daten über die Vertreiberrücknahme von EAG



Quelle: Erstellt durch das UBA, 2019

Bei Einsicht in die anonymisierten Mengendaten des Jahres 2017 über die Vertreiberrücknahme fielen Abweichungen bzw. Inkonsistenzen zur o. g. Meldesystematik auf, die einerseits auf Doppelmeldungen, andererseits auf lediglich anteilige Meldungen bzw. auf Umrechnungsfehler schließen lassen. Im Einzelnen wurden folgende Fälle der Mengenmeldung identifiziert:

1. Zurückgenommene Menge Vertreiber = Übergebene Menge an Hersteller oder örE (dies lässt auf eine Doppelmeldung schließen, bei der die „zurückgenommene“ Altgerätemenge nicht die eigenentsorgte Menge, sondern als die Summe der an Hersteller bzw. örE abgegebenen Mengen aufgefasst wurde)
2. Zurückgenommene Menge Vertreiber = Summe übergebene Menge an Hersteller und örE (dies lässt auf eine Doppelmeldung schließen, bei der die „zurückgenommene“ Altgerätemenge nicht als Teilmenge der drei Eintragungen aufgefasst wurde)
3. Zurückgenommene Menge Vertreiber = Übergebene Menge an Hersteller = Übergebene Menge an örE (dies lässt ebenfalls auf eine Doppelmeldung schließen – alternativ könnte hierfür auch die Verwendung von „Aufteilungsschlüsseln“ zugrunde liegen)
4. Zurückgenommene Menge Vertreiber > als eingetragene übergebene Menge an Hersteller oder örE (prinzipiell nicht auffällige Datenmeldungen, allerdings nicht validierbar, ob übergebene Menge nicht als Teilmenge aufgefasst wurde)
5. Zurückgenommene Menge Vertreiber < als übergebene Menge an Hersteller und örE (prinzipiell nicht auffällige Datenmeldungen)

6. Zurückgenommene Menge Vertreiber < als übergebene Menge an Hersteller oder örE (prinzipiell nicht auffällige Datenmeldungen)
7. Zurückgenommene Menge Vertreiber ist um Faktor 1.000 größer oder kleiner als übergebene Menge an Hersteller oder örE (dies lässt auf eine falsche Umrechnung Tonne in kg schließen)
8. Zurückgenommene Menge Vertreiber ist = 0; übergebene Menge an Hersteller = exakt genau die gleiche Menge übergeben an örE (das lässt auf eine Doppelmeldung schließen – alternativ könnte hierfür auch die Verwendung von „Aufteilungsschlüsseln“ zugrunde liegen)

Alle Fälle von Doppelmeldung hätten eine Überschätzung der tatsächlich von den meldenden Vertreibern zurückgenommenen EAG-Mengen zur Folge. Die quantitative Auswirkung konnte auf Basis dieser Daten nicht abschließend bestimmt werden.

Um die Datenmeldungen weniger fehleranfällig zu gestalten und um abschließend validieren zu können, ob einzelnen Datenmeldungen entsprechend der Vorgaben durchgeführt wurden, ist an dieser Stelle zu empfehlen, neben den benannten drei Teilmengen auch die Gesamtmenge der erfassten EAG ausweisen zu lassen.

3.4 Erkenntnisse zur Vertreiberrücknahme aus der Stakeholderbefragung

Die Bundesregierung ist nach der Begründung zum ElektroG zur Evaluierung u. a. der Vertreiberplichten nach § 17 ElektroG verpflichtet. Bislang liegt keine systematische Bewertung zur Umsetzung der im Jahr 2016 neu eingeführten Rücknahmepflichten der Vertreiber gemäß ElektroG vor. Eine Rücknahme durch Vertreiber auf freiwilliger Basis war schon vor der Gesetzesänderung möglich und wurde in vielen Fällen durchgeführt. Die Rücknahmetätigkeit von EAG ist gemäß § 25 ElektroG anzeigepflichtig, unabhängig davon, ob die Rücknahme freiwillig gemäß § 17 Abs. 3 ElektroG oder verpflichtend gemäß § 17 Abs. 1 und 2 ist.

Um die Ergebnisse der Analyse der Mengendaten der Vertreiberrücknahme gemäß stiftung ear für das Jahr 2017 weiter zu validieren, wurde eine Stakeholderbefragung im Zeitraum Januar/ Februar 2019 gestartet, um die Situation der Vertreiberrücknahme zu konkretisieren. Hierzu zählen vor allem eine Abschätzung der Mengen, die unter eine verpflichtende oder freiwillige Rücknahme fallen sowie eine Unterscheidung der Rücknahmemengen aus stationärem Handel und aus dem Fernabsatz. Insgesamt wurden mehr als 50 Stakeholder zum Thema angeschrieben und befragt. Dies waren:

- ▶ Vertreter der Abfallbehörden der Bundesländer,
- ▶ Vertreter von Handelsverbänden,
- ▶ Vertreter von Herstellerverbänden von Elektro(nik)geräten,
- ▶ Vertreter von Entsorgerverbänden,
- ▶ Vertreter von Erstbehandlungsanlagen für Elektroaltgeräte,
- ▶ NGOs und
- ▶ Vertreter sogenannter „Rücknahmesysteme“ für EAG (Dienstleister im WEEE-Sektor).

Die nachfolgenden Erkenntnisse und Ergebnisse ergeben sich aus den Rückläufern von insgesamt 18 Stakeholdern, die sich konkret zur Thematik geäußert haben. Die Befragungsbögen

wurden akteursspezifisch verfasst. Das Beispiel zur Befragung von Entsorgerverbänden ist im Anhang A.2 angeführt.

3.4.1 Zuständigkeiten sowie Informationslage zur Vertreiberrücknahme

In Deutschland werden die Überwachung und der Vollzug der Vertreiberplichten gemäß ElektroG auf Bundesländerebene geregelt. Die behördliche Zuständigkeit richtet sich nach Landesrecht. Örtlich zuständig ist beim Fernabsatz die Behörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich der Firmensitz des Vertreibers befindet. Beim stationären Handel ist der Sitz der jeweiligen Niederlassung maßgebend. In der Regel liegt die Zuständigkeit der Überwachung der Pflichtenerfüllung der betroffenen Vertreiber bei den Landkreisen und kreisfreien Städte als untere Abfallbehörden. In Einzelfällen wird der Großhandel nach **Angaben der Ländervertreter** durch die staatliche Gewerbeaufsicht überwacht. Die Landesämter fungieren i. d. R. als Ansprechpartner für die unteren Abfallbehörden. Trotz klarer Zuständigkeiten erreichen die Landesämter und Umweltministerien einzelne Anfragen bzw. Rückfragen zur Vertreiberrücknahme u. a. von Vertreibern selbst sowie von Verbraucherinnen und Verbrauchern oder Medien zu folgenden Thematiken:

- ▶ Allgemeine Fragen zur verpflichtenden Rücknahme im stationären Handel und Onlinehandel (Rücknahme bei Auslieferung Neugerät, 0:1 Rücknahme und 1:1 Rücknahme, Kosten für Rücknahme)
- ▶ Allgemeine Fragen zur freiwilligen Rücknahme
- ▶ Fragen zu Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten
- ▶ Fragen bzgl. Regelungen des Transports zurückgenommener EAG
- ▶ Fragen über die Bereitstellung eines Abfallbeauftragten im Unternehmen (Pflicht und Möglichkeit der Befreiung)
- ▶ Rückfragen zum Schwellenwert der verpflichtenden Rücknahme von 400 m² (Grund der Höhe, Ermittlung der Fläche, Überprüfbarkeit vor allem im Fernabsatzhandel)
- ▶ Allgemeine Fragen zum Vollzug/ Überwachung

Dieser Sachverhalt verdeutlicht, dass die gesetzlichen Regelungen der Vertreiberrücknahme sowie die Umsetzung der damit verbundenen Pflichten in vielen Fällen erklärungsbedürftig und noch nicht ausreichend kommuniziert zu sein scheinen.

Neben den zuständigen Vollzugs- bzw. Überwachungsbehörden informieren auch die **Handels- und Herstellerverbände** aktiv ihre Mitglieder. Beispielsweise hat der BOVH FAQs für seine Mitglieder zum Thema der Vertreiberrücknahme erstellt. Der HDE sowie der ZVEH haben in diesem Zusammenhang u. a. Leitfäden für Einzelhändler für den Vertrieb und die Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten verfasst und herausgegeben. Der Leitfaden vom HDE veranschaulicht die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten der Vertreiberrücknahme und behandelt zudem konkrete Einzelfragestellungen, wie z. B. in welchen Fällen eine Rücknahme verweigert werden kann oder wie mit den gesammelten EAG weiter zu verfahren ist. Nach Angaben der Verbandsvertreter informieren zudem alle Verbände ihre Mitglieder regelmäßig aktiv über gesetzliche Neuerungen und Regelungen. Dies geschieht überwiegend über Newsletter, Merkblätter, auf den Webseiten der Verbände, bei der telefonischen Unterstützung oder im Rahmen von

Versammlungen. Neben den rechtlichen Grundlagen werden nach Angaben der Herstellerverbände auch aktiv Hinweise gegeben, z. B. EAG-Mengen nicht informellen Sammlern zu überlassen. Die Rückfragen der Verbraucherinnen und Verbraucher und Vertreiber an die unterschiedlichen Verbände zur Vertreiberrücknahme decken sich trotz Aufklärungsarbeit weitestgehend mit den zuvor genannten Rückfragen an die zuständigen Behörden. Hauptprobleme sind demnach Abgrenzungskriterien von Geräten und Bauteilen und zusammengeführten Produkten sowie der Umgang mit Batterien, Verständnisfragen zum Schwellenwert der verpflichtenden Rücknahme von 400 m² (Grund der Höhe, Ermittlung der Fläche, Überprüfbarkeit vor allem im Onlinehandel/ hybride Händler), Fragen bzgl. Regelungen des Transports zurückgenommener EAG und Fragen zu Dienstleistern, die bei der Umsetzung helfen können. Weiterführend kommen nach Angaben der Verbandsvertreter auch Rückfragen zu konkreten Problemen bei der Rückgabe, z. B. Fragen zu zahlungspflichtiger Rücknahme oder Berichte über Wertstoffhöfe, die Altgeräte nicht annehmen wollen oder Gebühren verlangen.

Diese Unkenntnisse sind nicht zuletzt auf die mangelnde Praxis in der Umsetzung der Informations- und Mitteilungspflichten der Vertreiber selbst zurückzuführen. Eine Untersuchung der DUH hat hierzu ergeben, dass lediglich 2 von 30 getesteten Vertreibern ihren Informations- und Rücknahmepflichten in voller Gänze nachgekommen sind (vgl. [DUH, 2019] sowie Kapitel 4).

3.4.2 Einschätzungen der Rücknahmemengen aus der verpflichtenden Rücknahme (§ 17 Abs. 1 und 2 § ElektroG) und freiwilligen Rücknahme (§17 Abs. 3 ElektroG)

Die Stakeholderbefragung hat im Weiteren ergeben, dass landesspezifische Schätzungen, wie viele Vertreiber von einer verpflichtenden Rücknahme betroffen sind oder freiwillig zurücknehmen, nicht möglich sind. Den befragten Bundesländerbehörden liegen hierzu keine spezifischen Einzeldaten vor. Die Grundlage für stichprobenartige Überprüfungen bei Vertreibern durch die unteren Abfallbehörden bildet das Rücknahme- und Sammelstellenverzeichnis der stiftung ear, bei dem sich zurücknehmende Vertreiber eigenständig anzuzeigen haben. Hinsichtlich der freiwilligen Rücknahme sind allein Einzelfälle bekannt, bei denen durch Kontrollen eine fehlende Anzeige bei der stiftung ear festgestellt wurde. Es wurden nach Angaben der Ländervertreter keine landesweiten Untersuchungen zur Vertreiberrücknahme durchgeführt, lediglich einzelne Verwaltungsverfahren, in denen die Erfüllung der Rechtspflichten bei konkreten Verpflichteten eruiert wurde. Ein Ergebnis solch einer Prüfung in einem Bundesland ergab zum Beispiel, dass die Rücknahmemengen in Elektronik- und Baumärkten relativ gering seien. Die Rücknahmemenge beschränkte sich in diesem Fall auf ca. 1 - 2 Container pro Vertreiber im Jahr. In diesem Zusammenhang wurde seitens der Verbraucherinnen und Verbraucher die rechtlich geregelte Größenbegrenzung bei der 0:1 Rücknahme gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 bemängelt, da z. B. Staubsauger oder Mikrowellen hiernach für die kostenlose Rücknahme ohne Neukauf eines Geräts rechtlich ausgeschlossen sind. Die freiwillige und kostenlose 0:1 Rücknahme von Geräten größer als 25 cm (z. B. Staubsauger oder Mikrowellen) kann von Vertreibern trotzdem angeboten werden.

Die Entscheidung bzw. Einstufung, ob ein Unternehmen verpflichtet ist EAG zurückzunehmen oder ob es freiwillig zurücknimmt, trifft unabhängig von den gesetzlichen Grundlagen im ersten Schritt das Unternehmen selbst. Dies erschwert eine fundierte und gesetzeskonforme Einschätzung der Aufteilung der zurücknehmenden Vertreiber nach „verpflichtender Rücknahme“ und „freiwilliger Rücknahme“. Die Umfrage hat ergeben, dass der Großteil der Rücknahmemenge über Vertreiber in einer verpflichtenden Rücknahme vermutet wird. Dies wird durch die Analyse der Vertreiberrücknahmemengen (vgl. Kapitel 3.3, Tabelle 4) bestätigt. Der Mengenanteil der freiwilligen Rücknahme wird hierbei in erster Linie den kleinen Elektrofachmärkten zugesprochen. Nur aus Sicht des Handwerks nehmen quantitativ mehr Vertreiber freiwillig als verpflichtend zurück.

Aus Sicht der Handelsverbände wird die freiwillige Rücknahme von EAG außerdem durch die hohen abfall- und umweltrechtlichen Anforderungen gehemmt. Hierunter fallen insbesondere die Pflicht zur Bestellung eines Abfallbeauftragten im Unternehmen und der Aufwand für die jeweiligen Mengenmeldungen. Da die Anzahl der kleineren Händler (KMU-Betriebe durchschnittlich < 10 Mitarbeiter) nach Angaben der Verbandsvertreter aber hoch sei, wird hier grundsätzlich ein Potential für eine steigende Rücknahmemenge durch Vertreiber gesehen. Zudem wird von den befragten Stakeholdern vermutet, dass durch die entstehenden Rechtswidrigkeiten (z. B. keinen Abfallbeauftragten im Unternehmen zu haben) und den hohen bürokratischen Aufwand freiwillig zurückgenommene Mengen nicht zwingend gemeldet werden, sondern die Altgeräte als Privat-Person am nächsten Wertstoffhof, Schrotthändler o.ä. entsorgt wurden, was wiederum eine Mengenverschiebung im Datenmonitoring oder das Fehlen von Mengenmeldungen (informeller Sektor) zur Folge hätte.

3.4.3 Einschätzung der Rücknahmemengen aus stationärem Handel und dem Fernabsatzhandel

Nach Angaben der Ländervertreter liegen den Bundesländern ebenfalls keine Erkenntnisse über die Aufteilung der über Vertreiber zurückgenommenen Mengen vor, d. h. welche Mengen über den stationären Handel oder den Fernabsatz zurückgenommen wurden. Schätzungen zufolge stammt der überwiegende Anteil aus der stationären Handelsrücknahme. Nach Angaben eines einzelnen Landesvertreters scheint sich aber die Rückgabe über den Fernabsatz zu verstärken. Gründe hierfür seien das sich wandelnde Verbraucherverhalten generell aufgrund des stark zunehmenden online-Handels und der sich somit wandelnden Geschäfts- und Einkaufswelt. Der Trend sei aktuell altersabhängig stark ausgeprägt und zudem auch auf die gute Logistik durch z. B. Paketshops und der variablen Öffnungszeiten für eine Rückgabe (z. B. Paketshops an Tankstellen) zurückzuführen.

Nach Angaben der Vertreter der befragten Erstbehandlungsanlagen für Elektro(nik)altgeräte ist eine Unterscheidung der angelieferten Mengen nach Herkunft (stationärem Handel oder Fernabsatz) so gut wie nicht möglich. Eine etwaige Zuordnung setzt die Kenntnis über das jeweilige Tätigkeitsfeld des Anliefernden voraus. Ein Großteil der Mengen wird zudem über die verschiedenen sogenannten „Rücknahmesysteme“ (siehe auch Kapitel 3.5.1) erfasst und den Erstbehandlungsanlagen übergeben, die sowohl für die Rücknahme aus stationärem Handel als auch für die Rücknahme aus dem Fernabsatz beauftragt werden.

Auch den übrigen Stakeholdern liegen keine konkreten Erkenntnisse oder Einzeldaten, die auf eine bestimmte Aufteilung der über Vertreiber zurückgenommenen Mengen in stationäre Rücknahme oder Rücknahme über den Fernabsatz unterscheiden, vor. Die überwiegenden Schätzungen gehen zu Gunsten des stationären Handels mit bis zu 90 % geschätzter Anteilsmenge, d. h. geschätzt wird, dass ca. < 10 % EAG über den Fernabsatz zurückgenommen werden. Bezogen auf EAG, die Schadstoffe im Sinne der Anlage 4 ElektroG enthalten können, wird der Anteil, der über den stationären Handel zurückgenommen wird, sogar auf > 90 % geschätzt. In erster Linie geht diese Schätzung auf die stationär zurückgenommenen Mengen der Großgeräte zurück. Dieses Ergebnis spiegelt auch die tatsächliche Verteilung der Mengen, die über Vertreiber zurückgenommen wurden, wieder (vgl. Tabelle 8). Die Haushaltsgroßgeräte verzeichnen hierbei einen prozentualen Masseanteil von ca. 82,6 % der gesamten Vertreiberrücknahme 2017.

Eine klare Abgrenzung zwischen stationärem und Fernabsatzhandel ist aus Handelsverbands-sicht generell kaum noch möglich, da viele Vertreiber heutzutage beide Formen des Vertriebs anbieten. Die Rücknahme der Altgeräte erfolge allerdings primär über den stationären Handel,

insbesondere über die Abholung bzw. 1:1 Rücknahme, sodass Einzelstatistiken über die Mengenaufteilung zwischen stationärem und Fernabsatzhandel aus Handelsverbandssicht nicht von Relevanz sind.

3.4.4 Abgrenzung Vertreiberrücknahme und Herstellerrücknahme

Ein weiteres Hindernis bei der Abschätzung, Erfassung und Evaluierung der Vertreiberrücknahmemengen ist die Abgrenzung zwischen Herstellern und Vertreibern (siehe auch Infokasten in Kapitel 2). Während die einen sich als Vertreter einstufen und als Vertreter ihre Mengen bei der stiftung ear melden, melden Weitere ihre Mengen als Hersteller, da sie neben der Vertreterposition parallel auch Erstinverkehrbringer sind. Dieser Umstand bewirkt Verschiebungen der Mengen im Datenmonitoring, sodass die tatsächlich gemeldeten Mengendaten nur bedingt hinsichtlich der reinen Vertreter- (ohne Hersteller-)Rücknahme auswertbar und interpretierbar bleiben. Hintergrund dieser Mengenverschiebung ist nach Angaben der befragten Stakeholder, dass die Vertreter, die gleichzeitig Hersteller sind, ein Interesse an der Minderung ihrer Verpflichtungen zur Abholkoordination haben und die Mengen als Eigenrücknahme als Hersteller deklarieren. Nach Rückmeldungen aus der Stakeholderbefragung geht der weitaus überwiegende Anteil der Eigenrücknahme über Hersteller (in Gänze 28.402 Tonnen im Berichtsjahr 2017, vgl. Tabelle 1) auf die Meldung eines Herstellers zurück, der in Doppelfunktion auch Vertreter ist.

3.4.5 Mögliche Ursachen für nicht gemeldete Sammelmengen an EAG

Um den möglichen Umfang erfasster, aber nicht gemeldeter Mengen an EAG in der Vertreiberrücknahme weiterführend abschätzen zu können, wurde bei der Befragung konkret nach möglichen Ursachen für nicht-gemeldete Mengen gefragt. Die am häufigsten genannten Gründe waren in erster Linie mangelnde Informiertheit, Unkenntnisse der aktuellen Gesetzeslage, fehlendes Bewusstsein über die Pflichten, fehlende Aufklärung sowie der mangelnde Vollzug. Als weitere Gründe für die nicht in den offiziellen Statistiken gemeldeten Mengen, die über Vertreter zurückgenommen wurden, wurde von den Stakeholdern die „falsche“ Verortung der EAG im Entsorgungsweg (unsachgemäßer oder illegaler Entsorgungsweg) bzw. Nichtmeldungen angegeben.

Darüber hinaus wurden Gründe genannt für EAG-Mengen, die nicht über die nach ElektroG vorgesehen Pfade erfasst werden. In der Vergangenheit seien vermehrt EAG über die Restmüll- oder die Gelbe Tonne entsorgt worden; durch Ausweitung des ElektroG-Anwendungsbereichs auf den „open scope“ werden aus Sicht der Stakeholder zukünftig vermehrt auch Mengen in der Altkleider- oder Sperrmüllsammlung erwartet. Des Weiteren wurde auf den informellen Sektor verwiesen. Hierzu wurde vorrangig der illegale Vertrieb von gebrauchten Elektro(nik)geräten über Online-Verkaufsplattformen sowie auf die illegale Sammlung bzw. Übergabe an nicht zertifizierte Erstbehandlungsanlagen verwiesen.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang sei, dass zurückgenommene Altgeräte von Vertreibern weder als „Abfall“ noch als „Altgerät“, sondern als Produkt betrachtet und weiterverkauft/ exportiert werden könnten. Da die Alt-Haushaltsgroßgeräte als mengenmäßig bedeutendste Gerätekategorie am Entsorgungsmarkt zudem positive Erlöse bringen, sei nach Angaben der Stakeholder auch das finanzielle Interesse auf Ebene der Logistiker und deren Abnehmer (Entsorger) ein möglicher Grund für nicht korrekt gemeldete Mengen, da höhere Erlöse erzielt würden, wenn das EAG in Anlagen, die nicht als Erstbehandlungsanlagen zertifiziert sind, als Metall verwertet werden würde und der Vertreter für seine letzte Meldung der Rücknahmemenge verfälschte Mengendaten seitens seines Logistiklers bzw. Entsorgers bekomme.

Die Auswertung der Mengendaten (siehe Kapitel 3.3) und die identifizierten möglichen Inkonsistenzen bei der Datenmeldung decken sich mit den Ergebnissen der Stakeholderbefragung: Neben der Einschätzung einiger Stakeholder, dass ein Teil der Vertreiber die Mengen nicht ordnungsgemäß meldet, wird auch in Fachkreisen vermutet, dass Doppelmeldungen bei der Datenmeldung an die stiftung ear, z. B. bei Übergabemengen an öre oder Hersteller, nicht auszuschließen sind.

3.5 Vertreiberrücknahme über Rücknahmesysteme (WEEE-Dienstleistern)

3.5.1 „Rücknahmesysteme“ für Elektroaltgeräte (WEEE-Dienstleister)

Die Rücknahme von Elektroaltgeräten kann gemäß § 12 Satz 2 ElektroG auch durch beauftragte Dritte erfolgen, die nachfolgend als „Rücknahmesysteme“ benannt werden.

Diese Rücknahmesysteme wurden vorrangig gegründet, um Aufwände bzgl. Organisation, Logistik, Entsorgung und Dokumentation, die durch die Vorgaben des ElektroG von den Herstellern, Importeuren und Vertreibern sowie entsorgungspflichtigen Besitzern nach § 30 ElektroG gefordert werden, in ihrem Auftrag zu erledigen und diese zu entlasten.

Neben der allgemeinen Beratung können die „Rücknahmesysteme“ unter anderem auch die Anzeige- und Mitteilungspflicht der Vertreiber übernehmen und sind zuständig für die Abholung und Entsorgung der z. B. bei den Vertreibern physisch zurückgenommen und vorgehaltenen EAG. Vor allem für Fernabsatzhändler ist eine Teilnahme an einem „Rücknahmesystem“ eine gute Möglichkeit ihren Pflichten nachzukommen und diese durch Verweise auf ihren Internetseiten auf die Rücknahme des jeweiligen Systems zu präsentieren (vgl. Kapitel 4 ff.). Ziel dieser „Systeme“ ist eine vereinfachte Rücknahme für Verbraucherinnen und Verbraucher und die Erfüllung der Vorgabe einer Rückgabemöglichkeit in zumutbarer Entfernung.

In Deutschland agieren derzeit in diesem Zusammenhang fünf große WEEE-Dienstleister, die sich als ganzheitliche „Rücknahmesysteme“ für Elektroaltgeräte präsentieren:

Lightcycle (ausschließlich für Lampen und Leuchten), take-e-way (= take-e-back), WEEE Return, Zentek und Interseroh. Im Zeitraum von Mai 2005 bis Anfang 2019 war zudem das „Rücknahmesystem“ Electroreturn am Markt etabliert, welches mittlerweile nicht mehr betrieben wird. Weitere nennenswerte Rücknahmedienstleister sind der Tabelle 9 zu entnehmen.

Im Rahmen der Stakeholderbefragung wurden von den „Rücknahmesystemen“ take-e-way und Lightcycle konkrete Rücknahmemengen und Informationen zur Verfügung gestellt. Die übrigen Erkenntnisse zu den „Rücknahmesystemen“ und der weiteren Akteure stammen aus weiterführenden Recherchen.

Tabelle 9: Flächendeckung Rücknahmedienstleister („Rücknahmesysteme“)

Rücknahmedienstleister	Posteinsand	Abgabe an stationärer Rücknahmestelle	Flächendeckung
e-kollekt.de	ja	nein	Mehr als 29.000 Paketannahmestellen deutschlandweit ¹
Electroretoure24 (Noventiz Digital GmbH)	ja	nein	Mehr als 29.000 Paketannahmestellen deutschlandweit ¹
Electroreturn (Deutsche Post DHL Group)	ja	nein	Mehr als 29.000 Paketannahmestellen deutschlandweit ¹
Interseroh Dienstleistungs GmbH	nein	ja	Mehr als 1.500 Rücknahmestandorte deutschlandweit ¹
Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH	ja	ja	Mehr als 1.500 Rücknahmestandorte deutschlandweit ¹
Take-e-back GmbH (take-e-way)	ja	ja	Ca. 350 Rücknahmestandorte für Altgeräte < 25 cm und 265 für Altgeräte > 25 cm deutschlandweit ¹
WEEE Return GmbH	ja	ja	Mehr als 4.500 Rücknahmestandorte oder Paketannahmestellen deutschlandweit
Zentek (zmart 24)	ja	nein	Mehr als 29.000 Paketannahmestellen deutschlandweit ¹

¹ Angaben gemäß [DUH, 2017]

e-kollekt.de

Das „Rücknahmesystem“ e-kollekt, ein Service der Bähr Entsorgungsmanagement GmbH, versteht sich als komplette Rücknahmelösung für Elektroaltgeräte inkl. der Übernahme von Melde- und Anzeigepflichten, Verwertungs- und Nachweispflichten und richtet sich in erster Linie an Vertreiber, die auch über den Fernabsatz agieren [e-kollekt, n.y.]. Bei einer Teilnahme am System wird ein Link für die jeweilige Internetseite zur Verfügung gestellt, über den die Verbraucherinnen und Verbraucher zu einem Retourenportal geleitet werden. Dort besteht die Möglichkeit sich einen Paketschein auszudrucken und sein Elektrogerät bei der nächstgelegenen Postannahmestelle kostenfrei abzugeben. Zudem kann auch eine 1:1 Rücknahme gebucht werden. Die Abgabe an stationären Rücknahmestellen bietet das „Rücknahmesystem“ nicht. Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt fünf Einträgen durch fünf verschiedene Vertreiber (i.W. Elektrofachgeschäfte) auf e-kollekt als „Rücknahmestelle“ verwiesen (Stand: Januar 2019).

Electroretoure24

Die NOVENTIZ Digital GmbH hat eine Rücknahmelösung für den (Versand-) Handel entwickelt: das Online-Portal elektroretoure24 [elektroretoure24, n.y.]. Der gesamte Rücknahme- und Recyclingprozess wird über das Portal organisiert. Das „System“ übernimmt neben der Logistik und der Verwertung in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen auch die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Vertreiber bei der stiftung ear als beauftragter Dritter. Bei einer Teilnahme am

System wird ein Link für die jeweilige Internetseite zur Verfügung gestellt, über den die Verbraucherinnen und Verbraucher zu der entsprechenden Internetseite geleitet werden, wo er sich kostenlos ein Versandlabel ausdrucken kann. Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 30 Einträgen durch 30 verschiedene Vertreiber auf Elektroretoure24 als „Rücknahmestelle“ verwiesen (Stand: Januar 2019).

Electroreturn

Die Deutsche Post (DHL Group) startete im Mai 2005 das „Rücknahmesystem“ Electroreturn als Pilotbetrieb [Olschmke, 2019]. Der Pilot sah die Rücknahme von ausgedienten Geräten über den Postweg vor und bezog sich in erster Linie auf die Entsorgung von Elektrokleingeräte ausgenommen Beleuchtungskörper [Solarify, 2017] (siehe Übersicht Anhang A.4).

Mit der Einführung der verpflichtenden Rücknahme von EAG durch Vertreiber im Jahr 2016 weitete die Deutsche Post ihre Rücknahme-Versandlösungen aus: Mit der „DHL Retoure“ konnten seither auch größere Elektroaltgeräte in Paketen bis 31,5 kg versendet werden. Um an dem „Rücknahmesystem“ Electroreturn teilzunehmen und den Service nutzen zu können, mussten Vertreiber lediglich vertraglich die Nutzung von Electroreturn (für Elektro-Kleingeräte) und der DHL-Retoure (für Elektroaltgeräte bis 31,5 kg) vereinbaren. Seit 2012 kooperierte die Deutsche Post dabei exklusiv mit der ALBA Group, einem Recycling- und Umweltdienstleister. Danach konnten die Vertreiber ihren Kunden die entsprechenden Electroreturn-Versandtaschen oder DHL-Retourenlabel zur Verfügung stellen. Die Sendungsentgelte übernahmen dabei die Vertreiber. ALBA war seither auch als Adressat auf dem Retourenlabel zu finden. Am Standort Ludwigshafen des Abfallentsorgungsunternehmens wurden die Altgeräte nach gesetzlichen Vorgaben verwertet [Resorti, 2017].

Nach Aussagen der Fraunhofer Umsicht wurde Electroreturn sehr gut von Verbraucherinnen und Verbrauchern angenommen. Pro Jahr wurden rund 50.000 Geräte über diesen kostenfreien Service eingesammelt [Fraunhofer UMSICHT, 2017]. Bis zum Jahr 2015 seien 2,3 Millionen Mobiltelefone und 1,2 Millionen Druckerpatronen entsorgt worden [Utopia, 2019]. Detailliertere Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht.

Anfang 2019 wurde der Service von Electroreturn unerwartet eingestellt. Die Gründe hierfür sind öffentlich nicht benannt. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear ist das Rücknahmesystem auch nicht mehr gelistet.

Interseroh Dienstleistungs GmbH

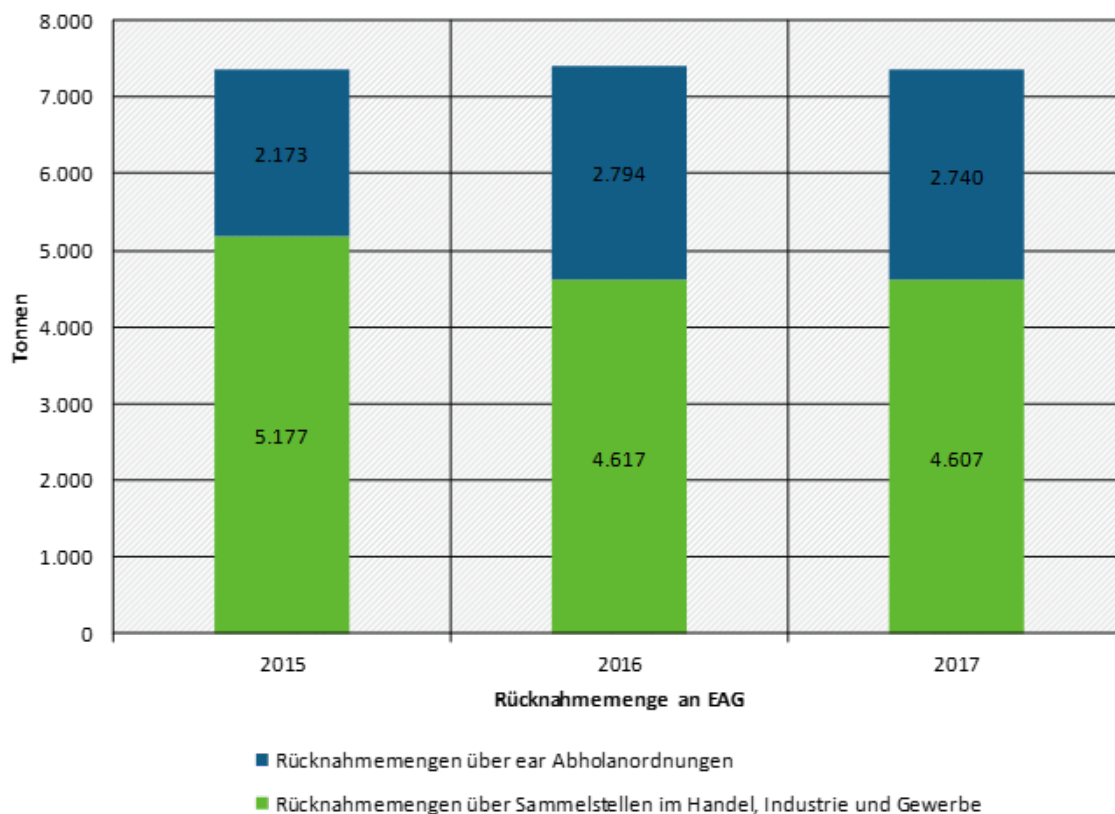
Interseroh hat im Auftrag zahlreicher Versandhändler bundesweit Annahmestellen zur Rücknahme von Altgeräten eingerichtet (1.500 Annahmestellen für Groß- und Kleingeräte). Endverbraucherinnen und Endverbraucher können kleine Altgeräte an diesen Annahmestellen in haushaltsüblichen Mengen kostenfrei abgeben. Zur Abgabe eines großen Altgerätes (Kantenlänge größer 25 cm) sind Verbraucherinnen und Verbraucher berechtigt, wenn Sie vorher ein funktionsgleiches Neugerät bei einem Versandhändler erworben haben, der an diesem „Rücknahmesystem“ teilnimmt. In diesem Fall wird auf Anforderung ein Rückgabeschein zur Verfügung gestellt, der zusammen mit dem jeweiligen Altgerät an der Annahmestelle abgegeben werden soll. Eine Rückgabe über den Postweg wird nicht angeboten [Interseroh, 2016]. Das „System“ übernimmt neben der Verwertung in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen auch die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Vertreiber bei der stiftung ear als beauftragter Dritter (gemäß ElektroG § 43). Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 204 Einträgen durch verschiedene Vertreiber (i.W. MEDIMAX durch 86 Filialen und Euronics durch 23 Filialen) auf Interseroh als „Rücknahmestelle“ verwiesen. (Stand: Januar 2019).

Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH

LED- und Gasentladungslampen (z. B. Energiesparlampen sowie Leuchtstoffröhren) sind gemäß ElektroG separat von den weiteren EAG zu entsorgen (bis 14.08.2018 Gerätekategorie 5 Beleuchtungskörper; neu Gerätekategorie 3 Lampen). Lightcycle ist für den Entsorgungspflichtigen als beauftragter Dritter führender Lichthersteller tätig, Deutschlands größtes „Rücknahmesystem“ für Altlampen und -leuchten. Lightcycle bietet ergänzend zu den kommunalen Wertstoffhöfen ein bundesweit flächendeckendes Sammelstellennetz für gewerbliche wie private Endnutzer [Lightcycle, n.y.].

Durch das bundesweite Sammelstellennetz von Lightcycle können ausgediente LED- und Gasentladungslampen an Kleinmengensammelstellen privater Entsorger, des teilnehmenden Handels sowie des Elektrohandwerks kostenlos abgegeben werden. Gewerblichen Verbraucherinnen und Verbrauchern bietet Lightcycle an über 400 Großmengensammelstellen eine kostenlose Abgabe bei ordnungsgemäßer Anlieferung ab 50 Stück an. Ab einer Menge von einer Tonne (ca. 5.000 Stück) pro Jahr stellt Lightcycle Sammelbehältnisse zur Verfügung und holt die Altlampen direkt an der Anfallstelle ab. [Lightcycle 2016; Lightcycle 2017; Lightcycle 2018]

Abbildung 4: Rücknahmemengen an EAG, Lightcycle, 2015-2017



Quelle: [Lightcycle, 2016], [Lightcycle, 2017], [Lightcycle, 2018]

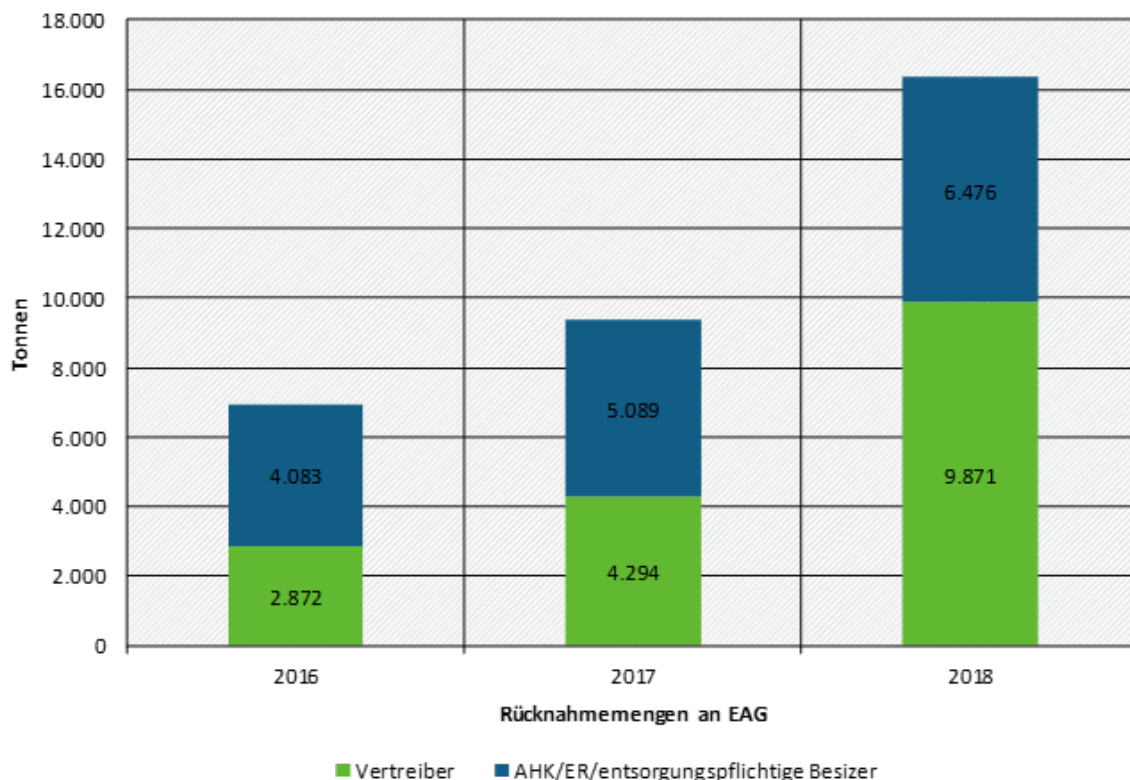
Im Jahr 2017 verzeichnete Lightcycle eine Gesamtrücknahmemenge der bis 14.08.2018 geltenden Gerätekategorie 5 (Beleuchtungskörper) von ca. 7.347 Tonnen. Diese Rücknahmemenge setzt sich zusammen aus 2.740 Tonnen von stiftung ean-Abholanordnungen der Systemteilnehmer und 4.607 Tonnen aus der ergänzenden Rücknahme über die Sammelstellen im Handel, Industrie und Gewerbe (siehe Abbildung 4). Das Gesamtgewicht der Sammelmenge, die über Lightcycle erfasst wurde, sank gegenüber 2016 um 0,9 %. Nach Angaben von Lightcycle spiegelt

dieses den Trend der letzten Jahre zu Leuchten mit fest verbauten LEDs und kleineren, leichteren Lampen wider. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 12 Einträgen durch 12 verschiedene Vertreiber auf Lightcycle konkret als „Rücknahmestelle“ verwiesen. Zudem geben 382 gelistete „Rücknahmestellen“ bzw. Vertreiber an, sich dem Rücknahmesystem Lightcycle an ihrem Standort zu bedienen¹² (Stand: Januar 2019).

Take-e-way GmbH (take-e-back)

Die take-e-way GmbH betreibt seit 2014 das Rücknahmesystem „take-e-back“. Über das System wurden im Jahr 2017 rund 9.383 Tonnen EAG rückgenommen (siehe Abbildung 5). Dies entspricht einer Mengensteigerung zum Vorjahr um etwa 2.500 Tonnen. Allein 1.422 Tonnen dieser Mengensteigerung sind der Vertreiberrücknahme zuzuschreiben und spiegeln die Einführung der verpflichteten Rücknahme wider. Insgesamt beläuft sich die Menge, die aus der Vertreiberrücknahme resultiert, im Jahr 2017 auf ca. 4.300 Tonnen. Dies entspricht einem Anteil der Gesamtrücknahmemenge durch take-e-way von ca. 46 %. Bei den übrigen Mengen handelt es sich um Mengen aus der Herstellerrücknahme oder Mengen von entsorgungspflichtigen Besitzern.

Abbildung 5: Rücknahmemengen an EAG, take-e-way (take-e-back), 2016-2018



Quelle: [take-e-way, 2019]

Die Vertreiberrücknahmemenge von etwa 4.300 Tonnen, die über das „Rücknahmesystem“ take-e-back erfasst wurde, verzeichnet für das Jahr 2017 einen prozentualen Anteil an der Gesamtmenge, die über Vertreiber zurückgenommen wurde, von ca. 4,3 %.

Im Jahr 2018 hat sich die Rücknahmemenge durch take-e-back im Bereich der Vertreiberrücknahme mengentechnisch verdoppelt und stieg von ca. 4.300 Tonnen auf 9.871 Tonnen an. [take-e-way, 2019]

¹² Die Eintragungen in das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen der stiftung ear ist nicht immer eindeutig. Es ist anzunehmen, dass die konkreten Einträge des Systems Lightcycle als Rücknahmestelle gleichbedeutend mit dem Verweis auf eine Kooperation mit dem Rücknahmesystem durch den Vertreiber ist.

Die zurückgenommenen EAG werden nach Angaben von take-e-way ordnungsgemäß in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen verwertet. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 172 Einträgen durch verschiedene Vertreiber auf take-e-back konkret als „Rücknahmestelle“ verwiesen. Zudem geben fünf gelistete „Rücknahmestellen“ bzw. Vertreiber an, sich dem Rücknahmesystem Lightcycle an ihrem Standort zu bedienen¹³ (Stand: Januar 2019).

WEEE Return GmbH

Gemeinsam mit dem Partner Elektro-Geräte Recycling GmbH (EGR) bietet REMONDIS Electrorcycling unter der Marke „WEEE Return“ ein Rücknahmesystem für Elektroaltgeräte für den stationären Handel und den Fernabsatz. WEEE Return leistet hierbei einen umfassenden Komplettservice – von der Registrierung im Sinne des § 6 ElektroG, Rücknahme bis zur Entsorgung der Elektroaltgeräte. Mit Hilfe der Transportdienstleistung von UPS verfügt WEEE Return über 4.000 Rücknahmestellen [WEEE Return, 2019]. Das „System“ wurde u. a. auch von Möbelhäusern (Porta Möbel) in Anspruch genommen [WEEE Return, 2016]. Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht. Nach Aussagen von Remondis ist die Rücknahmemenge von Fernabsatzhändlern, die das „Rücknahmesystem“ in Anspruch nehmen, mengenmäßig vernachlässigbar. Es wurden hier ca. ein Dutzend Pakete in einem Jahr zurückgenommen. Eine Rücknahmemenge des stationären Handels wurde nicht dargelegt [Schormann, 2019]. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 21 Einträgen durch 21 verschiedene Vertreiber (i.W. Elektrofachgeschäfte) auf WEEE Return als „Rücknahmestelle“ verwiesen (Stand: Januar 2019).

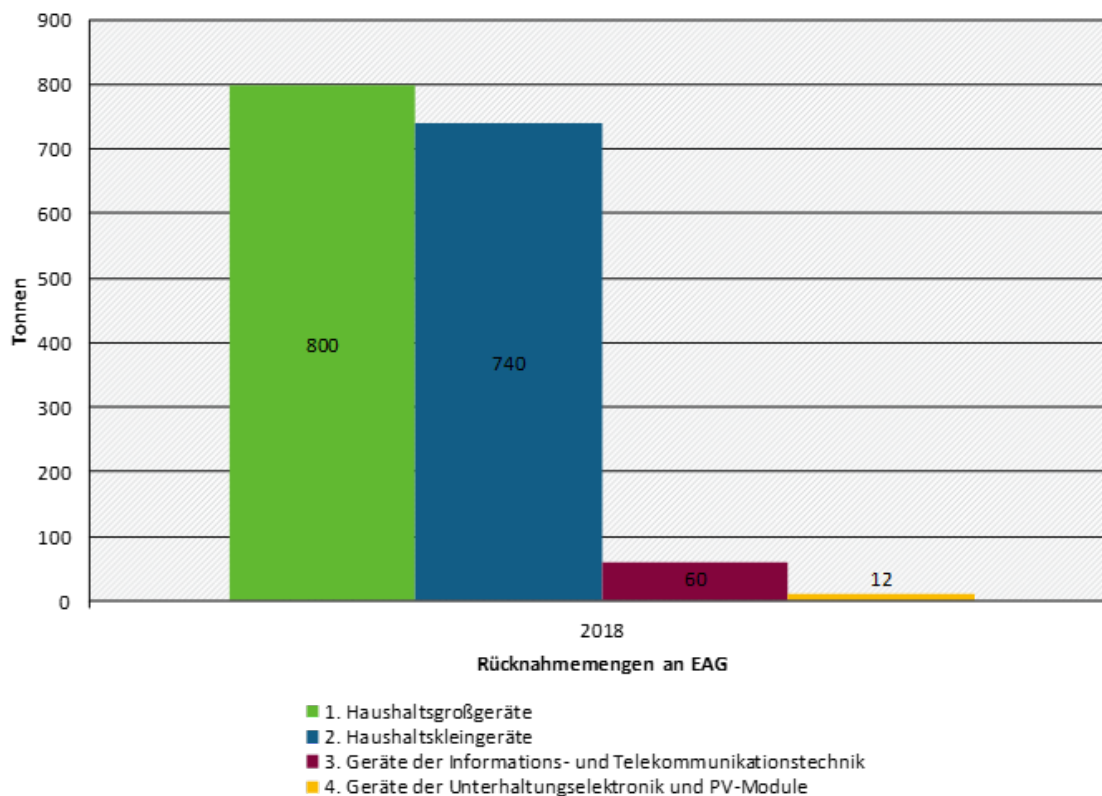
Zentek (zmart 24)

zmart 24 ist das Onlineportal der Zentek GmbH, rund um die Themen Registrierung und Lizenzierung sowie Entsorgung. Unter anderem bietet Zentek Vertreibern eine Retourenlösung für die Rücknahme von Elektroaltgeräten an. Bei einer Teilnahme an dem „System“ stellt Zentek zwei personalisierte Hyperlinks zur Verfügung – für die 0:1 und die 1:1 Rücknahme. Über die Hyperlinks gelangen Verbraucherinnen und Verbraucher auf die Landingpage von Zentek. Hier kann unter Angabe einer Postleitzahl und des zu versendenden Elektroaltgerätes die nächstgelegene Rückgabestelle in Erfahrung gebracht und direkt ein Retourenetikett ausgedruckt werden. Bei größeren Geräten bietet Zentek auf Anfrage ein individuelles Abholkonzept an. Das „System“ übernimmt neben der Verwertung in zertifizierten Erstbehandlungsanlagen auch die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Vertreiber bei der stiftung ear als beauftragter Dritter (gemäß § 43 ElektroG).

Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht [zmart 24, n.y.]. Aber im Rahmen der Stakeholderbefragung wurden folgende Rücknahmemengen durch die Zentek Service GmbH zur Verfügung gestellt (siehe Abbildung 6). Nach Angaben von Zentek wurden 95 % dieser Mengen im stationären Handel abgegeben. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen der stiftung ear wird bei insgesamt 18 Einträgen durch 18 verschiedene Vertreiber auf zmart24 als „Rücknahmestelle“ verwiesen (Stand: Januar 2019).

¹³ Die Eintragungen in das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen der stiftung ear ist nicht immer eindeutig. Es ist anzunehmen, dass die konkreten Einträge des Systems take-e-way als Rücknahmestelle gleichbedeutend mit dem Verweis auf eine Kooperation mit dem Rücknahmesystem durch den Vertreiber ist.

Abbildung 6: Rücknahmemengen an EAG, zmart 24, 2018



Darstellung nach „alter“ Sammelgruppenzuordnung

Quelle: [Zentek Service GmbH, 2019]

3.5.2 „Sammelaktionen“ von Elektroaltgeräten in Kooperation mit dem stationären Handel

Neben den im Kapitel 3.5.1 genannten „Rücknahmesystemen“ agieren verschiedene Unternehmen, vorrangig Telefondienstleister, unter dem Aspekt eines Handyrecyclingprogramms aktiv bei der Altgeräterücknahme. Eine Übersicht verschiedener Sammelaktionen zeigt die Tabelle 10.

Tabelle 10: Handy Sammelaktionen in Kooperation mit stationären Händlern

Initiator	Posteinsand	Abgabe an stationärer Rücknahmestelle	Flächendeckung
Telefónica, NABU	ja	ja	NABU unterhält mehr als 440 Rückgabestellen, mehr als 29.000 Paketannahmestellen deutschlandweit für den Posteinsand
Handys für die Umwelt (Telekom und DUH; Mobile Box und DUH)	ja	ja	500 stationäre Rückgabestellen (Telekom, Stand 2019); 1.500 Rückgabestandorte (Sammelboxen u. a. in Schulen, Apotheken, Supermärkten)
Handysammelcenter (Telekom und Teqcycle Solution)	ja	ja	500 Rückgabestellen (Telekom Stand 2019), 943 weitere Rückgabestellen (Sammelboxen)

Quelle: [handykauf, 2019]; [DUH, 2017]

Telefónica (O2-Shop) Deutschland und NABU Naturschutzbund Deutschland

Telefónica engagiert sich seit mehr als 15 Jahren für das Handyrecycling und arbeitet seit 2015 in enger Partnerschaft mit dem Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) und der Arbeit für Behinderte gemeinnützige GmbH (AfB). Die Arbeitsgruppe arbeitet vor diesem Hintergrund aktiv an einem Handyrecyclingprogramm, das Verbraucherinnen und Verbrauchern erlaubt ihre Altgeräte verantwortungsvoll zu entsorgen. Im Verzeichnis der Rücknahmestellen der stiftung ear geben über 500 gelistete „Rücknahmestellen“ bzw. Vertreiber an mit Telefónica an ihrem Standort zu kooperieren, in 52 Fällen in Zusammenhang mit den Rücknahmestellen des NABU und in 121 Fällen als stationärer O2-Shop (Telefónica) (Stand: Januar 2019). Die Einträge der übrigen Akteure sind von weiteren Vertreibern, die voraussichtlich eine Sammelbox vorhalten, wie z. B. DM Drogeriemärkten oder von diversen Rücknahmestellen wie Sparkassen, Apotheken, Rathäuser, etc. Im Jahr 2017 unterstützte auch REWE das Handyrecyclingprogramm, in dem in 5 Bundesländern Sammelboxen für die ausgedienten Geräte in den Märkten platziert wurden. Des Weiteren wurde ein Sammelwettbewerb ins Leben gerufen, bei dem Schulen und Vereine mehr als 5.000 Handys zusammengetragen haben. Neben den stationären Rückgabemöglichkeiten ist zudem ein Posteinsand möglich. Ein DHL Retourenlabel können Verbraucherinnen und Verbraucher über die Homepage des NABU downloaden (Adressat: AfB). Im Rahmen dieses Programms konnten AfB und der NABU auch ihre Sammlungen bei Geschäftskunden steigern. Mit dem Handyrecyclingprogramm und darüber hinaus wurden 2017 insgesamt 80.159 Alt- und Gebraucht-handys gesammelt. Im Jahr 2016 waren es weniger (37.146 alleinig über NABU Sammelstellen [NABU, 2019]). Von den im Jahr 2017 gesammelten Handys wurden rund 6.202 Geräte wiederverwendet und vermarktet, 4.113 Altgeräte konnten einer Vorbereitung zur Wiederverwendung zugeführt werden und 69.844 Stück wurden dem Recycling zugeführt. Unter der Annahme eines maximalen Gewichts von ca. 200 g pro Handy wurden somit ca. 1 Tonne gebrauchte Handys wiederverwendet sowie 0,8 Tonnen Altgeräte zur Wiederverwendung vorbereitet und ca. 14 Tonnen recycelt [Telefónica, 2019].

Handys für die Umwelt

„Handys für die Umwelt“ war eine Kooperation der Deutschen Telekom mit dem Verein Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH). Mit dem Erlös der Sammlung wurden Umwelt- oder Naturschutzprojekte unterstützt. Die Rückgabe erfolgte bis 2018 bei dieser Sammelaktion entweder über den stationären Handel (Telekom Filialen) oder via Post an die DUH. Die Versandkosten mussten hierbei von den Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst getragen werden. Seit 2018 sammelt die DUH mit dem „Rücknahmesystem Mobile-Box“, während die gemeinsame Sammlung mit der Telekom eingestellt wurde. Das „Rücknahmesystem“ verzeichnet insgesamt ca. 1.000 stationäre Sammelstellen. Im Jahr 2017 konnte Mobile-Box rund 80.000 alte Handys einer umweltgerechten Verwertung zuführen [Mobile Box, n.y.]. Im Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen ist nicht ersichtlich, welche Rücknahmestellen ggf. eine Sammelbox über dieses „System“ vorhält.

Handysammelcenter (Telekom und Teqcycle / DUH)

Hinter dem „Handysammelcenter“ verbirgt sich ein Altgeräte-Rücknahmeangebot (Spendenauf-ruf) der Deutschen Telekom GmbH und dessen Partner Teqcycle Solution GmbH, welches 2003 ins Leben gerufen wurde. Im Gegensatz zu den zuvor vorgestellten Sammelaktionen können hier neben den Mobilfunktelefonen auch Tablets zurückgegeben werden. Die Rückgabe erfolgt bei dieser Sammelaktion entweder über den stationären Handel (500 Rückgabestellen (Telekom, Stand 2019), 943 weitere Rückgabestellen (Sammelboxen)) oder als Posteinsand. Detailliertere Angaben über die zurückgenommenen Mengen an Elektroaltgeräten sind nicht veröffentlicht. Im

Verzeichnis der Rücknahme- und Sammelstellen ist nicht ersichtlich, welche Rücknahmestellen in diesem Kontext agieren.

3.6 Zusammenfassende Aus- und Bewertung der Vertreiberrücknahmemengen

Die zusammenfassende Aus- und Bewertung der Vertreiberrücknahmemengen kommt zu dem Ergebnis, dass seit der systematischen Mengenerhebung relevante EAG-Mengen über Vertreiber zurückgenommen werden (in 2017 zuletzt insgesamt 101.148 Tonnen). Diese Menge ist zum weitaus überwiegenden Anteil der Gerätekategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) zuzuordnen (82,6 %), die nach Erkenntnissen der vor Ort Besuche (siehe Kapitel 4) und Stakeholderbefragung fast ausschließlich bei privaten Haushalten im Tausch gegen ein neues Haushaltsgroßgerät erfasst werden.

Den Mengendaten der stiftung ear folgend resultiert mit 88,3 % (89.845,9 Tonnen) der weitaus überwiegende Anteil aus der verpflichtenden Vertreiberrücknahme gemäß § 17 Abs. 1 ElektroG, also der Rücknahme via großen Elektrofachmärkten, Baumärkten, Möbel- und Kaufhäusern sowie Supermärkten/Discountern (siehe Zuordnung der Clusterung in Tabelle 3). Im Detail zeigt sich, dass mit 82,9 % der Gesamtmenge (83.869 Tonnen) die Rücknahme fast ausschließlich über große Elektrofachmärkte erfolgt. Aus Sicht der Mengenrelevanz spielt, ausgehend von den gemeldeten Daten, die freiwillige Vertreiberrücknahme gemäß § 17 (2) ElektroG mit 1,8 % (1.811 Tonnen) eine deutlich untergeordnete Rolle.

Reine Fernabsatzvertreiber sind in den Mengendaten zur Vertreiberrücknahme nahezu nicht zu finden (lediglich ca. 37 Tonnen), wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein gewisser Anteil nicht zuordenbarer EAG-Mengen (insgesamt 9,4 % oder 9.491 Tonnen) diesem Bereich zuzuweisen ist. Aus der Recherche potentieller Vertreiber von Elektro(nik)geräten wurde ersichtlich, dass die Form reiner Fernabsatzvertreiber keine große Relevanz aufweist, da nahezu in allen Fällen der Fernabsatz mit dem stationären Handel verknüpft ist. Sicher ist aber auch, dass der Fernabsatz von Elektro(nik)geräten zunimmt. Im Jahr 2018 betrug die Wachstumsrate bezogen auf die Umsatzzahlen für den Bereich Elektronikartikel und Telekommunikation 19,3 % im Vergleich zum Vorjahr und ist somit die am zweitstärksten wachsende Sparte im Fernabsatz nach dem Bereich der Lebensmittel [Möller, 2019]. Da besonders zur Rücknahme von EAG verpflichtete Vertreiber sowohl im Fernabsatz als auch stationär Elektro(nik)geräte vertreiben, kann im Detail nicht bestimmt werden, welche EAG bei Rücknahme welcher ursprünglichen Vertriebsart zuzuordnen sind.

Außerdem wurde im Rahmen der Stakeholderbefragung festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen Eigenrücknahme durch Hersteller und Vertreiberrücknahme in der Praxis nicht eindeutig ist (siehe Kapitel 3.4). Der weitaus überwiegende Anteil der Eigenrücknahme über Hersteller (insgesamt 28.402 Tonnen im Berichtsjahr 2017) ist auf die Meldung eines einzigen Herstellers zurückzuführen, der in Doppelfunktion auch Vertreiber ist. Ferner wurde im Rahmen der Stakeholderbefragung ersichtlich, dass der Kenntnisstand über die rechtlichen Anforderungen an die Vertreiberrücknahme über alle Akteursgruppen vorliegt, aber bzgl. Rücknahmemengen, Mitteilungspflichten und deren Umsetzung lediglich vereinzelt Erkenntnisse oder Angaben vorlagen, die bisher in keinem systematischen Sinne gesammelt oder ausgewertet wurden.

Dem Projektnehmer lagen zur Bewertung ebenfalls keine Einzelmeldungen der Mengendaten (gem. § 29 ElektroG) vor, weshalb im Detail keine differenzierte Auswertung bzgl. der Teilnahme am Verzeichnis der Rücknahmestellen bzw. der jeweiligen Umsetzung von Mitteilungspflichten

vorgenommen werden konnte. Das UBA hat für eine weiterführende vertiefte Datenanalyse aggregierte und anonymisierte Mitteilungsdaten zur Verfügung gestellt, die an dieser Stelle ausgewertet wurden (siehe Kapitel 3.3). Bei Einsicht in die anonymisierten Mengendaten des Jahres 2017 über die Vertreiberrücknahme fielen Abweichungen bzw. Inkonsistenzen zur o. g. Meldesystematik auf, die einerseits auf Doppelmeldungen und andererseits auf lediglich anteilige Meldungen bzw. auf Umrechnungsfehler schließen lassen.

Zum Stand des Projektbeginns (16.01.2019) waren 11.245 Rücknahmestellen im Verzeichnis der stiftung ear eingetragen (bereinigt um Doppelzählung und fehlenden lokalen Bezug: 9.691 Rücknahmestellen, siehe Kapitel 3.2). Aus der Erkenntnis eines vorangegangenen Projektes (FKZ 3717 34 345 0¹⁴) ist diese Anzahl nahezu unverändert (zum Stand 20.12.2016 betrug die unbereinigte Anzahl der Rücknahmestellen 11.417). Auf Basis der geschätzten Fallzahl von 50.000 betroffenen Vertreibern, die bei der Novellierung des ElektroG angenommen wurden [Deutscher Bundestag, 2015], ist anzunehmen, dass die Mehrzahl praktizierender Rücknahmestellen die Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 3 ElektroG nicht umgesetzt haben. Dies betrifft sowohl Vertreter, die zur Rücknahme verpflichtet sind, vor allem aber auch eine anzunehmende hohe Anzahl von Vertreibern, die auf freiwilliger Basis EAG annehmen. Wiederum ein Bruchteil der gelisteten Rücknahmestellen, an denen freiwillig EAG zurückgenommen werden, melden letztlich Mengendaten an die stiftung ear. Die Erkenntnisse der vor Ort Besuche untermauern diese Einschätzung (vgl. Kapitel 4).

¹⁴ FKZ 3717 34 345 0: „Analyse der Datenerhebungen nach ElektroG und UStatG über das Berichtsjahr 2017 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflichten 2019, Teilbericht“, veröffentlicht unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/publikationen/eag-daten2017_fkz_3717_34_345_0_endbericht_barrierefrei_final.pdf

4 Ergebnisse zur praktischen Umsetzung und qualitativen Beurteilung der Vertreiberrücknahme

In diesem Kapitel werden schwerpunktmäßig qualitative Ergebnisse zur praktischen Umsetzung der Vertreiberrücknahme beschrieben. Der Untersuchungsrahmen umfasste die Bereiche der:

- praktischen Umsetzung und qualitativen Beurteilung der Vertreiberrücknahme im stationären als auch im Fernabsatz und der
- Umsetzung der Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten (§ 18), der Anzeigepflichten (§ 25) und Mitteilungspflichten (§ 29) der Vertreiber nach ElektroG.

Ziel der Bewertung der Umsetzung der Vertreiberrücknahme ist die Identifizierung in der Praxis auftretender Schwierigkeiten und Umsetzungsdefizite. Wesentliche Arbeitsschritte, um diese Aufgabenstellung zu lösen, sind eine systematische Auswertung von Internetseiten (stationärer Handel und Fernabsatz) sowie vor Ort Untersuchungen und Befragungen bei Vertreibern (stationärer Handel).

Ferner wird dargestellt, welche derzeitigen Schwierigkeiten und Umsetzungsdefizite in der Umsetzung der Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten, den Anzeigepflichten sowie den Mitteilungspflichten auftreten. Die wesentlichen Arbeitsschritte, um diese Aufgabenstellung zu bearbeiten, sind auch hier die systematische Auswertung von Internetseiten (stationärer Handel und Fernabsatz), sowie vor Ort Untersuchungen und Befragungen bei Vertreibern (stationärer Handel).

Daher wurde in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegt, dass die Aufgabenstellungen und die empirischen Untersuchungen insbesondere die Befragung der Interessenträger, die Auswertung von Internetseiten und die vor Ort Untersuchungen weitgehend parallel bearbeitet werden. Die beiden zuvor genannten Fragestellungen wurden im Schema zur Auswertung der Internetseiten und im Frageleitfaden für die vor Ort Besuche sowie in den begleitenden Recherchen und Befragungen von Interessenträgern adressiert.

4.1 Untersuchungen zum stationären Handel

In diesem Unterkapitel werden Vorgehen und Ergebnisse der empirischen Untersuchungen zu stationären Händlern beschrieben. Die Fernabsatzhändler werden in Kapitel 4.2 adressiert.

Da beide Vertriebsarten nicht immer unterschieden werden können und Vertreiber häufig in beiden Bereichen parallel aktiv sind (stationär und Fernabsatz), werden die Aktivitäten einiger Vertreiber in beiden Kapiteln dargestellt.

Die wesentlichen Arbeitsschritte zur Untersuchung und Bewertung der Aktivitäten von stationären Händlern, die nachfolgend beschrieben werden, sind die

- Auswahl der zu untersuchenden Händler (siehe Kapitel 4.1),
- systematische Auswertung der Internetseiten der zu untersuchenden Händler (siehe Kapitel 4.1.2) sowie
- vor Ort Besuche bei ausgewählten zu untersuchenden Händlern (siehe Kapitel 4.1.3).

4.1.1 Auswahl der untersuchten Händler

Für die Untersuchung von stationären (und ggfs. Fernabsatz-) Händlern, wurden in Abstimmung mit dem Auftraggeber, die in der nachfolgend dargestellten Tabelle 11 genannten Gebietskörperschaften ausgewählt:

Tabelle 11: Ausgewählte Gebietskörperschaften und Kriterien

Ausgewählte Gebietskörperschaft	Kreisfreie Stadt	Landkreis	Deutschland (Ost)	Deutschland (West)
Erfurt	X		X	
Mainz	X			X
Altmarkkreis Salzwedel		X	X	
Main-Tauber Kreis		X		X

Laut dem Auftraggeber lagen zum Zeitpunkt der Auswahl erste Hinweise aus einem anderen Vorhaben vor, dass es ggfs. Unterschiede hinsichtlich der Einstellung von Verbraucherinnen und Verbrauchern bzgl. der Rückgabe von EAG im Osten und Westen Deutschlands geben könnte. Um festzustellen, ob und inwieweit dies Einfluss auf die Vertreiberrücknahme haben könnte, wurden je zwei Gebietskörperschaften ausgewählt.

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung unterscheidet Gebietskörperschaften u. a. nach ihrer Einwohnerdichte in städtischen und ländlichen Raum [BBSR, 2017a] [BBSR, 2017b]. Um die verschiedenen Strukturen abzudecken, wurden in Absprache mit dem Auftraggeber je zwei kreisfreie Großstädte aus dem städtischen Raum und je zwei Landkreise aus dem ländlichen Raum im Osten und Westen Deutschlands ausgewählt.

Regionale Händler in den ausgewählten Gebietskörperschaften wurden im Zeitraum 19.12.2018 bis 24.01.2019 anhand des Branchenbuchs „Gelbe Seiten“ recherchiert. Die Suchworte wurden auf einem Treffen mit dem Auftraggeber abgestimmt. Nachfolgende Suchworte wurden verwendet und eine erste Trefferliste erstellt:

- ▶ Elektronikmärkte
- ▶ Haushaltsgeräte
- ▶ Kaffeeautomaten
- ▶ Küchenzubehör
- ▶ Kücheneinbaugeräte
- ▶ (Geschirr-)Spülmaschinen
- ▶ Waschmaschinen

- ▶ Heimwerkerbedarf
- ▶ Verbrauchermärkte¹⁵
- ▶ Elektronikgeräte und -bedarf
- ▶ Unterhaltungselektronik
- ▶ Warenhäuser¹⁶
- ▶ Küchen
- ▶ Computer
- ▶ Bürotechnik
- ▶ Möbel
- ▶ Drogeriemärkte
- ▶ Internetprovider¹⁷

In die Trefferliste wurden alle gefundenen Standorte zu den Suchworten in den zuvor genannten Gebietskörperschaften aufgenommen, sodass ggfs. Organisationen mit mehreren Standorten vertreten sein konnten. Die Zuordnung zu Suchworten (Branchen) der Gelben Seiten wurde in die Trefferliste übernommen.

Darauf folgte eine Prüfung der Trefferliste auf Vollständigkeit und Aktualität. Fehlende Adressen von Internetseiten wurden ergänzt, die Funktion aller vorliegenden Links geprüft, Links ggfs. aktualisiert, nicht mehr existierende Händler gestrichen sowie Fehltreffer an Händler, die nicht in die Zielgruppe gehören (z. B. Hersteller von Elektronikkomponenten wie Leiterplatten), aussortiert. Weiterhin wurden Händler, die nur online vertreiben, zurückgestellt, um diese gemeinsam mit den ebenfalls (deutschlandweit) recherchierten Fernabsatzhändlern zu untersuchen (siehe Kapitel 4.2.2). In der nachfolgenden Tabelle 12 wird ein Überblick über die Zahl der Treffer, bereinigten und verbleibenden Standorte gegeben.

¹⁵ Unter dem Begriff Verbrauchermarkt sind Standorte von Händlern gelistet, die vorrangig Lebensmittel und darüber hinaus weitere Produkte des täglichen Bedarfs anbieten (z.B. Standorte von real, Marktkauf etc.).

¹⁶ Unter dem Begriff Warenhaus sind Standorte gelistet, die breites Warensortiment mit unterschiedlichsten Produkten des täglichen Lebens anbieten, ohne dass ein Fokus auf dem Bereich Lebensmittel liegt (z.B. Standorte von Karstadt, Woolworth, Kodi etc.).

¹⁷ Unter dem Begriff Internetprovider sind Standorte von Mobilfunk- und Internetanbietern (z. B. O2 Shops, T-Punkte etc.) gelistet.

Tabelle 12: Ergebnisse der Standortsuche aus den Gelben Seiten

	Erfurt	Mainz	Altmarkkreis-Salzwedel	Main-Tauber Kreis	Summe
Treffer	150	178	65	88	481
Standort existiert nicht mehr	22	31	11	33	97
Standort nicht in Zielgruppe	39	71	12	13	135
Zurückgestellte Fernabsatzhändler	2	0	1	3	6
Verbleibende Standorte	87	76	41	39	243

Nach der Bereinigung wurden im Untersuchungszeitraum 31.12.2018 bis 15.02.2019 die Internetauftritte von 243 Standorten systematisch untersucht. Für die Untersuchung wurde das in Anhang A.3 gezeigte Schema verwendet.

4.1.2 Zentrale Ergebnisse der systematischen Auswertung von Internetseiten

In diesem Unterkapitel sind die zentralen Ergebnisse der Auswertung der Internetseiten von stationären Händlern zu den Punkten statistische Einordnung, Großgeräte, Kleingeräte, Lampen und Batterien / batteriehaltige Geräte dargestellt. Die Auswertung sollte zum einen erste Rückschlüsse auf die Erfüllung von Vertreiberpflichten unter Einbeziehung einer größeren Stichprobe ermöglichen. Zum anderen wurden die gewonnenen Informationen zur Erstellung des Frageleitfadens (siehe Anhang A.5) für die vor Ort Untersuchungen genutzt.

Einschränkungen

Bei der Interpretation der Ergebnisse sind einige Einschränkungen zu beachten. So kann bei der Internetrecherche die Größe der Verkaufsfläche nicht beobachtet und somit nicht festgestellt werden, ob der betrachtete Vertreiber zur Rücknahme verpflichtet ist oder diese ggfs. freiwillig erfolgt. Beachtet werden muss dabei auch, dass die freiwillig zurücknehmenden Vertreiber nicht zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher verpflichtet sind. Weiterhin kann die Auswertung von Internetseiten immer nur eine Momentaufnahme darstellen. Zudem sind die Seiten nicht immer auf dem aktuellsten Stand. Darüber hinaus müssen die real durchgeführten Rücknahmen in der Praxis nicht immer den Aussagen auf den Internetseiten entsprechen. Im Rahmen der Auswertung fiel u. a. auf, dass die Aussagen auf den Internetseiten zum Teil lückenhaft sind. Generell wurde so vorgegangen, dass nur explizite Erwähnungen der Rücknahme als Angebot der Rücknahme gewertet wurden. Darüber hinaus kam es in einigen Fällen vor, dass derselbe Akteur an unterschiedlichen Stellen seiner Seite widersprüchliche Informationen veröffentlicht. In diesen Fällen ging die für den Akteur positive Information in die Auswertung ein.

Unter diesen Einschränkungen sollten die nachfolgend dargestellten Ergebnisse als Indizien für die tatsächliche Situation gewertet werden. Sie wurden u. a. zur Ausarbeitung bzw. Verfeinerung des Frageleitfadens für die vor Ort Untersuchungen herangezogen.

Statistische Einordnung

In der nachfolgenden Tabelle 13 wird gezeigt, welchen Branchen die untersuchten Standorte zugeordnet werden konnten.

Tabelle 13: Zuordnung der untersuchten Standorte zu Branchen

	Erfurt	Mainz	Altmarkkreis-Salzwedel	Main-Tauber Kreis	Summe
Baumarkt	4	7	5	4	20
Bürobedarf	2	3	2	1	8
Computerhandel	6	4	6	0	16
Drogerie	9	10	3	3	25
Elektronikmarkt	6	7	7	5	25
Haushaltsgroßgeräte	6	6	2	4	18
Internetprovider	17	13	4	6	40
Küchen	9	6	4	2	21
Möbelhaus	10	8	4	4	26
Sonstiges	9	6	2	6	23
Verbrauchermarkt	8	3	2	3	16
Warenhaus	1	3	0	1	5
Summe	87	76	41	39	243

Die Branche „Internetprovider“ bezeichnet Standorte von Mobilfunk- und Internetanbietern (z. B. O2 Shops, T-Punkte etc.). Die Internetprovider machen insgesamt die größte Gruppe der untersuchten Standorte aus.

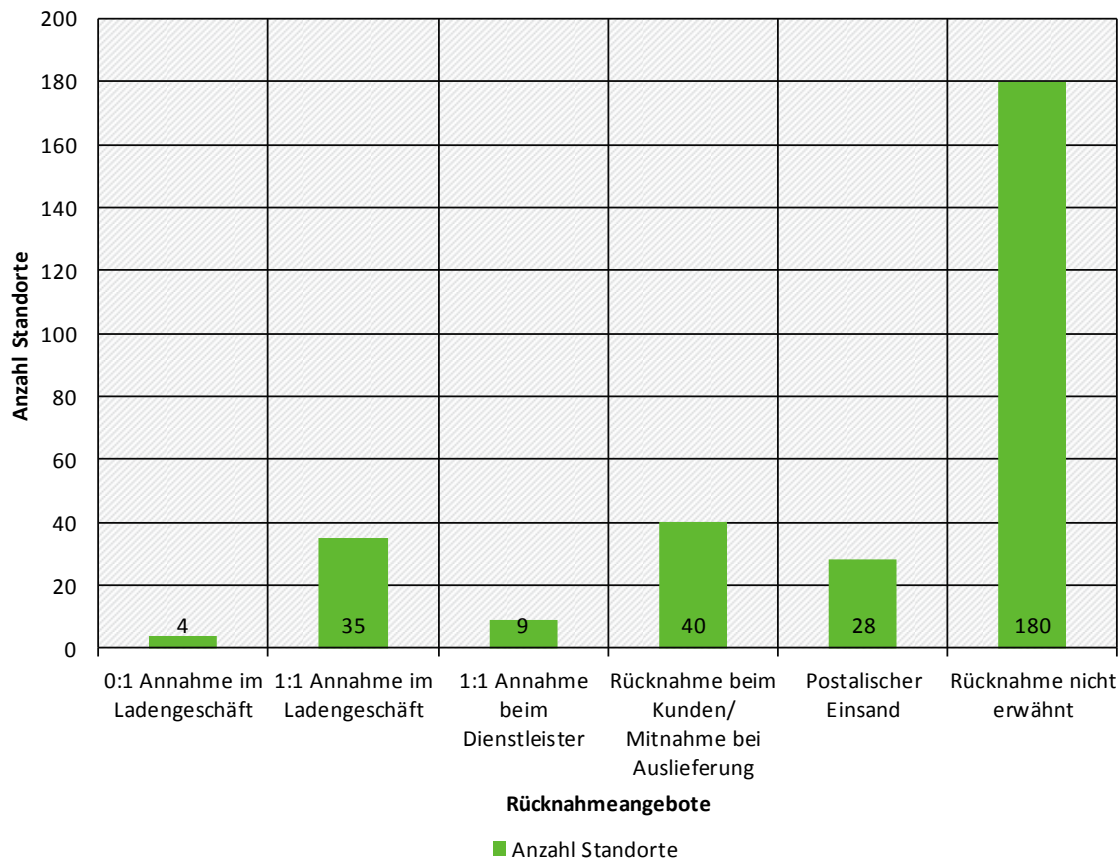
Von den 243 Standorten wurden 91 als Einzelhandelsbetriebe eingestuft. Damit sind Organisationen, mit nicht mehr als acht Filialen, die in einer Region räumlich geclustert sind, gemeint. Als deutschlandweit agierende Akteure wurden 152 Standorte eingestuft. Diese Kategorie umfasst z. B. zentral gesteuerte Konzerne, freiwillige Ketten oder Franchiseunternehmen.

Von den 243 untersuchten Standorten vertrieben 105 nur stationär. Die Variante „Onlinebestellung und Abholung in der Filiale“ wurde bei dieser Betrachtung nicht als Fernabsatzhandel sondern als stationärer Handel gewertet. Vertreiber, die neben dem stationären Handel nur diese Variante „Onlinebestellung und Abholung in der Filiale“ anbieten, zählen daher zu den Standorten, die nur stationär vertreiben. Dagegen bieten 138 von 243 Standorten neben dem stationären Vertrieb auch einen Fernabsatz an. Eine erste Erkenntnis der Untersuchung ist, dass eine klare Abgrenzung von stationären Händlern und Fernabsatzhändlern in vielen Fällen nicht vorgenommen werden kann, da die Mehrheit der Standorte sowohl stationär als auch per Fernabsatz vertreibt.

Großgeräte

Auf den Internetseiten von 63 der 243 untersuchten Standorte wurde die Rücknahme von Großgeräten (mind. eine Abmessung > 25cm) erwähnt, bei den restlichen 180 Standorten war dies nicht der Fall. Die nachfolgende Abbildung 7 zeigt, welche Rücknahmeangebote die Standorte in Bezug auf Großgeräte anboten.

Abbildung 7: Rücknahmeangebote für Großgeräte



n=243, mehrfache Angebote möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

In Bezug auf die Rücknahme von Großgeräten wurde eine Mitnahme bei Auslieferung am häufigsten auf den Internetseiten erwähnt. Diese erfolgt i. d. R. in Verbindung mit der Auslieferung eines Neugeräts. 13 Standorte führten auf, dass diese Mitnahme nicht generell entgeltfrei ist. Beispielsweise wurde erwähnt, dass die Abholung nur ab Haustür kostenfrei sei und/oder ein Entgelt für den Transport erhoben würde. In weiteren Fällen wurde durch die Vertreiber darauf hingewiesen, dass die Abholung nur entgeltfrei sei, wenn sie bereits beim Kauf vereinbart wurde und es einen Vermerk im Kaufvertrag gibt.

Die Rücknahme von Großgeräten an Abgabestellen erfolgte im eigenen Ladengeschäft oder an Standorten von Dienstleistern. In diesem Zusammenhang wurden die Dienstleister take-e-way, Electroreturn (DHL) und Zentek von den Standorten genannt (vgl. Kapitel 3.5.1).

Eine postalische Einsendung (Speditionsversand) für Großgeräte wurde von 28 Standorten angeboten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass dieser i. d. R. nur für Geräte bis zu einem Maximalgewicht von 30 kg bzw. 31,5 kg angeboten wird. In 22 Fällen wurde erwähnt, dass ein Versandetikett vom Händler bereitgestellt werden kann. Diese können online generiert (elf Erwähnungen) oder per E-mail bzw. telefonisch angefordert werden (sechs Erwähnungen). Von

zwei Standorten wurde der Posteinsand nur angeboten, wenn auch die Auslieferung per Speditionsversand erfolgte. Das Versandetikett wurde in diesen Fällen jeweils mit der Ware ausgeliefert. Auf den Webseiten von sieben Standorten wurde der Posteinsand als Rückgabekanal erwähnt, ohne dass eine Möglichkeit angeboten wurde, ein Versandetikett zu erstellen. In Tabelle 14 wird eine Übersicht über die Umsetzungen des Posteinsands gegeben.

Tabelle 14: Umsetzung des Posteinsands von Großgeräten laut Internetseiten

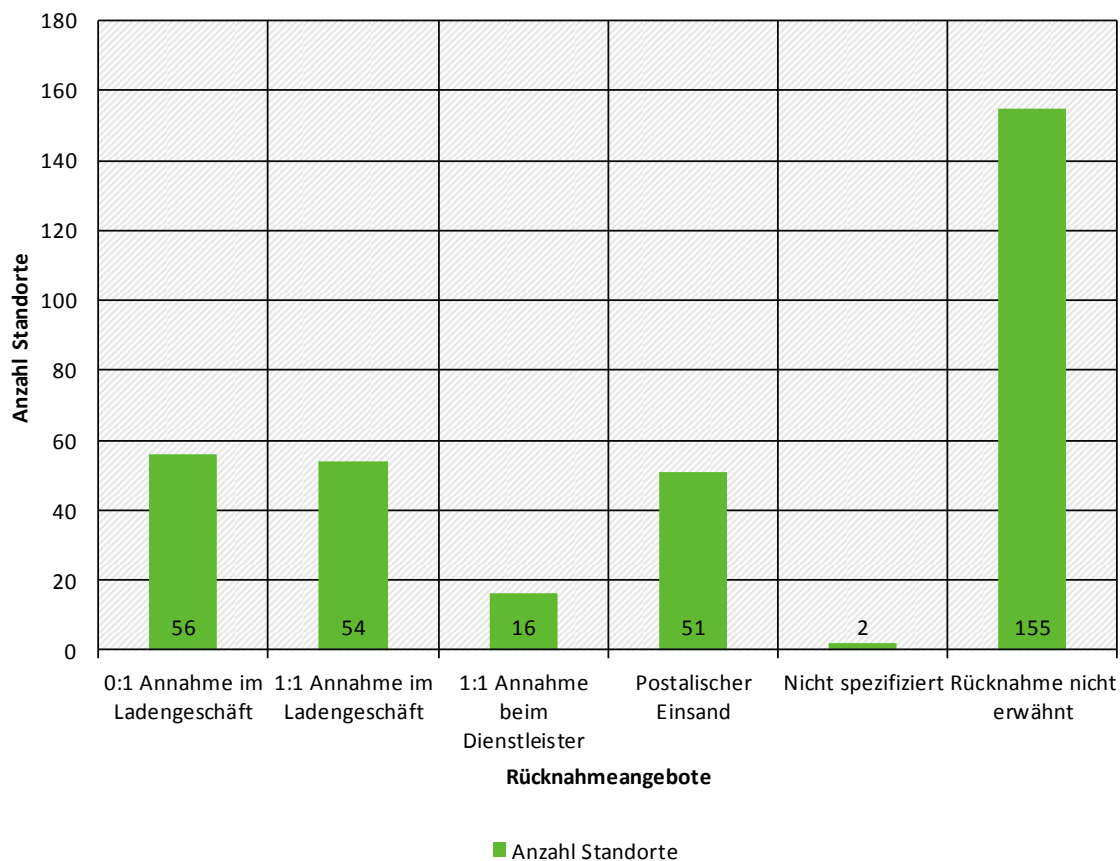
	Erfurt	Mainz	Altmarkkreis-Salzwedel	Main-Tauber Kreis	Summe
Posteinsand ist möglich	13	10	1	4	28
Versandetikett kann kostenfrei selbst erstellt werden	6	5	0	0	11
Versandetikett kann ggfs. angefordert werden	2	3	0	1	6
Auslieferung des Retourenetiketts mit dem neuen Gerät	2	0	0	0	2
Keine Bereitstellung von Versandetikett erwähnt	3	2	1	1	7

Der Posteinsand von Großgeräten wurde nur von Standorten angeboten, die der Kategorie deutschlandweit agierende Akteure zugeordnet wurden. Die postalische Einsendung von Großgeräten wurde von allen Standorten nur als 1:1 Rücknahme angeboten.

Kleingeräte

Die Rücknahme von Kleingeräten wird insgesamt von mehr Standorten erwähnt als die Rücknahme von Großgeräten. Auf den Internetseiten von 88 der 243 untersuchten Standorte wurde die Rücknahme von Kleingeräten (keine Abmessung > 25cm) erwähnt, auf den Internetseiten der 155 verbleibenden Standorte war dies nicht der Fall. Die nachfolgende Abbildung 8 zeigt, welche Rücknahmeangebote die Standorte in Bezug auf Kleingeräte anbieten. In zwei Fällen wurde auf den Internetseiten eine Kontaktaufnahme via Hotline empfohlen, um Einzelheiten zur Rücknahme von Kleingeräten zu erfahren.

Abbildung 8: Rücknahmeangebote für Kleingeräte



n=243, mehrfache Angebote möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Zur Rücknahme von Kleingeräten wurde auf den Internetseiten die Abgabe im Ladengeschäft am häufigsten genannt, dicht gefolgt vom Angebot der postalischen Einsendung.

Zur Annahme im Ladengeschäft wurden die 0:1 und 1:1 Rücknahme etwa gleich häufig erwähnt. In diesem Zusammenhang wurden auch Angebote der Rücknahme, bei denen keine Einschränkung im Sinne einer 1:1 Rücknahme erwähnt wurde, als 0:1 Rücknahmen gewertet.

Darüber hinaus wurde angeboten, Kleingeräte an Sammelstellen von Dienstleitern abzugeben. In diesem Zusammenhang werden, take-e-way, Electroreturn und Zentek genannt (vgl. Kapitel 3.5.1).

Im Gegensatz zum Umgang mit Großgeräten wurde bei Kleingeräten im Falle der postalischen Einsendung fast bei allen Angeboten kostenlos ein Versandetikett bereitgestellt. In 45 Fällen konnte dieses kostenlos online generiert werden und in sechs Fällen per E-mail oder Hotline angefordert werden. Nur in einem Fall wurde kein Versandetikett bereitgestellt. In Tabelle 15 wird eine Übersicht über die Umsetzungen des Posteingangs gegeben.

Vierundvierzig von 45 Standorten, die den Posteingang anboten, waren der Kategorie „deutschlandweit agierend“ zuzuordnen. In mindestens neun Fällen wurde nur die 1:1 Rücknahme von Kleingeräten angeboten. Für die Erstellung eines Versandetikettes muss von den Verbraucherinnen und Verbrauchern ein Kaufbeleg vorgelegt werden. In den Fällen, in denen das Versandetikett angefordert werden musste, ist keine Aussage über die Rückgabemöglichkeit (1:1 oder 0:1) möglich. In zwei Fällen machten Standorte ausdrücklich die Angabe, dass auch eine 0:1 Rückgabe von Kleingeräten möglich sei.

In Bezug auf die Rücknahme von Kleingeräten (Abgabe im stationären Handel sowie postalische Einsendung) wurden auf den Internetseiten keine Entgelte erwähnt.

Tabelle 15: Umsetzung des Postteilsands von Kleingeräten laut Internetseiten

	Erfurt	Mainz	Altmarkkreis-Salzwedel	Main-Tauber Kreis	Summe
Posteinsand ist möglich	20	21	3	7	51
Versandetikett kann kostenfrei selbst erstellt werden	19	16	3	6	44
Versandetikett kann angefordert werden	1	4	0	1	6
Keine Bereitstellung von Versandetikett erwähnt	0	1	0	0	1

Lampen

Neben Aussagen zu Großgeräten und Kleingeräten, wurden Aussagen zur Rücknahme von Lampen¹⁸ und Altgeräten, die Batterien enthalten, untersucht. Diese Themenstellungen werden auf den Internetseiten von grundsätzlich weniger Vertreibern explizit erwähnt als die Rücknahme von Groß- und Kleingeräten.

Von 43 Standorten wurde die Rücknahme von Lampen explizit auf den Internetseiten erwähnt. In allen diesen Fällen wurde die Rücknahme im eigenen Ladengeschäft erwähnt.

Von jeweils vier Standorten wurde die Rücknahme bei einem Dienstleister und der Postteilandsand von Lampen explizit erwähnt. Auf der Internetseite der verbliebenen 200 Standorte wurde die Rücknahme von Lampen nicht gesondert angeboten.

Batteriehaltige Geräte

Von 30 Standorten erfolgte auf der Internetseite ein Hinweis, dass nicht vom Gerät umschlossene Batterien vor der Abgabe im Ladengeschäft aus Altgeräten entfernt werden müssen.

Von 16 Standorten wurde darauf hingewiesen, dass Batterien vor einer postalischen Einsendung aus Altgeräten entfernt werden sollen. Zehn Standorte schlossen die Einsendung von Altgeräten mit Batterien explizit aus. In einem Fall wurde der Hinweis gegeben, dass beim Versand von Geräten mit Lithium-Batterien und -Akkus Vorschriften für den Gefahrguttransport zu beachten sind. Dieser Hinweis wurde jedoch nicht weiter erläutert.

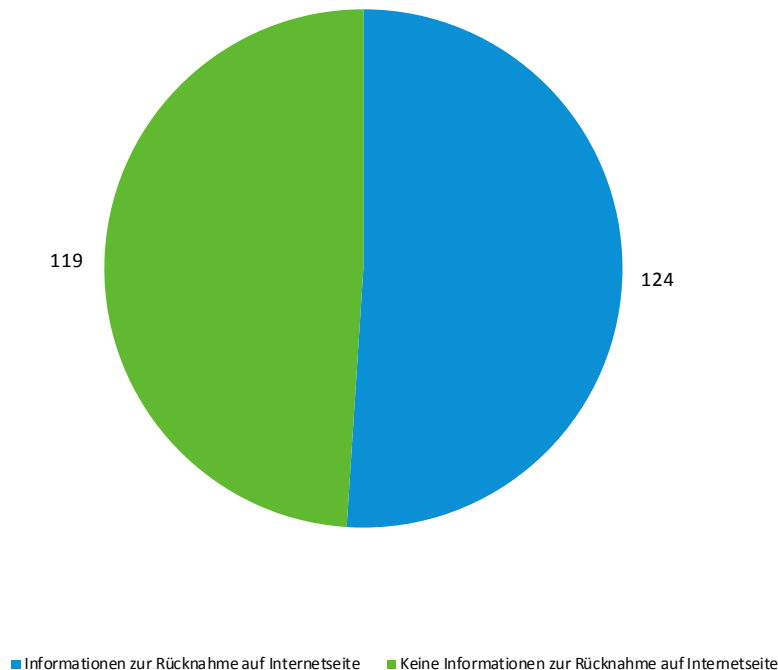
¹⁸ Der Begriff „Lampe“ wird an dieser Stelle verwendet, da er i. d. R. auch auf der Mehrzahl der Internetseiten so verwendet wurde. Es ist davon auszugehen, dass er von den Vertreibern i. d. R. im Sinne von „Leuchtmittel“ gebraucht wird. Dieser Gebrauch entspricht der Definition des ElektroG, nach der es sich bei Lampen um „Einrichtungen zur Erzeugung von Licht“ handelt (§3 (14) ElektroG).

Nicht unter den Begriff „Lampe“ fallen „Leuchten“. Bei diesen handelt es sich laut §3 (15) ElektroG um „Geräte zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lampen übertragenen Lichts, die alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lampen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle umfassen; dazu gehören alle Lampen, sofern diese nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird.“

Rücknahme- und Informationspflichten

Insgesamt informierten etwa die Hälfte der untersuchten Standorte (119 von 243) auf ihren Internetseiten private Haushalte über die von ihnen geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe von Altgeräten (Abbildung 9).

Abbildung 9: Standorte, die auf ihrer Internetseite über Rückgabemöglichkeit informieren



n=243

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Einige Standorte erwähnten auf ihrer Internetseite die Rücknahme oder Entsorgung von Altmöbeln. Diese Aussagen wurden in diesem Zusammenhang nicht gewertet, wenn nicht ausdrücklich auch EAG erwähnt wurden. Inwiefern die auf den Internetseiten beschriebene Rücknahme in der Praxis umgesetzt wird, kann an dieser Stelle nicht bewertet werden.

Mit der Information über die von ihnen geschaffenen Rückgabemöglichkeiten erfüllen die betreffenden Standorte auch einen Punkt ihrer Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten nach § 18 ElektroG. Weitere für Vertreiber relevante Informationspflichten sind die Information über die Eigenverantwortung der Endnutzerinnen und Endnutzern im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten auf den EAG sowie die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 ElektroG („durchgestrichene Abfalltonne“). Weniger als ein Viertel der untersuchten Standorte (58 von 243) erfüllte alle Informationspflichten nach § 18 ElektroG auf den eigenen Internetseiten. Die Informationspflichten nach dem ElektroG treffen nur die zur Rücknahme verpflichteten Vertreiber.

In Bezug auf die Informationsbereitstellung auf den Internetseiten über von ihnen geschaffene Rückgabemöglichkeiten lässt sich ein Unterschied zwischen regionalen Einzelhändlern und deutschlandweit agierenden Vertreibern feststellen. Auf ihren Internetseiten informierten ca. 19 % der regionalen Einzelhändler (17 von 91), wohingegen etwa zwei Drittel der deutschlandweit agierenden Vertreiber (102 von 152) entsprechende Informationen bereitstellen. Die Unterschiede können ggfs. darauf zurückzuführen sein, dass viele regionale Einzelhändler nicht unter die verpflichtende, sondern die freiwillige Rücknahme fallen.

Bezüglich der Informationsbereitstellung auf den Internetseiten über Rückgabemöglichkeiten, wurde auch die Branchenzuordnung der untersuchten Standorte näher betrachtet. In der nachfolgenden Tabelle 18 ist der jeweilige Anteil der Standorte einer Branche zu entnehmen, die auf Internetseiten über die Rückgabe informieren bzw. nicht informieren.

Tabelle 16: Angebotene Rücknahme nach Branchen

Branche	Anzahl	Anteil an Standorten, die eine Rücknahme auf Internetseite erwähnen [%] (gerundet)	Anteil an Standorten, die eine Rücknahme auf Internetseite nicht erwähnen [%] (gerundet)
Verbrauchermarkt	16	88	13
Internetprovider	40	85	15
Baumarkt	20	80	20
Elektronikmarkt	25	80	20
Warenhaus	5	60	40
Bürobedarf	8	50	50
Haushaltsgroßgeräte	19	42	58
Computerhandel	16	38	63
Möbelhaus	26	38	62
Küchen	21	33	67
Sonstiges	22	18	82
Drogerie	25	0	100

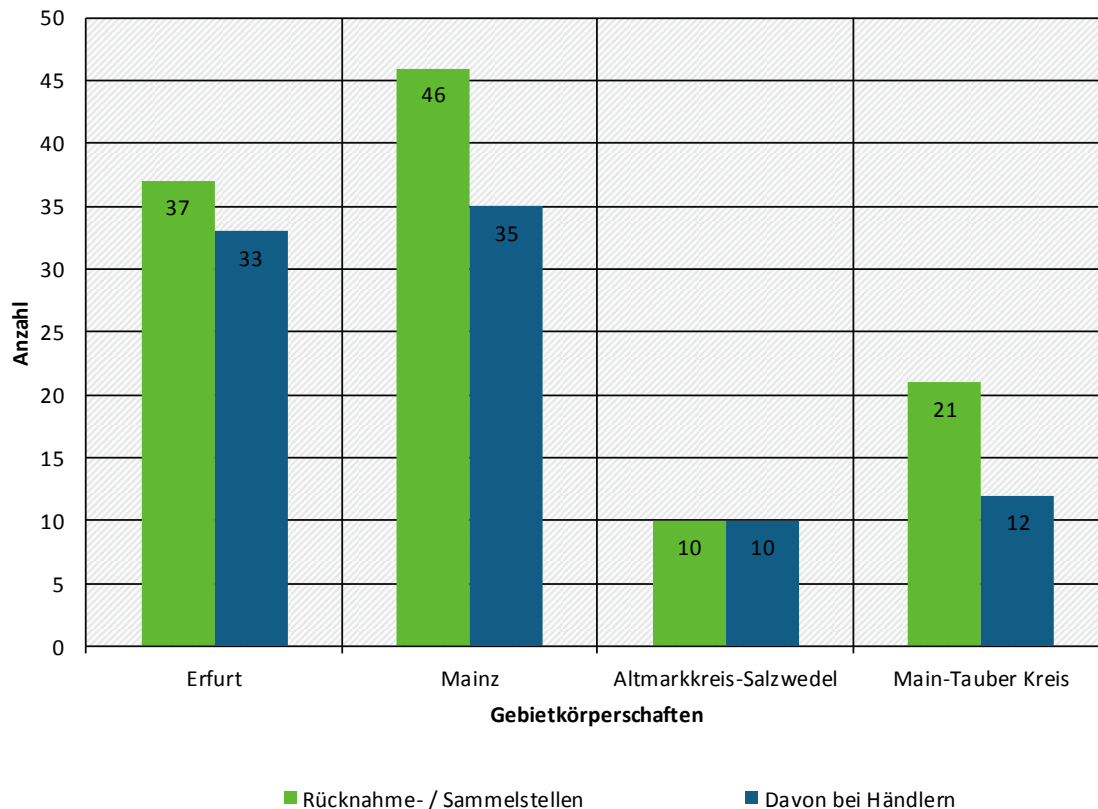
Verbrauchermärkte sind demnach die Branche, in der prozentual gesehen der größte Anteil an Standorten zu finden sind die eine Altgeräte-Rücknahme auf ihren Internetseiten erwähnen. Es folgen Internetprovider, Baumärkte, und Elektronikmärkte. Vertreiber für Küchen oder Sonstiges sind die Branchen, die prozentual gesehen selten eine Altgeräte-Rücknahme erwähnen. Auf den Internetseiten von betrachteten Drogerien wurden keine Rücknahmemöglichkeiten erwähnt. Diese ersten Ergebnisse sind als Indizien zu werten. Die reale Rücknahmepaxis von Vertreibern verschiedener Branchen kann von diesen abweichen.

Abgleich mit dem Verzeichnis über Sammel- und Rücknahmestellen der stiftung ear

Bei den vor Ort Untersuchungen soll u. a. der Erfüllungsaufwand der Vertreiber in Bezug auf Mitteilungspflichten untersucht werden. Daher war es anzustreben, u. a. Händler für die Besuche zu gewinnen, die diesen Pflichten bereits nachkommen. Um u. a. Hinweise auf die Erfüllung von Mitteilungspflichten der untersuchten Standorte zu erhalten, wurde das Verzeichnis der Rücknahmestellen der stiftung ear (vgl. auch Kapitel 3.2) im Hinblick auf Treffer aus den vier untersuchten Gebietskörperschaften hin untersucht.

In Abbildung 10 ist dargestellt, wie viele Sammel- und Rücknahmestellen aus den vier Gebietskörperschaften im ear-Verzeichnis gelistet sind und wie viele sich davon bei Händlern befinden.

Abbildung 10: Anzahl Sammel- und Rücknahmestellen im Verzeichnis der stiftung ear in den vier untersuchten Gebietskörperschaften



Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Neben Rücknahmestellen von Händlern sind Sammelstellen von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder Vereinen, Umweltverbänden etc. in dem Verzeichnis gelistet.

Nach genauerer Prüfung der Einträge kann festgehalten werden, dass diese zum Teil unvollständig oder veraltet sind. Es kommt z. B. vor, dass im Verzeichnis Standorte gelistet sind, die aktuell nicht mehr existieren.

Nur etwa ein Viertel der Standorte, deren Internetseiten untersucht wurden, sind im Verzeichnis der stiftung ear aufgeführt (siehe Tabelle 17).

Tabelle 17: Anzahl untersuchter Standorte, die sich im ear Verzeichnis wiederfinden

	Erfurt	Mainz	Altmarkkreis-Salzwedel	Main-Tauber Kreis	Summe
untersuchte Standorte	87	76	41	39	243
davon im ear Verzeichnis aufgeführt	23	23	8	6	60

Die Ergebnisse können ein Hinweis darauf sein, dass es im Verzeichnis der stiftung ear von Datenlücken geben könnte. Eine Betrachtung der Listungen zeigt, dass es nicht immer einen Zusammenhang zwischen angebotener Rücknahme und Erwähnung im eare-Verzeichnis gab. Zahl-

reiche Standorte, die eine Rücknahme laut Internetseite anboten, waren nicht im ear-Verzeichnis gelistet, während eine geringe Anzahl der Standorte, die gelistet sind, die Rücknahme zumindest nicht online erwähnte.

Zwischenfazit

Als Zwischenfazit nach der Auswertung der Internetseiten kann festgehalten werden, dass ca. 50 % der betrachteten Standorte laut ihren Internetseiten Altgeräte zurücknehmen. Etwa ein Drittel der untersuchten Vertreiber informiert die privaten Haushalte über ihre Pflichten nach § 10 Absatz 1 Satz 1 sowie über die Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf die Löschung personenbezogener Daten und die Bedeutung des Symbols der durchgestrichenen Abfalltonne auf ihren Internetseiten.

Die Rücknahme von Kleingeräten wurde laut Internetseiten tendenziell häufiger angeboten als die Rücknahme von Großgeräten. Auf Lampen oder Problematiken mit Altgeräten, die Batterien enthalten, wurde nur in sehr geringem Maße hingewiesen.

Nach der Auswertung der Internetseiten gab es Indizien dafür, dass deutschlandweit agierende Akteure sowohl in Bezug auf die Erfüllung von Rücknahmepflichten als auch der Erfüllung von Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten aktiver sein könnten als regionale Einzelhändler. Ob dieses Ergebnis die tatsächliche Rücknahme- und Informationspraxis widerspiegelt oder (teilweise) auf eine bessere / häufigere Pflege von Internetseiten zurückzuführen ist, wurde bei den vor Ort Untersuchungen im Detail untersucht (vgl. Kapitel 4.1.3).

Verbrauchermärkte sind die Branche, in der prozentual gesehen der größte Anteil an Standorten die Altgeräterücknahme auf ihrer Internetseite erwähnt. Es folgen Internetprovider, Baumärkte und Elektronikmärkte. Diese Branchen wurden bei der Kontaktierung für die vor Ort Untersuchungen priorisiert.

Die Anzahl der im Verzeichnis der stiftung ear gelisteten Rücknahmestellen in den vier betrachteten Gebietskörperschaften ist sehr viel geringer als die der recherchierten möglichen Standorte. Darüber hinaus sind weder alle Standorte gelistet, die laut Internetseiten Altgeräte zurücknehmen, noch nehmen laut Internetseiten alle Standorte Altgeräte zurück, die gelistet sind. Demnach kann auch am Beispiel der vier näher betrachteten Gebietskörperschaften gezeigt werden, dass im Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen Datenlücken – teilweise veraltete und ungenaue Daten – vorhanden sind und nur bedingt die aktuelle Situation abgebildet wird.

4.1.3 Zentrale Ergebnisse der vor Ort Untersuchungen

Zur Durchführung der vor Ort Besuche wurde ein Befragungsleitfaden entworfen, der die folgenden Themenbereiche umfasst:

- ▶ Rücknahme von EAG allgemein
- ▶ Annahme im Ladengeschäft
- ▶ Posteinsand
- ▶ Mitnahme von Geräten beim Kunden
- ▶ Annahmebereiche
- ▶ Lagerbereiche
- ▶ Informationsmaterial und -pflichten

- Entsorgung
- Anzeige- und Mitteilungspflichten
- Sonstiges / Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge

Einzelheiten des Fragebogens sind dem Anhang A.5 zu entnehmen. Um Erkenntnisse zum Erfüllungsaufwand der Vertreiber zu gewinnen, wurde durch den Fragebogen auch abgefragt, seit wann die Rücknahme in der beschriebenen Form stattfindet und welcher Personal- oder Sachaufwand ggfs. durch einzelne Aspekte der Rücknahme auftritt. Die Ergebnisse der Befragung werden im Kapitel 5 zur Bestimmung von Kosten ausgewertet. In diesem Kapitel 4 werden schwerpunktmäßig praktische Aspekte der Rücknahme im Hinblick auf eine qualitative Bewertung sowie Schwierigkeiten und Umsetzungsdefiziten betrachtet. In diesem Zusammenhang werden auch Schätzungen über zurückgenommene EAG-Mengen getroffen. Diese Betrachtung dient an dieser Stelle vorrangig der Beantwortung der Frage, ob und in welcher Form Mengendaten von Vertreibern erfasst werden. Ergebnisse zu Mengen aus der Vertreiberrücknahme auf Basis von Mengenmitteilungen (gemäß § 29 ElektroG) an die stiftung ear sind in Kapitel 3.3 dargestellt.

Die vor der Auswertung der Internetseiten identifizierten Vertreiberstandorte in den vier ausgewählten Gebietskörperschaften wurden per Email sowie telefonisch kontaktiert, um vor Ort Besuche mit Begehungen und ausführlichen Interviews zu vereinbaren. Dabei wurde versucht, Doppelbesuche bei mehreren Standorten deutschlandweit agierenden Vertreibern möglichst zu vermeiden. Bei nur einer Doppelung konnten 28 Teilnehmer für die vor Ort Besuche gewonnen werden.

Die vor Ort Besuche bestanden aus einer ausführlichen Befragung, sowie, soweit dies erlaubt wurde, Begehungen insbesondere von Annahme- und Lagerbereichen. Während des Besuchs und im Nachgang wurden die Teilnehmer ggfs. auf weitergehende Pflichten bzw. auf Informations- und Hilfsangebote per Email hingewiesen. Dies umfasste insbesondere:

- die Rücknahmepflichten nach ElektroG, insbesondere die Anzeige bei der stiftung ear,
- Informationspflichten nach ElektroG, insbesondere der Hinweis auf die G2 Informationsplattform¹⁹ und die Möglichkeit, sich dort Informationsmaterialien kostenlos zusammenzustellen und herunterzuladen,
- Hinweise zur Entsorgung, insbesondere die Möglichkeit der Übergabe an öRE und/oder der Notwendigkeit, Erstbehandlungsanlagen auszuwählen.

In diesem Unterkapitel sind zentrale Erkenntnisse der vor Ort Befragungen dargestellt. Die Darstellung erfolgte derart, dass die Anonymität der besuchten Standorte gewahrt bleibt.

Einschränkungen

Wie bei den Teiluntersuchungen zuvor beschrieben, sind bei der Interpretation der Ergebnisse einige Einschränkungen zu beachten. Bei der Untersuchung wurde die Vorgehensweise gewählt, die vor Ort Besuche anzukündigen und Befragungstermine zu vereinbaren. Die Befragten hatten also theoretisch die Möglichkeit sich auf die Termine vorzubereiten.

¹⁹ Die G2 Informationsplattform (<https://g2-infoplattform.de/>) ist ein Kommunikations- und Bildungsangebot für EAG und Geräte-Alt-Batterien, dass von der stiftung ear und GRS Batterien betrieben wird.

Nach der Einschätzung der Interviewten sollte dieser „Vorbereitungseffekt“ allerdings nicht überbewertet werden. Während alle besuchten Vertreiber EAG zurücknahmen, war das Hintergrundwissen über gesetzliche Regelungen insgesamt gering. Daher ist es fraglich, ob dieses Wissen über die eigenen Pflichten ausreichte, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder die Situation vor Ort gezielt auf die Termine vorzubereiten. Mehrere Teilnehmende haben die Befragung dazu genutzt, um sich besser über das Thema Altgeräterücknahme zu informieren.

Einschränkend zu beachten ist, dass die vorgefundenen Situationen nur Momentaufnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt darstellen. Weiterhin kann es sein, dass den Interviewpartnerinnen und -partnern nicht immer alles Wissen bekannt war, dass vor Ort vorliegt. Ggfs. hätten weitere Kolleginnen und Kollegen oder Vorgängerinnen und Vorgänger Fragen anders beantwortet. Weiterhin soll darauf hingewiesen werden, dass regionale Einzelhändler in der Gruppe der besuchten Vertreiber leicht überrepräsentiert waren. Der Anteil an deutschlandweit tätigen Vertreibern, die besucht wurden, war dagegen etwas geringer als deren Anteil an der Trefferliste.

Die Vertreiber wurden vor Ort u. a. nach zurückgenommenen Mengen befragt. Wie in diesem Unterkapitel noch beschrieben wird, fanden Mengenerfassung und -dokumentation bei den befragten Vertreibern nicht oder nur sehr rudimentär statt. Zu beachten ist, dass die Befragten Mengen abschätzten und für ihre Schätzungen unterschiedliche Einheiten (z. B. „Stück“ oder „Kofferraumladungen“) und unterschiedliche Zeiträume nutzten. Die Antworten bzgl. zurückgenommener Mengen lieferten vor allem Erkenntnisse darüber, in welcher Form Vertreiber Mengen in der Praxis überhaupt erfassen oder ggfs. dokumentieren. Die Zahlen sind daher nur als sehr grobe Richtwerte zu verstehen.

Statistische Einordnung

In den vier betrachteten Gebietskörperschaften konnten insgesamt 28 Vertreiber für vor Ort Besuche mit Begehung und ausführlicher Befragung gewonnen werden. In Tabelle 18 ist wiedergegeben, wie sich die Teilnehmenden auf die Gebietskörperschaften verteilen.

Tabelle 18: Anzahl befragter Vertreiber bei der vor Ort Untersuchung pro Gebietskörperschaft

Gebietskörperschaft	Anzahl Teilnehmender
Erfurt	6
Mainz	8
Altmarkkreis- Salzwedel	7
Main-Tauber Kreis	7
Summe	28

Bereits vor der systematischen Untersuchung der Internetseiten waren die Vertreiber in den vier Gebietskörperschaften 13 Branchen zugeordnet worden (siehe Tabelle 13). Aus acht dieser Branchen konnten teilnehmende Personen für die vor Ort Untersuchungen gewonnen werden. Die nachfolgende Tabelle 19 spiegelt die Anzahl teilnehmender Personen pro Branche wider.

Tabelle 19: Branchenzuordnung der Befragten der vor Ort Untersuchung

Branche	Anzahl Teilnehmender
Elektronikmarkt	8
Baumarkt	6
Möbelhaus	4
Internetprovider	3
Küchen	3
Bürobedarf	2
Haushaltsgroßgeräte	1
Computerhandel	1

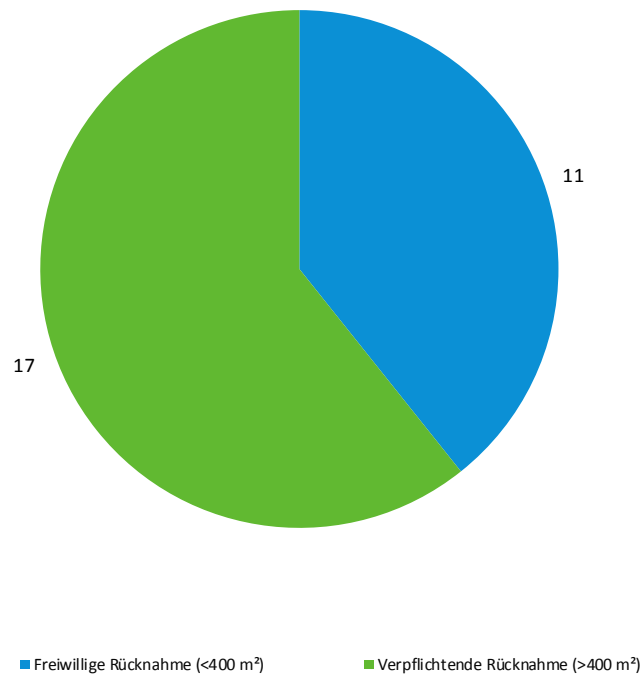
Während der Untersuchung der Internetseiten wurde festgestellt, dass „Verbrauchermärkte“ die Branche ist, mit dem größten Anteil an Standorten, die die Altgeräterücknahme auf ihrer jeweiligen Internetseite erwähnt. Es folgen Internetprovider, Baumärkte, und Elektronikmärkte. Letztere drei Branchen sind durch die vor Ort Untersuchungen gut abgebildet. Verbrauchermärkte haben der Teilnahme an einer vor Ort Untersuchung nicht zugestimmt.

Von den 28 Teilnehmenden werden 15 als deutschlandweit agierende Vertreiber und 13 als regionaler Einzelhandel eingestuft. Laut der Trefferliste befanden sich unter den potentiellen Teilnehmenden 91 Einzelhändler und 152 Standorte von deutschlandweit agierenden Vertreibern. Unter den Teilnehmenden ist daher die Gruppe der regionalen Einzelhändler, verglichen mit der Trefferliste leicht überrepräsentiert, da ihre Teilnahmebereitschaft höher war.

Von den 28 Befragten der vor Ort Untersuchungen vertrieben 12 nur stationär, während 16 Standorte daneben auch online vertrieben. Die Variante „Onlinebestellung und Abholung in der Filiale“ wurde dabei als stationärer Handel gewertet. Dieses Verhältnis entspricht in etwa dem in der Trefferliste.

Von den 28 Befragten sind 17 der besuchten Vertreiber der freiwilligen Rücknahme zuzuordnen, da die Verkaufsfläche für Elektro(nik)geräte augenscheinlich $< 400 \text{ m}^2$ ist. Elf Befragte sind als zur Rücknahme verpflichtete Vertreiber mit einer Verkaufsfläche $> 400 \text{ m}^2$ einzustufen. Dieses Verhältnis ist in Abbildung 11 dargestellt. Diese Einstufung beruht auf den eigenen Einschätzungen der teilnehmenden Personen während der Befragung. Diese stimmte in allen Fällen mit einer groben Schätzung der interviewenden Personen überein.

Abbildung 11: Anzahl vor Ort untersuchter rücknahmepflichtiger/ freiwillig zurücknehmender Vertreiber



n=28

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

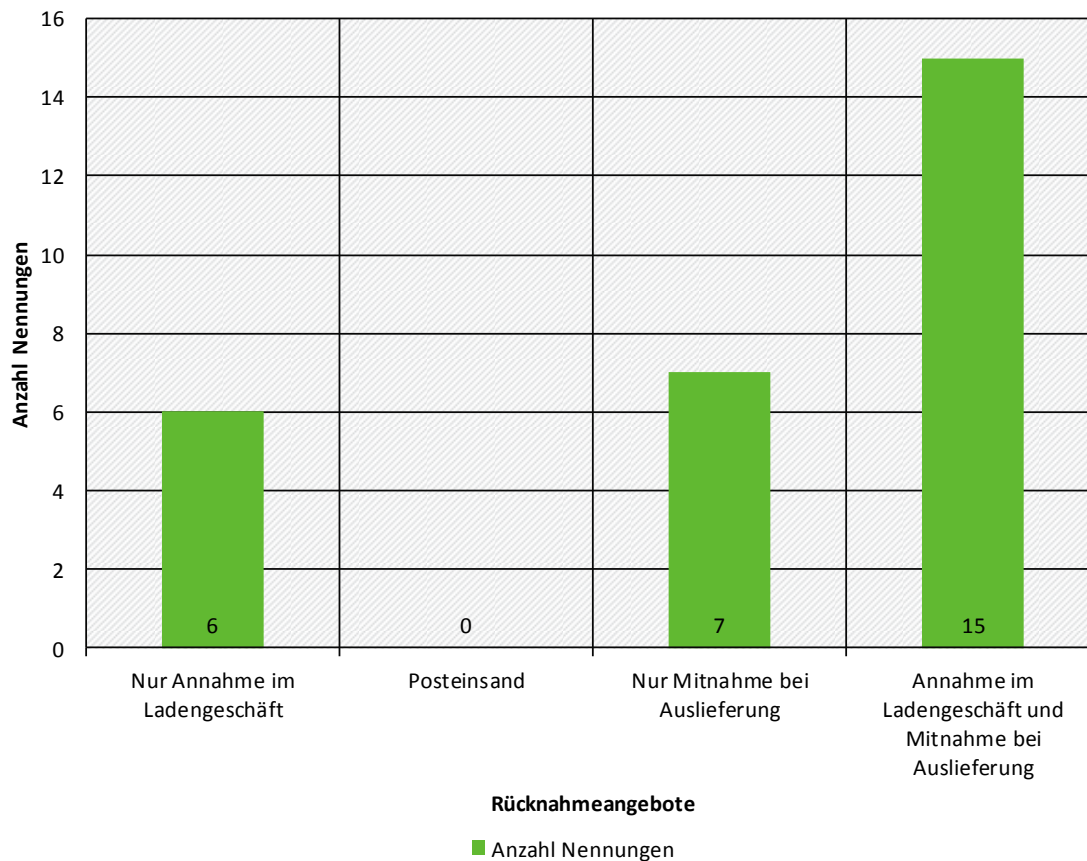
Rücknahme von EAG allgemein

Im Rahmen der vor Ort Besuche wurde festgestellt, dass alle Befragten in „irgendeiner“ Form EAG zurücknahmen. Diese Aussage ist zunächst nicht so zu interpretieren, dass in diesem Zusammenhang alle Pflichten erfüllt werden. Die Auswertung der Internetseiten hatte ergeben, dass dort etwa die Hälfte der Vertreiber eine Rücknahme erwähnen. Diese Zahl wurde in der Praxis weit übertroffen.

Auf die Frage nach der Motivation für die Rücknahme von EAG geben 27 von 28 Befragten an, dass der Servicegedanke im Sinne einer Kundenbindung für sie im Vordergrund steht. Ein Teilnehmer gibt an, dass die gesetzliche Verpflichtung zur Rücknahme der Motivationsgrund ist. Von den 27 Befragten, für die der Servicegedanke im Vordergrund steht, wiesen 3 zusätzlich auf eine Verpflichtung zur Rücknahme durch die Firmenzentrale hin.

Auf die Frage nach angebotenen Rücknahmekanälen antworteten 15 Befragte, dass sie sowohl die Rücknahme im Ladengeschäft als auch die Rücknahme (Mitnahme) bei Auslieferung anbieten. 6 Befragte bieten nur die Rücknahme im Ladengeschäft an und 7 Befragte nur die Mitnahme bei Auslieferung (Abbildung 12).

Abbildung 12: Angebotene Rücknahmekanäle durch vor Ort untersuchte Standorte



n=28, Mehrfachnennungen möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Obwohl der Posteinsand im Rahmen der Auswertung von Internetseiten vorkam, wird dieser nach Aussage der vor Ort Befragten von keinem Befragten angeboten. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass insbesondere bei deutschlandweit agierenden Vertreibern, die Möglichkeit besteht, dass zentralgetrieben via Internet ein Posteinsand angeboten wird, ohne dass Mitarbeiter in der Fläche davon unterrichtet sind. Für diese Gruppe kann daher an dieser Stelle nur festgehalten werden, dass die Befragten vor Ort diesen Rücknahmeweg nicht kannten. In Bezug auf die teilnehmenden Einzelhändler kann es als gut gesichert angenommen werden, dass diese keinen Posteinsand anboten.

Rücknahme im Ladengeschäft

Von den insgesamt 21 Befragten, die die Rücknahme im Ladengeschäft anbieten, sagten 17, dass eine 0:1 Rücknahme angeboten wird. Dies bedeutet, dass EAG auch zurückgenommen werden, wenn nicht gleichzeitig ein Gerät gekauft wird. Zwei Teilnehmende gaben an, dass eine 1:1 Rücknahme angeboten wird. Dies bedeutet, dass bei der Rücknahme eines EAG ein Gerät gekauft werden muss. Zwei Teilnehmende konnten zu dieser Unterscheidung keine Angabe machen.

Alle Befragten, die zur 0:1 Rücknahme verpflichtet sind, boten diese auch an. 10 Vertreiber, die zur 0:1 Rücknahme nicht verpflichtet sind, boten diese dennoch an. 12 von 17 Anbietern der 0:1 Rücknahme geben an, diese zum Teil einzuschränken. Als Kriterien werden in diesem Zusammenhang mehrfach die Gerätegröße und die Bekanntheit des Kunden genannt. Festgehalten werden sollte auch, dass die gesetzliche Unterscheidung 0:1 und 1:1 Rücknahme den meisten Teilnehmenden nicht bekannt war und von den Befragenden erläutert wurde.

Nur ein Teilnehmer gab an, Aufzeichnungen über die Menge zurückgenommener Geräte zu führen. Die anderen Teilnehmenden konnten nur Schätzungen abgeben. Die meisten Befragten gaben dabei Stückzahlen an, es wurden aber auch Einheiten wie Gitterboxen oder der Kofferraum eines PKW genannt. Die Betrachtungszeiträume der Schätzungen waren unterschiedlich (z. B. pro Woche, Monat, Quartal). Keiner der Befragten gab an, dass Gewichte von zurückgenommenen Altgeräten erfasst werden oder konnte eine Gewichtsangabe machen. Um eine grobe Orientierung zu ermöglichen, wurden die Angaben der Befragten auf Stück pro Jahr normiert. Es ist zu beachten, dass hierdurch ggfs. weitere Ungenauigkeiten erzeugt werden. Normiert auf ein Jahr, schätzten die Befragten der 28 Standorte, dass bei ihnen insgesamt ca. 4.200 Geräte pro Jahr in den Ladengeschäften angenommen werden. Die Schätzungen der einzelnen Geschäfte schwanken zwischen 12 und ca. 2.900 Geräte pro Jahr.

Den meisten Befragten war es nicht möglich, die geschätzt zurückgenommenen Altgeräten Mengen Gerätekategorien zuzuordnen oder in die Kategorien Großgerät / Kleingerät einzustufen. Zwei Befragte aus der Branche Internetprovider gaben an, dass die Rückgabe auf Handys und Telefone beschränkt sei. Einige andere Befragte gaben an, dass sie i. d. R. nur Gerätetypen annehmen, die sie auch verkaufen (z. B. nur Rücknahme von Fernseh- und Audiogeräten, da nur Fernseh- und Audiogeräte verkauft werden), oder dass sie i. d. R. Haushaltsgroßgeräte von der Annahme im Ladengeschäft ausschließen. Einige Befragte machten aber die Einschränkung, dass diese Regeln flexibel sind und ggfs. auch davon abgewichen wird, sofern es sich beispielsweise um Stammkunden handelt. Ferner kann festgehalten werden, dass die Unterscheidung in Groß- und Kleingeräte oder gar das Größenkriterium von 25 cm Kantenlänge in der Rücknahmepaxis der besuchten Vertreiber keine Rolle spielt.

Rücknahme von Geräten beim Kunden / Mitnahme bei Auslieferung

Von insgesamt 22 Befragten, welche die Rücknahme (Mitnahme) bei Auslieferung anbieten, führten 15 diese ausschließlich mit eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch. Fünf Befragte gaben an, dass ausschließlich Subunternehmer eingesetzt werden und 2 Befragte gaben an, dass sowohl eigene Mitarbeiter als auch Subunternehmer eingesetzt werden. Bei den Subunternehmern handelte es sich i. d. R. um technisches Personal, dass auch für die Auslieferung / Montage von Neugeräten eingesetzt wird. Alle 13 befragten regionalen Einzelhändler boten ihren Kundinnen und Kunden die Mitnahme bei Auslieferung an und führen diese auch selber durch. Insgesamt wurde deutlich, dass die Mitnahme in einem Arbeitsgang mit der Auslieferung „miterledigt“ wird und dieselben Arbeitsmittel eingesetzt werden.

Alle Teilnehmenden gaben an, dass eine Abholung von Altgeräten nur im 1:1 Austausch beim Kauf eines Neugerätes angeboten wird. Einige Befragte betonten allerdings, dass sie auch weitere Altgeräte mitnehmen würden, wenn Kundinnen und Kunden diese am Auslieferungstermin bereitstellen. In den Befragungen wurde deutlich, dass die Rücknahme bei Auslieferung erwartungsgemäß für Großgeräte (z. B. Haushaltsgroßgeräte, größere Fernseher) angeboten wurde. Nahezu alle Teilnehmenden, die auch Haushaltsgroßgeräte vertrieben, betonten im Gespräch, dass für jedes ausgelieferte Gerät immer ein Altgerät zurückgenommen wird. Mehrere Befragte schätzten die Zahl der zurückgenommenen Altgeräte anhand ihrer Verkaufszahlen. Nur ein Teilnehmer gab an, im Zusammenhang mit Onlinebestellungen zu beobachten, dass nicht mehr bei jeder Auslieferung von Haushaltsgroßgeräten ein Altgerät zurückgenommen wird.

Wie bei der Rücknahme im Ladengeschäft gilt auch für die Mitnahme bei Auslieferung, dass nur eine befragte Person Mengendaten erfasste. Die Befragten schätzten die zurückgenommenen Mengen in Stückzahlen für unterschiedliche zeitliche Betrachtungsräume. Keine Teilnehmenden konnten Angaben zum Gerätegewicht machen, daher liegen Aussagen zu Stückzahlen vor. Nor-

miert auf ein Jahr, schätzten die befragten 22 Vertreiber, die Geräte beim Kunden zurücknehmen, dass von ihnen insgesamt ca. 4.500 bis 4.900 Geräte pro Jahr abgeholt wurden. Die Schätzungen zu den Rücknahmen der einzelnen Befragten schwankten zwischen 1 und ca. 1.700 Geräte pro Jahr.

Insgesamt schätzten die befragten 28 Standorte, dass sie gemeinsam über alle angebotenen Rücknahmewege insgesamt ca. 9.000 Altgeräte pro Jahr zurücknahmen.

Rücknahme-/ Annahmebereiche

Von den 21 Vertreibern, die Altgeräte im Geschäft zurücknahmen, nutzten 16 Vertreiber dazu Theken. Vier verfügten über Annahmebereiche im Geschäft. Ein Vertreiber nutzte einen für Kunden zugänglichen Sammelbehälter. Dieser Sammelbehälter für Handys und Telefone war durch die Größe der Einwurfföffnung gegen eine unberechtigte Entnahme geschützt (Abbildung 13).

Abbildung 13: Beispiel für Annahmebereich (links), Sammelbehälter für Handys /Telefone (rechts)



Quelle: eigene Aufnahmen, Dr. Brüning Engineering UG

Annahmebereiche, bei denen eine hohe Gefahr von Diebstählen bestand, wurden nicht vorgefunden. Ein grob unsachgemäßer Umgang mit Altgeräten, die potentiell gefährliche Substanzen enthalten, wurde ebenfalls nicht festgestellt.

Lagerbereiche

Von den 22 Vertreibern, die Altgeräte bei Kundinnen und Kunden zurücknahmen, lagerten 13 die abgeholten Altgeräte auf ihrem Gelände ein. Sechs Befragte verbrachten die Geräte direkt zum öRE und verfügten nicht über ein Lager. Drei Vertreiber lagerten einen Teil der Geräte ein und verbrachten einen Teil der Geräte direkt zum öRE. Tendenziell werden Großgeräte bei Elektronikmärkten und Möbelmärkten eingelagert, während Einzelhändler sowie Küchenstudios Geräte tendenziell direkt zum öRE verbrachten.

Wenn man alle 28 Vertreiber betrachtet, verfügen, unabhängig vom Rücknahmekanal, insgesamt 22 über ein Lager. Die sechs Befragten, die nicht über ein Lager verfügen, nehmen ausschließlich Geräte beim Kunden zurück und verbringen diese direkt zum öRE. Von den 22 Vertreibern mit Lagerflächen, betrieben 13 Vertreiber Innenlager und 13 Vertreiber betrieben (auch) ein Außenlager. Ein Beispiel für Innenlager ist in Abbildung 14 dargestellt.

Abbildung 14: Beispiel für ein Innenlager



Quelle: eigene Aufnahme, Dr. Brüning Engineering UG

Vier von 13 Außenlagern waren nicht gegen Diebstahl geschützt. Bei vier der Außenlagern erschien ein Witterungsschutz nicht durchgängig gegeben. Beispiele für Außenlager sind in Abbildung 15 dargestellt.

Abbildung 15: Beispiele für Außenlager, Gitterbox (links), Freifläche (rechts)



Quelle: eigene Aufnahme, Dr. Brüning Engineering UG

Nach Aussage der Befragten wurden keine regelmäßigen Beraubungen oder fehlende Altgeräte festgestellt. Von den Teilnehmenden mit ungeschützten Außenlagern wurde zum Teil von Einzelfällen berichtet. Die Aussagen dazu lauteten „ca. einmal im Jahr“ und „vor 3 Jahren“. Ein durch Diebstahl bedingter relevanter Mengenabfluss an den besuchten Standorten erscheint eher unwahrscheinlich.

Bei der Lagerung im Innenbereich dominierten, so wie auch im Annahmehbereich, einfachste Hilfsmittel wie Pappboxen oder Kunststoffboxen. In manchen Fällen wurden Altgeräte in Regalen gelagert. Ein Beispiel für Hilfsmittel (Pappboxen) im Innenbereich ist in Abbildung 16 zu sehen.

Abbildung 16: Beispiel für eingesetzte Hilfsmittel / Behältnisse im Innenbereich



Quelle: eigene Aufnahme, Dr. Brüning Engineering UG

Bei der Lagerung im Außenbereich wurden Großgeräte typischerweise freistehend gelagert und für Kleingeräte i. d. R. Gitterboxen genutzt. Nur in einem Fall wurde im Außenbereich ein Absetzcontainer eingesetzt. Die Container und Gitterboxen wurden laut Aussage der Befragten vom abholenden Entsorgungsunternehmen gestellt.

Auffällige Beschädigungen von Geräten oder ein grob unsachgemäßer Umgang mit Altgeräten, die potentiell gefährliche Substanzen enthalten, wurde in den Lagerbereichen nicht festgestellt. Allerdings entfernten nur zwei der befragten Vertreiber nicht vom Gerät umschlossene außenliegende bzw. angesteckte Batterien und Akkus von Altgeräten.

Bei einem Standort wurden weitere Auffälligkeiten (evtl. Erstbehandlung, Umgang mit Batterien) in geringem Maßstab vorgefunden. Der betreffende Vertreiber wurde über mögliche Gefahren durch Hochenergiebatterien sowie die Tätigkeit „Erstbehandlung“ aufgeklärt. Insgesamt wird nicht davon ausgegangen, dass Erstbehandlungen in großem Maßstab bei Vertreibern stattfinden. Die Erfassung und Lagerung sowohl im Innen- wie Außenbereich wird insgesamt als weitgehend sachgemäß eingestuft.

Informationsmaterial

In Bezug auf die Informationsbereitstellung an Kundinnen und Kunden wird zwischen verschiedenen Rücknahmewegen unterschieden:

Fünfzehn von 28 Vertreibern gaben an, Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit zu informieren, Geräte im Ladengeschäft abzugeben. Sieben dieser Vertreiber nutzen dazu auch Informationsmaterialien, wie Plakate oder Flyer (siehe Abbildung 17). Acht Vertreiber gaben an, im Rahmen von Kundengesprächen zu informieren.

Siebzehn von 28 Vertreibern informierten über das Angebot der Rücknahme beim Kunden. Fünf von diesen Vertreibern nutzten dazu auch Informationsmaterialien, weitere zwölf gaben an, in Kundengesprächen darüber zu informieren.

Werden alle Rücknahmekanäle betrachtet, gaben 24 Vertreiber an, Kunden über die Rücknahme zu informieren. Neun der Vertreiber, also etwa ein Drittel, nutzten dazu (auch) sichtbare Informationsmaterialien. Fünfzehn gaben an, in Kundengesprächen zu informieren. Sehr auffällig ist in diesem Zusammenhang, dass kein regionaler Einzelhändler angab, Informationsmaterialien zu nutzen. Informationsmaterialien werden von deutschlandweit tätigen Elektronikmärkten, Möbelhäusern und (nachrangig) Baumärkten genutzt. Diese Materialien wurden ausschließlich zentralseitig zur Verfügung gestellt.

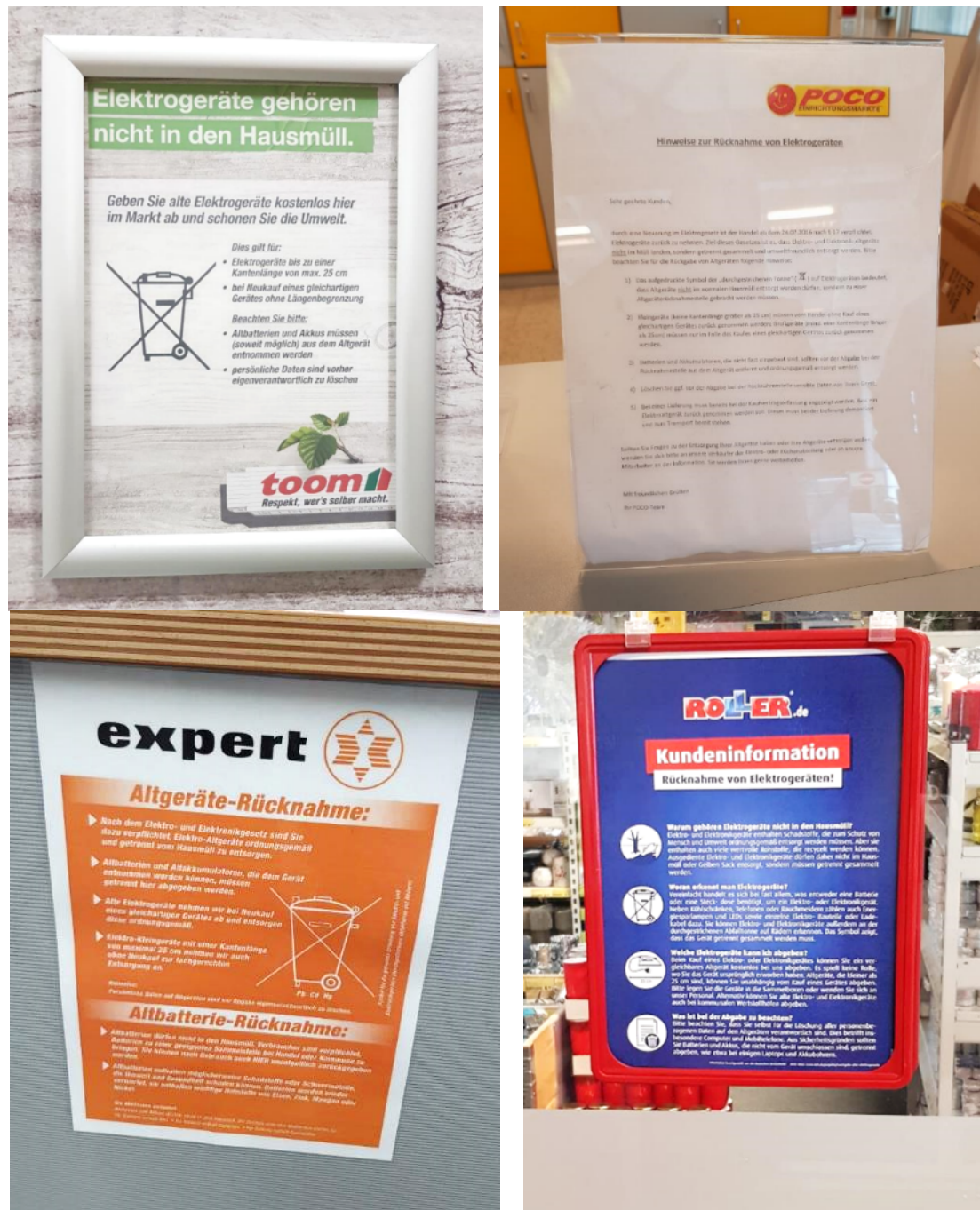
In den Gesprächen wurde deutlich, dass die Vertreiber zwar die Rücknahme als absolut unabdingbaren Kundenservice ansehen, dass die systematische Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern aber nicht als eigene Aufgabe angesehen wurde. Beim Themenkomplex Informationspflichten gab es Unterschiede zwischen regional tätigen Einzelhändlern und deutschlandweit tätigen Vertreibern.

Informationsmaterialien wurden von regionalen Einzelhändlern nicht eingesetzt. Das Erstellen oder Beauftragen von Druckmaterialien liegt außerhalb des Tagesgeschäftes und wurde von diesen Befragten nicht als Möglichkeit oder Aufgabe identifiziert. Hinzu kommt, dass der regionale Einzelhandel nicht in Kategorien wie 0:1 oder 1:1 Rücknahme dachte oder sich mit der Größe von zurückgenommenen Altgeräten oder Verkaufsfläche für EAG in Ladengeschäften / Lagern beschäftigt hatte. Daher ist es fraglich, inwieweit Kundinnen und Kunden in Verkaufsgesprächen systematisch richtig informiert werden.

Das Personal von deutschlandweit tätigen Vertreibern gab zum Teil an, Materialien, die zentralseitig zur Verfügung gestellt wurden, gemäß den Anweisungen auszudrucken und auszuhängen. Wenn verfügbar, wurden die Informationsmaterialien vor Ort in Augenschein genommen. Die gesichteten Informationsmaterialien waren insgesamt sachlich richtig und so ausgelegt, dass die Vertreiber ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Bei der optischen Umsetzung in Bezug auf die Lesbarkeit der Informationen gibt es bei einigen Vertreibern Optimierungspotential. Auffällig war insgesamt, dass die Maximalgröße der vorgefundenen Aushänge das DIN A4 Format nicht überschreitet. Einige Beispiele sind der Abbildung 17 dargestellt.

Es kann angenommen werden, dass die Unterschiede im Umgang mit Informationsmaterialien, zum Teil dadurch bedingt sind, dass deutschlandweit tätige Vertreiber i.d.R. unter die verpflichtende Rücknahme fallen, und sie daher die gesetzlichen Informationspflichten treffen. Bei regionalen Einzelhändlern ist es wahrscheinlicher, dass sie freiwillig Altgeräte zurücknehmen und nicht zur Information verpflichtet sind. Bei den Vor-Ort Besuchen zeigte sich allerdings, dass auch den 3 regionalen Einzelhändlern, die zur Rücknahme verpflichtet waren, diese Pflicht unbekannt war.

Abbildung 17: Informationsmaterialien zur EAG-Rücknahme



Quelle: eigene Aufnahmen, cyclos GmbH und Dr. Brüning Engineering UG

Ferner konnte beobachtet werden, dass von deutschlandweit tätigen Vertreibern vereinzelt auf frei verfügbare Informationsmaterialien zurückgegriffen wurde, welche zur Umsetzung der Informationspflicht eingesetzt wurden. Die Abbildung 18 zeigt das Beispiel der DUH, welches von einem Vertreiber verwendet wurde. Vorrangig waren Informationsmaterialien an Informations- / Serviceschaltern und nachrangig im Kassen- und Entsorgungsbereich zu finden. Entsorgungsbereich bezeichnet in diesem Zusammenhang einen Bereich, in dem sich Sammelbehältnisse oder Ablageflächen für Abfälle (z. B. Batterien, Verpackungen) befinden.

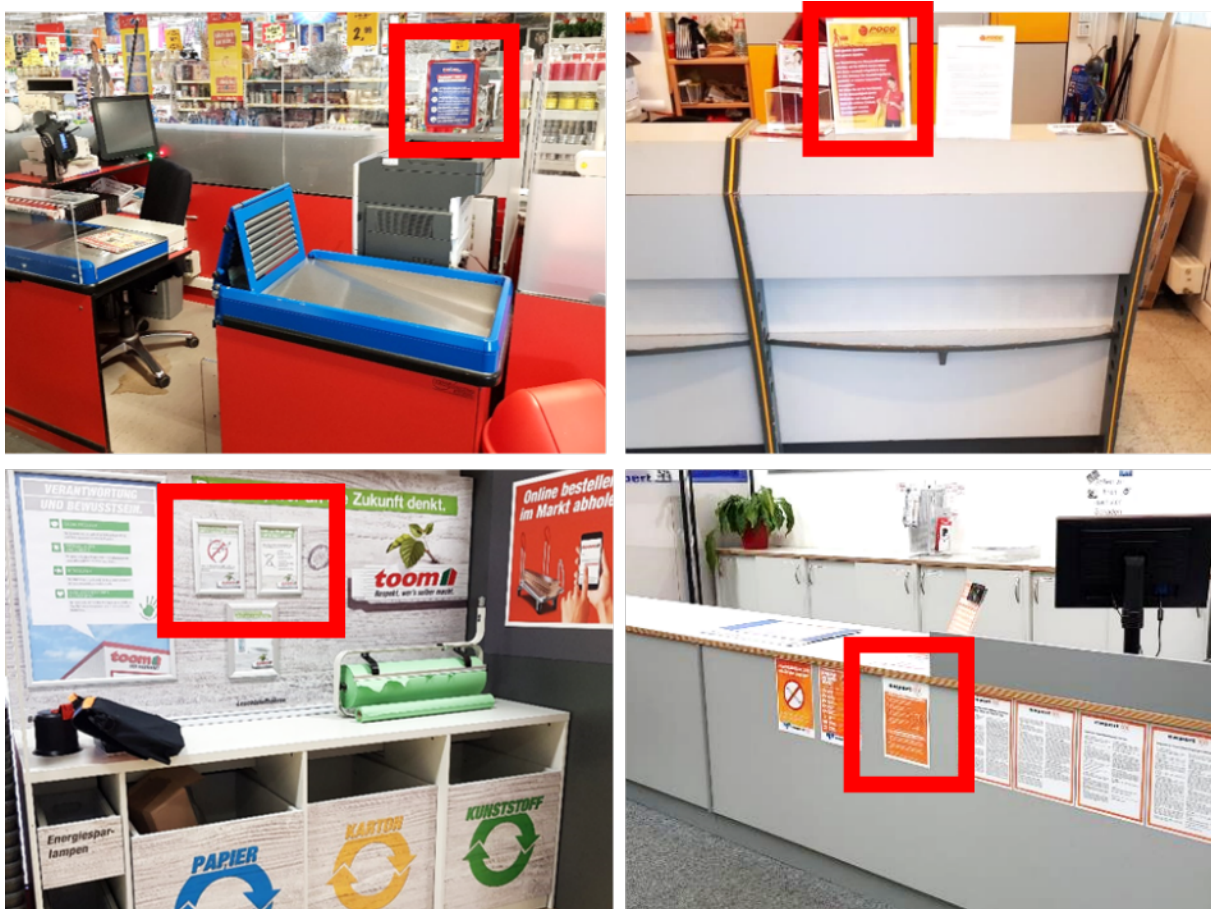
Abbildung 18: Informationsmaterialien der DUH zur EAG-Rücknahme für Vertreiber



Quelle: eigene Aufnahme, Dr. Brüning Engineering UG

Nach Auffassung des Auftragnehmers sollten diese Informationen mitunter näher am Kunden oder optisch auffälliger platziert werden. Beispiele für die örtliche Platzierung von Informationen sind in Abbildung 19 wiedergegeben.

Abbildung 19: Beispiele für die Platzierung von Informationen



Quelle: eigene Aufnahme, Dr. Brüning Engineering UG

Die Verantwortlichen in den Filialen von deutschlandweit tätigen Vertreibern hatten zum Teil davon gehört, dass die Rücknahmeverpflichtung von Verkaufsflächen oder Gerätegrößen abhängen. Vor Ort konnte allerdings keine befragte Person richtig benennen, wer zur Rücknahme, Anzeige oder Information von Endnutzerinnen und Endnutzern verpflichtet ist. Die Grenze von 400m² war keinem Befragten bekannt. Die Unterscheidung 0:1 und 1:1 Rücknahme ist einem Teil der Verantwortlichen bei deutschlandweit tätigen Vertreibern bekannt, erscheinen aber auch hier praxisfern. Von einer sachlich richtigen Information in Verkaufsgesprächen ist nur bedingt auszugehen. Insgesamt werden die Rücknahmeverpflichtungen und Information darüber auch bei deutschlandweit tätigen Vertreibern aus dem Servicegedanken heraus umgesetzt. Eine aktive Information von Verbraucherinnen und Verbrauchern findet aber auch hier nicht statt.

Keiner befragten Person, egal ob regionaler Einzelhändler oder deutschlandweit tätig, war die Informationsplattform G2 bekannt. Handlungsbedarf besteht insbesondere bei der Information der Vertreter über die eigenen Verpflichtungen. Darüber hinaus werden konkretere Vorgaben in Bezug auf Informationsmaterialien (Lesbarkeit, Platzierung im Kundenstrom) als sinnvoll angesehen. Handlungsempfehlungen dazu werden in Kapitel 6 gegeben.

Entsorgung

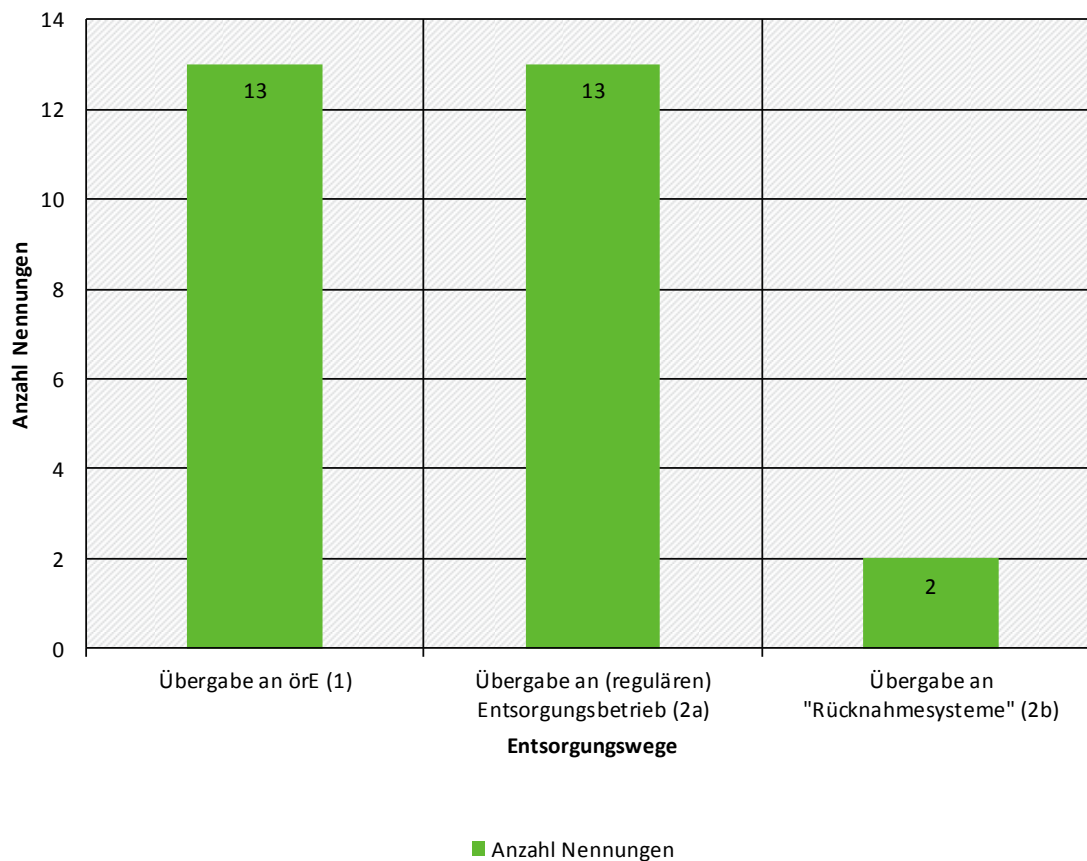
Für von den Vertreibern zurückgenommene EAG sind grundsätzlich folgende Entsorgungswege möglich (vgl. § 15 Abs. 5 ElektroG):

1. Übergabe an öRE
2. Vertreibereigene Entsorgung (Übergabe an vom Vertreter beauftragte Dritte)

- a. Übergabe an abfallwirtschaftliche Dienstleister / Entsorgungsbetriebe zur Übergabe an Erstbehandlungsanlagen und Übergabe direkt an Erstbehandlungsanlage
 - b. Übergabe an (oder Sammlung durch) „Rücknahmesysteme“ (vgl. Kapitel 3.5.1)
3. Übergabe an Hersteller / Rücknahme durch Vertreiber, der auch Hersteller ist

Eine „Übergabe an Hersteller“ wurde durch die befragten Vertreiber nicht umgesetzt. Die Übergabe an öRE nutzten 13 Vertreiber sowie ein weiterer Vertreiber mit Teilmengen. Die vertreiber-eigene Entsorgung nutzen 13 Vertreiber sowie ein weiterer Vertreiber mit Teilmengen. Die Übergabe an ein „Rücknahmesystem“ wurde von zwei Vertreibern genannt, wobei die Sammlung in beiden Fällen durch den Vertreiber erfolgte und Mengen anschließend übergeben wurden. Die Option 2a wurde von zwölf Vertreibern und von einem Vertreiber anteilig genutzt. Ein Vertreiber gibt an, dass außerdem gesammelte Gebrauchtgeräte an die Plattform flip4you²⁰ zur Aufarbeitung weitergeben werden. Die Antwort eines Vertreibers konnte nicht ausgewertet werden. In Abbildung 20 sind die Angaben zu Entsorgungswegen grafisch dargestellt.

Abbildung 20: Entsorgungswege der befragten Vertreiber



n=28, Mehrfachnennungen möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Von den elf Vertreibern, die (auch) den Entsorgungsweg 2a nutzten, wählten fünf Vertreiber ihren Entsorgungsbetrieb selbst aus. In sechs Fällen wurde diese Aufgabe von einer übergeordneten Zentrale wahrgenommen. Die „Rücknahmesysteme“ (2b) wurden in beiden Fällen zentralisiert ausgesucht.

Es kann festgehalten werden, dass der Wissensstand über Auswahlkriterien/ Qualitätskriterien bei der Auswahl von Entsorgungsbetrieben bei den Befragten vor Ort begrenzt war. Von den

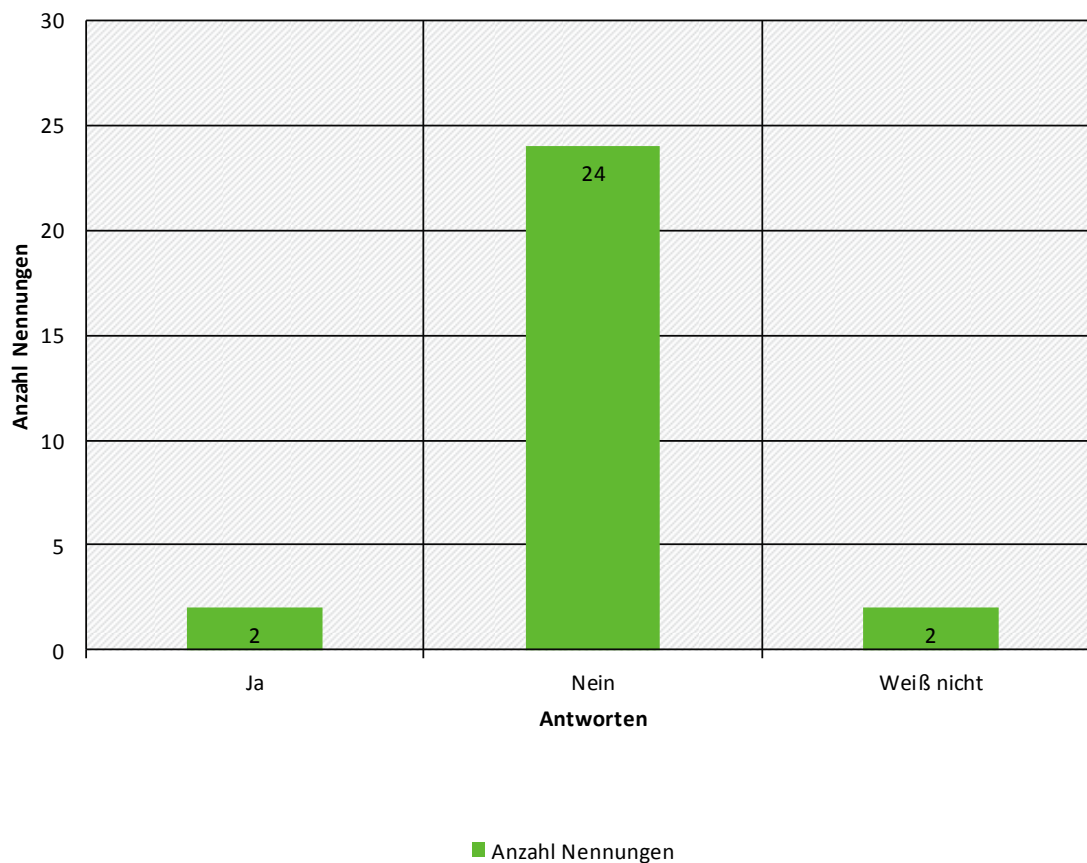
²⁰ Flip4new (<https://www.flip4new.de/>) ist eine Plattform für den Ankauf gebrauchter Elektronik.

fünf Befragten, die ihren Entsorgungsbetrieb selbst auswählten, gab einer an, dass der Recycler Entsorgungsfachbetrieb sei und dies als Auswahlkriterium herangezogen wurde. Den anderen Befragten ist der Begriff auf Nachfrage unbekannt. Zwei Befragte gaben an, dass die beauftragten Entsorgungsbetriebe aktiv auf die Vertreiber zugekommen seien und es keine weiteren Kriterien für die Auswahl gab. Ein Befragter konnte keine Aussage zu Kriterien machen. Auf Nachfrage war der Begriff „Erstbehandlungsanlage“ keinem selbst auswählenden Befragten bekannt und es konnte keine Angabe gemacht werden, ob beauftragte Entsorgungsbetriebe diesen Status haben. Die Mehrzahl der Befragten, für die eine Zentrale den Entsorgungsbetrieb auswählt, konnten keine Angaben zu Auswahlkriterien machen. Zwei dieser Befragten war bekannt, dass ihre Recycler Erstbehandlungsanlagen sind. Gemeinsam mit den Angaben der Befragten zu Informationsmaterialien könnten die Antworten darauf hindeuten, dass es in den Zentralen deutschlandweit tätiger Vertreiber einen Wissensvorsprung gibt gegenüber Personal in den Filialen und regionalen Einzelhändlern. Insgesamt ist ein Informationsdefizit bei Entscheidungsträgern rund um das Thema Entsorgung festzustellen. Festgehalten werden sollte aber auch, dass die von den Befragten genannten beauftragten Dritten von den Interviewenden als bekannt und grundsätzlich seriös eingestuft werden.

Anzeige- und Mitteilungspflichten

Neben Fragen zur praktischen Umsetzung der Rücknahme wurden Vertreiber auch über die Dokumentation und Mitteilungspflichten befragt. Auf die Frage, ob einer Stelle (bspw. stiftung ear) mitgeteilt wurde, dass bei dem jeweiligen Vertreiber Altgeräte gesammelt werden, antworteten 24 von 28 mit „Nein“ (siehe Abbildung 21). Zwei Befragte gaben an, ihre Rücknahme der stiftung ear angezeigt zu haben. Einer dieser Vertreiber hat auch die eigene Zentrale informiert.

Abbildung 21: Vertreiber, die einer Stelle die Rücknahme vor Ort gemeldet haben



n=28

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

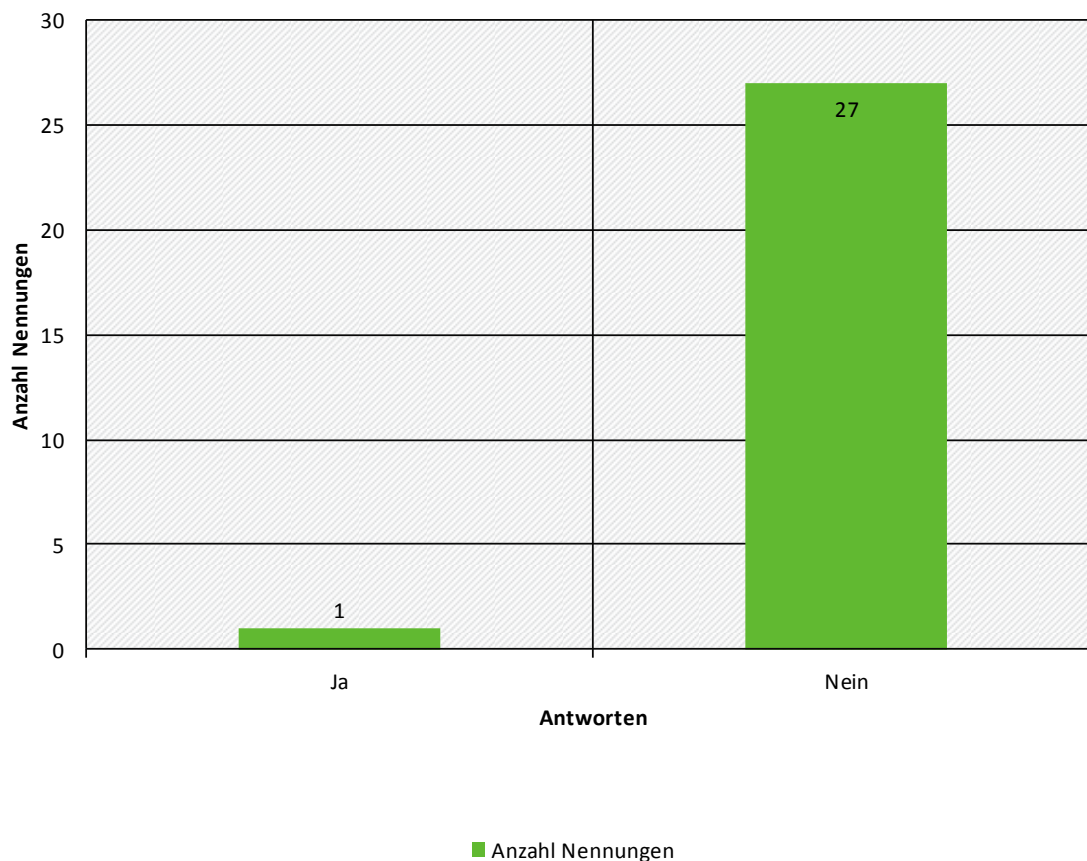
In den Gesprächen mit den Vertreibern wurde deutlich, dass die stiftung ear als Organisation den Befragten, die mit Nein antworteten, nicht bekannt ist. Einige Befragte konnten nicht ausschließen, dass zentralseitig Anzeigen als Rücknahmestelle erfolgt sind. Ein Abgleich mit dem Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen der stiftung ear zeigte, dass acht der Befragten Vertreiber dort verzeichnet sind.

In Bezug auf eine Dokumentation von Mengen gaben 27 Befragte an, dass sie keine Mengenerfassung und -dokumentation durchführen (Abbildung 22). Die Befragten konnten dazu keine näheren Angaben machen. Einschränkend ist zu diesen Antworten festzuhalten, dass eine Dokumentation durch Zentralen oder „Rücknahmesysteme“ stattfinden kann. Ein Befragter gibt an, dass Lieferscheine zu Rücknahmen bei der Abholung existieren, die abgelegt aber nicht ausgewertet werden. Ein anderer gibt an, dass Mengen dokumentiert werden. Dieser Vertreiber beantwortete auch die Frage mit „Ja“, ob einer Stelle gemeldet wird, wie viele Altgeräte vor Ort gesammelt werden. Der betreffende Vertreiber hat seine Rücknahmestelle bei der stiftung ear angezeigt und gab an, dass regelmäßig der Mitteilungspflicht nach § 29 ElektroG nachgekommen wird.

Zum Themenkomplex ElektroG benannte der Befragte, Informationen über Rücknahme- und Informationspflichten von der zentralen Organisation erhalten zu haben. Die Anzeigepflicht bei der stiftung ear wurde ihm allerdings nicht auf diesem Weg bekannt. Vielmehr erfolgten die Anzeige einer Rücknahmestelle und Mengenmeldungen aufgrund einer direkten Ansprache seitens der stiftung ear. Nach Aussagen des Befragten ist die Ansprache vor ca. 3 Jahren erfolgt. Eine we-

sentliche Änderung der Rücknahmepraxis fand nicht statt, da die Altgeräterücknahme seit Bestehen des Betriebs in dieser Form stattfindet. Geändert hat sich lediglich die Auswertung und Meldung der erfassten Mengen. Die Mengenerfassung erfolgt durch die Auswertung von Abholscheinen des beauftragten Entsorgungsbetriebs in Stück. Der Befragte gab an, dass zu meldende Gewichte für die Jahresstatistikmeldung an die stiftung ear mit Hilfe von Durchschnittsgewichten umgerechnet werden. Die Durchschnittsgewichte beruhen auf den Erfahrungen des Vertreibers.

Abbildung 22: Anteil an Vertreibern, die gesammelte Mengen einer Stelle melden



n=28

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Sonstiges / Herausforderungen und Verbesserungsvorschläge

Die Teilnehmenden wurden ebenfalls danach befragt, wie lange sie die Rücknahme bereits in der praktizierten Form durchführen. Acht Befragte beantworteten diese Frage mit der Aussage „schon immer“. Sechzehn Befragte gaben Zeitspannen zwischen 5 und 50 Jahren an, seitdem sie die aktuell bestehende Art und Weise der Rücknahme durchführen. Die Praxis der Rücknahme von Altgeräten hat sich bei diesen Vertreibern auch nach der Novellierung des ElektroG nicht verändert und wird in selber Form durchgeführt. Lediglich zwei Befragte gaben an, dass es durch die Novellierung des ElektroG formal zu einer Änderung gekommen sei. In beiden Fällen war die Rücknahme von Großgeräten bereits weit zuvor realisiert und die Rücknahme von Kleingeräten wurde vor 2016 auch „offiziell“ umgesetzt; d. h., in beiden Fällen wurden Kleingeräte auch zuvor auf Nachfrage des Kunden angenommen. Seit der gesetzlichen Änderung wird die Rücknahme mittels Informationsmaterialien und in Kundengesprächen bekannt gemacht. Zwei Befragte waren nicht lange genug im Betrieb, um zu dieser Frage eine Aussage machen zu können. Von den beiden Vertreibern, die mit „Rücknahmesystemen“ zusammenarbeiten, gaben

beide an, dass die Zusammenarbeit bereits vor 2016 bestand. Nach der Auswertung der Vertreiberaussagen ist nicht davon auszugehen, dass die Neufassung des ElektroG im Jahr 2015 zu wesentlichen praktischen Änderungen bei der tatsächlichen Vertreiberrücknahme geführt hat.

Zum Abschluss der Interviews wurde den Vertreibern mittels offener Fragen die Möglichkeit gegeben, sich bzgl. aktueller Herausforderungen zu äußern und/oder Lösungsansätze / Verbesserungsvorschläge zu machen. Nachfolgend sind die Antworten in Tabelle 20 und sinngemäß sowie gekürzt wiedergegeben, um einen Überblick über die Stimmungslagen zu ermöglichen. Einige Antworten wurden in sehr ähnlicher Form von mehreren Befragten gegeben. Dies ist jeweils in der Spalte Anzahl Nennungen vermerkt.

Tabelle 20: Durch Vertreiber wahrgenommene Herausforderungen

Anzahl Nennungen	Herausforderung
6	Gebühren / Beschränkungen für gewerbliche Anlieferung beim öRE
5	GRS Batterie-Sammelboxen werden nicht mehr abgeholt
4	Keine
2	Finanzielle Herausforderung
2	Wartezeiten beim öRE
1	Administrativer Aufwand (Schulung, Sensibilisierung)
1	Gewicht der Altgeräte
1	Es steht kein Transportfahrzeug zur Verfügung
1	Hygieneprobleme, insbesondere bei Kühlschränken
1	Gewerbliche Abgabe an öRE muss kostenfrei bleiben
1	Unwissenheit und Desinteresse von Verbraucherinnen und Verbrauchern
1	Platz für Zwischenlagerung
1	Konkurrenz durch nicht zurücknehmenden Fernabsatzhändler
1	Mangelnde Information von Einkaufsverbänden oder Branchenverbänden über Pflichten im Zusammenhang mit EAG
1	Aktuell keine allgemeingültige Lösung für Entsorgung

Mit sechs Nennungen am häufigsten als Herausforderung wurde von den Befragten genannt, dass es Gebühren oder Beschränkungen für die gewerbliche Abgabe von Altgeräten beim öRE gibt. Diese sechs Befragten gaben jeweils an, dass sie die Abgabe beim öRE als ihren einzigen Entsorgungsweg nutzen. Die Befragten versuchen laut eigenen Aussagen zum Teil Gebühren bzw. Mengenbeschränkungen auszuweichen. Berichtet wurde von drei Befragten, dass Sammelstellen in nahegelegenen Gebietskörperschaften mitgenutzt werden. Drei weitere Befragte gaben an, dass sie zum Teil Übergabemengen dadurch reduzieren, indem sie Kunden bitten, über die Sperrabfallsammlung zu entsorgen. Die Abholung des Sperrabfalls ist laut den Vertreibern für die Kunden immer kostenlos, während die Vertreiber für die Abgabe größerer Altgerätemengen beim Wertstoffhof bezahlen müssen. Alle drei Befragten gaben an, diese Möglichkeit bei Entrümpelungen oder dem Abbau von Küchen zu nutzen, da in diesen Fällen mehrere EAG anfallen. Alle

drei Befragten, die von diesem Umstand berichteten, bieten laut eigener Aussage ihren Kundinnen und Kunden den Service, die Altgeräte für die Sperrabfallsammlung bereitzustellen, und versuchen bereits im Vorfeld, die Anforderung der Sperrabfallsammlung und die Anlieferung/ Demontage mit den Kundinnen und Kunden zu koordinieren.

Mit fünf Nennungen ebenfalls mehrfach erwähnt wurde, dass Sammelboxen für Batterien nicht mehr von der Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem Batterien (GRS Batterien) abgeholt werden. Dieser Umstand betrifft die Rücknahme von Batterien statt von EAG, was von den Befragten hier nicht unterschieden wurde. Die Teilnehmenden fragten nach Alternativlösungen für die Batterieentsorgung und erhielten von den Interviewenden Informationen zu herstellereigenen Rücknahmesystemen.

Jeweils zwei Mal angesprochen wurde die finanzielle Belastung durch die Rücknahmeleistung sowie sehr lange Wartezeiten beim örE. Weitere Rückmeldungen, die je von einem Vertreiber geäußert wurden, sind zu entnehmen.

In Bezug auf die Frage nach dem Verbesserungspotential ist zu berücksichtigen, dass den Befragten vor dieser Frage die wichtigsten Informationen zu den für sie geltenden gesetzlichen Regelungen mündlich mitgeteilt bzw. als Leitfaden übergeben wurden.²¹ Dieses Vorgehen sollte es den Befragten ermöglichen, Verbesserungsvorschläge zu den bestehenden Regelungen zu machen.

Nach Verbesserungspotentialen befragt, sprachen die Befragten wiederum am häufigsten die Übergabe von EAG an örE an (vier Nennungen). In den Rückmeldungen wurde gefordert, dass auch die Übergabe von EAG an örE durch Kleingewerbe kostenlos sein sollte. Je zwei Befragte würden sich wünschen, dass ihnen noch mehr Anreize für die Rücknahme geboten werden bzw. wünschten sich mehr Informationen zum Themenkomplex Vertreiberrücknahme. Weitere Vorschläge und Anregungen, die einmal genannt wurden, sind Tabelle 21 zu entnehmen.

Tabelle 21: Von Vertreibern gesehene Verbesserungspotential

Anzahl Nennungen	Verbesserungspotential
4	Übergabe von EAG an örE durch Kleingewerbe muss kostenfrei bleiben / sein
2	Anreize für die Vertreiberrücknahme schaffen
2	Bessere Information vom Gesetzgeber gewünscht (Informationen über Stadtwerke verteilen, Info-Veranstaltungen, Ansprechpartner bei der Stadt)
1	Unterscheidung in einzelne Kategorien aus Sicht des Marktes unnötig und zu aufwendig
1	Mehr Werbung für die Rücknahme im Ladengeschäft, da guter Service für Kunden
1	Rücknahmeverpflichtung nach Verkaufszahlen von EEG statt nach Größe
1	Verdeckte Geräte sollten aus Hygienegründen abgelehnt werden dürfen
1	Geräte müssen besser konstruiert werden, um die Langlebigkeit zu steigern
1	Einführung eines Pfands auf EEG
1	Stellung von Sammelcontainern durch die Stadt
1	Angebot einer Webseite mit Entsorgern, die man auswählen kann

²¹ Eine weitere Information erfolgte im Nachgang per Mail.

Anzahl Nennungen	Verbesserungspotential
1	weniger Reglementierung, mehr Freiheit in der Umsetzung.
1	Reparaturfähigkeit
1	Dokumentationsaufwand nicht erhöhen
1	Es besteht Handlungsbedarf gegen regelmäßige Anfragen von Ankäufern vorzugehen
1	Angebot eines Wertstoffhofs für Gewerbetreibende bei der Stadt bei dem es keine Wartezeiten gibt. Gewerbetreibende sollten dort alle Abfälle anliefern dürfen, nicht nur EAG

Zwischenfazit

Der Eindruck nach der Analyse von Internetseiten, nach der nur etwa die Hälfte der Vertreiber Altgeräte zurücknahmen, konnte von den vor Ort Untersuchungen nicht untermauert werden. Vielmehr nahmen alle Vertreiber Altgeräte zurück. Tendenziell wurde die 0:1 Rücknahme von mehr Befragten praktiziert, als dazu verpflichtet gewesen wären. Indizien, dass deutschlandweit tätige Vertreiber ggfs. bei der Rücknahme aktiver sein könnten, wurden damit ebenfalls nicht bestätigt.

Hinweise auf nicht vollständig umgesetzte Informationspflichten wurden dagegen zum Teil durch die vor Ort Besuche bestätigt. Teilnehmende regionale Einzelhändler stellten keine Informationsmaterialien zur Verfügung. Mit 4 Teilnehmern war die Zahl der verpflichteten unter ihnen allerdings gering. Deutschlandweit agierende Vertreiber hingegen stellten die von den Zentralen bereitgestellten Informationen aus. Bzgl. Inhalten, Gestaltung und Lesbarkeit besteht zum Teil noch Verbesserungspotential.

Weiterhin wurden bei den Befragten große Informationsdefizite in Bezug auf die eigenen Rücknahmepflichten sowie Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten festgestellt. Fachwissen über die Auswahl geeigneter Entsorgungsbetriebe war nicht vorhanden und der „Erstbehandlungsanlage“ war keinem Befragten bekannt.

4.2 Untersuchungen zum Fernabsatzhandel

In den letzten Jahren hat der Fernabsatz, vor allem über das Internet, stark an Bedeutung gewonnen. In einer weiteren Teiluntersuchung wurden daher Fernabsatzhändler besonders in den Fokus genommen. Die Untersuchung beruhte auf der Analyse von Internetseiten bzgl. angebotener Rückgabemöglichkeiten. In den nachfolgenden Unterkapiteln werden die Auswahl der Fernabsatzhändler und die zentralen Ergebnisse der Untersuchung beschrieben.

In Bezug auf diesen Teil der Untersuchung muss darauf hingewiesen werden, dass viele Vertreiber heutzutage stationär und online vertreiben und eine klare Abgrenzung in vielen Fällen nicht eindeutig ist.

4.2.1 Auswahl der zu untersuchenden Händler

Für die Auswahl der zu untersuchenden Händler wurden vier Datenquellen genutzt. Wie bereits beschrieben, boten einige der untersuchten stationären Händler in den vier betrachteten Gebietskörperschaften auch einen Fernabsatz an. Die betreffenden Unternehmen wurden in diese

Auswertung mit dem besonderen Fokus Fernabsatz mit einbezogen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass in dieser Teiluntersuchung keine einzelnen Standorte, sondern Organisationen betrachtet werden. D. h. alle Unternehmen, die in den vier Gebietskörperschaften anzutreffen sind, wurden nur einmal gezählt. Darüber hinaus wurden in den vier betrachteten Gebietskörperschaften sechs Händler recherchiert, die nur den Fernabsatzhandel betreiben. Diese zunächst zurückgestellten Unternehmen (siehe Tabelle 12) sind Teil dieser Auswertung. Weiterhin wurden die 10 umsatzstärksten Onlineshops im Elektronik- und Mediensegment in Deutschland recherchiert und in die Untersuchung mit einbezogen [Statista, 2018]. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass die betrachteten Händler einen relevanten Teil des Marktes abdecken. Vier dieser Unternehmen waren bereits in den betrachteten Gebietskörperschaften vertreten, sodass sechs weitere Händler hinzukamen. Ferner wurden bundesweit 30 Onlineshops recherchiert, die keine stationären Filialen betreiben. Durch dieses Vorgehen sollten auch die Händler, die ihre Rückgabeverpflichtungen nicht durch ein existierendes Filialnetz abdecken können, ausreichend abgedeckt werden. Zwei dieser 30 recherchierten Onlineshops stellten während der Untersuchungen den Verkauf ein, sodass 28 Händler dieser Gruppe Teil der Untersuchung waren. Insgesamt wurden Angaben von 95 Fernabsatzhändlern ausgewertet. Eine Übersicht über die untersuchten Händler gibt die nachfolgende Tabelle 22.

Tabelle 22: Übersicht Clusterung der untersuchten Händler

Cluster	Anzahl
Organisationen, die in den 4 betrachteten Gebietskörperschaften vertreten sind und auch online verkaufen	55
Unternehmen aus den 4 betrachteten Gebietskörperschaften, die nur online verkaufen	6
Umsatzstärkste Onlineshops im Bereich Elektronik	6
Unternehmen, die nur online verkaufen, bundesweit	28
Summe	95

4.2.2 Zentrale Ergebnisse der Untersuchung der Internetseiten von Fernabsatzhändlern

In diesem Unterkapitel sind die zentralen Ergebnisse der Untersuchung der Internetseiten von Fernabsatzhändlern in Bezug auf die Punkte statistische Einordnung und angebotene Rückgabemöglichkeiten dargestellt.

Einschränkungen

Wie bei den Teiluntersuchungen zuvor beschrieben, sind bei der Interpretation dieser Darstellung einige Einschränkungen zu beachten. So kann die Untersuchung von Internetseiten immer nur eine Momentaufnahme darstellen und die Seiten müssen nicht immer aktuell gepflegt sein. Beachtet werden muss weiterhin, dass eine persönliche Überprüfung der Angaben nur stichprobenhaft telefonisch stattfinden konnte. Einschränkend ist zu beachten, dass aus diesem Grund nicht immer festgestellt werden konnte, ob alle einbezogenen Händler über eine Lagerfläche von mehr als 400m² verfügen. Dies wird jedoch als sehr wahrscheinlich angenommen. Ähnlich wie bei den stationären Händlern ist es möglich, dass im Tagesgeschäft mehr Rücknahmen stattfinden als auf den Internetseiten beworben. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass dieser Effekt sehr viel geringer ausfällt als bei stationären Händlern. Die Internetauftritte sind die Kommunikationsmittel, mit denen Internethändler mit ihren Kundinnen und Kunden in Kontakt treten. Wenn Kundinnen und Kunden ein Rücknahmekanal nicht auf diesem Weg angeboten

wird, ist davon auszugehen, dass dieser auch nicht gefunden oder wahrgenommen werden kann. Generell wurde auch hier so vorgegangen, dass nur explizite Erwähnungen der Rücknahme als Angebot der Rücknahme gewertet wurden. Wenn, wie in wenigen Fällen, ein Akteur an unterschiedlichen Stellen seiner Seite widersprüchliche Informationen veröffentlicht, ging in diesen Fällen die für den Akteur positive Information in die Auswertung ein.

Statistische Einordnung

In der nachfolgenden Tabelle 23 ist dargestellt, welchen Branchen die untersuchten Standorte zugeordnet werden konnten.

Tabelle 23: Branchenzuordnung der untersuchten Standorte

Branche	Ausgewertete Unternehmen
Elektronikmarkt	29
Sonstiges	22
Computergeschäft	9
Baumarkt	8
Möbelhaus	7
Bürobedarf	4
Internetprovider ²²	4
Haushaltsgroßgeräte	3
Warenhaus ²³	3
Drogerie	2
Beleuchtung	2
Küchen	1
Verbrauchermarkt ²⁴	1
Summe	95

Die Branchenbezeichnungen aus den vorangegangenen Teiluntersuchungen wurden beibehalten. Die Kategorie „Beleuchtung“ wurde zusätzlich aufgenommen.

Von den 95 betrachteten Unternehmen waren 34 reine Fernabsatzhändler, während 61 Unternehmen über mindestens einen stationären Standort verfügten. Für diese Teiluntersuchung ist es von besonderem Interesse, ob und wie Fernabsatzhändler Rücknahmemöglichkeiten für EAG in zumutbarer Entfernung zu Letztnutzenden anbieten. Daher wurde eine Einordnung der betrachteten Unternehmen vorgenommen, in der Unternehmen mit einem bundesweiten Filialnetz von regional beschränkten (Einzel-)unternehmen unterschieden werden. Ein Filialnetz muss dabei über mindestens 100 Standorte verfügen und in jedem Bundesland vertreten sein. Mit dieser

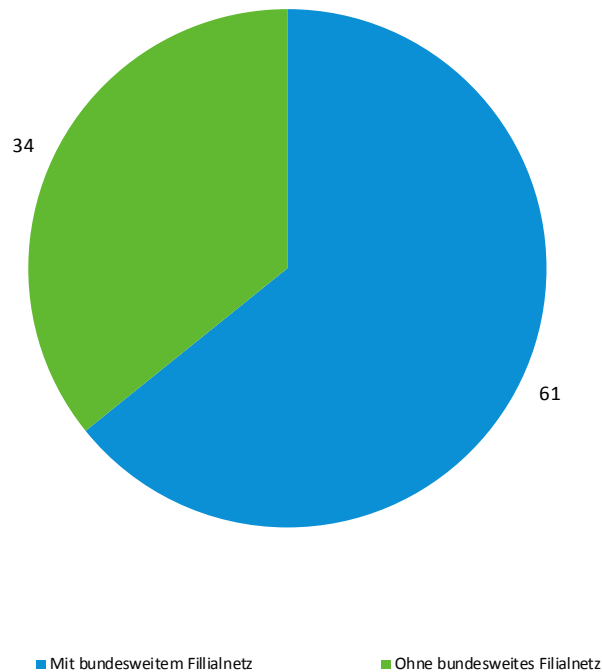
²² Unter dem Begriff Internetprovider sind Standorte von Mobilfunk- und Internetanbietern (z. B. O2 Shops, T-Punkte etc.) gelistet.

²³ Unter dem Begriff Warenhaus sind Standorte gelistet, die breites Warensortiment mit unterschiedlichsten Produkten des täglichen Lebens anbieten, ohne dass ein Fokus auf dem Bereich Lebensmittel liegt (z.B. Standorte von Karstadt, Woolworth, Kodi etc.)

²⁴ Unter dem Begriff Verbrauchermarkt sind Standorte von Händlern gelistet, die vorrangig Lebensmittel und darüber hinaus weitere Produkte des täglichen Bedarfs anbieten (z.B. Standorte von real, Marktkauf etc.).

Definition verfügten 24 der betrachteten Unternehmen über ein bundesweites Filialnetz, während 61 Unternehmen weniger breit in der Fläche vertreten waren (siehe Abbildung 23).

Abbildung 23: Fernabsatzhändler mit / ohne Filialnetz



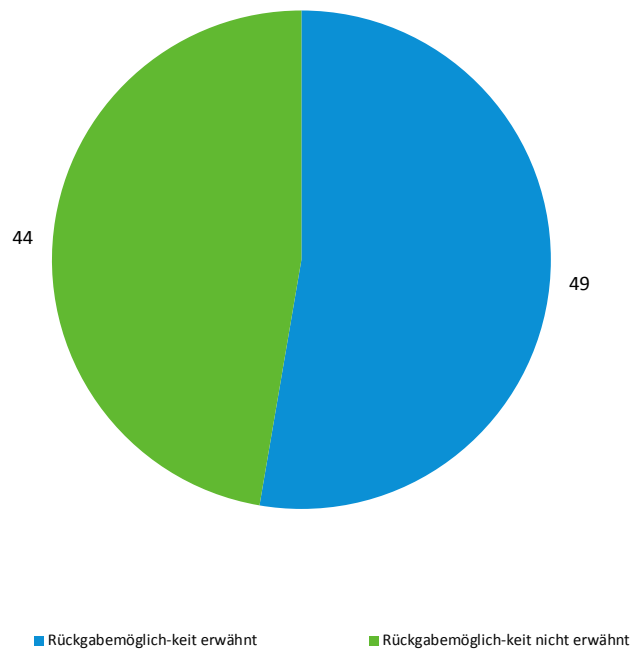
n=95

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Rücknahmemöglichkeiten

Von den 95 betrachteten Fernabsatzhändlern bieten insgesamt etwas weniger als die Hälfte eine Rückgabemöglichkeit für EAG an (siehe Abbildung 24).

Abbildung 24: Angebotene Rückgabemöglichkeit für EAG durch Fernabsatzhändler



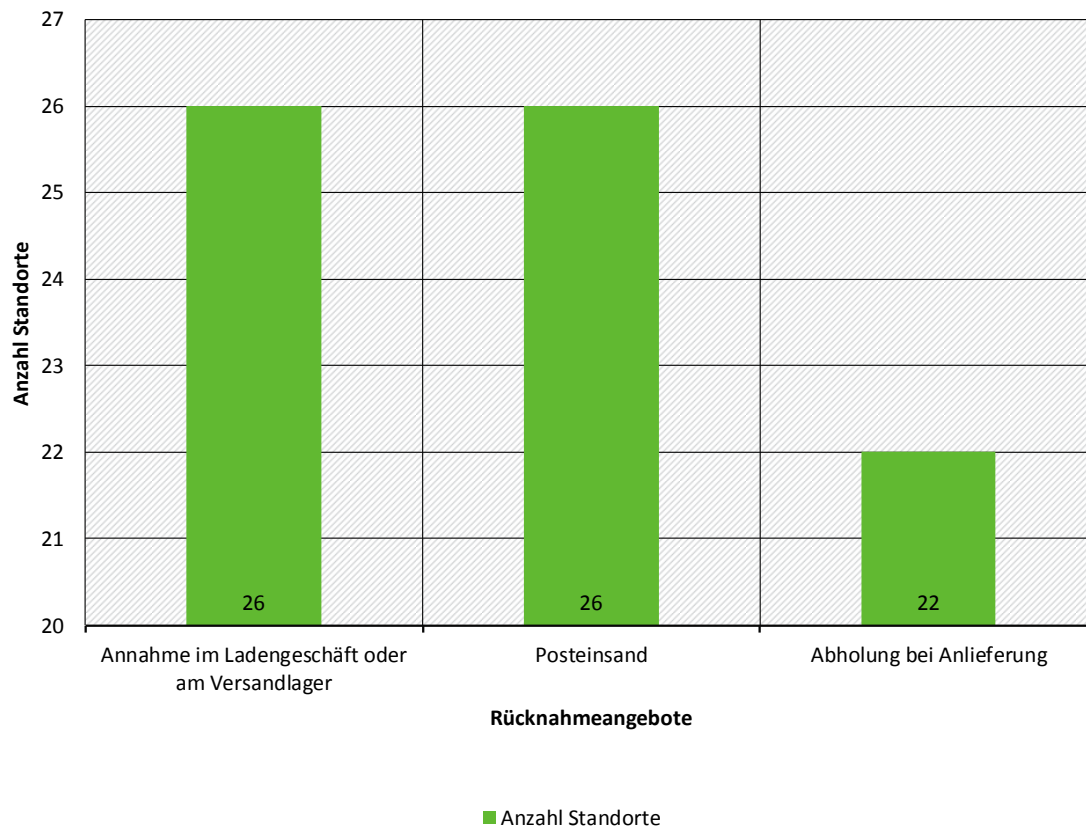
n=95

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Von den 34 Fernabsatzhändlern mit bundesweitem Filialnetz boten 24 mindestens eine Rückgabemöglichkeit an. Von den 61 Fernabsatzhändlern ohne bundesweites Filialnetz taten dies 22.

Bei den betrachteten Unternehmen kamen drei Rückgabekanäle vor. Dazu zählten die Annahme im Ladengeschäft oder am Versandlager, der Posteinsand und die Abholung bei Auslieferung. Einen Überblick über die Anzahl der angebotenen Rücknahmekanäle ist in Abbildung 25 dargestellt.

Abbildung 25: Von Fernabsatzhändlern angebotene Rücknahmekanäle

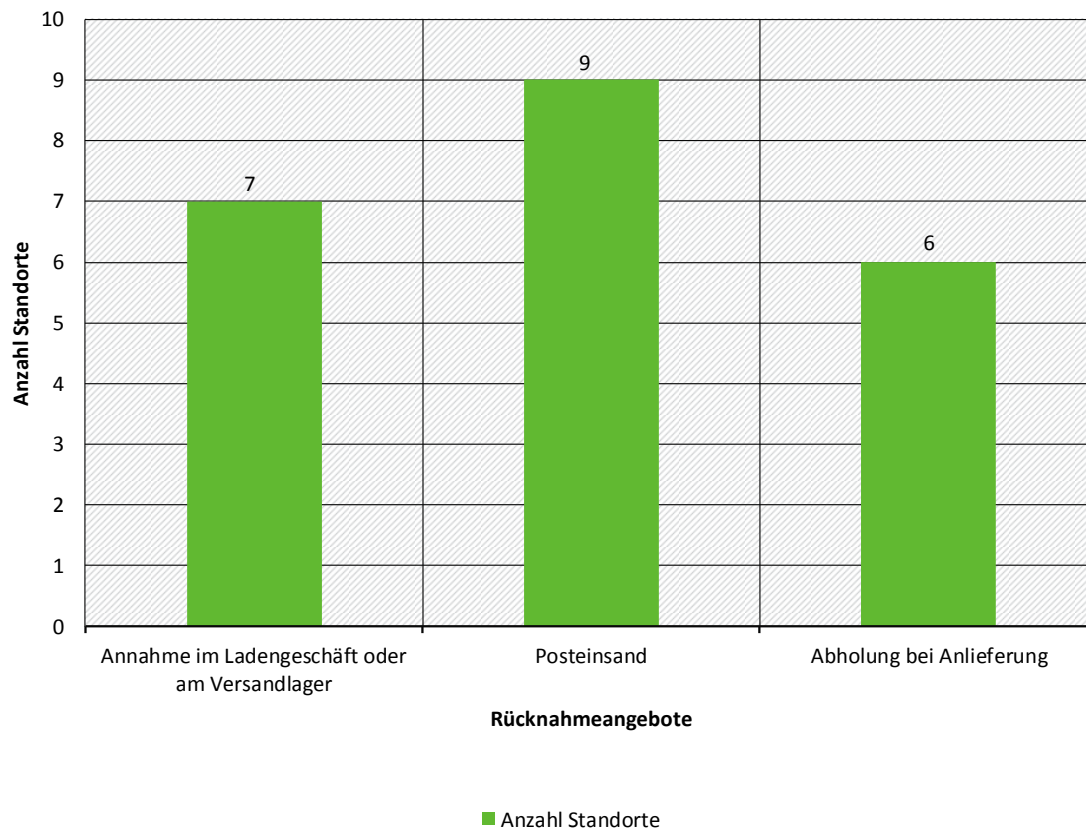


n=95, Mehrfachangebote möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Von 95 Fernabsatzhändlern bieten 44 eine Rücknahmemöglichkeit an und davon bieten je 26 die Annahme im Ladengeschäft bzw. den Posteinsand an. Von 22 Händlern werden EAG bei Anlieferung abgeholt. Werden nur die 61 Fernabsatzhändler ohne bundesweites Filialnetz betrachtet, bieten 22 eine kostenlose Rücknahme an. Die von ihnen genannten Rücknahmekanäle sind in der nachfolgenden Abbildung 26 wiedergegeben.

Abbildung 26: Von Fernabsatzhändler ohne Filialnetz angebotene Rücknahmekanäle



n=61, Mehrfachangebote möglich

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Rückgabeweg „Annahme im Ladengeschäft“ in einigen Fällen nur eine einzige Filiale betrifft, werden die angebotenen Rückgabemöglichkeiten in der betrachteten Stichprobe an Fernabsatzhändlern als nicht ausreichend eingestuft.

Posteinsand

Die Rücknahmekanäle Posteinsand und Abholung beim Kunden, sind diejenigen, die in Rahmen dieser Teiluntersuchung von Fernabsatzhändlern eine besondere Wirkung in der Fläche entfalten können. Diese Kanäle sollen daher näher analysiert werden.

Wie zuvor beschrieben, boten insgesamt 26 Unternehmen den Posteinsand an. Angebote, die in Zusammenarbeit mit Rücknahmesystemen umgesetzt werden, sind in dieser Angabe enthalten. Auffällig ist, dass nicht alle Unternehmen eine technische Lösung anboten, mit der direkt ein kostenloses Versandetikett generiert werden konnte. In neun Fällen müssen Kundinnen und Kunden das Unternehmen zur Erstellung des Versandetiketts aktiv kontaktieren. Dazu gaben sieben Unternehmen eine Emailadresse an und zwei Unternehmen stellten ein Kontaktformular zur Verfügung. Diese Herangehensweise, Versandetiketten zur Verfügung zu stellen, wird gegenüber der automatischen Generierung von Versandetiketten als Hemmschwelle gewertet, da dies aktives Handeln der Verbraucherinnen und Verbrauchern verlangt.

Vor diesem Hintergrund wurden im Rahmen des Projektes auch zwei Testsendungen vorbereitet, um festzustellen, wie verbraucherfreundlich die Möglichkeit des Posteinsands in der Praxis ist. Weiter sollten die Testsendungen Auskunft darüber geben, ob die jeweiligen Vertreiber bzw. deren beauftragte Dritte („Rücknahmesysteme“) die Altgeräte selbst empfangen oder wer der tatsächliche Adressat ist.

Beispiel: Testsendung am Beispiel Media Markt

Die Eingabemaske auf der Homepage von Media Markt ist übersichtlich gestaltet und enthält Informationen über die einzusendende Größe der EAG und die weiteren Vorgaben und Kriterien bzw. Hinweise, die für die Altgeräteentsorgung via Post einsand von Belang sind (siehe Abbildung 27). Media Markt schränkt an dieser Stelle die Rücknahme auf Kleingeräte (Geräte mit einer äußeren Abmessung < 25cm) ein. Auf ein Maximalgewicht wird nicht verwiesen.

Abbildung 27: Media Markt Kundenhinweise für Post einsand



Rückgabe von Kleinstgeräten

Sind die Kantenlängen Ihres abzugebenden Geräts kleiner als 25 Zentimeter? Dann gilt es als Kleinstgerät und kann uns immer, auch ohne den Kauf eines neuen Geräts, kostenlos zur Entsorgung übergeben werden. Bringen Sie das Altgerät jederzeit bequem in einem unserer MediaMarkt oder Saturn Märkte vorbei oder senden Sie es uns zu.

Und so geht's im Paketversand:

1. Trennen Sie das Altgerät vom Strom- und Wassernetz und entfernen Sie alle Wasserreste.
2. Entfernen Sie alle herausnehmbaren Akkus und Batterien aus dem Gerät. Wir bitten Sie diese aus Sicherheitsgründen im stationären Markt zurück zu geben, um sie einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Aus Sicherheitsgründen sollten bei Lithiumbatterien die Batteriepole zudem vor der Abgabe mit Klebestreifen isoliert werden.
3. Überzeugen Sie sich davon, dass Sie alle personenbezogenen Daten von dem Gerät gelöscht haben. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) informiert hier über Möglichkeiten der Datenlöschung mittels Softwareprogrammen oder durch physikalische Vernichtung.
4. Verpacken Sie das Altgerät möglichst stabil, um es vor Transportschäden zu schützen.
5. Bitte drucken Sie sich die Rücksendeunterlagen aus.
6. Schneiden Sie das DHL-Retouren-Etikett aus (S.2 der Rücksendeunterlagen) und kleben Sie es fest auf das Paket. Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Sie ggf. vorhandene vorherige Adressen oder Barcodes komplett entfernen oder zumindest überdecken.



[Rücksendeunterlagen drucken >](#)

Quelle: [Media Markt, n.y.]

Mittels der Eingabemaske wird im nächsten Schritt automatisch ein Versandlabel generiert. Der Empfänger laut Retourenlabel ist LOGEX SYSTEM GmbH & Co.KG; c/o Meinhardt Städtereinigung. Das Logex System ist ein bundesweites Netzwerk mittelständischer Entsorger, basierend auf langfristig eingebundenen Gesellschafterunternehmen. Die Logex System Zentrale ist eine Beratungs-, Handels- und Einkaufsgesellschaft, dessen Partner die Gesellschafterunternehmen sind, die alle operativen Dienstleistungen ausführen und über Fahrzeuge, Anlagen und Mitarbeiter verfügen. Die Altgeräte gehen in diesem Fall zur Betriebsstätte Meinhardt Städtereinigung, Haagweg 3-7 in Ginsheim-Gustavsburg. Demnach kooperiert Media Markt bei der Rücknahme via Post einsand direkt mit einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage (gemäß § 21 ElektroG).

Beispiel: Testsendung am Beispiel von POCO

Der Möbeldiscounter POCO bedient sich im Gegensatz zu Media Markt einem Rücknahmesystem für die Rücknahme von EAG (zmart 24, siehe auch Kapitel 3.5.1). Auf der Internetseite des Möbelvertreibers wird auf den Link des Rücknahmesystem der Zentek GmbH „zmart 24“ verwiesen. Dort können die Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls über eine Eingabemaske ein Retourenlabel generieren (siehe Abbildung 28). Zudem befinden sich auch hier weitere Hinweise und Informationen zur Rückgabe von EAG über den Posteinsand. Das Rücknahmesystem verweist an dieser Stelle auch auf die Versandbedingungen von DHL [zmart 24, n.y.].

Abbildung 28: Eingabemaske zmart 24 für den Posteinsand

Quelle: [zmart 24, n.y.]

Die Eingabemaske ist übersichtlich gestaltet und die Rückgabe via Posteinsand verbraucherfreundlich erläutert. Das automatisch generierte Versandlabel weist in diesem Fall die WKR GmbH als Empfänger aus. Weiterführende Recherchen haben ergeben, dass es sich auch bei diesem Empfänger um eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage nach § 21 ElektroG handelt.

Abholung bei Auslieferung

Wie zuvor beschrieben, boten nach Analyse der Internetseiten 26 von 95 Fernabsatzhändler eine Abholung bei Auslieferung als 1:1 Rückgabe an. 23 Anbieter gaben an, dass dieser Kanal auf Großgeräte beschränkt ist, zwei Anbieter boten diesen Kanal für Geräte an, die schwerer als 31 kg sind. Nach einem Anbieter bezog sich das Angebot auf „nicht versandfähige“ Geräte. Ein Fernabsatzhändler gab an, dass die kostenlose Abholung „ab Bordsteinkante“ angeboten wird. In drei weiteren Fällen waren mit der Abholung Transportkosten verbunden. Alle drei Fernabsatzhändler betonten, dass die „reine Entsorgung“ kostenfrei sei. In mindestens vier Fällen wurde die Abholung über ein Rücknahmesystem abgewickelt und vor der Nutzung des Kanals musste der Kunde ein Kaufbeleg des Fernabsatzhändlers online hochladen.

Zusammenarbeit mit Rücknahmesystemen

Die Nutzung von Rücknahmesystemen als Dienstleister ist im Bereich der Fernabsatzhändler besonders relevant, da diese ein zusätzliches Netz an Sammelpunkten in der Fläche anbieten können. Von den untersuchten 95 Fernabsatzhändlern arbeiteten 15 mit Rücknahmesystemen zusammen, die Sammelpunkte anbieten. 14 Fernabsatzhändler verlinken die Kundinnen und Kunden direkt zu ihrem Rücknahmesystem. Von den 63 Fernabsatzhändlern, die nicht über ein eigenes bundesweites Filialnetz verfügen, geben acht an, mit Rücknahmesystemen zusammenzuarbeiten. Folgende Rücknahmesystemen wurden in diesem Zusammenhang genannt:

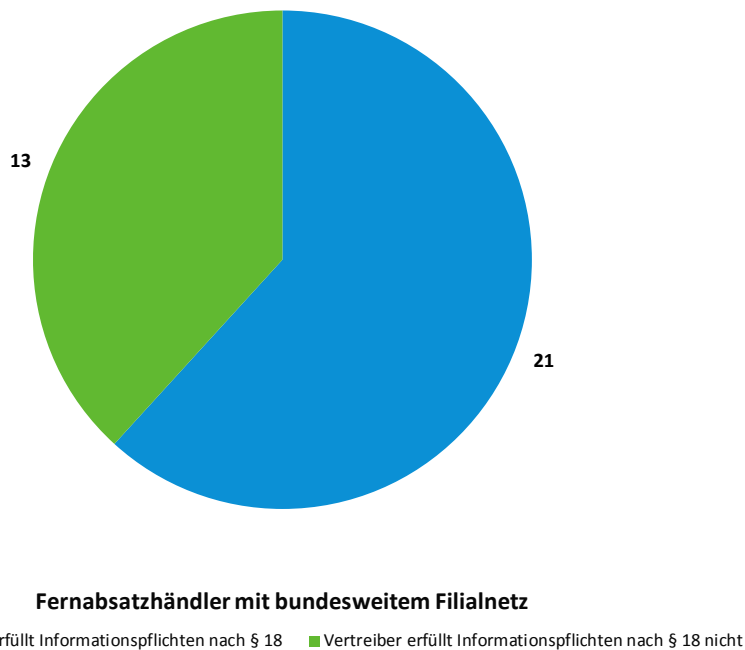
- ▶ Take-e-way / Take-e-back (11 Erwähnungen)
- ▶ Interseroh (3 Erwähnungen)
- ▶ Weeereturn (1 Erwähnungen)

Information der Verbraucherinnen und Verbraucher

Ausgewertet wurde, ob die untersuchten Fernabsatzhändler Verbraucherinnen und Verbraucher über von Vertreiber geschaffene Rückgabemöglichkeiten für EAG, die Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf persönliche Daten und das Symbol nach Anlage 3 ElektroG informieren. Zu beachten ist, dass im Rahmen der Onlinerecherche nicht zuzuordnen ist, welche Fernabsatzhändler zur Rücknahme von EAG und damit zur Information von Letztnutzenden verpflichtet sind. Die Auswertung ergab, dass 34 von 95 Fernabsatzhändlern auf ihren Internetseiten über die 3 zuvor genannten Punkte informieren.

Erhebliche Unterschiede bei der Information auf den Internetseiten wurden bei Fernabsatzhändlern mit und ohne bundesweites Filialnetz festgestellt. Bei den Fernabsatzhändlern ohne bundesweites Filialnetz informierte ca. ein Viertel auf ihrer Internetseite über vom Vertreiber geschaffene Rückgabemöglichkeiten für EAG (siehe Abbildung 30), die Eigenverantwortlichkeit in Bezug auf persönliche Daten und das Symbol nach Anlage 3 ElektroG, bei den Fernabsatzhändlern mit bundesweitem Filialnetz waren es etwa zwei Drittel (siehe Abbildung 29). Vermutet werden kann, dass die Unterschiede dadurch zustande kommen, dass sich unter den Fernabsatzhändlern mit bundesweitem Filialnetz mehr verpflichtete Vertreiber befinden, die die Informationspflichten nach § 18 ElektroG erfüllen müssen.

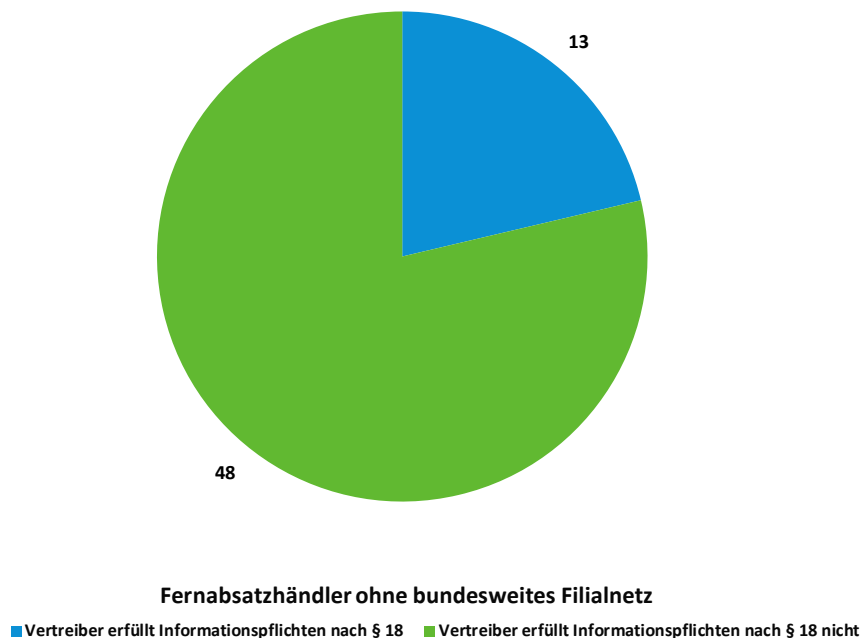
Abbildung 29: Information durch Fernabsatzhändler mit bundesweitem Filialnetz



Fernabsatzhändler mit bundesweitem Filialnetz: n=34

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

Abbildung 30: Information durch Fernabsatzhändler ohne bundesweites Filialnetz



Fernabsatzhändler ohne bundesweites Filialnetz: n=61

Quelle: eigene Darstellung, Dr. Brüning Engineering UG

In allen untersuchten Fällen waren die geforderten Informationen nach dem ElektroG bzw. die Informationen zur praktischen Rücknahme an ein und derselben Stelle zu finden. Zu erwähnen ist, dass die Informationen zur Elektroaltgeräteentsorgung typischerweise von Kundinnen und

Kunden auf Internetseiten aktiv gesucht werden müssen. Bei der betrachteten Stichprobe waren die Entsorgungshinweise in 14 von 44 Fällen auf der Startseite / landing page (1. Ebene der Internetseite) des Internetshops zu finden. In allen weiteren Fällen musste ein Menü durchsucht werden. Typische Punkte unter denen Entsorgungshinweise zu finden sind, waren die nachfolgenden Überschriften und Themenbereiche:

- ▶ „Rechtliches“ (o. ä.),
- ▶ „Hilfe/FAQs“ (o. ä.),
- ▶ „Nachhaltigkeit“ / „Umweltschutz“ (o. ä.),
- ▶ AGB.

Bei keinem der untersuchten Fernabsatzhändler wurde direkt an einem Produkt oder auf dem „Weg zur Kasse“ über Rückgabemöglichkeiten informiert. Stichprobenartig wurde bei 20 zufällig ausgewählten Händlern die Kaufabwicklung abgeschlossen. Auch in diesen Fällen fand keine aktive Information von Kundinnen und Kunden statt. Die Information von Kundinnen und Kunden auf Internetseiten von Fernabsatzhändlern sowie bei der Kaufabwicklung wird insgesamt als stark verbesserungswürdig eingestuft.

Bei keinem der Fernabsatzhändler, die sowohl online als auch stationär verkaufen, wurde eine Unterscheidung deutlich, auf welchen Vertriebskanal sich Informationen oder das Angebot eines Rücknahmekanals bezogen. Es wird daher davon ausgegangen, dass der Absatzkanal für das Rücknahmeangebot keine Rolle spielt.

4.3 Zusammenfassende Bewertung qualitativer Aspekte der praktischen Vertreiberrücknahme

Nachfolgend wird bei der zusammenfassenden Bewertung qualitativer Aspekte der Vertreiberrücknahme zwischen stationären Händlern und Fernabsatzhändlern unterschieden, soweit dies möglich ist.

Stationärer Handel

In Bezug auf den stationären Handel wird nach der Auswertung von Internetseiten und den Erkenntnissen der vor Ort Besuche **positiv bewertet**, dass bei allen Teilnehmern der vor Ort Untersuchungen eine Rückgabemöglichkeit für EAG gegeben war. Die treibende Motivation ist dabei der Kundenservice. Alle besuchten verpflichteten Vertreiber kommen ihrer Rücknahmepflicht nach und die weiteren Teilnehmer nehmen EAG freiwillig zurück. Die 0:1 Rücknahme wird von mehr Akteuren angeboten als dazu verpflichtet wären und die Vertreiber stellen ihren Kundinnen und Kunden in der Fläche einen zuverlässigen Rücknahmeservice zur Verfügung. Dies gilt sowohl für den regionalen Einzelhandel als auch für deutschlandweit tätige Organisationen. Darüber hinaus wird der Umgang von Vertreibern mit zurückgenommenen Altgeräten, z. B. in Annahme- und Lagerbereichen, als insgesamt weitgehend sachgemäß eingestuft.

Besonders gravierende **Schwierigkeiten oder Umsetzungsdefizite** werden bei den Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten sowie beim Wissensstand der Vertreiber gesehen.

Die Information von Letztnutzenden ist insbesondere beim regionalen Einzelhandel verbesserungswürdig. Diese Akteure arbeiten typischerweise nicht mit Informationsmaterialien und Informationen auf Internetseiten sind oft unvollständig oder rudimentär. Zu beachten ist, dass die

Mehrzahl der regionalen Einzelhandelsunternehmen nicht zur Rücknahme und Information verpflichtet ist. Informationsmaterialien wurden allerdings auch nicht von den regionalen Einzelhändlern verwendet, die als zur Rücknahme verpflichtet eingestuft wurden. Deutschlandweit tätige Akteure verfügen zum Teil über Informationsmaterialien und kommen ihren gesetzlichen Informationspflichten nach. Insgesamt waren nur bei etwa einem Drittel der vor Ort besuchten Vertreiber Informationstafeln oder Aushänge vorhanden. Die Sichtbarkeit und Lesbarkeit dieser Informationsmaterialien waren darüber hinaus noch verbesserungsfähig.

Nach der Untersuchung von Internetseiten und der Auswertung der vor Ort Befragungen wird davon ausgegangen, dass Vertreiber in der Fläche ihren Anzeige- und Mitteilungspflichten nur sehr eingeschränkt nachkommen. Dies gilt insbesondere für regionale Einzelhändler und wird in erster Linie auf mangelndes Wissen der Verpflichteten zurückgeführt. So ist die Existenz und/oder Funktion der stiftung ear einer Mehrzahl der Verpflichteten unbekannt. Dies gilt auch für die Pflicht Mengen mitzuteilen.

Schwierigkeiten wurden weiterhin zum Teil bei der Wahl und Umsetzung von Entsorgungswegen festgestellt. Auf der einen Seite verfügen die handelnden Akteure über wenig Hintergrundwissen zur Auswahl geeigneter Entsorgungsbetriebe (insbesondere Erstbehandlungsanlagen). Dabei ist allerdings zu beachten, dass die während der Untersuchungen genannten beauftragten Dritten, weitgehend als formelle, seriöse Dienstleister eingeschätzt werden können. In zwei Fällen wird als nicht gesichert angenommen, dass die beim Vertreiber übernommenen Mengen einem formellen weiteren Entsorgungsweg gehen. Auf der anderen Seite weicht ein Teil der Akteure dieser Schwierigkeit durch die Übergabe von Altgeräten an die öRE aus und trifft an dieser Stelle auf die Schwierigkeit, dass dort ggfs. Beschränkungen oder Entgelte für die Abgabe durch gewerbliche Kundinnen und Kunden gelten. Solche Beschränkungen werden als nachteilig gewertet, da sie zu einer vermehrten Nutzung von Sperrabfallsystemen und ggfs. damit verbundenen Abflüssen führen können. Eine solche Beschränkung bzw. die Erhebung eines Entgelts für beim Vertreiber erfasste Mengen, die dem öRE übergeben werden, ist gemäß ElektroG nicht vorgesehen.

Als **besonders auffällig** kann festgehalten werden, dass wichtige Konzepte des ElektroG, insbesondere 0:1 und 1:1 Rücknahmen, Verpflichtungen in Abhängigkeit von Verkaufs- oder Lagerflächen und die Unterscheidung von Groß- und Kleingeräten nach Kantenlängen bei den stationären Vertreibern weitgehend unbekannt und in der Praxis nicht umgesetzt ist. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sich durch die Novellierung des Gesetzes wenig Änderungen bei der praktischen Vertreiberrücknahme ergeben haben und sich Verschiebungen im Wesentlichen auf ein geändertes Meldeverhalten beschränken.

Fernabsatzhandel

Im Fernabsatzhandel werden die **Schwierigkeiten und Umsetzungsdefizite** als **gravierender** als im stationären Handel bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass ein Teil der Verpflichteten ihren Rücknahmeverpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere für Fernabsatzhändler, die nicht über ein deutschlandweites Filialnetz verfügen, sondern ggfs. nur ein oder keinen Standort betreiben. In Bezug auf einige Akteure, die ihren Rücknahmepflichten zum Teil nachkommen, muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle das Kriterium den Verbraucherinnen und Verbrauchern Rücknahmestellen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen erfüllen. Die Rücknahmekanäle Mitnahme bei Abholung und Posteinsand sowie die Zusammenarbeit mit Rücknahmesystemen, die Sammelpunkte anbieten, ist ausbaufähig. Dies gilt zum Teil auch für die Art der Umsetzung dieser Rücknahmewege, wenn sie angeboten werden. Beispielsweise wird es als ungünstig gewertet, dass Versandetiketten für den Posteinsand zum Teil vom Kunden aktiv angefragt werden müssen.

Neben den angebotenen Rücknahmemöglichkeiten, wird auch die Umsetzung der Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten als **stark verbesserungswürdig** eingestuft. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil der Akteure den Informationspflichten nicht nachkommt. Auch wenn Informationen zu Rücknahmeangeboten vorhanden sind, kommt es vor, dass Kunden diese aktiv suchen müssen. Dies setzt voraus, dass den Kunden die Rückgabemöglichkeit bereits bekannt ist, da sonst keine Suche stattfindet. In diesem Punkt erscheint eine Änderung des Systems hin zur Information von Kundinnen und Kunden in der Menüführung „vor der Online-Kasse“ notwendig und sinnvoll.

5 Kosten und Aufwand der Vertreiberrücknahme

Bei der Bewertung der Kosten und Aufwände, die durch die Vertreiberrücknahme bedingt sind, werden im Weiteren zwei unterschiedliche Sichtweisen dargestellt. Zum einen werden die grundsätzlichen Kosten und Aufwände dargestellt (vgl. Kapitel 5.1), wie sie sich weitestgehend aus den vor Ort Befragungen ergeben. Zum anderen erfolgt eine Darstellung im Sinne einer Ex-Post-Messung (vgl. Kapitel 5.2), die lediglich auf die durch die Novelle des ElektroG 2015 zusätzlichen Aufwände für die erweiterten Mitteilungs- und Informationspflichten abzielt.

5.1 Grundsätzliche Kosten und Aufwände im Rahmen der Vertreiberrücknahme

Bei der Befragung der zurücknehmenden Vertreiber vor Ort (vgl. Kapitel 4) wurde festgestellt, dass nahezu alle Befragten bereits vor der Novellierung eine Rücknahme umgesetzt hatten und diese sich durch die Novellierung im Jahr 2015 in der Praxis auch nicht im relevanten Maße geändert hatte. Dies betrifft im Detail auch die Wahrnehmung und Umsetzung von Mitteilungspflichten, die zwar durch die Novelle konkretisiert, in der Praxis aber in vielen Fällen nicht umgesetzt wird. Eine wesentliche Ausnahme bilden große Vertreiber wie z. B. zur Rücknahme verpflichtete große Elektrofachmärkte.

In der praktischen Umsetzung der Rücknahme von EAG durch Vertreiber wurde aus den Befragungen und der Begehung der jeweiligen Situation vor Ort deutlich, dass diese umfänglich in die „normalen“ Geschäftsprozesse integriert ist. So werden beispielsweise EAG an der Ladentheke im Rahmen des Kundenservice angenommen und zur Lagerung mitgenommen, wobei hierfür doppelte Wege vermieden werden.

Die nachfolgende Auflistung illustriert die im Rahmen der Vertreiberrücknahme grundsätzlich auftretenden Aufwände aus Sicht der zurücknehmenden Vertreiber. Quantifiziert werden ausschließlich kontinuierliche Aufwände und Kosten. Es werden die folgenden Fälle und damit verbundene Aufwände der physischen Rücknahme von EAG durch Vertreiber unterschieden:

- a) Annahme von EAG im stationären Handel (inkl. Transport zum internen Lager, Lagerung, eigenständige Abgabe zur Entsorgung (WSH/örE)): Die persönliche Annahme von EAG an der Ladentheke erfolgt im Rahmen herkömmlicher Geschäftsprozesse („kein Aufwand, sondern Kundenservice“), selbiges gilt für den Transport ins interne separate Lager („keine doppelten Wege“), dessen Ausstattung keiner gesonderten Sachkosten bedarf (lose Gestellung und/oder verfügbare Kisten und Boxen). Regelmäßig aber selten (1x/Monat) werden gesammelte EAG zum WSH/örE gebracht, was einem personellen Aufwand von ca. 12 h/a entspricht (Tätigkeit wird häufig von Hilfskräften übernommen). Diese Variante trifft vor allem auf kleine Vertreiber zu, die freiwillig EAG zurücknehmen.
- b) Annahme von EAG im stationären Handel ((inkl. Transport zum internen Lager, Lagerung, Abholung durch Entsorgungsdienstleister (auch informell)): Die persönliche Annahme von EAG an der Ladentheke erfolgt im Rahmen herkömmlicher Geschäftsprozesse („kein Aufwand, sondern Kundenservice“), selbiges gilt für den Transport ins interne separate Lager („keine doppelten Wege“), dessen Ausstattung keiner gesonderten Sachkosten bedarf (Behältnisse werden in der Regel gestellt). Regelmäßig werden gesammelte EAG vor Ort abgeholt. Dies erfolgt entweder nach zuvor festgelegten Absprachen oder optional nach Abholungsanmeldung. Für letzteres wird von einem Aufwand von ca. 3 h/a ausgegangen. Diese Variante trifft vor allem auf kleine Vertreiber, die freiwillig EAG zurücknehmen, aber auch zur Rücknahme verpflichtete Vertreiber wie Baumärkte zu.

- c) Eigenständige Abholung von EAG beim Kunden (inkl. Transport zur eigenständigen Abgabe zur Entsorgung (WSH/ örE) – tritt in der Regel gemeinsam mit a) oder b) auf, betrifft in der Regel ausschließlich Großgeräte: Die Rücknahme erfolgt gemeinsam mit der Auslieferung des Neugerätes und wird vom Kunden entsprechend im Vorfeld angekündigt. Sofern Kosten erhoben werden, fallen diese für die Auslieferung des Neugerätes, nicht aber für die Rücknahme des Altgerätes an. Die Rücknahme erfolgt im Rahmen der herkömmlichen Geschäftsprozesse. Die Abgabe an WSH/örE erfolgt im Rahmen einer Tourenplanung, um unnötige Umwege weitestgehend zu vermeiden. Der Aufwand hierfür wird mit durchschnittlich 26 h/a angenommen.

Sofern zurückgenommene EAG zunächst an den Handel zur Lagerung zurückgeführt werden, gelten die Annahmen unter a).

Sofern ein Dienstleister die Auslieferung und Rücknahme übernimmt, sind die daraus resultierenden Kosten entsprechend inkludiert.

- d) Rücknahme durch „Rücknahmesysteme“: Sog. Rücknahmesysteme treten an verschiedenen Schnittpunkten der Vertreiberrücknahme auf. Sie übernehmen Mengen, die bei Vertreibern erfasst und gesammelt werden, holen EAG beim Kunden ab und/oder bieten einen Posteinsand von EAG für Vertreter an. Vor allem reine Fernabsatzhändler bedienen sich dem Weg des Posteinsandes. In der Regel werden für die genannten Möglichkeiten Paketpreise erhoben, die sich an der Anzahl der Vorgänge orientiert (siehe hierzu auch das Beispiel in Anhang A.6). Allen Varianten gemein ist, dass die aus der Rücknahme folgenden Mengenmitteilungen durch das Rücknahmesystem für den Vertreter erfolgen und Informationen bzgl. der Informationspflichten bereitgestellt werden.

In jedem Fall, in dem EAG durch Vertreter (freiwillig oder verpflichtend) zurückgenommen werden, gelten die daraus resultierenden Anzeigepflichten (§ 25 Abs. 3 ElektroG) und Mitteilungspflichten (§ 29 ElektroG), letzteres jedoch in unterschiedlichem Umfang, je nachdem, ob selbst eine Entsorgung vorgenommen wird oder eine Übergabe der zurückgenommenen EAG an den örE oder einen Hersteller erfolgt. Informationspflichten gemäß § 18 Abs. 2 ElektroG gelten ausschließlich für Vertreter, die verpflichtend EAG zurücknehmen müssen. Die Aufwände zur Umsetzung werden anhand der Befragungen vor Ort wie folgt angenommen:

- Umsetzung der Informationspflichten: Einmalige Aufwände für die Recherche von Vorlagen bzw. das Erstellen eigener Informationen (für Webseite und im stationären Handel); Druck, Aus- und Aufstellen, fortlaufende Aktualisierung, Anpassung (2 h/a).
- Umsetzung der Anzeigepflichten: Einmaliger Aufwand für Registrierung im Verzeichnis; ggf. notwendige Aktualisierung (0,5 h/a).
- Umsetzung der Mitteilungspflichten: Erhebung fortlaufender Mengen- oder Abholungsdaten sofern kein beauftragter Dienstleister (12 h/a), Zusammenführung der Daten und Mitteilung an stiftung ear bei Eigenverwertung bzw. Mengenmitteilung der an Dritte übergebenen Mengen (1 h/a).

Die Durchführung erfolgt in der Regel durch kaufmännisches Personal bzw. Abteilungsleitung.

In der Praxis der Umsetzung der Vertreiberrücknahme sind somit nur geringe personelle Aufwände und nahezu keine Sachkosten anzusetzen. Eine Ausnahme bildet die Gruppe der „großen Vertreter“, die einen stationären Handel an mehreren Standorten aufweisen. Da die physische

Rücknahme und damit verbundene Mengenerhebung für eine spätere Mitteilung standortspezifisch erfolgen muss, vervielfacht sich der Aufwand entsprechend. Ein großer Elektrofachmarkt gab an, dass für die Mitteilung an die stiftung ear pro Markt ca. 20 min Arbeitsaufwand anfallen und mit der Zusammenführung der Daten vier Personen über einen Zeitraum von sechs Wochen beschäftigt sind.

5.2 Kosten und Aufwand im Sinne einer Ex-Post-Messung

Im Rahmen der Erarbeitung des Projektes zur Effizienzbestimmung der Vertreiberrücknahme wurden Erkenntnisse über die mit den neu eingeführten Pflichten verbundenen Kosten erfasst und ausgewertet. Die Erkenntnisse stammen einerseits aus den vor Ort-Befragungen (vgl. Kapitel 4 unter Verwendung des Fragebogens im Anhang A.5) andererseits aus frei verfügbaren Quellen.

Mit Neufassung des ElektroG im Jahr 2015 wurde die Überprüfung der mit der Einführung der verpflichtenden Vertreiberrücknahme verbundenen Kosten und Aufwände bereits festgeschrieben. Dies erfolgt im Rahmen einer sog. Ex-Post-Messung, die durch Destatis durchgeführt wird. Die nachfolgenden Ausführungen stellen hierfür die notwendigen Grundlagen und Grunddaten dar. Ziel dieser Ex-Post-Messung ist es, ein realistisches Bild des Erfüllungsaufwands abzubilden, wobei eine wissenschaftliche Genauigkeit nicht erforderlich ist. Hinweise zum Vorgehen einer solchen Messung gibt der „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“, welcher durch das Statistische Bundesamt, Wiesbaden, im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates herausgegeben wurde. [Destatis, 2018]

Grundsätzlich werden bei dieser Form von Evaluierung der durch das Regelungsvorhaben entstehenden Aufwände und Kosten nur die berücksichtigt, die sich allein aus den neuen oder geänderten Vorgaben ergeben. Bei der Ermittlung des Erfüllungsaufwands ist auch zu prüfen, ob es sich bei dem erwarteten Aufwand um sog. „Sowieso-Kosten“ handelt. Diese „Sowieso-Kosten“ werden nicht berücksichtigt, „wenn eine (geänderte) Vorgabe zu keiner messbaren Verhaltens- oder Aufwandsänderung bei den Normadressaten führt. Dann ist davon auszugehen, dass durch die Neuregelung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand bzw. keine Entlastung entsteht. Führt die Vorgabe oder der Prozess nur bei einem Teil der Normadressaten zu einer Verhaltensänderung, ist nur für diese Gruppe die Änderung des Erfüllungsaufwands zu ermitteln.“ [Destatis, 2018]

Der zuvor beschriebene Aufwand zur Umsetzung der **Informationspflichten** wird nicht angerechnet, dass dieser bereits vor der Novellierung des ElektroG bestand („Sowieso-Kosten“).

Da **Anzeigepflichten** mit der Novellierung in Kraft traten, beträgt der Aufwand hierfür 0,5 h/a. Es wird angenommen, dass alle infrage kommenden Vertreiber (Fallzahl 40.000, s.u.) hiervon betroffen sind.

Darüber hinaus ergeben sich **Änderungen der Mitteilungspflichten** durch Vertreiber hinsichtlich der Mengen, die an Dritte (örE, Hersteller) im Rahmen der Rücknahme übergeben werden:

- Ausgangslage vor der Novelle des ElektroG (ElektroG 2005): Zu diesem Zeitpunkt hatten Vertreiber, die freiwillig EAG zurücknahmen, bestimmte Mitteilungspflichten. Gemäß § 9 Absatz 7 Satz 4 ElektroG a.F. musste der freiwillig zurücknehmende Vertreiber, der die Altgeräte nicht den örE oder Herstellern übergab, diese wiederverwenden, behandeln oder entsorgen. Für diese EAG galten die Mitteilungspflichten des § 13 Absatz 1 Nr. 3 bis 7 ElektroG a.F. entsprechend, also Geräteart und Menge der von ihm im Kalenderjahr nach § 9 Abs. 8 ElektroG a.F. gesammelten Altgeräte, Mitteilung der Menge der je Kategorie im Kalenderjahr

wiederverwendeten Altgeräte, stofflich verwerteten Altgeräte, verwerteten Altgeräte, ausgeführten Altgeräte.

- Derzeitige Rechtslage nach der Novelle des ElektroG (ElektroG 2015): Nach aktueller Rechtslage müssen Vertreiber, die zurückgenommene EAG nicht an Hersteller oder öRE übergeben, die Altgeräte wiederverwenden oder behandeln und entsorgen. Diese Vertreiber treffen weiterhin die Mitteilungspflichten nun des § 29 Absatz 1 ElektroG. Nach § 29 Absatz 4 ElektroG muss jetzt allerdings auch jeder Vertreiber der Altgeräte nach § 17 zurücknimmt, der Gemeinsamen Stelle die von ihm je Kategorie im Kalenderjahr an die Hersteller oder an die öRE übergebenen Altgeräte nach Gewicht mitteilen. Dies gilt für die Mitteilungspflichten insgesamt, unabhängig davon, ob die EAG im Rahmen einer freiwilligen oder verpflichtenden Rücknahme zurückgenommen werden. Des Weiteren wurde der Fernabsatzhandel ebenfalls verpflichtet, Rückgabemöglichkeiten für EAG zu schaffen, sofern alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte 400 m² überschreiten.

Ferner sind zusätzliche **Aufwände für Mitteilungspflichten** für Vertreiber zu berücksichtigen, die vor 2015 zwar an einer Rücknahme partizipiert haben, allerdings nicht der Mitteilungspflicht zu übergebenen Mengen an Dritte unterlagen. Somit ergeben sich vereinfacht zwei relevante Fälle:

- Rücknahme vor 2015 für Eigenverwertung (inkl. Mitteilungen), Fortführung nach 2015 mit Übergabe an Dritte
- Rücknahme vor 2015 für ausschließliche Übergabe an Dritte (ohne Mitteilungen), Fortführung nach 2015

Sämtliche weiteren Aufwände und Kosten (siehe Kapitel 5.1) werden, da sie bereits vor der Novellierung in dieser Form umgesetzt wurden, als „Sowieso“-Kosten angesehen und fließen daher nicht in die Betrachtung mit ein. Bei dieser Kostenbetrachtung wird davon ausgegangen, dass alle in Frage kommenden Vertreiber die Vorgabe umsetzen (auch wenn dies nach Erkenntnis der vor Ort Besuche nur vereinzelt der Fall war).

Gemäß [Deutscher Bundestag, 2015] ist von einer geschätzten Fallzahl von 50.000 Vertreibern auszugehen (unter der Annahme, dass jeder Vertreiber eine Rücknahmestelle abbildet). Angesichts des registrierten Rückgangs an vor allem kleineren Vertreibern, wird für die nachfolgende Betrachtung eine Fallzahl von 40.000 Vertreibern festgelegt.

Auf Basis der vor Ort Befragung zeigt sich, dass ca. 53,6 % der besuchten Vertreiber ihre zurückgenommenen Mengen an Dritte, im Wesentlichen den öRE bzw. Wertstoffhof übergeben und folglich von der Mitteilungspflicht der übergebenen Mengen betroffen sind. Ca. 7,1 % beteiligten sich an sog. Rücknahmesystemen, die entsprechend diese Mengenmitteilung für den Vertreiber übernehmen (selbiges gilt für reine Fernabsatzhändler, was allerdings im Rahmen der Befragungen nicht validiert werden konnte). Ca. 39,3 % nutzen Entsorgungsdienstleister und setzen nach Erkenntnis der Befragungen Mitteilungspflichten nicht eigenständig um.

Folglich sind geringfügig mehr als die Hälfte der zurücknehmenden Vertreiber von der Neuregelung der Mitteilung an Dritter übergebener Mengen betroffen (53,6 % oder 21.440 betroffene Vertreiber).

Diese Mitteilung an die stiftung ear erfolgt im Rahmen der übrigen Mitteilungspflichten. Hierfür wurden gemäß [Deutscher Bundestag, 2015] ursprünglich insgesamt 18 h/a angesetzt. Es ist

aber davon auszugehen, dass ein wesentlicher Anteil dieses Stundenbedarfs aufgrund der unterjährigen Datenerhebung resultiert und nur ein geringer Bruchteil letztlich auf die Menge, die an Dritte (Hersteller, örE) übergeben wird. Wie in Kapitel 5.1 dargestellt, wird im Durchschnitt von einem niedrigeren Stundenaufwand für die Wahrnehmung der Mitteilungspflichten ausgegangen (12 h/a).

Der personelle Aufwand zur Mitteilung an Dritte übergebener Mengen ist abhängig davon, welche weiteren Mitteilungspflichten an die stiftung ear durch den jeweiligen Vertreiber durchgeführt werden:

- ▶ Hat ein vor 2015 auf freiwilliger Basis zurücknehmender Vertreiber bereits die Verpflichtung gehabt, seine Mengen kontinuierlich zu bestimmen und letztlich an die stiftung ear zu melden, beträgt der zusätzliche Aufwand zur Mitteilung bei Übergabe an Dritte nach 2015 lediglich 1 h/a für das Zusammenführen der (z. B. monatlichen) Daten und die abschließende Meldung.
- ▶ Nimmt ein Vertreiber seit 2015 EAG freiwillig oder verpflichtend zurück, hat vorher aber seine zurückgenommenen Mengen ausschließlich an Dritte übergeben, woraus nicht die Notwendigkeit bestand, diese Mengen zu messen und zu melden, ist ab 2015 eine kontinuierliche Datenaufnahme erforderlich und folglich beträgt der Aufwand 12 h/a (unterjährige Datenaufnahme) plus 1 h/a (Zusammenführung und Abschluss).

Da diese Unterscheidung nicht im Detail bestimmt werden kann, wird davon ausgegangen, dass beide Fälle jeweils zu 50 % vorkommen (10.720 Vertreiber mit zusätzlichem Aufwand 1 h/a und 10.720 Vertreiber mit zusätzlichem Aufwand 13 h/a).

Bei analogem Lohnsatz zu [Deutscher Bundestag, 2015] betragen die jährlichen Kosten, die durch die zusätzlichen Aufgaben der Vertreiber im Zuge der Novellierung des ElektroG 2015 entstanden, 5.241.464 € (vgl. Tabelle 24). Auf die Umsetzung der Anzeigepflichten entfallen demnach ca. 616.000 €, auf Änderungen hinsichtlich der Mitteilungspflichten ca. 4.625.464 €. Nicht berücksichtigt sind sog. „Sowieso“-Kosten, die bereits vor Umsetzung der Novellierung zu- trafen.

Tabelle 24: Aufwand und Kosten gemäß Ex-Post-Messung

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall in h	Lohnsatz in Euro/h	Personal- kosten jähr- lich in Euro	Sachkosten pro Fall in Euro	Sachkosten jährlich in Euro	Jährliche Auswen- dung
40.000	0,5	30,80	616.000	-	-	616.000
10.720	1	30,80	333.176	-	-	333.176
10.720	13	30,80	4.292.288	-	-	4.292.288
Summe						5.241.464

6 Bewertung der Vertreiberrücknahme und Ableitung von Handlungsempfehlungen

Verteilung des Mengenaufkommens

Die Analyse der erhobenen Mengendaten hat ergeben, dass über die Vertreiber relevante EAG-Mengen zurückgenommen werden (insgesamt 101.148 Tonnen). Diese Menge ist zum weitaus überwiegenden Anteil der Gerätekategorie 1 (Haushaltsgroßgeräte) zuzuordnen (82,6 %), die nach Erkenntnissen der vor Ort Besuche und Stakeholderbefragung fast ausschließlich bei privaten Haushalten im Tausch gegen ein neues Haushaltsgroßgerät (1:1-Rücknahme) erfasst werden.

Der vorgenommenen Auswertung der Mengendaten der stiftung ear folgend, resultiert mit 88,3 % (89.845,9 Tonnen) der weitaus überwiegende Anteil aus der verpflichtenden Vertreiberrücknahme gemäß § 17 (1) ElektroG, also der Rücknahme via großer Elektrofachmärkte, Baumärkte, Möbel- und Kaufhäuser sowie Discounter (vgl. Zuordnung der Clusterung in Tabelle 3). Im Detail zeigt sich, dass mit 82,9 % der Gesamtmenge (83.869 Tonnen) die dokumentierte Rücknahme fast ausschließlich über große Elektrofachmärkte erfolgt. Aus Sicht der Mengenrelevanz spielt, ausgehend von der vorgenommenen Auswertung der gemeldeten Daten, die freiwillige Vertreiberrücknahme gemäß § 17 (2) ElektroG mit 1,8 % (1.811 Tonnen) eine deutlich untergeordnete Rolle.

Rücknahme im Fernabsatz

Reine Fernabsatzvertreiber sind in den Mengendaten zur Vertreiberrücknahme nahezu nicht zu finden (lediglich ca. 37 Tonnen), wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein gewisser Anteil nicht zuordenbarer EAG-Mengen (9,4 % oder 9.491 Tonnen) diesem Bereich zuzuweisen ist. Aus der Recherche potentieller Vertreiber von Elektro(nik)geräten wurde ersichtlich, dass das Geschäftsmodell reiner Fernabsatzvertreiber schwer abzugrenzen ist, da der Fernabsatz in vielen Fällen mit dem stationären Handel verknüpft ist. Sicher ist, dass der Fernabsatz von Elektro(nik)geräten zunimmt und eine zunehmende Marktrelevanz einnehmen wird. Im Jahr 2018 betrug die Wachstumsrate bezogen auf die Umsatzzahlen für den Bereich Elektronikartikel und Telekommunikation 19,3 % im Vergleich zum Vorjahr. Somit ist dies die am zweitstärksten wachsende Sparte im Online-Handel nach dem Bereich der Lebensmittel [Möller, 2019]. Da besonders zur Rücknahme von EAG verpflichtete Vertreiber sowohl im Fernabsatz als auch stationär Elektro(nik)geräte vertreiben, kann im Detail nicht bestimmt werden, welche EAG bei Rücknahme welcher ursprünglichen Vertriebsart zuzuordnen sind.

In Bezug auf die Analyse von Rücknahmeangeboten von Fernabsatzhändlern ist hervorzuheben, dass insbesondere Unternehmen, die nicht über ein bundesweites Filialnetz verfügen, zum Teil keine Rückgabemöglichkeiten anbieten. Hier wird ein deutlicher Unterschied zu freiwillig zurücknehmenden stationären Vertreibern gesehen, von denen alle vor Ort Befragten eine Rücknahme anbieten. Größere Akteure bieten häufiger eine Rückgabemöglichkeit in einem parallel bestehenden Filialnetz oder über Rücknahmesysteme an. Insgesamt wird allerdings bei Fernabsatzhändlern verstärkter Handlungsbedarf gesehen. Auffällig ist, dass auch bei größeren Fernabsatzhändlern die Information der Konsumentinnen und Konsumenten nicht durch eine systematische Menüführung auf dem Weg zum Verkaufsabschluss erfolgt. Die Informationen müssen in vielen Fällen von den Konsumentinnen und Konsumenten auf den Internetseiten der Akteure selbst aktiv gesucht werden. Voraussetzung für diese Suche ist ein bereits vorhandenes Wissen, über die Rückgabemöglichkeit bei Vertreibern.

Vollständigkeit und Richtigkeit der angezeigten Rücknahmestellen und gemeldeten Rücknahmemengen

Dem Projektnehmer lagen zur Bewertung keine Einzelmeldungen der Mengendaten vor, weshalb im Detail keine differenzierte Auswertung bzgl. der Teilnahme am Verzeichnis der Rücknahmestellen bzw. der jeweiligen Wahrnehmung von Datenmitteilungen umgesetzt werden konnte. Das UBA hat für eine weiterführende vertiefte Datenanalyse aggregierte und anonymisierte Mitteilungsdaten zur Verfügung gestellt. Bei Einsicht in die anonymisierten Mengendaten des Jahres 2017 über die Vertreiberrücknahme fielen Abweichungen bzw. Inkonsistenzen zur o. g. Meldesystematik auf, die einerseits auf Doppelmeldungen, andererseits auf lediglich anteilige Meldungen bzw. auf Umrechnungsfehler schließen lassen.

Zum Stand des Projektbeginns (16.01.2019) waren 11.245 Rücknahmestellen verzeichnet (bereinigt um Doppelzählung und fehlenden lokalen Bezug: 9.691 Rücknahmestellen). Aus der Erkenntnis eines vorangegangenen Projektes (FKZ 3717 34 345 0)²⁵ ist diese Anzahl nahezu unverändert (zum Stand 20.12.2016 betrug die unbereinigte Anzahl der Rücknahmestellen 11.417). Auf Basis der geschätzten Fallzahl von 50.000 betroffenen Vertreibern, die bei der Novellierung des ElektroG angenommen wurden [Deutscher Bundestag, 2015], ist anzunehmen, dass die Mehrzahl praktizierender Rücknahmestellen die Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 3 ElektroG nicht umgesetzt haben. Dies betrifft sowohl Vertreter, die zur Rücknahme verpflichtet sind, vor allem aber auch eine anzunehmende hohe Anzahl von Vertreibern, die auf freiwilliger Basis EAG annehmen. Wiederum nur ein Bruchteil der gelisteten Rücknahmestellen, an denen freiwillig EAG zurückgenommen werden, melden letztlich Mengendaten an die stiftung ear.

Dies spiegeln auch die Erkenntnisse der vor Ort Besuche und Befragungen von Stakeholdern wider. Während zur Rücknahme verpflichtete Vertreter überwiegend als Rücknahmestelle verzeichnet sind, trifft dies nur in wenigen Fällen auf freiwillig zurücknehmende Vertreter zu, obwohl die besuchten Vertreter ausnahmslos EAG annahmen. Folglich kommen die Autoren zu dem Schluss, dass in diesem Segment auch nur in Einzelfällen eine Mengenmitteilung durch den Vertreter selbst generiert wird (betrifft zurückgenommene und an Dritte übergebene Mengen nach § 29 Abs. 4 ElektroG und/oder Jahresstatistikmeldung nach § 29 Abs. 1 ElektroG). Das liegt darin begründet, dass:

- Mengen zeitnah an Dritte, meist öRE/Wertstoffhof übergeben werden, ohne diese gesondert auszuweisen (diese werden dann als Erfassungsmenge beim öRE mitgeteilt),
- Mengen ohne Nachweis (illegal) abgeholt werden,
- Mengen von Entsorgungsdienstleistern abgeholt werden (wobei in vielen Fällen ungeklärt ist, ob dieser im Namen des Vertreibers eine Mengenmitteilung abgibt),
- Mengen von sog. Rücknahmesystemen erfasst werden (in diesem Fall ist anzunehmen, dass diese Rücknahmesysteme die Mengen mitteilen).

Hervorzuhebendes Fazit der vor Ort Besuche ist, dass der Novellierung des ElektroG im Jahr 2015 keine Änderungen in der praktischen Umsetzung der Rücknahme von EAG bei Vertreibern gefolgt sind, die unter aktuellem rechtlichem Rahmen als freiwillig zurücknehmende Vertreter agieren. Fast ausnahmslos gaben diese Vertreter an, sowohl vor als auch nach 2015 im gleichen Umfang EAG im Rahmen des Kundenservice zurückgenommen zu haben. Dass damit auch die

²⁵ Refoplan-Vorhaben „Weiterentwicklung der Methode zur Analyse der Datenerhebungen nach ElektroG und UStatG über die Berichtsjahre 2016, 2017 und 2018 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflichten 2018, 2019 und 2020 angesichts der neuen Anforderungen nach WEEE-RL und ElektroG“.

rechtliche Verpflichtung zur Anzeige und Mengenmitteilung verbunden ist, war der überwiegenden Anzahl nicht bewusst, nicht bekannt oder wurde ignoriert.

Außerdem wurde im Rahmen der Stakeholderbefragung festgestellt, dass die Abgrenzung zwischen Eigenrücknahme durch Hersteller und Vertreiberrücknahme in der Praxis nicht eindeutig ist. Der weitaus überwiegende Anteil der Eigenrücknahme über Hersteller (in Gänze 28.402 Tonnen im Berichtsjahr 2017) ist auf die Meldung eines einzigen Herstellers zurückzuführen, der in Doppelfunktion auch Vertreiber ist.

Die derzeitige Situation der Vertreiberrücknahme wird wie folgt bewertet:

Hinsichtlich der **Quantität** hat die Vertreiberrücknahme als Element des bundesweiten Erfassungssystems von EAG mit einer dokumentierten Menge von über 100.000 Tonnen im Jahr 2017 eine hohe Relevanz. Es ist anzunehmen, dass die faktische Rücknahmemenge noch höher ist, aber nicht entsprechend mitgeteilt wurde.

Dies hängt vor allem damit zusammen, dass in vielen Fällen nicht oder nicht ausreichend differenziert Mengenmitteilungen durch Vertreiber umgesetzt wurden (**Mitteilungspflicht**) und am Mitteilungssystem der stiftung ear bislang nur anteilig partizipiert wird (**Anzeigepflicht**). Die **Datenqualität** wird als verbesserungswürdig bewertet. Letztlich erhärtet sich der Eindruck, dass durch die Einführung der verpflichtenden Rücknahme und damit verbundener Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflicht für zuvor freiwillig zurücknehmende Vertreiber ein rechtlicher Rahmen geschaffen wurde, der aufgrund des niedrigen Kenntnisstandes bei Vertreibern in vielen Fällen nicht „gelebt“ wird. Die praktische Umsetzung, die bereits vorher bestand, wird in weitestgehend gleicher Form weitergeführt.

Informationspflichten werden weitgehend von überregional agierenden stationären Vertreibern und von Fernabsatzhändlern, die über ein bundesweites Filialnetz verfügen, wahrgenommen und in vielen Fällen konform umgesetzt. Kleinere stationäre Vertreiber, die auf freiwilliger Basis EAG zurücknehmen, sind von dieser Verpflichtung nicht betroffen und informieren entsprechend auch nicht auf freiwilliger Basis. Dies gilt auch für Fernabsatzhändler, die nicht über ein bundesweites Filialnetz verfügen.

Vor diesem Hintergrund werden folgende Handlungsempfehlungen abgeleitet:

1) Informationsstand und Umsetzung der Verpflichteten verbessern:

Eine Ausweitung von Verpflichteten (z. B. Verringerung der Mindestverkaufsfläche) ist nur sinnvoll, wenn das Wissen um die Verpflichtung die Betroffenen auch erreicht. Der Informationsstand und damit auch die Umsetzung von Verpflichtungen sind tendenziell von Organisationsform und Branche abhängig. Deutschlandweit tätige Elektronikmärkte, Möbelhäuser und (nachrangig) Baumärkte sind in der Regel besser informiert, da sie zentralseitig unterstützt werden. Regional tätige Einzelhändler hingegen (Großgeräte / Elektromärkte / IT) sind sich der Verpflichtung zur Rücknahme nur zum Teil bewusst. Der Entsorgungsweg über die öRE dominiert. Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten sind tendenziell nicht bekannt. Vertreiber für Küchen (und nachrangig regional aufgestellte Möbelhäuser und Vertreiber für Bürobedarf) sind mit Einschränkungen wenig informiert. Die Rücknahmeverpflichtungen sind eher unbekannt, da man sich nicht als „Elektrohändler“ wahrnimmt.

- Vor diesem Hintergrund sollte die Ansprache bzgl. Verpflichtungen besonders an „informationsfernen“ Branchen priorisiert und intensiviert werden. Dazu zählen insbesondere Küchenvertreiber und Möbelhäuser. Hierzu sind Branchenverbände und Einkaufsverbände dringend einzubeziehen. Die Ansprache kann direkt durch diese oder übergeordnet durch den Bund oder die Länder erfolgen.

Die Untersuchung hat ergeben, dass überregional bzw. deutschlandweit tätige Vertreiber, die mehrere Filialen aufweisen, grundsätzlich einen besseren Kenntnisstand über die Anforderungen und damit verbundenen Pflichten bzgl. der Vertreiberrücknahme haben als regional agierende Vertreiber. Eine wesentliche Ausnahme bilden hier Möbelhäuser und Küchenvertreiber.

- Für eine bessere Gestaltung der Rücknahme sollten vorrangig regional tätige Vertreiber sowie überregional tätige Möbelhäuser und Küchenvertreiber und nachrangig deutschlandweit tätige Elektronikmärkte und (nachrangig) Baumärkte über Anzeige-, Mitteilungs- und Informationspflichten aufgeklärt werden. Es sollte geprüft werden, inwieweit die Ansprache direkt über die stiftung ear erfolgen kann.

Als besonders hilfreich wird für diesen Punkt die Gestellung eindeutiger Kennzeichnungen für Geschäfte, dass dort EAG zurückgenommen werden, sowie Informationsgestaltung durch eine zentrale Stelle (intern, z. B. Firmenzentrale, sowie extern, z. B. durch stiftung ear oder Fachbehörde) angesehen, auf die eindeutig verwiesen werden kann.

2) Anpassung der Meldemaske der stiftung ear für Mitteilungen von Rücknahmemengen aus der Vertreiberrücknahme und deren Übergabe an Dritte:

Grundsätzlich gilt bei der Datenmeldung der Vertreiber an die stiftung ear über Mengen aus der Vertreiberrücknahme, dass diese in folgende Gruppierungen gemeldet werden: Zurückgenommene Altgeräte (meint nur die Menge an EAG, die an einer Rücknahmestelle zum Zwecke der weiteren vertreibereigenen Behandlung zurückgenommen wurde), an Hersteller übergebene Altgeräte sowie an öRE übergebene Altgeräte. Die Summe dieser drei Teilmengen soll der Gesamtmenge entsprechen, die physisch an einer Rücknahmestelle zurückgenommen wurde. Bei Einsicht in die anonymisierten Mengendaten des Jahres 2017 über die Vertreiberrücknahme fielen Abweichungen bzw. Inkonsistenzen zur o. g. Meldesystematik auf, die einerseits auf Doppelmeldungen, andererseits auf lediglich anteilige Meldungen bzw. auf Umrechnungsfehler schließen lassen (siehe Kapitel 3.3.2).

- Um eine validere Datengrundlage zu schaffen, sollte die Meldemaske durch die stiftung ear angepasst werden (z. B. Umbenennung der bisherigen Spalte „zurückgenommene Menge“, um klarzustellen, dass hier nur die Mengen anzugeben sind, die vom Vertreiber selber in die Behandlung/Verwertung gegeben wurden) und um eine Spaltenspalte der Rücknahmemenge ergänzt werden. Eine geführte Eingabemaske ist empfehlenswert.
- Es wird weiter empfohlen eine automatische Überprüfung der eingetragenen Werte auf Vollständigkeit zu integrieren sowie eine automatische Validierung des korrekten Summenwertes.

3) Anpassung des Verzeichnisses der Rücknahmestellen:

Die Analyse des Verzeichnisses der Rücknahmestellen der stiftung ear hat ergeben, dass das Verzeichnis der Rücknahmestellen nur bedingt aussagekräftig ist. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass das ElektroG aktuell weder eine Prüfberechtigung der zuständigen Behörde noch der stiftung ear vorsieht. Die Eintragungen in dieses Verzeichnis werden durch die Eintragenden selbst vorgenommen und nicht durch die stiftung ear validiert. Aufgrund dessen werden die wiederholt vorkommenden doppelten, unvollständigen oder nicht eindeutigen Eintragungen

nicht bemerkt bzw. nicht korrigiert. Zudem haben die Vor-Ort-Besuche und die vorangegangene Recherche gezeigt, dass das Verzeichnis als nicht vollständig zu betrachten ist.

- ▶ Um eine validere Datengrundlage zu schaffen, sollte das Verzeichnis grundlegend neu strukturiert werden. Hierbei wird eine die Nutzerinnen und Nutzer leitende sowie erweiterte Eingabemaske (z. B. Information über abzugebende Gerätekategorien) empfohlen, welcher eine automatische Überprüfung auf Vollständigkeit zugrunde gelegt wird.
- ▶ Es wird eine Aktualisierung und Anpassung der bestehenden Vorschriften und Vorgaben im ElektroG für die stiftung ear und die zuständige Fachbehörde (UBA) hinsichtlich der Daten, Fristen für die Eintragungen, Aufnahme der zu erfassenden Gerätekategorien, o.ä. langfristig empfohlen. Hierzu zählen z. B. Prüfberechtigung und Prüf- und Validierungsauftrag von Eintragungen/ Mitteilungen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass in diesem Fall die hierdurch entstehenden Kosten nach den gebührenrechtlichen Regelungen den sich tatsächlich anzeigenden Vertreiber angelastet werden müssten. Es steht zu befürchten, dass eine kostenpflichtige Anzeige für die bislang nicht angezeigten Vertreiber nicht attraktiv ist und ggf. kontraproduktiv sein könnte.
- ▶ Eine Prüfung der Aktualität bzw. Erinnerung der Eintragung an den Verpflichteten nach einem bestimmten Zeitraum, die Eingabe erneut zu bestätigen oder zu korrigieren, sollte entsprechend eingeführt werden.
- ▶ Es ist anzustreben, dass jeder Vertreiber, der Mengen meldet, aktiv durch die stiftung ear darauf hingewiesen wird, sich in das Verzeichnis der Rücknahmestellen einzutragen, bzw. sollte die Eintragung in das Verzeichnis Voraussetzung für die Abgabe einer Mengenmeldung sein. Bereits im Verzeichnis registrierte Vertreiber sollten aktiv durch die stiftung ear an die Mengenmitteilung erinnert werden.

4) Verbesserung der Mitteilungspflichten:

Die nachfolgend genannten Handlungsempfehlungen beziehen sich auf den derzeitigen rechtlichen Stand in Hinblick auf die Organisation und Umsetzung von Mitteilungspflichten.

Mengenmitteilungen können entsprechend § 43 ElektroG von unterschiedlichen Stellen durchgeführt werden, z. B. durch den zurücknehmenden Standort selbst, dessen Zentrale oder einen übernehmenden Dritten (Entsorgungsdienstleister oder Rücknahmesystem). An der jeweiligen Rücknahmestelle selbst wird nach unseren Erkenntnissen aus den vor Ort Besuchen hinsichtlich der Mengenmitteilung in vielen Fällen keine kontinuierliche Mengenaufnahme umgesetzt. Ferner ist den Vertreibern selbst bzw. den einzelnen Filialen oft nicht bekannt, ob überhaupt und wenn ja, durch wen eine Mitteilung erfolgt. Folglich können und werden Mengen für die dokumentarische Ebene verloren gehen.

- ▶ Daher sollte festgelegt werden, dass von Vertreiber mengenübernehmende Entsorgungsdienstleister oder „Rücknahmesysteme“ nur Mengen übernehmen dürfen, wenn der Nachweis dieser Mengen als Vertreiberrücknahmemenge erfolgt und sowohl beim abgebenden Vertreiber als auch beim übernehmenden „Rücknahmesystem“ / Entsorgungsdienstleister

nachgewiesen werden kann (z. B. in Form Übernahme-, Wiegescheine, Rechnungen mit Angabe von (geschätzter) Menge und/oder Stückzahl).

Zur Verringerung des Aufwandes bei Mengenmitteilungen an die stiftung ear kann durch den Wegfall der Notwendigkeit, dass jede einzelne Rücknahmestelle Mengen melden muss, ein hoher Aufwand bei zur Mitteilung verpflichteten Vertreibern vermieden werden. Diese betrifft im Besonderen überregional tätige Vertreter mit einer höheren Anzahl an Vertriebs- und damit verbunden Rücknahmestellen.

- Es wird empfohlen, ab einer festzulegenden Anzahl von unterschiedlichen Standorten (z. B. zehn Filialen) eine summarische Meldung durch die Unternehmenszentrale durchführen zu können. Dies vermeidet darüber hinaus die Möglichkeit von Fehl- und Doppelmeldungen, da nicht von unterschiedlichen Verantwortlichen dieselbe Aufgabe durchgeführt werden muss.
- Aus der „Sammelmitteilung“ sollte ersichtlich sein, welche Standorte diese umfasst (z. B. Rücknahmenstellenummer aus dem Verzeichnis der stiftung ear). Einzeldaten sollten von der Zentrale vorgehalten, aber summarisch gemeldet werden. Für die Dauer der Datenvorhaltung ist ein Zeitraum festzulegen. Die Mengenmitteilung sollte als Sammelmitteilung kenntlich sein. Die Meldemaske der stiftung ear ist entsprechend zu überarbeiten.
- Franchise Unternehmen sollten ebenso die Möglichkeit haben, ihre Mengen über den jeweiligen Einkaufsverband auch als Sammelmitteilung der stiftung ear mitteilen zu können. Einzeldaten sollten von dem Einkaufsverbund vorgehalten aber summarisch gemeldet werden. Für die Dauer der Datenvorhaltung ist ein Zeitraum festzulegen. Die Mengenmitteilung sollte als Sammelmitteilung kenntlich sein. Die Meldemaske der stiftung ear ist entsprechend zu überarbeiten.

5) Neustrukturierung der Mitteilungspflichten:

Es wird angeregt zu überprüfen, inwiefern durch einen Wegfall der direkten Mitteilungspflichten der Vertreter (und in logischer Fortführung der entsorgungspflichtigen Letztbesitzer sowie ggf. der optierenden öRE oder der Hersteller) an die stiftung ear der bürokratische Aufwand reduziert werden und eine verbesserte Datenqualität gewährleistet werden kann.

- Da in der Mengenmitteilungssystematik über den Weg der stiftung ear in Bezug auf zu meldende, erfasste und behandelte Mengen grundsätzlich sehr viele Akteure involviert sind (Vertreiber, öRE, entsorgungspflichtige Besitzer, Hersteller), letztlich aber die dort jeweils separat mitgeteilten Mengen in Erstbehandlungsanlagen anlanden, ist eine Zentralisierung von Mengenmitteilungen durch die behandelnden Erstbehandlungsanlagen anzustreben. Auch dort können die unterschiedlichen Herkünfte registriert, dokumentiert und letztlich an die stiftung ear gemeldet werden. Eine Sonderstellung besteht in diesem Zusammenhang bei der Abholkoordination. In dem Fall müsste das System angepasst und „separat“ umgesetzt werden unter Beibehaltung notwendiger Mitteilungspflichten.
- Sollten belieferte „Erstbehandlungsanlagen“ im Ausland ansässig sein, muss der Mengenstromnachweis zu diesen Anlagen gesichert sein. Diese sollen im gleichen Maße geeignet sein, wie in Deutschland ansässige Erstbehandler. Die Mengendokumentation erfolgt über

den Entsendenden, der gleichsam den Nachweis über die Eignung der belieferten Anlage geben muss. Grundlagen für den Nachweis der Verwertereignung bietet die Vollzugshilfe LAGA M 31 A. Es obliegt dem Entsendenden, den Nachweis der Verwertereignung vertraglich festzulegen und z. B. im Rahmen eines Audits analog zur Zertifizierung gemäß LAGA M 31 A zu erbringen. Das ElektroG sollte hierzu präzisiert werden.²⁶

- Vor diesem Hintergrund ist das Verzeichnis über Erstbehandlungsanlagen der stiftung ear anzupassen und neu zu strukturieren. Eine Mengenmeldung sollte nur in Verbindung mit einem gültigen Zertifikat und aktueller Eintragung in das Register möglich sein. Es ist anzudenken, dass in dem Register auch ausländische „Erstbehandlungsanlagen“ geführt werden können, sofern eine Eignung auf Grundlage LAGA M 31 A nachgewiesen werden kann. In diesem Fall müsste die Eintragung durch den Entsendenden erfolgen, der diese Anlage beliefert und auch den entsprechenden Nachweis einzuholen hat.

6) Einfache und kostenfreie Übergabe an öRE gewährleisten:

Die vor Ort Befragungen haben ergeben, dass an öRE abgebende Vertreiber in manchen Fällen die Problematik haben, nachzuweisen, dass diese Mengen von privaten Haushalten über eine Vertreiberrücknahme erfasst wurden und folglich kostenfrei abgegeben werden können. Dies ist besonders vor dem Hintergrund eventueller Abflüsse von Mengen in nicht-konforme Sammelwege von besonderer Bedeutung. Die Abgabe beim öRE ist für die Mehrzahl kleiner Vertreiber der Hauptentsorgungsweg. Die Möglichkeit der kostenfreien Abgabe, auch für Gewerbe, wurde von den vor Ort Befragten stark hervorgehoben.

- Gemäß § 13 Absatz 1 Satz 2 ElektroG ist bereits heute eine kostenlose Abgabe für Vertreiber für entsprechende Mengen beim öRE sicherzustellen. Die Situation bzgl. Gebühren oder Mengeneinschränkungen bei öRE sollte daher durch die jeweiligen Gebietskörperschaften überprüft und entsprechend durch den öRE ggf. angepasst werden.
- Die bereits jetzt bestehende Möglichkeit der „Quittierung“ von Abgabemengen bei öRE sollte adäquat umgesetzt werden, um den abgebenden Vertreibern damit eine Möglichkeit der Mengendokumentation zu generieren.
- Vertreiber, die Mengen an öRE übergeben, sollten über diese Möglichkeit aufgeklärt werden.

7) Unterbindung von illegaler Abnahme von EAG bei Vertreibern:

Aus den vor Ort Besuchen wurde ersichtlich, dass die Weitergabe von Mengen aus der Vertreiberrücknahme eine neuralgische Schnittstelle für Tätigkeiten des informellen Sektors ist. Viele zurücknehmende Vertreiber werden von diesen Akteuren aktiv angesprochen, kostenfrei EAG ohne weitere Nachweise „abzuholen“. Manche der besuchten Vertreiber nehmen diese „einfache“ Entsorgungsmöglichkeit wahr. In Bezug auf die Identifizierung von legalen Dienstleistern wurde ein erhebliches Informationsdefizit bei Vertreibern festgestellt. Der Begriff „Erstbehandlungsanlage“ ist allen vor Ort Befragten unbekannt.

²⁶ § 20 Abs. 2 ElektroG legt die Anforderungen an eine Erstbehandlung fest. § 20 Abs. 3 stellt fest, dass eine Behandlung auch im Ausland erfolgen kann. Im Sinne der Präzisierung wird empfohlen, den Begriff „Behandlung“ des § 21 durch „Erstbehandlung“ respektive „Folgebehandlung“ zu ersetzen.

- Es ist daher notwendig, dass Vertreiber aufgeklärt werden, wie illegale von legalen Dienstleistern zu unterscheiden sind und welche Folgen die Abgabe an nicht legal praktizierende Akteure haben kann. Die Ansprache kann sowohl durch die stiftung ear oder die Fachbehörde erfolgen (als auch intern durch die jeweiligen Firmenzentralen). Im Sinne eines transparenten Mengenstroms sollte angedacht werden, ob übernehmende Entsorgungsdienstleister in systematisierter Weise zu melden und dokumentieren sind.
- Wiederholt wurde der „Wunsch“ geäußert, monatliche Kleinmengen im Rahmen einer regelmäßigen Erfassung (z. B. monatliche Sammeltour) durch den ansässigen öRE (oder durch den öRE beauftragten Dritten) erfassen zu lassen. Eine entsprechende Sammlung muss behördlich angezeigt werden und die angefahrenen Anfallstellen müssen bekannt sein und dokumentiert werden. Vor dem Hintergrund, dass relevante Mengen an dieser Schnittstelle verloren gehen, sollte evaluiert werden, inwiefern öRE hierfür ein finanzieller Anreiz gegeben werden kann.

8) Verbesserung und Ausweitung der Informationspflichten durch Vertreiber:

Informationspflichten werden zwar weitgehend von überregional agierenden Vertreibern wahrgenommen und in vielen Fällen konform umgesetzt, aber bei der Umsetzung der Informationspflichten der zurücknehmenden Vertreiber handelt es sich in erster Linie um passive Informationsgestaltung gegenüber dem Bürger in Form von Plakaten/ Ausdrucken, die im jeweiligen Ladengeschäft ausgehängt werden.

- Zur besseren Aufklärung und Sensibilisierung der Bürger sollten zentral koordinierte Informationskampagnen übergeordnet in (sozialen) Medien gestartet bzw. fortgeführt werden.²⁷
- Dem Personal zurücknehmender Vertreiber sollten Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden (siehe auch Handlungsempfehlung 1). Einige der besuchten Vertreiber führen bereits interne Schulungen durch.

Es wird empfohlen, Informationspflichten gegenüber privaten Haushalten (§ 18 ElektroG) anzupassen und zu erweitern:

- **Im stationären Handel** sollen Kunden durch deutlich wahrnehmbare, gut sicht- und lesbare, im unmittelbaren Sichtbereich des Hauptkundenstroms platzierte Schrift- oder Bildtafeln hingewiesen werden. Eine Mindestgröße > A4 wäre hierbei empfehlenswert.

Im Detail sollte dabei ebenfalls kenntlich gemacht werden, dass EAG sowohl im Handelsgeschäft sowie bei den öRE und den freiwillig eingerichteten herstellereigenen Rücknahmesystemen unentgeltlich zurückgegeben werden können, und dass Bürgerinnen und Bürger zur Rückgabe von EAG gesetzlich verpflichtet sind und diese nur separat und nicht über anderweitige Abfallströme entsorgt werden dürfen.

²⁷ Am 14.11.2019 startete die stiftung ear eine Aufklärungskampagne („Drop it like E-Schrott“), die die Verbraucher für das Thema der richtigen Altgeräte-Rückgabe sensibilisieren und zu entsprechendem Handeln motivieren soll. Das BMU und UBA unterstützen die Kampagne, für die eine eigene Verbrauchermarke „Plan E“ kreiert wurde. Die Kampagne setzt sich aus diversen Kommunikationsmaßnahmen zusammen, die von der stiftung ear zentral herausgegeben werden [ear, 2019]. Die entsprechende Internetseite befindet sich hier: <https://e-schrott-entsorgen.org/> (zuletzt aufgerufen 14.04.2020, 9 Uhr).

- **Im Fernabsatzhandel** sollen Verbraucherinnen und Verbraucher durch deutlich wahrnehmbare, gut sicht- und lesbare, platzierte Schrift- oder Bildelemente auf der Internetseite vor Abschluss des Kaufvertrags, im Versandkatalog, auf dem Lieferschein und in Werbeprospekten, die dem Verkauf von EEG-Produkten dienen, auf die Rücknahme von EAG hingewiesen werden.
- Die Information sollte vorzugsweise durch die Menüführung „auf dem Weg zur Kasse“ stattfinden.

9) Beibehaltung der Verkaufsfläche von mindestens 400 m² für die verpflichtende Rücknahme:

Die Erkenntnisse aus diesem Forschungsvorhaben zeigen deutlich, dass bei einer Verringerung der Mindestverkaufsfläche von 400 m² für die verpflichtende Rücknahme von EAG derzeit nicht damit gerechnet werden kann, dass durch diese Maßnahme die Erfassungsmengen in einem relevanten Umfang steigen. Die Gründe dafür sind, dass im Wesentlichen Akteure betroffen wären, die bereits jetzt EAG auf freiwilliger Basis zurücknehmen und in der Mehrzahl diese Mengen an öRE übergeben. Diese Mengen sind somit bereits im Datenmonitoring enthalten, allerdings nicht als Vertreiberrücknahmemenge differenziert. Ferner ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Mitteilungspflichten nur im Rahmen paralleler Sanktionen und einhergehenden Vollzuges kurzfristig zu einer verbesserten Umsetzung von Mengenmitteilungen und einer deutlich höheren Anzahl von Verpflichteten führen kann.

- Daher wird die Beibehaltung des aktuellen Flächenkriteriums empfohlen.
- Eine Verringerung des Flächenkriteriums wird nicht empfohlen.

Daneben ist es sinnvoll, identifizierte, derzeit nicht am Mitteilungssystem partizipierende Akteure (Vertreiber) mit Mengenrelevanz hinsichtlich des Vertriebes zusätzlich zu berücksichtigen. Es ist bekannt, dass vor allem Einzelhandelsbetriebe, die mitunter große Mengen Elektro(nik)geräte vertreiben, bislang von der Rücknahmeverpflichtung im stationären Handel ausgeschlossen sind.

- Es wird empfohlen, relevante Einzelhandelsbetriebe zur Rücknahme von EAG zu verpflichten. Durch die Ausweitung der Rücknahmepflicht auf die zuvor genannten Einzelhandelsbetriebe werden mehr Rücknahmestellen im Handel geschaffen, die sich für den Bürger einfach mit täglichen Wegen kombinieren lassen, was vor allem die Rückgabe in gering besiedelten Gebieten begünstigen kann.
- Es sollte eine prüfbare Größenabgrenzung für diese Verpflichtung geschaffen werden, die mehr als 400 m² beträgt und sich auf die Gesamtverkaufsfläche und nicht nur auf die Verkaufsfläche für EEG bezieht. Die Gesamtverkaufsfläche stellt im Gegensatz zur Verkaufsfläche für Elektro(nik)geräte eine Vereinfachung bei der Bestimmung dieses Größenkriteriums dar, da sie eindeutig bestimmt werden kann.
- Ferner sollte ein Kriterium geschaffen werden, ab welcher Mengenschwelle von vertriebenen Elektro(nik)geräten eine Rücknahmepflicht in Kombination mit dem Flächenkriterium greift. Da zum Teil keine konstante Menge in Verkehr gebracht wird, sollte sich diese Men-

genschwelle auf eine Planmenge an Elektro(nik)geräten beziehen, die der Vertreiber zu verkaufen beabsichtigt. Entsprechende Planmengen sind zu dokumentieren und für eine Prüfung vorzuhalten. Bei erstmaliger Einführung einer solchen Ausweitung von Rücknahmestellen sollten potentiell betroffene Einzelhandelsbetriebe den Nachweis erbringen, ob sie aufgrund der festgelegten Mengenschwelle von einer Rücknahme ausgenommen sind, da sie diese Mengenschwelle unterschreiten.

Somit kann die Verpflichtung zur Rücknahme nicht von der Frage nach dem dauerhaften Verkauf von Elektro(nik)geräten bzw. dem reinen Verkauf im Rahmen von Angebotsaktionen abhängig gemacht werden, weder in Bezug auf die grundsätzliche Rücknahme noch auf die Zeiträume der Rücknahme.

10) Rücknahme über den Fernabsatz stärken

Sofern Fernabsatzhändler ihre Rücknahmepflichten wahrnehmen, nehmen diese für die Erfüllung ihrer Pflichten an einem „Rücknahmesystem“ teil. Nach Aussagen der Systemvertreter sowie weiteren Stakeholdern ist die Teilnahme an den Systemen insbesondere der Möglichkeit der Rückgabe über den Posteinsand und die damit verbundene Rücknahmemenge an EAG aktuell allerdings vernachlässigbar. Dies kann auch damit zusammenhängen, dass die Nutzung von „Rücknahmesystemen“ insgesamt und auch im Fernabsatz nicht weit verbreitet ist. Der Aufwand und die Kosten für die Rücknahme müssen daher vom stationären Handel und anderen Rücknahmestellen getragen werden. Aufgrund dessen wird bei der Umsetzung der Rücknahme durch Fernabsatzhändler größerer Handlungsbedarf gesehen als bei stationären Händlern.

- Um die Rücknahme durch den Fernabsatz, insbesondere von Kleingeräten, zu stärken und den stationären Handel zu entlasten, sollte eine Verpflichtung an einer Teilnahme an einem bestehenden „Rücknahmesystem“ geschaffen werden. Die Anforderungen an die „Rücknahmesysteme“ sollten in diesem Zusammenhang angepasst werden, indem diese neben dem Posteinsand auch für ein flächendeckendes Netz an Rücknahmestellen in verbrauchernähe Sorge tragen müssen. Zudem ist zu prüfen, ob Rücknahmesysteme auch private Sammeltouren anbieten können, die durch den teilnehmenden Fernabsatzhandel zu finanzieren wären.
- Der Fernabsatz sollte weiterhin über die Rücknahme-, Informations- und Mitteilungspflichten aufgeklärt werden, z. B. durch zentral zur Verfügung gestelltes Informationsmaterial (Weitergabe über z. B. Handelsverbände, Verkaufsplattformen o.ä.).
- Als einen strikteren Schritt sollte geprüft werden, inwiefern Vertreiber des Fernabsatzes bei den aktuell mangelnden Rücknahmemengen hinsichtlich einer Mitfinanzierung der Erfassung im stationären Handel verpflichtet werden können. Diese Mitfinanzierung sollte an die Menge, die über den Fernabsatz in Verkehr gebracht wird, geknüpft sein. Hier stellt sich allerdings die Herausforderung, dass diese Akteure nach wie vor schwer zu identifizieren sind.

Werden die Geräte bei einem Online-Händler erworben, der zur Rücknahme verpflichtet ist, so ist der Vertreiber nach § 17 Absatz 2 Satz 2 ElektroG lediglich zur Gewährleistung der Rücknahme durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zur endnutzenden Person verpflichtet.

- Um die Rückgabe verbraucherfreundlich zu gestalten, sollte neben der Abgabe in zumutbarer Entfernung gleichsam die Rückgabemöglichkeit am Ort der Abgabe, sprich bei Auslieferung am privaten Haushalt, ergänzt werden.
- In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, ob die Erhebung einer Transport- oder Servicepauschale für die Abholung noch weitergehender unterbunden werden kann.

11) Gefahrlose Rückgabe von Lampen und losen Akkumulatoren über Paketservice/Posteinsendung:

Es konnte nicht festgestellt werden, dass adäquate technische Lösungen für den Posteinsand von Batterien oder Lampen verbreitet angeboten werden. Darüber hinaus ist nicht geklärt, ob und wie es möglich ist Konsumentinnen und Konsumenten die vorgesehene Verpackungsanweisung in geeigneter Form zukommen zu lassen. Daher wird der Posteinsand in der jetzigen Form für Batterien und Lampen als nicht geeignet angesehen.

- Eine Forcierung der Rücknahme über den Posteinsand im Bereich von Lampen und Batterien wird nicht empfohlen. Im Gegenteil sollte auf die Einstellung dieses Rücknahmekanals hingewirkt werden und alternativ aktiv auf z. B. „Rücknahmesysteme“ für eine flächendeckende Altlampenrücknahme, wie z. B. lightcycle verwiesen werden.
- Als ein strikterer Schritt kann angedacht werden, dass die von ihren Rücknahmepflichten befreiten Akteure sich an den Kosten der Rücknahme über den stationären Handel monetär beteiligen. Auch hier ist jedoch auf die Problematik hinzuweisen, dass eine Identifizierung der betroffenen Fernabsatzhändler sich derzeit als schwierig gestaltet.
- Darüber hinaus, sollten generell außenliegende Batterien sowie Lampen vor dem Posteinsand aus Altgeräten entfernt werden. Entsprechende Aufklärungskampagnen für die Verbraucherinnen und Verbrauchern durch die Vertreiber, Verbände sowie Behörden zur Sensibilisierung der Thematik sind zu empfehlen.
- Für nicht batteriehaltige Altgeräte sollte der Posteinsand forciert werden insbesondere in Bezug auf die Rücknahme über den Fernabsatz.

12) Anpassung der Anforderungen an die Erfassung von EAG im stationären Handel und über den Fernabsatz:

Die vor Ort Besuche haben ergeben, dass sich eine 0:1 Rücknahme nicht nach dem Größenkriterium > 25 cm richtet.

- Im Sinne einer Harmonisierung und Vereinheitlichung wird empfohlen, dass Größenkriterium an die Kategorie 5 (Kleingeräte) mit > 50 cm anzupassen.

Die Ausgabe von Kunststofftüten im Handel verbunden mit der Nachfrage an den Kunden, ob diese überhaupt gewünscht ist, hat zur nachweislichen Reduktion der ausgegebenen Anzahl geführt. Analog dazu können auch Empfehlungen für den Vertrieb von EAG abgeleitet werden.

- ▶ Demnach wird empfohlen, den freiwillig oder verpflichtend rücknehmenden Vertreiber zur Nachfrage, ob mit Kauf eines Neugerätes ein EAG zurückgenommen werden soll, zu verpflichten.
- ▶ Für den Fernabsatz sollte diese Nachfrage in den elektronischen Kaufvorgang eingebunden werden. Der Kunde sollte dann ohne sein aktives Handeln (anklicken, einhaken einer Bestätigung) den Kauf nicht abschließen können.
- ▶ Für den Fall der Zusammenarbeit mit „Rücknahmesystemen“ sollte sichergestellt werden, dass dem Kunden ein Gutschein automatisiert zur Verfügung gestellt wird. Ein Einsenden (z. B. Einscannen) eines Kaufvertrags ist keine geeignete Methode.
- ▶ Im Fall eines Posteinsands sollte geprüft werden, ob die automatisierte Generierung eines Versandetiketts gefördert oder vorgeschrieben werden kann. Die Notwendigkeit von aktiven Anfragen von Kundinnen und Kunden (z. B. Anfordern von Versandetiketten per Email) ist zu minimieren.

Die weitaus überwiegende Menge an EAG wird über die Rücknahme aus privaten Haushalten erfasst.

- ▶ Vor diesem Hintergrund und im Sinne der Erhöhung der Sammelmengen wird empfohlen, die Rückgabe für die Verbraucherinnen und Verbraucher kostenfrei zu gestalten, d. h. auch ohne Berechnung von Entgelten für den Transport.

13) Vollzug stärken

Verstöße von Vertreibern gegen ihre Informationspflichten gegenüber Letztnutzerinnen und Letztnutzern (§ 18 Absatz 2 ElektroG) werden aktuell nicht in § 45 ElektroG sanktioniert. Gleichzeitig wurden in diesem Zusammenhang Defizite insbesondere bei Fernabsatzhändlern festgestellt.

- ▶ Die Sanktionierung von Verstößen von Vertreibern gegen ihre Informationspflichten in Form von möglichen Bußgeldern wird empfohlen.
- ▶ Es wird in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Ermächtigung der zuständigen Behörde zur Überprüfung der Umsetzung von Informationspflichten gegenüber Letztnutzerinnen und Letztnutzern durch Vertreiber (§ 38 ElektroG) empfohlen. Dies gilt insbesondere für die Überprüfung der Umsetzung von Informationspflichten im Fernabsatzhandel.

7 Quellenverzeichnis

BBSR (2017a): Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Laufende Raumbeobachtung – Raumabgrenzungen. Städtischer und ländlicher Raum. Zuletzt abgerufen am 02.09.2019 unter:

https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/Kreistypen2/kreistypen_node.html

BBSR (2017b): Laufende Raumbeobachtung – Raumabgrenzungen. Siedlungsstrukturelle Kreistypen. Zuletzt abgerufen 02.09.2019 unter: <https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Raumbeobachtung/Raumabgrenzungen/deutschland/kreise/Kreistypen4/kreistypen.html?nn=443222>

cyclos (2019): Analyse der Datenerhebungen nach ElektroG und UStatG über das Berichtsjahr 2017 zur Vorbereitung der EU-Berichtspflichten 2019. Dessau.

DESTATIS (2018): Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden im Auftrag der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates, Dezember 2018. Zuletzt abgerufen am 16.09.2019 15:00 Uhr unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1566208/4a53844217898dcba6944087076c81ba/2019-01-08-leitfaden-ea-data.pdf?download=1>

Deutscher Bundestag (2015): Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten, Drucksache 18/4901 vom 13.05.2015. Zuletzt abgerufen am 16.09.2019 14:45 Uhr unter: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/049/1804901.pdf>

DUH (2019): Rücknahme von Elektro- und Elektronikgeräten, Auswertung der Tests der Deutschen Umwelthilfe, Auswertungspapier, Stand: 23.7.2019. Zuletzt abgerufen am 13.09.2019 11:45 Uhr unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Elektroger%C3%A4te/190723_DUH_EAG-R%C3%BCcknahmetests_Auswertung.pdf

DUH (2017): Rücknahmesysteme für Elektroaltgeräte – Ein Überblick aus Umwelt- und Verbrauchersicht. Stand: Dezember 2017. Zuletzt abgerufen am 01.11.2019 10:15 Uhr unter: https://www.duh.de/fileadmin/user_upload/download/Projektinformation/Kreislaufwirtschaft/Elektroger%C3%A4te/180411_EAG_Ruecknahmesysteme_Infopapier_2017.pdf

ear (2019): Start der bundesweiten Awareness-Kampagne. Stand 14.11.2019. Zuletzt abgerufen am 14.04.2020 9:00 Uhr unter: <https://www.stiftung-ear.de/de/startseite/sammlung-news-startseite/start-der-bundesweiten-awareness-kampagne>

e-kollekt (n.y.): Internetseite des Rücknahmesystems e-kollekt. Zuletzt abgerufen am 01.11.2019 10:20 Uhr unter: <http://www.e-kollekt.de/>

Elektroretoure24 (n.y.): Internetseite des Rücknahmesystems elektroretoure24. Zuletzt abgerufen am 01.11.2019 10:45 Uhr unter: <https://www.elektroretoure24.de/>

Fraunhofer UMSICHT (2017): Interview - Studie belegt: Einfach nachhaltig per Post. Newsletter 01.06.2017. Onlinepublikation: <https://www.umsicht.fraunhofer.de/de/presse-medien/newsletter/2017/alba-elektrokleinschrott.html>, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 14:45 Uhr

Handyverkauf (2019): Onlinepräsenz: <https://www.handyverkauf.net/knowledgebase/handy-spenden> abgerufen am 06.09.2019* um 15:45 Uhr

Interseroh (2016): Neues ElektroG: Interseroh baut Service für Versandhändler aus. Onlinepublikation: https://www.interseroh.de/fileadmin/Aktuelles/PMs_PDF/160425_Interseroh_ElektroG_Versandhandel_04.pdf, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 14:15 Uhr

Lightcycle (n.y.): Lampen und Leuchteneinfach und gesetzestkonform entsorgen. Onlinepräsenz: <https://www.lightcycle.de/profis/leuchten-ruecknahme.html>, zuletzt abgerufen am 11.02.2020

Lightcycle (2016): Rücknahmemengen: Lightcycle nahm 2015 7.350 Tonnen Altlampen zurück. Onlinepublikation: https://www.lightcycle.de/fileadmin/user_upload/PM_2016/Lightcycle_PM_Ruecknahmemengen.pdf, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 14:00 Uhr

Lightcycle (2017): Lightcycle Rücknahmemengen 2016: 7.411 Tonnen Altlampen wurden recycelt. Onlinepublikationen: https://www.lightcycle.de/fileadmin/user_upload/PM_2017/Lightcycle_PM_Ru__cknahmemen-gen2016.pdf, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 13:55 Uhr

Lightcycle (2018): Lightcycle Rücknahmemengen 2017: 7.347 Tonnen Altlampen. Onlinepublikation: https://www.lightcycle.de/fileadmin/user_upload/PM_2018/Lightcycle_PM_Ruecknahmemenge2017.pdf, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 13:45 Uhr

Media Markt (n.y.): Altgeräteentsorgung & Verschrottung. Internetinformation, zuletzt abgerufen am 15.11.2019 9:00 Uhr unter: <https://www.mediamarkt.de/de/shop/service/altgeraeteentsorgung-und-verschrottung.html>

Mobile Box (n.y.): Die Sammelpartner von Mobile Box. Onlinepublikation: <https://mobile-box.eu/sammelpartner/>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 18:00 Uhr

Möller, Jens T. (2019): Analyse: E-Commerce wächst und beflügelt die Werbeindustrie. Onlineartikel: <https://www.adzine.de/2019/01/analyse-e-commerce-waechst-und-befluegelt-die-werbeindustrie/>, zuletzt abgerufen am 17.10.2019 11:10 Uhr

NABU (2019): Alte Handys für die Havel. Mit Handyrecycling Ressourcen schonen und NABU-Projekte fördern. Onlineartikel: <https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/aktionen-und-projekte/alte-handys-fuer-die-havel/index.html>, zuletzt abgerufen am 06.09.2019 11:10 Uhr

Olschimke, Jürgen (2019): Der stille Tod der Versendungsform Electroreturn. Vorabveröffentlichung online: <http://jolschimke.de/2-d-barcode/der-stille-tod-der-versendungsform-electroreturn.html>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 16:50 Uhr

Resorti (2017): Elektroschrott per Post entsorgen: Nachhaltig, bequem und kostenlos. Onlineartikel: <https://www.resorti.de/blog/elektroschrott-per-post-entsorgen/>, zuletzt abgerufen am 13.09.2019 14:40 Uhr

Schormann (2019): persönlicher Austausch/ Fachgespräch mit Herrn Schormann (Remondis) am 01.08.2019

Solarify (2017): Neuer Dienst der Deutschen Post: „Electroreturn“. Online Informationsportal des Max-Planck Instituts für chemische Energiekonversion, Mülheim an der Ruhr und der Agentur Zukunft – Büro für Nachhaltigkeitsfragen, Berlin: <https://www.solarify.eu/2017/07/15/045-elektroschrott-kostenlos-im-briefkasten-entsorgen/>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 10:10 Uhr

Stange (2019): Telefonat mit Frau Stange (BHB – Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten am 11.03.2019

Statista (2018): Umsatzstärkste Online-Shops im Elektronik- und Medien-Segment in Deutschland 2018. Zuletzt abgerufen 02.10.2019 unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/861541/umfrage/top-online-shops-deutschland-elektronik-medien-ecommercedb/>

take-e-way (2019): Leistungsbericht 2018. Onlinepublikation: <https://www.take-e-way.de/unternehmen/downloadcenter/>, zuletzt abgerufen am 06.09.2019 14:30 Uhr

Telefónica (2019): Handyrecycling sichert bessere Ökobilanz. Onlineartikel: <https://www.telefonica.de/verantwortung/umwelt-und-klima-schuetzen/ressourcenschutz/handy-recycling.html>, zuletzt abgerufen am 06.09.2019 15:30 Uhr

WAZ (2017): Sammelboxen für Handys helfen, Rohstoffe zu recyceln. Onlinepublikation: <https://www.waz.de/staedte/muelheim/sammelboxen-fuer-handys-helfen-rohstoffe-zu-recyclen-id210242349.html>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 18:15 Uhr

WEEE return (2016): Porta-Möbelhäuser kooperieren mit WEEE return. WEEE return Pressemitteilung, Juli 2016. Onlinepublikation: https://www.weee-return.de/wp-content/uploads/2017/02/PM_20160719_Fristende_WEEE_return.pdf, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 15:05 Uhr

Utopia (2019): Alte Handys entsorgen: Elektrogeräte kostenlos per Post recyceln. Onlineartikel: <https://utopia.de/ratgeber/altes-handy-ersorgen-smartphone-electroreturn-deutsche-post/>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 16:20 Uhr

WEEE return (2016): Porta-Möbel kooperieren mit WEEE Return. Online-Pressemitteilung vom 19.07.2019: https://www.weee-return.de/wp-content/uploads/2017/02/PM_20160719_Fristende_WEEE_return.pdf. Zuletzt abgerufen am 01.11.2019 11:55 Uhr

WEEE return (2019): WEEE return dafür stehen wir. Onlinepräsenz: <https://www.weee-return.de/ueber-uns/>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 15:00 Uhr

Zentek Service GmbH (2019): Email-Rückmeldung auf Umfrage im Rahmen des UBA-Forschungsprojektes "Effizienzbestimmung und Evaluierung der Rücknahme- sowie der Informations-, Anzeige und Mitteilungspflichten der Vertreiber nach ElektroG von Marcus Greving (Zentek Service GmbH) am 05.07.2019

Zmart 24 (n.y.): Über Zentek. Onlinepräsenz: <https://www.zmart24.de/zentek>, zuletzt abgerufen am 09.09.2019 15:45 Uhr

Verwendete rechtliche Grundlagen

WEEE-Richtlinie: Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 38), in der Fassung vom 4. Juni 2018, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:02012L0019-20180704>.

ElektroG (2005): Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642) geändert worden ist.

ElektroG (2015): Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) geändert worden ist.

Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2005 über Bestimmungen zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften durch die Mitgliedstaaten und zur Festlegung von Datenformaten für die Zwecke der Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (2005/369/EG), (ABl. L 119 vom 11.5.2005, S. 13–16), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1556465477901&uri=CELEX:32005D0369>

Guidance for the compilation of the data according to Commission Decision 2005/369/EC - Revision by Eurostat July 2017.

UStatG: Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist.

A Anhang

A.1 Detailauswertung des Verzeichnisses der Rücknahmestellen gemäß stiftung ear

Stand 16.01.2019²⁸

		BRD																
Gesamtsumme Rücknahmestellen unkorrigiert:		11.245																
nicht verortbare Rücknahmestellen (z. B. keine eindeutig hinterlegte Stadt oder Bundesland)		482																
Bundesland:		BRD	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	SA	SH	TH
Gesamt verortbare Rücknahmestellen:		10.763	1.601	1.647	360	316	104	183	758	203	1.065	2.292	599	155	509	308	378	285
Doppelte Einträge/ inaktiv:		1.072	139	119	39	30	18	35	58	25	145	242	61	13	43	35	52	18
bereinigt:		9.691	1.462	1.528	321	286	86	148	700	178	920	2.050	538	142	466	273	326	267
Art der Rücknahmestelle / Cluster	Zuordnung	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	2.509	376	395	91	72	24	44	175	41	253	543	112	36	135	66	75	71
Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	1.906	195	323	46	83	14	24	125	53	227	356	84	22	111	76	81	86
Möbelhäuser	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	703	83	105	26	20	5	14	52	21	55	169	36	14	34	24	20	25
Supermärkte/ Discounter	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	552	97	50	11	26	12	8	25	16	65	131	28	9	20	25	16	13
Kaufhäuser/ Warenhäuser	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	232	27	35	15	3	4	11	23	3	16	52	17	3	6	3	11	3
Online-/ Versandhaus	50% § 17 (1); 50% § 17 (2)	43	2	4	2	0	0	1	3	0	1	16	3	2	4	0	3	2
Handelsketten/ Drogeriemärkte	freiwillige Rücknahme § 17 (3)	2.005	331	369	88	39	10	24	174	21	105	503	126	36	62	34	51	32
Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker	freiwillige Rücknahme § 17 (3)	527	79	104	14	9	2	5	49	4	46	105	31	7	26	17	15	14
Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen	nicht eindeutig zuordenbar	664	109	131	8	19	11	14	42	12	85	74	23	12	47	23	42	12
Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)	nicht eindeutig zuordenbar	550	163	12	20	15	4	3	32	7	67	101	78	1	21	5	12	9
Summe:		9.691	1.462	1.528	321	286	86	148	700	178	920	2.050	538	142	466	273	326	267
Anteil Rücknahmestellen (Anzahl):		100,0%	15,1%	15,8%	3,3%	3,0%	0,9%	1,5%	7,2%	1,8%	9,5%	21,2%	5,6%	1,5%	4,8%	2,8%	3,4%	2,8%
Anteil Bevölkerung:		100,0%	13,3%	15,7%	4,4%	3,0%	0,8%	2,2%	7,5%	1,9%	9,6%	21,6%	4,9%	1,2%	4,9%	2,7%	3,5%	2,6%
Bevölkerung [Stand 31.12.2017]:		82.791.000	11.023.000	12.997.000	3.613.000	2.504.000	681.000	1.831.000	6.243.000	1.611.000	7.963.000	17.912.000	4.074.000	994.000	4.081.000	2.223.000	2.890.000	2.151.000
Bundesland:		BRD	BW	BY	BE	BB	HB	HH	HE	MV	NI	NW	RP	SL	SN	SA	SH	TH
Art der Rücknahmestelle	Zuordnung	Anteil [%]-MW	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]	Anteil [%]
Elektrofachmärkte/ Vertrieb von Elektro(nik)geräten/ Fullserviceanbieter	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	26%	26%	26%	28%	25%	28%	30%	25%	23%	28%	26%	21%	25%	29%	24%	23%	27%
Baumärkte/ Baustoffhandel/ Gartenmärkte	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	21%	13%	21%	14%	29%	16%	16%	18%	30%	25%	17%	16%	15%	24%	28%	25%	32%
Möbelhäuser	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	8%	6%	7%	8%	7%	6%	9%	7%	12%	6%	8%	7%	10%	7%	9%	6%	9%
Supermärkte/ Discounter	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	6%	7%	3%	3%	9%	14%	5%	4%	9%	7%	6%	5%	6%	4%	9%	5%	5%
Kaufhäuser/ Warenhäuser	verpflichtende Rücknahme § 17 (1)	3%	2%	2%	5%	1%	5%	7%	3%	2%	2%	3%	3%	2%	1%	1%	3%	1%
Online-/ Versandhaus	50% § 17 (1); 50% § 17 (2)	0%	0%	0%	0%	0%	0%	1%	0%	0%	0%	0%	1%	1%	1%	0%	1%	1%
Handelsketten/ Drogeriemärkte	freiwillige Rücknahme § 17 (3)	18%	23%	24%	27%	14%	12%	16%	25%	12%	11%	25%	23%	25%	13%	12%	16%	12%
Elektrofachmarkt „klein“/ Elektriker	freiwillige Rücknahme § 17 (3)	5%	5%	7%	4%	3%	2%	3%	7%	2%	5%	5%	6%	5%	6%	6%	5%	5%
Entsorger/ Logistikunternehmen/ Speditionen	nicht eindeutig zuordenbar	8%	7%	9%	2%	7%	13%	9%	6%	7%	9%	4%	4%	8%	10%	8%	13%	4%
Stiftungen/ gemeinnützige Vereine/ öffentliche Einrichtungen/ Privatpersonen/ Systemrücknahme (diverse)	nicht eindeutig zuordenbar	5%	11%	1%	6%	5%	5%	2%	5%	4%	7%	5%	14%	1%	5%	2%	4%	3%
Summe:		100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

²⁸ <https://www.ear-system.de/ear-verzeichnis/sammel-und-ruecknahmestellen#no-back> zuletzt abgerufen am 13.09.2019 11:25 Uhr

A.2 (Exemplarischer) Fragebogen zur Stakeholder-Befragung zur Vertreiberrücknahme (Fragebogen an Entsorgerverbände)



Fragebogen an Entsorgerverbände zur Vertreiberrücknahme von Elektroaltgeräten

im Rahmen des Forschungsvorhabens im Auftrag des Umweltbundesamtes „Effizienzbestimmung und Evaluierung der Rücknahme- sowie der Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten der Vertreiber nach dem ElektroG“ (FKZ 3718 33 308 0)

Osnabrück, 11.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit der Ablösung des ElektroG1 durch das ElektroG2 am 24. Oktober 2015 wurden unter anderem neue Anzeigen- und Mitteilungspflichten für Vertreiber von Elektrogeräten festgelegt. Die Rücknahme über den Handel ist in diesem Zusammenhang seit dem 24. Juli 2016 gemäß § 46 Abs. 7 ElektroG erstmals für Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte von mindestens 400 Quadratmetern verpflichtend. Die Vertreiber übergeben die zurückgenommenen Altgeräte oder deren Bauteile entweder den Herstellern oder öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder sie führen sie selber einer Wiederverwendung oder einer Behandlung nach § 20 ElektroG zu.

Die Bundesregierung ist nach der Begründung zum ElektroG zur Evaluierung u.a. der Vertreiberplichten nach § 17 ElektroG verpflichtet. Auf Grund der neu eingeführten Rücknahmepflichten der Vertreiber gemäß ElektroG liegt bislang keine systematische Bewertung zur Umsetzung dieser Pflichten durch die Vertreiber vor. Das UBA bearbeitet aktuell zusammen mit dem Auftragnehmer ARGE cyclos GmbH/Dr. Brüning Engineering UG im Rahmen des Forschungsvorhabens "Effizienzbestimmung und Evaluierung der Rücknahme- sowie der Informations-, Anzeige- und Mitteilungspflichten der Vertreiber nach dem ElektroG", FKZ 3718 33 308 0, diese Fragestellung.

Bisher liegen als Datenbasis die Mengendaten zur Vertreiberrücknahme gemäß stiftung elektrogeräte register® (ear) für das Jahr 2017 vor. Diese allein sind jedoch für eine vertiefte Analyse nicht ausreichend, da sie beispielsweise keine Unterscheidung in verpflichtende und freiwillige Rücknahme oder in stationären Handel und Fernabsatz zulassen. Ferner ist die Quantität, die bisher durch Verpflichtete nicht gemeldet wurde, abzuschätzen. Gemäß der ear wurden im Jahr 2017 über Vertreiber insgesamt 101.148 Mg Elektroaltgeräte zurückgenommen.

An dieser Stelle bitten wir Sie als Vertreter eines Entsorgerverbandes um Ihre Mithilfe durch die Beantwortung der folgenden Fragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Ihre Daten ausschließlich in aggregierter und anonymisierter Form verwendet werden.



Fragen an Vertreter eines Entsorgerverbandes

- 1. Haben Sie von Ihren Mitgliedern Informationen zur Herkunft der angelieferten Altgeräte? Welche Menge stammte im Jahr 2017 aus der Vertreiberrücknahme (in % bzw. Tonnen)?**
- 2. Haben Sie Erkenntnisse über die Aufteilung der über die Vertreiber zurückgenommenen Mengen, d.h. welche Mengen über den stationären Handel und welche Mengen über den Fernabsatz zurückgenommen wurden? Wenn nein, wie schätzen Sie diese Aufteilung ein?**
- 3. Haben Sie Erkenntnisse oder Einschätzungen, welche Mengen aus einer verpflichtenden Rücknahme bzw. aus einer freiwilligen Rücknahme resultieren?**
- 4. Haben Sie Erkenntnisse oder Einschätzungen zum Aufwand (Personaleinsatz, Zeitaufwand, Sachkosten), der durch die Rücknahme im Handel (stationär, Fernabsatz) entsteht?**
- 5. Wie hoch schätzen Sie die nicht in die offiziellen Statistiken gemeldeten Mengen ein, die 2017 über Vertreiber zurückgenommen werden? Was halten Sie für die Ursachen?**
- 6. Haben Sie eigene Untersuchungen zur Vertreiberrücknahme von Elektroaltgeräten durchgeführt? Wenn ja, können Sie uns diese zur Verfügung stellen?**
- 7. Haben Sie in der Vergangenheit Informationen zur Vertreiberrücknahme an Ihre Mitglieder weitergeleitet? Wenn ja, welcher Art / zu welcher Thematik waren diese Informationen?**
- 8. Haben Sie Rückmeldungen von Ihren Mitgliedern zur Vertreiberrücknahme bekommen? Wenn ja, welcher Art / zu welcher Thematik waren diese Rückmeldungen?**

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns auf diesem Wege unterstützen können und freuen uns auf Ihre zeitnahe Rückmeldung (**bis zum 29.03.2019**). Mit der Beantwortung des Fragebogens leisten Sie einen wichtigen Beitrag, das Verständnis der Vertreiberrücknahme zu verbessern und dessen Auswirkungen zu bewerten.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sind Sie vielleicht daran interessiert, sich telefonisch zu dem Thema mit uns auszutauschen? Dann erreichen Sie uns gern unter den unten aufgeführten Telefonnummern.

Ihre freitextlichen Antworten und Rückfragen richten Sie bitte an:

Ute Schmiedel
cyclos GmbH

0541 7708019
ute.schmiedel@cyclos.de

Dr. Stephan Löhle
cyclos GmbH

0541 7708045
stephan.loehle@cyclos.de

A.3 Schema zur Auswertung der Internetseiten

Bzgl. Rücknahmepflichten der Vertreiber nach § 17 ElektroG (AP2)		
Großgeräte (mind. eine äußere Abmessung über 25 cm)		
Annahme im eigenen Ladengeschäft gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
0:1 Rücknahme gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Entgelt für 0:1 Rücknahme erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Ggfs. Begründung
1:1 Rücknahme gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Entgelt für 1:1 Rücknahme erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Ggfs. Begründung
Weitere Einschränkung erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Freifeld für Art der Einschränkung
Hinweis auf Annahme bei Sammelstellen von Dienstleistern (wie z.B. take-e-back)	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
0:1 Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
1:1 Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Einschränkung Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Freifeld für Art der Einschränkung
Mitnahme bei Auslieferung gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Mitnahme generell entgeltfrei	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Generell Entgelt für Mitnahme fällig	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Ggfs. Begründung
Basismodell Mitnahme entgeltfrei aber Entgelt für Zusatzleistung fällig	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Freifeld für Beschreibung Modell
Möglichkeit der postalischen Einsendung von Kleingeräten gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung (z.B. Erläuterung zu

Untersuchungsmerkmal / Fragestellung	Antwortoptionen	Unterantwortoptionen
Allgemeines		
Letzter Abruf am	Datum	
Name	Freifeld	
PLZ	Freifeld	
Adresse	Freifeld	
Telefon	Freifeld	
Email	Freifeld	
Internetseite	Freifeld	
Branche	• Baumarkt • Bürobedarf • Computerladen • Drogerie • Elektronikmarkt • Haushaltsgroßgeräte • Internetprovider • Küchen • Möbelhaus • Möbel (Licht) • Sonstiges • Verbrauchermarkt • Warenhaus	• Freifeld
Organisationsform	• Deutschlandweit agierender Konzern • Deutschlandweit agierende freiwillige Kette • Einzelhandel, mehrere Filialen • Einzelhandel, eine Filiale • Sonstiges	• Anzahl Filialen • Freifeld
Angebotene Vertriebsform	• Ladengeschäft • Bestellung im Internet und Lieferung in Wunschfiliale • Bestellung im Internet und Lieferung zum Endnutzer	
Bzgl. Informationspflichten gegenüber den privaten Haushalten nach § 18 ElektroG (AP3)		
Vertreiber informiert über die von ihm geschaffenen Möglichkeiten der Rückgabe	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Vertreiber informiert über Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Vertreiber informiert über die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung

		entgeltlicher Einsendung)
Versandetikett kann kostenfrei/portofrei über Webseite erstellt werden	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Versandetikett kann angefordert werden	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Kleingeräte (keine äußere Abmessung größer 25 cm)		
Annahme im eigenen Ladengeschäft gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
0:1 Rücknahme gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	•
Entgelt für 0:1 Rücknahme erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Ggfs. Begründung
1:1 Rücknahme gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	•
Entgelt für 1:1 Rücknahme erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Höhe Entgelt • Ggfs. Begründung
Weitere Einschränkung erwähnt	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Freifeld für Art der Einschränkung
Hinweis auf Annahme bei Sammelstellen von Dienstleistern (wie z.B. take-e- back)	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Name Dienstleister
0:1 Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
1:1 Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Einschränkung Annahme bei Dienstleistern	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Freifeld für Art der Einschränkung
Möglichkeit der postalischen Einsendung von Kleingeräten gegeben	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung (z.B. Erläuterung zu entgeltlicher Einsendung)
Versandetikett kann kostenfrei/portofrei über Webseite erstellt werden	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Anmerkung
Versandetikett kann angefordert werden	• Ja • Nein	• Anmerkung

	Ggfs. kA	
Lampen / Batterien		
Annahme von Lampen im eigenen Ladengeschäft explizit erwähnt und angeboten	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Annahme von Lampen im eigenen Ladengeschäft explizit ausgeschlossen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Hinweis, dass Lampen vor der Abgabe im eigenen Ladengeschäft aus Geräten entfernt werden sollen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Annahme von Lampen bei einem Dienstleister explizit erwähnt und angeboten	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Annahme von Lampen bei einem Dienstleister (der für andere Geräte genannte wird) explizit ausgeschlossen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Hinweis, dass Lampen vor der Abgabe beim Dienstleister aus Geräten entfernen werden sollen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Postalische Einsendung von Lampen explizit erwähnt und angeboten	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Postalische Einsendung von Lampen explizit ausgeschlossen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Hinweis, dass Lampen vor der Einsendung aus Geräten entfernen werden sollen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Besondere Anweisungen für die Abgabe von Lampen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	Freifeld für Erläuterung Anweisung
Besondere Anweisung für die Einsendung von Lampen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	Freifeld für Erläuterung Anweisung
	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Annahme von Batterien im eigenen Ladengeschäft explizit erwähnt und angeboten	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Annahme von Batterien im eigenen Ladengeschäft explizit ausgeschlossen	- Ja - Nein - Ggfs. kA	
Hinweis, dass außenliegende Batterien vor der Abgabe im	- Ja - Nein	

eigenen Ladengeschäft aus Geräten entfernt werden sollen	• Ggfs. kA	
Annahme von Lampen bei einem Dienstleister explizit erwähnt und angeboten	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Annahme von Batterien bei einem Dienstleister (der für andere Geräte genannt wird) explizit ausgeschlossen	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Hinweis, dass Batterien vor der Abgabe beim Dienstleister aus Geräten entfernen werden sollen	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Postalische Einsendung von Batterien explizit erwähnt und angeboten	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Postalische Einsendung von Batterien explizit ausgeschlossen	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Hinweis, dass Batterien vor der Einsendung aus Geräten entfernen werden sollen	• Ja • Nein • Ggfs. kA	
Besondere Anweisungen für die Abgabe von Batterien	• Ja • Nein • Ggfs. kA	• Freifeld für Erläuterung Anweisung
Besondere Anweisung für die Einsendung von Batterien	• Ja • Nein	• Freifeld für Erläuterung Anweisung
Jegliches Entgelt für Lampen oder Batterien erwähnt	• Ja • Nein	• Freifeld für Erläuterung Entgelt

A.4 Übersicht über Gerätearten (Kleingeräte), die über Electroreturn per Post einsand eingeschickt werden können.

ELECTRORETURN



Ihr Abfallplaner für kleinen Elektroschrott

Wo was entsorgen? Ein Abfall-ABC für alle Elektroschrott-Fälle.

Das können Sie mit ELECTRORETURN entsorgen, sofern es in einen Maxibrief passt (Höchstmaß 35 x 25 x 5 cm). Einfach das kostenlose Versandlabel auf deutschepost.de/versandmarke herunterladen, Elektroschrott in einen Maxibrief stecken und ab geht die Post!

■ Adapter ■ Augenbrauenrasierer (elektrisch) ■ Arbeitsspeicher ■ Armbanduhr (digital) ■ Barometer (digital) ■ Bilderrahmen (digital) ■ Blutdruckmessgerät ■ Bratenthermometer (digital) ■ CD-Laufwerk ■ CD-Spieler (tragbar) ■ Computer-Fernbedienung ■ Computer-Maus ■ Diktiergerät ■ Druckerpatronen ■ Epiliergerät ■ Etikettendrucker (flach) ■ Fernbedienung ■ Festplatte ■ Fieberthermometer (digital) ■ Fitness-Tracker	■ Fotoapparat (digital) ■ Gameboy ■ Gitarrenstimmgerät ■ GPS-Uhr ■ Handy ■ Headsets ■ Höhenmesser ■ Hornhauthobel (elektrisch) ■ In-Ear-Kopfhörer ■ Kabel ■ Küchenradio (klein) ■ Küchenwaage (flach & digital) ■ Kurzzeitmesser (digital) ■ Ladegerät (flach) ■ Löffelwaage ■ Manikürgerät ■ Milchaufschäumer (klein) ■ Mikrophon ■ MP3-Player ■ Nasenhaarschneider ■ Navigationsgerät	■ Notebook-Akku ■ Pedikürgerät ■ Platine ■ Pulsmessgerät ■ Rasierapparat ■ Receiver (klein) ■ Router ■ Schrittzähler ■ Taschenrechner ■ Trimmgerät (Haarschneider) ■ Übersetzungsgerät (klein) ■ USB-Hubs ■ USB-Kabel ■ USB-Sticks ■ Vibrator ■ Walkman ■ Weinthermometer, digital ■ Zahnbürste (elektrisch) ■ Zahnzwischenraumreiniger (elektrisch)
--	---	--

Das gehört in die Restmülltonne (Achtung! Ggf. Batterien entfernen und gesondert entsorgen.):

- Armbanduhr (analog)
- Glühlampen
- Halogenlampen
- Hüllen von CDs und Kassetten
- Küchenwaage (analog)
- Kurzzeitmesser (analog)
- Musikkassetten
- Videokassetten

Das sollte zum Wertstoffhof:

- Blu-ray Discs
- CDs
- DVDs
- Energiesparlampen
- LED-Lampen
- Leuchtstoffröhren

Für Akkus und Batterien gibt es Sammelstellen in Supermärkten und Elektronik-Fachmärkten.

Sie wollen mehr wissen?

Lesen Sie alles über die Entsorgung von Elektroschrott: **Elektromüll: Wo welche Elektrogeräte entsorgen?**

➤ bit.ly/wo-was-entsorgen

deutschepost.de

Deutsche Post 

A.5 Frageleitfaden zu Vor-Ort-Besuchen bei Vertreibern zur praktischen und qualitativen Beurteilung der Vertreiberrücknahme

Frageleitfaden zu Vor-Ort-Besuchen

1 Allgemeine Angaben

1.	Name und Anschrift des geprüften Vertreibers:
2.	Datum der Prüfung:
3.	Interviewer/in (Name und Funktion):
4.	Ansprechpartner (Name und Funktion):
5.	Kontaktdaten Ansprechpartner:

2 Gesprächsblock 1

Blaue Schrift: Beobachtungen, die vom Interviewer festzuhalten sind

6.	Welche Art von Elektrogeräten verkaufen Sie hier?	B2B	B2C	
7.	Welche Gerätetypen verkaufen Sie hier?			
8.	Was davon überwiegend?			

9.	Verkaufen Sie nur Neugeräte oder auch Gebrauchtgeräte?	Neugeräte	Gebraucht- geräte	Sonstige Erläuterungen:	
10.	Bieten Sie neben dem Verkauf noch andere Dienstleistungen an?	(ggfs. durch Beispiele Hilfestellung geben: z. B. Handwerksleistungen wie Montage, Reparatur...)			
11.	Gibt es auch einen Onlineverkauf oder kann über einen Katalog bestellt werden?	ja	nein	Vorgehen erläutern:	
12.	Nehmen Sie in irgendeiner Form Altgeräte von Ihren Kunden zurück? <i>Bei ja: weiter mit Frage 13</i> <i>Bei nein: Ende der Befragung</i>	ja	nein	Bei nein: Abfragen von Hinderungsgründen: Wie wären Sie zu motivieren?, Aufklärung über gesetzliche Vorgaben, Hinweise auf ElektroG, Webseite von ear und UBA)	
13.	Auf welchem Wege? (Hinweis: Anhand dieser Frage wird entschieden, welche der weiteren Kapitel vom Interviewer abgefragt werden.)	Annahme im Ladengeschäft	Abholung	Posteinsand	Anderes (z. B. Nutzung von Dienstleistern, etc, bitte auflisten)

3 Annahme im Ladengeschäft

Wenn Sie jetzt mal nur an die Annahme hier im Ladengeschäft denken:

14.	Welche Typen von Geräten nehmen Sie an?	Aufzählung:			
15.	Gibt es welche, die Sie hier gar nicht annehmen?	ja	nein	Welche Gerätetypen?Hintergründe?	
16.	Nehmen Sie die Geräte generell an oder nur wenn man auch was kauft? (nachhaken nach Typen)	0:1 für folgende Gerätetypen:		1:1 für folgende Gerätetypen:	Erläuterungen:

17.	Können Sie sagen, wie häufig es in etwa vorkommt, dass hier jemand etwas abgibt (ggfs. Hilfestellung geben: eher 1 mal pro Woche, 10 mal pro Woche, 50 mal pro Woche oder weniger wie 1 mal im Monat)	Erläuterung:
18.	Haben Sie einen Eindruck, wie viele Geräte die Leute auf einmal mitbringen?	Erläuterung:
19.	Von welchen Gerätetypen kommt besonders viel zusammen?	Erläuterung:
20.	Was würden Sie sagen, wie viele Geräte ca. in einer Woche zusammenkommen? (ggfs. als Hilfestellung auch die Einheit Monat/Jahr anbieten)	Erläuterung:
21.	Nur wenn auch Großgeräte angenommen werden:	
1.	Was würden Sie sagen, wie viele der in der einer Woche zurückgenommenen Geräte ca. Großgeräte, also Weiße Ware sind? (ggfs. als Hilfestellung auch die Einheit Monat/Jahr anbieten)	Erläuterung:
22.	Wie informieren Sie Ihre Kunden darüber, dass man hier Geräte abgeben kann? (ggfs. Hilfestellung geben: Gibt es einen Aushang? Flyer? Weisen Sie mündlich auf Rückfrage darauf hin?)	Erläuterung:

23.	Wie aktiv gehen Sie dabei auf Kunden zu? (meint hier: informieren sie aktiv selbst, ohne dass sie gefragt werden)	Erläuterung:
-----	--	--------------

4 Post einsand

Wenn Sie jetzt mal nur an den Post einsand denken.

24.	Für welche Gerätetypen wird der Postversand angeboten?	Aufzählung:		
25.	Gibt es etwas, das nicht eingesendet werden darf?	ja	nein	Welche Gerätetypen? Hintergründe?
26.	Gibt es weitere Einschränkungen (z. B. Größenbegrenzungen o.ä.)?	ja	nein	Erläuterungen:
27.	Wie können wir uns den Prozess der Rücksendung vorstellen?	Beschreibung des Ablaufprozesses:		
		Wer übernimmt das Porto?		
		Wird bei Katalogbestellung oder Internetbestellung zusätzlich zum Produkt ein Rücksendetikett für zu entsorgende Geräte angeboten?	ja	nein
		Kann dieses online selbst generiert werden	ja	nein
		Oder kontaktieren die Leute Sie dazu (telefonisch, vor Ort)?	ja	nein
28.	Arbeiten Sie mit einem Dienstleister zusammen? <i>Bei ja: weiter mit Frage 30</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 29</i>	ja	Mit wem?	
			Werden die Altgeräte hierbei direkt zum Dienstleister geschickt?	ja
		nein	ggf. Erläuterung:	

29.	Werden die Geräte zu Ihnen geschickt?	ja	nein	Erläuterung:
30.	Bei nein: Zu wem sonst? <i>Bei ja: weiter mit Frage 31</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 32</i>	ja (0:1)	nein (auch 1:1)	Erläuterung:
31.	Wie wird das in der Praxis kontrolliert?	Erläuterung:		
32.	Was würden Sie schätzen wie häufig der Einsand genutzt wird? (ggfs. Hilfestellung anbieten 1 mal pro Woche, 5 mal pro Woche)	Erläuterungen:		
33.	Haben Sie einen Einblick, für welche Gerätetypen der Einsand besonders beliebt ist?	ja	nein	Erläuterung:
		Für welche?		
34.	Wissen Sie etwas darüber welche Mengen zusammenkommen? (ggfs. durch Beispiele Hilfestellung geben: Eher 1 Handy pro Woche? 10 Handys pro Woche? 50 Handys pro Woche?)	Erläuterung (Menge pro Zeiteinheit):		

35.	Welcher Personalaufwand entsteht Ihnen durch den Posteingang ca. pro Woche? (z. B. regelmäßige Pflege der Internetseite etc.) Klären ob es wiederkehrende Aufwände sind!	Erläuterung:		
36.	Welche Berufsbezeichnung haben die Mitarbeiter, die damit beschäftigt sind?	Erläuterung:		
37.	Ist eine entsprechende Internetseite fremd vergeben?	ja	nein	Erläuterung:
	Jährliche Kosten?			
38.	Haben Sie Sachmittel neu angeschafft, um den Einsand umzusetzen? <i>Bei ja: weiter mit Frage 39</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 40</i>	ja	nein	Erläuterung:
	Welche?			
39.	Falls ja, müssen diese öfter wiederbeschafft werden? Wie hoch sind in etwa die jährlichen Kosten für Sachmittel?	Erläuterungen:		
40.	Wie ist die Kosten-/Erlössituation in Bezug auf den Posteingang?	Erläuterungen:		
41.	Wie bewerten Sie den Aufwand, der Ihnen entsteht?	Erläuterung:		

42.	Wie informieren Sie Kunden über die Möglichkeit den Posteingang zu nutzen?	Erläuterung:	
43.	Sprechen Sie die Kunden aktiv an?	ja	nein
	(meint hier: informieren sie aktiv selbst, ohne dass sie gefragt werden)	Erläuterung:	
44.	Seit wann bieten Sie den Posteingang in dieser Form an? Hatten Sie schon vor verpflichtender Rücknahme den eben genannten Personal- und Sachaufwand?	Erläuterung:	

5 Abholung von Geräten beim Kunden

Wenn Sie jetzt mal nur an die Abholung denken.

45.	Für welche Gerätetypen wird die Abholung angeboten?	Aufzählung:		
46.	Gibt es auch Gerätetypen, für die das nicht angeboten wird?	ja	nein	Welche Gerätetypen?Hintergründe?
47.	Wird das als Mitnahme bei Anlieferung organisiert?	ja	nein	Erläuterungen:
48.	Machen Sie die Abholung selbst?	ja	nein	Erläuterung:

Bei ja: weiter mit Frage 49

Bei nein: weiter mit Frage 51

49.	Bringen Sie und holen Sie gleichzeitig? (es ist gemeint mit einem Fahrzeug) <i>Bei ja: weiter mit Frage 53</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 50</i>	ja	nein	Erläuterung:
50.	Falls nicht, wie ist es sonst organisiert?	Erläuterung:		
51.	Falls die Abholung nicht selbst organisiert wird: Haben Sie jemand anderen mit der Auslieferung und/oder Abholung beauftragt?	ja	nein	
52.	Wie ist das organisiert?	Erläuterung:		
53.	Entstehen dem Kunden dabei Kosten? (erläutern lassen)	ja	nein	Erläuterungen:
54.	Kommen die Geräte dann hier zu Ihnen? <i>Bei ja: weiter mit Frage 56</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 55</i>	ja	nein	
55.	Wohin werden Sie sonst gebracht?	Erläuterung:		
56.		Erläuterung:		

	Was passiert dann weiter mit den zurückgenommenen Altgeräten? (ggfs. u.g. Beispiele weiter abfragen)	Werden Sie gelagert?	ja	nein		
		Bei wem?				
		Zu einem Entsorger gebracht?				
		Von jemanden abgeholt?	ja	nein		
57.	Wie sieht die Kosten-/Erlössituation für den Abtransportvorgang aus?	Erläuterung:				
58.	Welcher Personalaufwand entsteht Ihnen durch die Abholung ca. pro Woche?	Erläuterung (Zeitaufwand pro Zeiteinheit):				
59.	Welche Berufsbezeichnung haben die Mitarbeiter, die damit beschäftigt sind?	Erläuterung:				
60.	Wurde ein Dienstleister beauftragt?	ja	nein			
		Welcher?				
		Regelmäßige Kosten?				
61.	Haben Sie Sachmittel neu angeschafft, um die Abholung umzusetzen? <i>Bei ja: weiter mit Frage 62</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 63</i>	ja	nein	Sonstige Erläuterung:		
		Was? z. B. Behältnisse				
62.	Muss etwas davon öfter wiederbeschafft werden? Wie hoch sind in etwa die jährlichen Kosten für Sachmittel?	Erläuterung:				
63.	Wie bewerten Sie den Aufwand, der Ihnen durch die Abholung entsteht?	Erläuterung:				

64.	Wie informieren Sie die Kunden über das Angebot der Abholung?	Erläuterung:
65.	Informieren Sie die Kunden aktiv über das Angebot? (meint hier: informieren sie aktiv selbst, ohne dass sie gefragt werden)	Erläuterung:
66.	Seit wann bieten Sie die Abholung in dieser Form an? Hatten Sie schon vor verpflichtender Rücknahme den ebengenannten Personal- und Sachaufwand?	Erläuterung:

Vielen Dank. Können wir uns die Annahme/Lager/den Laden/Infomaterialien ansehen?

6 Begehung

6-1 Ggfs. Annahmehbereich

67.	Wo findet die Abgabe statt:	☐ Spezieller Bereich ☐ Kein spezieller Bereich ☐ Theke ☐ sonstiges
68.	Zugänglichkeit:	☐ Bereich ist für Kunden frei zugänglich ☐ Bereich ist nicht zugänglich. ☐ Einzelne Bereiche sind nicht zugänglich
69.	Werden die Geräte durch Mitarbeiter entgegengenommen oder gibt der Kunde sie selbst in Behältnisse? (ggfs. Nachfragen)	☐ Mitarbeiter ☐ Kunden ☐ Beides ☐ sonstiges
70.	Anzahl Behältnisse	

71.	Behältnis 1	Art:	Gerätetyp:
72.	Behältnis 2	Art:	Gerätetyp:
	Sonstige Erläuterung, weitere Behältnisse:		
73.	Wenn keine Behältnisse, Beschreibung der Annahmesituation	Erläuterung:	
74.	Weitere Besonderheiten:	☐ Geräte waren beschädigt	Erläuterungen:
		☐ Umgang mit Lampen war sachgemäß	Erläuterungen:
		☐ Außenliegende Batterien wurden von Geräten getrennt	Erläuterungen:
		☐ Der Umgang mit den Batterien war sachgemäß	Erläuterungen:

		☐ Eine Erstbehandlung fand statt		Erläuterungen:
		☐ Sonstiges		
	Bei Auffälligkeiten, nachfragen warum etwas gemacht wird.			
75.	Gibt es irgendwelche Anweisungen für die Einlagerung für Kunden?	ja	nein	Falls ja, welche
76.	Gibt es irgendwelche Anweisungen für die Einlagerung für Ihre Mitarbeiter?	ja	nein	Falls ja, welche?
77.	Wie viele Ihrer Mitarbeiter sind insgesamt in dem Bereich eingesetzt (ggf. nachfragen Vollzeit, Teilzeit, nur neben anderer Tätigkeit?)	Erläuterung:		

78.	Welche Berufsbezeichnung haben die eingesetzten Mitarbeiter allgemein?	Erläuterung:		
79.	Sind diese Personen unterwiesen worden, in Bezug auf die ggfs. verpflichtende EAG Rücknahme, bruchgeschützte Sammlung und Lagerung von EAG, Sensibilisierung auf in den EAG enthaltene Schadstoffe?	ja	nein	Erläuterung:
80.	Welcher Personalaufwand entsteht durch die Annahme ca. pro Woche?	Erläuterung:		
81.	Haben Sie Sachmittel neu angeschafft um die Annahme umzusetzen? <i>Bei ja, weiter mit Frage 82</i> <i>Bei nein: weiter mit Frage 83</i>	ja		nein
		Welche? Z. B. Behältnisse		
82.	Muss etwas davon öfter wiederbeschafft werden? Wie hoch sind in etwa die jährlichen Kosten für Sachmittel?	Erläuterung:		
83.	Wie bewerten Sie den Aufwand, der Ihnen durch die Annahme entsteht?	Erläuterung:		
84.	Wie informieren Sie die Kunden denn über das Angebot der Abholung?	Erläuterung:		
85.	Informieren Sie die Kunden aktiv über das Angebot? (meint hier: informieren sie aktiv selbst, ohne dass sie vom Kunden gefragt werden)	ja	nein	Erläuterung:
86.	Seit wann bieten Sie die Abholung in dieser Form an? Hatten Sie schon vor verpflichtender Rücknahme den ebengenannten Personal- und Sachaufwand?	Erläuterung:		
87.	Gibt es noch ein gesondertes Lager?	ja	nein	Erläuterung:

7 Lagerbereich

7-1 Besonderheiten

88.	Wie groß ist das Lager bzw. der Bereich, in dem Altgeräte gelagert werden ca.?		
89.	Wie ist der Befüllungsgrad?		
90.	Was ist es für ein Lager?	☐ Innenlager	☐ Außenlager
		☐ Lagerstätte überdacht/ abgedeckt ☐ freie Lagerfläche ☐ befestigter Boden ☐ unbefestigter Boden ☐ gegen Diebstahl geschützt/ ggf. Überwachungsmaßnahmen ☐ Sonstiges:	
91.	Findet eine Erstbehandlung statt?	Ja	nein
92.	Sonstiges		
93.	Wie viel Mitarbeiter werden insgesamt im Lager eingesetzt?	Erläuterung:	
94.	Welcher Personalaufwand entsteht durch die Lagerung der Altgeräte ca. pro Woche?	Erläuterung:	
95.	Welche Berufsbezeichnung haben die Mitarbeiter, die hier beschäftigt sind?	Erläuterung:	
96.		ja	nein

	Haben Sie Sachmittel für die Lagerung neu angeschafft um die Annahme umzusetzen? <i>Bei ja, weiter mit Frage 97</i> <i>Bei nein, weiter mit Frage 98</i>	Welche? z. B. Behältnisse?	
97.	Falls ja, muss etwas davon öfter wiederbeschafft werden? Wie hoch sind hier in etwa die jährlichen Kosten für Sachmittel?	Erläuterung:	
98.	Wie bewerten Sie den Aufwand, der Ihnen durch die Lagerung entsteht? Hatten Sie schon vor verpflichtender Rücknahme den ebengenannten Personal- und Sachaufwand?	Erläuterung:	
99.	Wie lange ist das Lager schon in dieser Form organisiert?	Erläuterung:	

8 Laden / Informationsmaterial

100.	Benutzt der Vertreiber das gemeinsame Sammelstellenlogo, wenn ja wie oft und wo ist es platziert? BATTERIEN UND ELEKTROGERÄTE RÜCKNAHME 	ja	nein	Erläuterung:
101.	Sind ihm auch die kostenlosen Informationsmaterialien auf der G2-Plattform bekannt und werden diese genutzt?	ja	nein	Erläuterung:

102.	Kennen Sie das gemeinsame Sammelstellenlogo? Ist geplant das gemeinsame Sammelstellenlogo zu verwenden? Warum? Warum nicht? (Falls das Logo noch nicht verwendet wird) Seit wann wird das Logo verwendet?	Erläuterung:		
103.	Hat sich etwas an der Rücknahmesituation seit Verwendung des gemeinsamen Sammelstellenlogos etwas verändert? (Werden mehr Geräte zurückgenommen?)	ja	nein	Erläuterung:
104.	Informationsmaterial vorhanden? <i>Bei ja, weiter mit Frage 105</i> <i>Bei nein, weiter mit Frage 113</i>	ja	nein	Erläuterung: ☒ Vertreiber informiert über Pflicht Altgeräte getrennt zu sammeln ☒ Vertreiber informiert über Eigenverantwortung der Endnutzer im Hinblick auf das Löschen personenbezogener Daten ☒ Vertreiber informiert über die Bedeutung des Symbols nach Anlage 3 ☒ Vertreiber informiert die Möglichkeit bei ihm Altgeräte zurückzugeben ☒ Zusatzinfo: Vertreiber informiert darüber, warum getrennt gesammelt werden muss ☒ Zusatzinfo: Vertreiber informiert über in EEG/ EAG enthaltene Schadstoffe und Wertstoffe und den Nutzen für die Umwelt

105.	Art der Informationsmaterialien: ☐ Flyer ☐ Plakat ☐ Aufsteller ☐ Sonstiges	Bei Aushängen geschätzte Größe:		
106.	Ort im Laden, an dem die Information stattfindet	Erläuterung:		
107.	Besonderheiten:			
108.	Haben Sie die verwendeten Informationen selbst zusammengestellt? <i>Bei ja, weiter mit Frage 110</i> <i>Bei nein, weiter mit Frage 109</i>	ja	nein	Erläuterung:
109.	Von wem wurden Sie zur Verfügung gestellt?	Erläuterung:		
110.	Welcher Personalaufwand ist Ihnen ca. durch das Erstellen und Aushängen der Informationsmaterialien entstanden?	Erläuterung:		
111.	Welcher Sachaufwand durch die durch das Erstellen und Aushängen der Informationsmaterialien entstanden?	Erläuterung:		

112.	Gibt es einen Aufwand für Aktualisierungen	ja	nein	Erläuterung (Beschreibung der Höhe):
------	--	----	------	--------------------------------------

9 Gesprächsblock 2

9-1 Entsorgung

113.	Uns interessiert auch, was mit den Geräten weiter passiert. Werden diese alle entsorgt oder vielleicht auch repariert oder Ersatzteile ausgebaut?	☐ entsorgt	☐ repariert	☐ Ersatzteile ausgebaut	☐ sonstiges
114.	Durch wen werden die Arbeiten durchgeführt?	Erläuterung:			
115.	Falls Geräte nach Auskunft in Frage 113 repariert werden: Was passiert mit reparierten Geräten / Ersatzteilen?	☐ Verkauf	☐ Einsatz als Testgerät/Übergangsgerät	☐ sonstiges	
116.	Wie sieht der weitere Materialfluss bei den Altgeräten aus, die entsorgt werden?	☐ Gehen an öRE ☐ Gehen an Hersteller ☐ Werden selbst entsorgt/gehen an einen Entsorger ☐ Schrotthändler ☐ Sonstiges:			
117.	Falls noch offen:				
	Wohin werden die Geräte transportiert?	Erläuterung:			

	Von wem?	Erläuterung:		
	Wie häufig findet der Abtransport statt?	Erläuterung:		
118.	Wissen Sie, in welchem Entsorgungsbetrieb die Altgeräte behandelt werden?	ja	nein	
		Entsorger:		
119.	Wer wählt den Entsorgungsbetrieb aus?	Erläuterung:		
120.	Nur falls eine eigene Auswahl des Entsorgungsbetriebs erfolgt: Nach welchen Kriterien wählen Sie den Entsorgungsbetrieb aus?	Erläuterung:		
121.	Wissen Sie etwas darüber, ob ihr Entsorger ein Entsorgungsfachbetrieb ist?	ja	nein	Erläuterung:
122.	Wissen Sie etwas darüber, ob ihr Entsorger eine zertifizierte Erstbehandlungsanlage ist?	ja	nein	Erläuterung:
123.	Seit wann arbeiten Sie mit dem Entsorger zusammen?	Erläuterung:		
124.	Wie ist die Kosten-/Erlössituation für	■ Abtransport (zu örE, zu Hersteller, zu Entsorger)		Erläuterung:
		■ Entsorgung (nur bei Eigenentsorgung)		Erläuterung:
125.	Wie bewerten Sie den Aufwand für die Entsorgung?	Erläuterung:		
126.	Seit wann ist die Entsorgung in dieser Form organisiert?	Erläuterung:		

	Hat sich die Kosten-/Erlössituation in den letzten Jahren verändert? (Gemeint ist auch wie hoch die Kosten/Erlössituation für die Entsorgung war vor der verpflichtenden Rücknahme)	Erläuterung:		
127.	Haben sich die zurückgenommenen und entsorgten Mengen in den letzten Jahren verändert?	ja	nein	Erläuterung:

10 Anzeige-, Mitteilung-, Informationspflichten

128.	Wie lange machen Sie die Rücknahme schon?	Erläuterung:
	Wie lange in dieser Form?	
129.	Warum machen Sie die Rücknahme überhaupt?	☐ Freiwillig ☐ verpflichtend ☐ angegebene m² Verkaufsfläche für EEG:
	An dieser Stelle ggfs. Nachfragen, ob sich jemand als freiwillig oder verpflichtet einstuft.	Erläuterung
130.	Haben Sie einer Stelle mitgeteilt, dass hier Geräte gesammelt werden? Wem? (ggfs. durch Beispiele Hilfestellung geben z. B. (Konzern)zentrale, staatliche Stelle, ear)	Erläuterung
131.	Falls eine Anzeige bei der Stiftung ear durchgeführt wurde:	
	Wie einfach fanden Sie den Vorgang Ihre Sammelstelle zu melden?	Erläuterung

	Gab es Besonderheiten oder Herausforderungen?	Erläuterung		
	Was könnte verbessert werden?	Erläuterung		
132.	Teilen Sie jemandem mit, wie viele Geräte hier gesammelt werden? Wem? (ggfs. Durch Beispiele Hilfestellung geben z. B. (Konzern)zentrale, staatliche Stelle, Jahres-Statistik-Meldung ear)	Erläuterung: Meldung 1 Akteur: Meldung 2 Akteur:		
133.	Wie häufig führen Sie diese Meldungen durch?	Erläuterung: Häufigkeit Akteur 1: Häufigkeit Akteur 2:		
134.	Bekommen Sie Daten von den Erstbehandlern, die Sie weiterleiten?	ja	nein	Falls ja, Erläuterung an wen:

135.	Welche Daten zu zurückgenommenen Mengen und entsorgten Mengen erfassen sie wo?	Erläuterung:
136.	Erfassen Sie Altgeräte durch Verwie- gung oder Zählung?	☐ Wiegen ☐ Zählen ☐ Sonstiges:
137.	Falls eine Mitteilung an die ear nach Frage 132 erfolgt:	
138.	Welcher Personalaufwand (und ggf. Sachaufwand) entsteht durch das Mel- den an die Stiftung ear ca. pro Jahr? (ggfs. Hilfestellung geben: Z. B. wie lange dauert es sich einzuloggen, Da- ten einzutragen, Daten zu generieren) <i>Hinweis Interviewer: Gebühren werden als Sachkosten nicht berücksichtigt</i>	Erläuterung:
139.	Wie ist die Berufsbezeichnung der Per- son, die die Meldung durchführt?	Erläuterung:
140.	Wie bewerten Sie den Aufwand für die Meldung?	Erläuterung:

11 Ende

141.	Wissen Sie davon, dass es hier in der Nähe noch eine Annahmestelle für Altgeräte gibt? <i>Bei ja, weiter mit Frage 142</i> <i>Bei nein, weiter mit Frage 144</i>	ja		nein	
142.	Wer betreibt diese?	☐ örE	☐ Vertreiber		☐ Anderer Akteur:
143.	Wie weit ist dies ca. entfernt? (ggfs. Hilfestellung geben: 100m? 500m? 1km?)	Erläuterung:			
144.	Haben Sie zu dem Thema Rücknahme von Altgeräten von jemandem Hilfestellung bekommen? (ggfs. Hilfestellung geben: z. B. Zentrale, Verbände, Handwerkskammer, Behörde)	☐ ja		☐ nein	
		Erläuterung:			
145.	Beobachten Sie einen Unterschied in Bezug auf Altgeräterücknahmen zwischen vor 2016 und nach 2016?	☐ Mengen sind gestiegen	☐ mehr unterschiedliche Gerätetypen werden zurückgegeben		☐ kein Unterschied
		Erläuterung:			
146.	Wo sehen Sie für sich Herausforderungen bei der Altgeräterücknahme?	Erläuterung:			

147.	Wo sehen Sie Verbesserungspotential?	Erläuterung:
148.	Möchten Sie uns oder dem Gesetzgeber noch etwas mit auf den Weg geben?	Erläuterung:

Informationen die vom Interviewer an den Befragten übermittelt werden sollen:

- Hinweis auf die G2 Plattform und die Möglichkeit sich dort Informationsmaterialien zusammenzustellen.
- Pflichten zur Rücknahme nach dem ElektroG
- Bitte um Anzeige der eigenen Sammelstelle bei der Stiftung ear
- Ggfs. Hinweise zur Entsorgung (Möglichkeit der Übergabe an örE, Notwendigkeit Erstbehandlungsanlagen auszuwählen)

A.6 Kalkulator für die Posteingsendung von EAG (Beispiel zmart 24)

Info gemäß zmart 24 mit Stand Juli 2019 – mittlerweile aus dem Netz genommen.

Kalkulator

Ab dem 25.07.2016 sind Sie als stationärer oder Online-Händler verpflichtet, Rücknahmestellen für Elektroaltgeräte einzurichten. Nutzen Sie unsere Retourenlösung zur Rücknahme und Entsorgung und buchen Sie Ihr gewünschtes Paket zum Festpreis.

Ihre Kalkulation

Ihre Daten

Ihr Vertrag

Vertragsbeginn

27. 06. 2019

Vertragsende

31. 12. 2020

Prepaid

25

25 Pakete
Reporting inklusive

€ 399,-

AUSWAHL

Prepaid

100

100 Pakete
Reporting inklusive

€ 949,-

AUSWAHL

Prepaid

200

200 Pakete
Reporting inklusive

€ 1.349,-

AUSWAHL

Angebot

>200

Individuelles Angebot
für mehr als 200
Pakete

AUSWAHL